

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/18779 Nr. 13 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/13398, 19/14623, 19/14939 Nr. 5 –**

**Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) eingesetzt. In ihrem Abschlussbericht vom Januar 2019 schlägt die Kommission ein Maßnahmenbündel vor, mit dem die Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Emissionen) der Energiewirtschaft signifikant verringert werden und dabei eine sichere Versorgung mit Strom und Wärme geleistet wird, bezahlbare und wettbewerbsfähige Strompreise sichergestellt werden und eine sozialverträgliche Umsetzung erreicht wird. Mit dem vorliegenden Kohleausstiegsgesetz werden die Empfehlungen der Kommission zur schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland spätestens im Jahr 2038 sowie energiepolitische Begleitmaßnahmen umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele hat die Bundesregierung das Energiekonzept 2010, die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2017 und den Klimaschutzplan 2050 vorgelegt. Insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 wird den Strukturwandel in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen weiter beschleunigen, auch im Bereich der Energieerzeugung durch die Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle. Die Empfehlungen der durch die Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ werden in strukturpolitischer Hinsicht mit dem vorliegenden Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen umgesetzt und ein verbindlicher Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Regionen, insbesondere durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 wird geschaffen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Zu dem vorliegenden Regelungsentwurf bestehen keine gleichermaßen wirksamen und kosteneffizienten Alternativen. Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden in Bezug auf die Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung in Artikel 1 folgende Alternativen geprüft:

1. Nutzung des bestehenden Europäischen Emissionshandels und der Ausbauziele für erneuerbare Energien,

2. nationaler Mindestpreis für Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) für die bereits durch das Europäische Emissionshandelssystem regulierten Sektoren zusätzlich zum Europäischen Emissionshandelssystem,
3. gesetzlicher Abschaltplan ohne Ausschreibungsverfahren und
4. Ausschreibungsverfahren und flankierend eine gesetzliche Reduzierung bis zum Jahr 2027 und ab dem Jahr 2027 ausschließlich eine gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Option 4 mit diesem Gesetz umgesetzt. Option 4 ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung die wirksamste, kosteneffizienteste sowie verhältnismäßige Regelungsalternative. Mit Option 1 würde zwar die Zielerreichung des Europäischen Emissionshandels auf europäischer Ebene sichergestellt werden, nicht aber die Erreichung des nationalen Klimaziels für 2030 (mindestens 55 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990) sowie die Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft. Es würde zudem kein verlässlicher Reduktionspfad geschaffen, der regional gezielte und zeitlich abgestimmte Strukturmaßnahmen ermöglicht. Option 2 wäre mit deutlich höheren Kosten für die Energiewirtschaft und die Industrie verbunden. Option 3 ginge mit stärkeren Eingriffen in die Rechte der Anlagenbetreiber einher. Die Möglichkeit der Betreiber von Steinkohleanlagen, sich zur Erlangung eines Steinkohlezuschlags an dem Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1 Teil 3 zu beteiligen, ist gegenüber der Option einer rein gesetzlichen Reduzierung der Steinkohleverstromung das mildere Mittel.

Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden in Bezug auf die Regelungen der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Artikel 1 keine gesetzlichen Alternativen geprüft: Die Kommission WSB empfiehlt, die Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten zunächst in einer einvernehmlichen Lösung mit den Betreibern zu regeln. Hierzu wurden bereits Gespräche mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und deren Share- und Stakeholdern geführt; diese sollen fortgesetzt werden. Folgen und Risiken regulatorischer bzw. ordnungsrechtlicher Alternativen werden als nachteilig gegenüber einer einvernehmlichen Lösung eingeschätzt: Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ist rechtlich, politisch, technisch und wirtschaftlich komplex – insbesondere der Zusammenhang zwischen den Braunkohlekraftwerken und Tagebausystemen erhöht die Komplexität enorm. Daher verspricht grundsätzlich nur ein Braunkohleausstieg, der im Einvernehmen mit allen Betroffenen geregelt wird, eine effektive und effiziente Umsetzung. Es wird nicht nur die Gefahr politischer und regulatorischer Friktionen verringert, sondern auch die rechtlicher Auseinandersetzungen. Entsprechend ist in einer Gesamtschau aller Faktoren zu erwarten, dass die gesetzgeberischen Zielsetzungen mit einer einvernehmlichen Lösung effizienter erreicht werden als durch regulatorische bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen – zu einer solchen Einschätzung gelangte schließlich auch die Kommission WSB.

Die Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in Artikel 5 und damit verbundene Folgeänderungen sind erforderlich, um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, Fehlentwicklungen zu beseitigen und die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterzuentwickeln und umfassend zu modernisieren.

Die vorgesehenen Entlastungen für Stromverbraucher in Artikel 1 § 50 Absatz 5 und Artikel 4 sind notwendig, da der Ausstieg aus der Kohleverstromung Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben kann.

Zu Buchstabe b

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Zu Buchstabe a

Die Mittel für den durch dieses Gesetz vorgesehenen Steinkohlezuschlag und Entschädigungszahlungen für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit.

Beginnend mit dem Jahr 2020 bis zu den Zieldaten 2026 werden über Ausschreibungen Verbote der Kohleverfeuerung für die jeweiligen Zieldaten gegen Zahlung eines Steinkohlezuschlags erteilt.

Von 2024 bis 2026 werden die Ausschreibungen von einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung von Steinkohleanlagen flankiert. Ab dem Zieldatum 2027 werden Verbote der Kohleverfeuerung ausschließlich durch eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erteilt.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen oder eine Rechtsverordnung zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung erlassen wird, ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2020 bis 2040 gemäß den geregelten Auszahlungsmodalitäten Entschädigungszahlungen für endgültige Stilllegungen von Braunkohleanlagen ausgeschüttet werden. Insgesamt beläuft sich die Summe auf maximal 4,35 Milliarden Euro.

Die Bemessung des ab dem Jahr 2023 möglichen Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten, der diese senken soll, erfolgt auf Basis der Überprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022. In den gesetzlichen Grundlagen wird festgelegt, dass die Höhe des Zuschusses jedenfalls die zusätzlichen Stromkosten abdeckt, die durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen, wobei diese durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt werden.

Bei der Beantragung des Anpassungsgeldes (APG) handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger, also die maximal rund 40 000 denkbaren APG-Antragsteller. Zeitaufwand fällt im Wesentlichen an für das Sichvertrautmachen mit der Fragestellung, die Inanspruchnahme von Beratung in den Unternehmen und die Antragstellung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentenaltersgrenze verfügen. Demgegenüber bedeutet es keinen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die betroffenen Antragsteller, sich statt mit den tariflichen Regeln der Unternehmen mit den Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu befassen. In einer sehr groben Schätzung ist von einem Mehraufwand von höchstens einer halben Stunde pro Antragsteller auszugehen. Eine Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber der jetzigen Situation ist nicht erkennbar.

Über mögliche Mehrbedarfe wird im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungen entschieden.

Auch der mögliche Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten ab dem Jahr 2023 wird aus dem Bundeshaushalt finanziert. Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich die Strompreise erhöhen: Die Änderung des KWKG wird sich voraussichtlich durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der KWK-Umlage auswirken, die

Erhöhung wird in der Regel über den Strompreis an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben.

Die Kosten für das APG (einschließlich Zuschüssen zur Krankenversicherung) sowie die ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge können im Zeitraum von 2020 bis 2048 bei maximaler Inanspruchnahme bis zu 5 Milliarden Euro betragen.

Abgesehen von dem unter Abschnitt E. dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

Zu Buchstabe b

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/regionalen Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicherzustellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes gewährt werden, sind diese Bundeshilfen mindestens mit 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

Das Gesetz sieht Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vor, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038 anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen der Kapitel 1, 3 und 4 umfassen ein Volumen von bis zu 40 Milliarden Euro.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz nur im Zusammenhang mit der Beantragung des Anpassungsgeldes Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht für künftige Anpassungsgeldbezieher im Zusammenhang mit der einmaligen Antragstellung.

Bei der Beantragung des APG handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger, also die maximal rund 40 000 denkbaren APG-Antragsteller. Zeitaufwand fällt im Wesentlichen an für das Sichvertrautmachen mit der Fragestellung, die Inanspruchnahme von Beratung in den Unternehmen und die Antragstellung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentenaltersgrenze verfügen. Demgegenüber bedeutet es keinen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die betroffenen Antragsteller, sich statt mit den tariflichen Regeln der Unternehmen mit den Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu befassen.

In einer sehr groben Schätzung ist von einem einmaligen Mehraufwand von höchstens einer halben Stunde pro Antragsteller auszugehen. Eine Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber der jetzigen Situation ist nicht erkennbar.

Zu Buchstabe b

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 624 716 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 112 315 Euro.

Im Einzelnen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung dargestellt, soweit er abgeschätzt werden kann.

Die Bundesregierung verfolgt konsequent den Ansatz, neue bürokratische Hürden zu verhindern („Bürokratiebremse“). Neue Belastungen für die Wirtschaft werden nur eingeführt, wenn deren Zweck nicht durch bereits vorhandene Informationspflichten erreicht werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft geeignete Maßnahmen, durch die die zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft kompensiert werden können.

Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft insbesondere durch die Teilnahme an Ausschreibungen.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem APG durch Mitwirkung bei der einmaligen Antragstellung durch künftige Anpassungsgeldbezieher. Der Aufwand fällt für die rund 80 betroffenen Unternehmen im Wesentlichen für die von ihnen beschäftigten Mitarbeiter an, die APG-berechtigt sein werden, also rund 40 000 denkbare APG-Antragsteller. Die

Mitarbeiter in den Personalreferaten der Unternehmen werden sich für ihre notwendige Beratung der APG-Antragsteller über die APG-Regelungen kundig machen müssen. Weiterhin wird Informationsmaterial für die betroffenen Mitarbeiter erstellt werden müssen, was die Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in einer einmaligen Aktion bewerkstelligen können sollten. Hierbei handelt es sich pro Unternehmen um einen einmaligen zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand. Für entsprechende Schulungen sowie die Erstellung von Informationsmaterial wird ein Zeitaufwand pro Unternehmen für die betroffenen Mitarbeiter ihrer Personalbüros von rund 20 Stunden angenommen. Als finanzieller Erfüllungsaufwand wird ein Betrag von 80 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Hinzu kommt der zeitliche Aufwand für die jeweiligen Beratungen der betroffenen Mitarbeiter sowie deren Unterstützung bei der Antragstellung. Da davon auszugehen ist, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentenaltersgrenze verfügen, bedeutet es für sie keinen nennenswerten zusätzlichen Erfüllungsaufwand, statt über ihre tariflichen Regeln über die Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu beraten.

Zu Buchstabe b

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

#### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Durch dieses Gesetz entstehen Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten in Höhe von 31 915 Euro.

Zu Buchstabe b

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als durchführende Behörde. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von 4 739 499 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von 880 632 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1 087 679 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 40,1 Stellen im höheren Dienst, 11,6 Stellen im gehobenen Dienst und 1,3 Stellen im mittleren Dienst. Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelaufwand in Höhe von 750 000 Euro für die Anschaffung spezieller IT-Hardware. Zusätzlich entstehen im Jahr 2022 ein einmaliger Personalbedarf von 1,2 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im höheren Dienst und daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 313 564 Euro.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht für die Überprüfung der Maßnahmen nach diesem Gesetz und durch die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Risikovorsorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region neuer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand wird insgesamt wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von rund 767 254 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von rund 160 765 Euro und Gemeinkosten in Höhe von rund 366 568 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 6,6 Stellen im höheren Dienst und 1,2 Stellen im gehobenen Dienst. Zusätzlich entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 625 939 Euro und ein einmaliger Personalbedarf von 3,7 Stellen im höheren Dienst. Der Bundesnetzagentur entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Bestimmung regionaler und nationaler Szenarien für Stromversorgungskrisen, durch das Monitoring der Versorgungssicherheit, durch die Berichte zum Stand der Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität und Erdgas sowie durch die Sicherstellung der Bereitstellung der Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Handel durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Einführung von Anpassungsgeldmaßnahmen sowie der ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Braunkohlebergbau sowie im Bereich der Braun- und Steinkohlekraftwerke in Höhe von insgesamt 1,062 Millionen Euro pro Jahr für das erforderliche Personal.

Dem Bundesversicherungsamt entsteht durch die pauschale Abrechnung von Bundesmitteln für die Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld entstehen, ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10 000 Euro jährlich.

Den Trägern der Rentenversicherung entsteht durch die Einführung einer Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Anpassungsgeld ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 40 000 Euro.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht darüber hinaus zusätzlicher Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach dem KWKG und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung als durchführende Behörde.

Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden dafür wie folgt abgeschätzt: Personalkosten in Höhe von 311 980 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von 112 750 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 119 349 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst und vier Stellen im mittleren Dienst.

Die jährlichen Kosten bei den vier betroffenen Behörden belaufen sich auf insgesamt 10 375 282 Euro. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf 1 728 957 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln in Bundesministerien und nachgeordneten Behörden sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Zu einem er-



höhten, aber nicht konkret ausweisbaren Verwaltungsaufwand in der Bundesverwaltung wird die Bildung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Koordinierungsgremiums sowie die Durchführung und Gesamtsteuerung der Projekte des Bundes (Artikel 1 Kapitel 3 und 4) und der vorgesehenen Evaluierungen führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene, und damit voraussichtlich zu Kosten in Höhe von 278 720 Euro pro Jahr führen.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung ist zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte sind zu erteilen. Dieser Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 1 §§ 10 und 13 analysiert und dargestellt.

## **F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung kann Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben. So kann die schrittweise und stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsprechend den Beschlussempfehlungen der Kommission WSB gegenüber der Referenzentwicklung zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises führen. Die genauen Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Gleichzeitig ist mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ein dämpfender Effekt auf den Börsenstrompreis verbunden.

Die Änderungen des KWKG führen zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und -speicher ab. Das Fördervolumen des KWKG ist auf 1,5 Milliarden Euro pro Jahr gedeckelt.

Zu Buchstabe b

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung zu Drucksache 19/17342 anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag nimmt zur Kenntnis,

dass nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus in der Lausitz noch umfangreiche Maßnahmen zur Wasserhaltung in der Lausitz erforderlich sind. Gemäß ihrer bergbaurechtlichen Verantwortung müssen die Unternehmen für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und alle Bergschäden aufkommen. Dies ist regelmäßig Inhalt der bergrechtlichen Genehmigung. Die Unternehmen bleiben als Genehmigungsinhaber damit verantwortlich für die durch den Bergbau verursachten Schäden. Damit gehören auch wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu den Aufgaben der Tagebaubetreiber.

II. Der Deutsche Bundestag fordert von der Bundesregierung und den betroffenen Ländern für den Fall,

dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen in der Lausitz Bereiche umfassen, die außerhalb der gesetzlichen Verantwortung der Betreiber und in der Verantwortung der betroffenen Bundesländer (z. B. Bergbau ohne Rechtsnachfolger) liegen und zu erheblichen finanziellen Belastungen der Länder führen könnten,

- die Erarbeitung eines überregionalen Wasser- und Untergrundmodells zu veranlassen, welches die geologischen, hydrogeologischen und hydrochemischen Daten umfasst und als Grundlage für das zukünftige Wassermanagement dienen kann,
- auf dieser Basis den Umfang, der nicht von den Tagebaubetreibern zu leistenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu ermitteln und
- die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die die oben genannten Probleme adressiert und eine Regelung zur Finanzierung der hieraus resultierenden Kosten erarbeitet.

Für den Rückbau von Kraftwerken sind grundsätzlich die Betreiber zuständig. Liegt eine genehmigungsrechtliche Ausnahme zu diesem Grundsatz vor, so ist der Genehmigungsgeber bzw. Grundstückseigentümer selbst in der Pflicht. Sollten die Kommunen und das Land durch diese Rückbauverpflichtung unangemessen belastet werden, so soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe nach einer Lösung suchen.“;

- c) folgende weitere EntschlieÙung zu Drucksache 19/17342 anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass Deutschland aus Gründen der Versorgungssicherheit und Netzstabilität weiterhin auf steuerbare Stromerzeugungsanlagen angewiesen ist. Um hierfür eine bereits vorhandene Infrastruktur wie Dampfturbinen, Generatoren, Netzanbindungen sowie die erforderliche Logistik für den Brennstofftransport nutzen zu können, erscheint es sinnvoll, bestehende Kohlekraftwerke so zu modernisieren, dass ein flexibler und hocheffizienter Weiterbetrieb auf Basis anderer Brennstoffe möglich ist. Die zum Einsatz kommende Kraftwerkstechnik sollte jedoch so ausgelegt sein, dass sie dem langfristigen Ziel

der Treibhausgasneutralität 2050 dient, beispielsweise indem die Anlagen von Erdgas auf Wasserstoff umgestellt werden können oder indem nachhaltige Biomasse zum Einsatz kommt. Entscheidend ist auch, dass die Anlagen sich in einen Strommarkt mit wachsenden Anteilen volatiler Stromerzeugung aus Wind- und Solaranlagen einfügen können. Hierfür ist eine flexible Fahrweise erforderlich. Speichertechnologien und Elektrolysemöglichkeiten können dies unterstützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- bis Ende 2020 ein zusätzlich aus dem Bundeshaushalt zu finanzierendes beihilferechtskonformes Förderprogramm zur Umstellung bestehender Kohlekraftwerke auf, hocheffiziente und flexible Gas- oder Biomasseverstromung aus nachhaltiger Biomasse vorzulegen,
- das Programm so auszugestalten, dass es auch auf diejenigen Kraftwerke zielt, die wegen geringer oder fehlender Wärmeauskopplung nicht über den Kohleersatzbonus des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfasst werden,
- nur Kraftwerkstechnik zu fördern, die dem langfristigen Ziel der Treibhausgasneutralität 2050 dient und eine flexible Fahrweise ermöglicht,
- im Falle der Verstromung von Biomasse zu gewährleisten, dass es sich um nachhaltige, effizient genutzte und treibhausgasneutral erzeugte Biomasse handelt. Umfasst sein sollen Biomasse, Biogas und Holz gemäß den Vorgaben des Klimaschutzprogramms 2030,
- zu prüfen, ob im Rahmen des Förderprogramms in Ergänzung zur Umstellung der Stromproduktion auch Stromspeicheroptionen und andere energiewendetaugliche Technologien am Kraftwerksstandort berücksichtigt werden können,
- sicherzustellen, dass das Förderprogramm mit der europäischen Energie- und Klimapolitik und mit den beihilferechtlichen Vorschriften oder Regelungen der Strombinnenmarktgesetzgebung in Einklang steht,
- für das Förderprogramm 1 Milliarde Euro zusätzlich aus dem Bundeshaushalt bereitzustellen,
- auch für das im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz verankerte Förderprogramm für die treibhausgasneutrale Erzeugung und Nutzung von Wärme 1 Milliarde Euro zusätzlich aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.“;

d) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13398 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „in Sachsen“ durch die Wörter „im Freistaat Sachsen“ ersetzt.
- b) § 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,“.

- bbb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Bodensanie-  
rung“ die Wörter „, zum Wassermanagement“ gestri-  
chen.
- ccc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Aufforstung“  
die Wörter „; die Verpflichtungen des Unternehmers  
nach Bergrecht bleiben unberührt“ eingefügt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das  
Wort „oder“ ersetzt.
  - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch  
einen Punkt ersetzt.
  - ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- cc) In Absatz 3 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „und  
im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der  
Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen“ eingefügt.
- c) In § 5 Absatz 1 wird nach der Angabe „Artikeln 91a,“ die Angabe  
„91b“ eingefügt.
- d) § 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Jahr 2038 können Finanzhilfen nur für Investiti-  
onsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitions-  
vorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2040  
vollständig abgenommen wurden und bis 31. Dezember 2041  
vollständig abgerechnet werden.“
  - bb) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „2039“ durch die Angabe  
„2042“ ersetzt.
  - cc) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 werden nur ge-  
währt, wenn die Überprüfung des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie nach § 49 des Kohleverstromungsbe-  
endigungsgesetzes ergibt, dass in der jeweils vorausgehenden  
Förderperiode in den Revieren nach § 2 Stilllegungen von  
Braunkohleanlagen in dem nach § 4 des Kohleverstromungs-  
beendigungsgesetzes in Verbindung mit Teil 5 des Kohlever-  
stromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Umfang er-  
folgt oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind.“
- e) § 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes nach Arti-  
kel 114 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91  
Absatz 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unbe-  
rührt.“
- f) § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem 31. Dezember 2042 dürfen Bundesmittel  
nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. Der Rückforde-  
rungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.“

g) In § 10 Satz 1 werden nach dem Wort „geregelt“ die Wörter „,die der zustimmenden Kenntnisnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages bedarf“ eingefügt:

h) § 11 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die für die Steinkohlekraftwerkstandorte in den Ländern gemäß Absatz 1 vorgesehen Mittel verteilen sich auf Grundlage des Umfangs der voraussichtlich entfallenden oder bereits entfallenden Beschäftigung und Wertschöpfung an den betroffenen Standorten wie folgt:

1. bis zu 157 Millionen Euro für Niedersachsen,
2. bis zu 662 Millionen Euro für Nordrhein-Westfalen,
3. bis zu 52,5 Millionen Euro für Mecklenburg-Vorpommern,
4. bis zu 128,5 Millionen Euro für das Saarland.

Niedersachsen erhält darüber hinaus für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt bis zu 90 Millionen Euro. Der Freistaat Thüringen erhält für den Landkreis Altenburger Land bis zu 90 Millionen Euro aus den Mitteln für das Mitteldeutsche Revier gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3.

(3) Die Strukturhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle sowie der Beendigung des Braunkohletagebaus und der Verstromung von Braunkohle in den Landkreisen Helmstedt und Altenburger Land.“

i) § 12 Absatz 1 bis 3 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) In folgenden Gemeinden und Gemeindeverbänden als strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken an denen der Steinkohlesektor ein erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, können Strukturhilfemaßnahmen gefördert werden:

1. Stadt Wilhelmshaven,
2. Kreis Unna,
3. Stadt Hamm,
4. Stadt Herne,
5. Stadt Duisburg,
6. Stadt Gelsenkirchen,
7. Stadt Rostock und Landkreis Rostock,
8. Landkreis Saarlouis und
9. Regionalverband Saarbrücken.

(2) Strukturhilfemaßnahmen in den unmittelbar an die Fördergebiete gemäß Absatz 1 angrenzenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden können gefördert werden, sofern diese Maßnahmen geeignet sind, die Förderziele gemäß § 11 in den Gemeinden

und Gemeindeverbänden gemäß Absatz 1 zu erreichen und im Einvernehmen mit diesen Gemeinden oder Gemeindeverbänden durchgeführt werden.“

- j) In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „geregelt“ die Wörter „die der zustimmenden Kenntnisnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages bedarf“ eingefügt:
- k) § 15 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Bundesförderprogramm“

- bb) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „„Zukunft Revier““ gestrichen.
  - bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 und 12“ durch die Angabe „§§ 2,11 und 12“ ersetzt.
  - ccc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Länder sind verpflichtet, Begleitgremien unter Beteiligung der für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und der Sozialpartner einzurichten.“
  - ddd) Der neue Satz 4 wird folgt gefasst:

„Die Einzelheiten, wie dies durch das Bundesprogramm unterstützt werden kann, werden durch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geregelt.“
- cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Rahmen des Förderprogramms werden auch lokale Bündnisse zwischen Gemeinden und Sozialpartnern, insbesondere Revierbegleitausschüsse, gefördert, die bei der Erarbeitung und Umsetzung der regionalen Entwicklungspläne und -maßnahmen eingebunden werden.“
- l) § 17 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund wird unter Einhaltung des europäischen Beihilferechts und vorrangig zu Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in den Gebieten nach § 2 insbesondere folgende Programme, Initiativen und Einrichtungen einrichten, ausweiten oder aufstocken:“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Fortführung und Weiterentwicklung des Programms „Unternehmen Revier“ zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohleregionen,“.

cc) In Nummer 27 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Die folgenden Nummer 28 bis 32 werden angefügt:

„28. ein Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus (IUC) soll als Kern der Modellregion Gesundheit Lausitz aufgebaut werden. Forschung, Lehre und Versorgung sollen in neuartiger Weise unter Nutzung der Digitalisierung verknüpft und in einem „Reallabor“ für digitale Gesundheitsversorgung umgesetzt werden. Zugleich sollen die Mediziner Ausbildung neu strukturiert und die Gesundheitsversorgung „aus einem Guss“ neu gedacht werden,

29. Gründung je eines neuen institutionell geförderten Großforschungszentrums nach Helmholtz- oder vergleichbaren Bedingungen in der sächsischen Lausitz und im mitteldeutschen Revier auf Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens,

30. Aufbau eines Helmholtz-Clusters für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft am Forschungszentrum Jülich einschließlich Aufbau von Forschungsverwertungsketten,

31. Maßnahmen zur Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Traditionen des sorbischen Volkes als nationaler Minderheit,

32. Stärkung eines Fahrzeuginstandhaltungswerkes in Cottbus.“

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesregierung wird innerhalb des Finanzrahmens weitere Maßnahmen vorrangig zur Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in den Gebieten nach § 2 realisieren. Maßnahmen, die sich als nicht zielführend erwiesen haben, können beendet werden.“

m) § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung wird innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2028 mindestens 5 000 neue, zusätzliche Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2 einrichten.“

- n) Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Transparenz zur Sicherstellung ausreichender Planungskapazitäten

(1) Vor Beginn der Planung und Umsetzung einer der in Kapitel 4 genannten Maßnahmen, die nicht Bestandteil des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes und keine Maßnahmen nach Anlage 4 Abschnitt 2 Nummer 25 bis 28 sind, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages einen Bericht vor. Dieser Bericht enthält neben einer Beschreibung der Maßnahme eine Stellungnahme, ob und in welchem Umfang ausreichend Planungskapazitäten und Haushaltsmittel für die jeweilige Maßnahme vorhanden sind, die eine Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ohne Konkurrenz zu anderen Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen gemäß der Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist, und des Bedarfsplans für die Bundeschienenwege gemäß der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, gewährleisten.

(2) Nimmt der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den Bericht nach Absatz 1 zustimmend zur Kenntnis, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem jeweiligen Vorhabenträger die Zustimmung zur Planung und Umsetzung der in Kapitel 4 genannten Maßnahme erteilen. Liegt keine zustimmende Kenntnisnahme vor, kann der Bericht überarbeitet und erneut vorgelegt werden.

(3) Zum Zwecke der Berichterstellung nach Absatz 1 kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur von der Autobahn GmbH des Bundes, den Ländern, dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dem Fernstraßen-Bundesamt und dem Eisenbahn-Bundesamt die dafür notwendigen Informationen einholen.“

- o) Der bisherige § 24 wird § 25 und in Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Bundesbehörden“ die Wörter „sowie die für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure und die Sozialpartner“ eingefügt.
- p) Der bisherige § 25 wird § 26 und wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach deren Inkrafttreten“ durch die



Wörter „alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2023“ ersetzt.

bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind insbesondere die Wirkungen der Maßnahmen nach den Kapiteln 1, 2 und 5 sowie nach Kapitel 3 mit Ausnahme der §§ 18 und 19 auf die Wertschöpfung, die Arbeitsmarktsituation und das kommunale Steueraufkommen zu untersuchen.“

bb) Die folgenden Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

„(2) Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. Oktober über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr nach diesem Gesetz verausgabten Mittel.

(3) Die Bundesregierung berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Inneres und Heimat sowie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. Oktober über den Stand der Umsetzung von § 18.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. Oktober über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen nach den Kapiteln 4 und den Anlagen 4 und 5.

(5) Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie dem Ausschuss für Finanzen des Deutschen Bundestages einmalig zum 31. Oktober 2021 über die Wirkung der degressiven Abschreibung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter als zusätzlicher Investitionsanreiz. Auf dieser Grundlage entscheidet der Deutsche Bundestag über eine Verlängerung dieser Regelungen in den Gebieten gemäß § 2 ab 2022.“

q) Der bisherige § 26 wird § 27.

r) Anlage 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt 1 Nummer 5 wird die Bezeichnung wie folgt gefasst:

„Innerlausitzer Bundesfernstraßen Aus- und Neubau Bundesstraßenverbindung A4-A15“.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6	Bundesstraße 86 Ortsumgehung Annarode-Siebigerode	Neubau einer Bundesstraße“.
----	---	-----------------------------

cc) In Abschnitt 2 Nummer 29 wird die Bezeichnung wie folgt gefasst:

„S11-Ergänzungspaket“.

dd) Folgende Nummer 38 wird angefügt:

„38	S-Bahn-Netz Rheinisches Revier	Angebotsweiterung und Qualitätssteigerung an der Rheinschiene unter anderem durch abschnittsweise Elektrifizierung, zweigleisigen Ausbau mit der Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige“.
-----	--------------------------------	--

2. In Artikel 2 Nummer 2 wird die Bezeichnung der laufenden Nummer 1 wie folgt gefasst:

„A1 Dreieck Hamburg-Südost – Hamburg-Harburg“.

3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

#### „Artikel 4

##### Änderung des Maßnahmegesetzvorbereitungsgesetzes

Das Maßnahmegesetzvorbereitungsgesetz vom 22. März 2020 (BGBl I S. 640) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a

##### Verkehrsweeinfrasturprojekte zur Strukturstärkung

Durch Maßnahmengesetz anstelle eines Verwaltungsakts kann der Deutsche Bundestag abweichend von § 18 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und von § 17 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes die folgenden Verkehrsinfrastrukturprojekte mit dem Ziel der Strukturförderung der ehemaligen Kohleregionen zulassen:

1. den Ausbau und die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke von Berlin über Cottbus, Weißwasser nach Görlitz,
2. den Ausbau und die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke von Dresden über Bautzen nach Görlitz,
3. den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Leipzig über Falkenberg nach Cottbus,
4. den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Cottbus über Priestewitz nach Dresden,
5. den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Leipzig über Bad Lausick und Geithain nach Chemnitz,
6. den Ausbau der S-Bahnstrecke von Leipzig über Makranstädt nach Merseburg/Naumburg,
7. den Ausbau und die Elektrifizierung der S-Bahnstrecke von Leipzig über Pegau und Zeitz nach Gera,
8. den Neubau der Eisenbahnstrecke zwischen den Strecken von Leipzig nach Großkorbetha und von Halle/Saale nach Großkorbetha,

9. den Ausbau und Neubau der Westspange im Rahmen des Eisenbahnknotens Köln,
10. den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Köln nach Aachen,
11. den Ausbau und die Elektrifizierung der S-Bahnstrecke von Kerpen-Horrem nach Bedburg,
12. den Ausbau der S-Bahnstrecke von Köln nach Mönchengladbach,
13. den Bau- und Ausbau einer Bundesstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz vom Mitteldeutschen Revier bis Weißwasser/Bundesgrenze Polen,
14. den Neubau und Ausbau einer Bundesstraßenverbindung zwischen den Autobahnen A 4 und A 15,
15. den Bau und Ausbau der Bundesstraße 97 – Ortumgehung Cottbus, 3. Bauabschnitt und Ortsumgehung Groß Ossnig – und
16. den Ausbau der A 13 Autobahnkreuz Schönefelder Kreuz – Autobahndreieck Spreewald.

Die Zulassung schließt die für den Betrieb des jeweiligen Verkehrsweges notwendigen Anlagen ein.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ werden die Wörter „und in § 2a Satz 1 Nummer 1 bis 12“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die in § 2a Satz 1 Nummer 13 bis 16 genannten Verkehrsinfrastrukturprojekte ist Träger die Autobahn GmbH des Bundes.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ die Wörter „oder § 2a Nummer 1 bis 12“ eingefügt und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. für die in § 2a Satz 1 Nummer 13 bis 16 genannten Verkehrsinfrastrukturprojekte das Fernstraßen-Bundesamt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ die Wörter „und § 2a Satz 1“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
      - „4. die §§ 17a bis 17e des Bundesfernstraßengesetzes.“
  - 4. In § 7 Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ die Wörter „oder § 2a Satz 1“ eingefügt.
  - 5. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ die Wörter „oder § 2a Satz 1“ eingefügt.
  - 6. In § 11 Absatz 2 wird nach dem Wort „Bundeswasserstraßen“ das Wort „Bundesfernstraßen“ eingefügt.
  - 7. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ die Wörter „oder § 2a Satz 1“ eingefügt.
    - b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 2 Satz 1“ die Wörter „oder § 2a Satz 1“ eingefügt.
4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.
- e) folgende Entschließung zu Drucksache 19/13398 anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Anpassung des europäischen Beihilferechts zur Schaffung von Investitionsanreizen in den Braunkohleregionen.

Das Gelingen der beabsichtigten EU-weiten Transformation in Richtung einer nachhaltigen, ressourcen- und klimaschonenden Wirtschaft erfordert insbesondere eine aktive Unterstützung der von diesem Prozess besonders betroffenen europäischen Kohleregionen. Für die Strukturentwicklung in diesen Regionen ist es unerlässlich, Unternehmensansiedlungen und -erweiterungen zu fördern. Hierzu sind gezielte Anreize – beispielsweise in Form von Sonderabschreibungen oder einer Investitions- bzw. Innovationszulage – für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft notwendig, um die Attraktivität der Kohlereviere für Unternehmensansiedlungen zu steigern und dadurch neue Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Wertschöpfungsketten zu schaffen und bestehende zu erhalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich auf EU-Ebene für entsprechende – zeitlich und regional begrenzte – Sonderregelungen für die Braunkohleregionen mit dem Ziel der Förderung von Unternehmensansiedlungen und der Schaffung von entsprechenden Anreizen für Investitionen einzusetzen. Die bestehenden europarechtlichen Regelungen sind auf ihre Passfähigkeit im Hinblick auf dieses Ziel zu überprüfen. Dabei sind insbesondere Änderungen des EU-Beihilferechts und des steuerlichen Gesetzesrahmens sowie eine Verbesserung der Konditionen in den Förderprogrammen der EU für unternehmerische Investitionen in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Gebieten in den Blick zu nehmen.

**Begründung:**

Mit der Bereitstellung von Bundesmitteln für die deutschen Braunkohleregionen im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen wird ein wichtiger erster Grundstein für einen erfolgreichen Strukturwandel in den deutschen Braunkohleregionen gelegt. Aufgrund des im Gesetz angelegten Finanzierungsweges – in Form von Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden sowie von eigenen Investitionen des Bundes – ist eine direkte Förderung von unternehmerischen Investitionen jedoch ausgeschlossen.

Dabei bestand im Rahmen der Erarbeitung der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zwischen der Bundesregierung, den vom Kohleausstieg betroffenen Ländern und der Wissenschaft ein gemeinsames Grundverständnis, wonach ein erfolgreicher Strukturwandel neben den erforderlichen administrativen, regulatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen maßgeblich davon abhängt, dass sich privatwirtschaftliche Unternehmen in den Kohleregionen ansiedeln bzw. sie ihre schon vorhandenen Betriebsstätten erweitern, um den kohleausstiegsbedingten Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten zu kompensieren. Hierzu bedarf es der Entwicklung gezielter Anreizinstrumente.

Auf diese Notwendigkeit verweist auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 14. Januar 2020 zum Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa und für den europäischen Grünen Deal. In diesem Zusammenhang erwägt die Kommission eine Vereinfachung der Verfahren zur Genehmigung staatlicher Beihilfen für Regionen, die Anstrengungen für einen gerechten Übergang in Richtung der angestrebten Klimaneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts unternehmen. Dies bietet die Gelegenheit, für die vom vorzeitigen Braunkohleausstieg in Deutschland betroffenen Regionen die o. g. Instrumente zur Investitionsförderung auf europäischer Ebene zu implementieren.“

Berlin, den 1. Juli 2020

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Dr. Andreas Lenz**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

– Drucksachen 19/17342, 19/18472 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze</b>
<b>(Kohleausstiegsgesetz)</b>	<b>(Kohleausstiegsgesetz)</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Treibhausgas-Emissions-handelsgesetzes	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz-Gebührenverordnung	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung des <i>Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetzes</i>	Artikel 6 Änderung des <b>Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b>
Artikel 7 Änderung der <i>KWK-Ausschreibungsverordnung</i>	Artikel 7 Änderung des <b>Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetzes</b>
Artikel 8 Änderung des <i>Sechsten Buches Sozialge-setzbuch</i>	Artikel 8 Änderung der <b>KWK-Ausschreibungs-verordnung</b>
Artikel 9 <i>Beihilferechtlicher Vorbehalt</i>	Artikel 9 <b>Änderung des Sechsten Buches Sozial-gesetzbuch</b>
Artikel 10 <i>Inkrafttreten</i>	Artikel 10 <b>Beihilferechtlicher Vorbehalt</b>
	<b>Artikel 11 Inkrafttreten</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung</b>	<b>Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung</b>
<b>(Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)</b>	<b>(Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)</b>
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
<b>Teil 1</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>unverändert</b>
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 unverändert
§ 2 Zweck und Ziele des Gesetzes	§ 2 unverändert
§ 3 Begriffsbestimmungen	§ 3 unverändert
<b>Teil 2</b> <b>Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung</b>	<b>unverändert</b>
§ 4 Zielniveau und Zieldaten	§ 4 unverändert
§ 5 Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung	§ 5 unverändert
§ 6 Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung	§ 6 unverändert
§ 7 Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur	§ 7 unverändert
§ 8 Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen	§ 8 unverändert
§ 9 Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige	§ 9 unverändert
<b>Teil 3</b> <b>Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohleverstromung</b>	<b>unverändert</b>
§ 10 Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine	§ 10 unverändert

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>	
§ 11	Bekanntmachung der Ausschreibung	§ 11	u n v e r ä n d e r t
§ 12	Teilnahmeberechtigung	§ 12	u n v e r ä n d e r t
§ 13	Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibungen	§ 13	u n v e r ä n d e r t
§ 14	Anforderungen an Gebote	§ 14	u n v e r ä n d e r t
§ 15	Rücknahme von Geboten	§ 15	u n v e r ä n d e r t
§ 16	Ausschluss von Bietern	§ 16	u n v e r ä n d e r t
§ 17	Ausschluss von Geboten	§ 17	u n v e r ä n d e r t
§ 18	Zuschlagsverfahren	§ 18	u n v e r ä n d e r t
§ 19	Höchstpreis	§ 19	u n v e r ä n d e r t
§ 20	Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung	§ 20	u n v e r ä n d e r t
§ 21	Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge	§ 21	u n v e r ä n d e r t
§ 22	Unterrichtung der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden	§ 22	u n v e r ä n d e r t
§ 23	Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, Fälligkeit	§ 23	u n v e r ä n d e r t
§ 24	Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge	§ 24	u n v e r ä n d e r t
§ 25	Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve	§ 25	u n v e r ä n d e r t
§ 26	Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung	§ 26	u n v e r ä n d e r t
<b>Teil 4</b> <b>Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung</b>		<b>u n v e r ä n d e r t</b>	
§ 27	Gesetzliche Reduzierung, Anordnungstermine	§ 27	u n v e r ä n d e r t
§ 28	Gesetzliche Reduktionsmenge	§ 28	u n v e r ä n d e r t
§ 29	Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur	§ 29	u n v e r ä n d e r t
§ 30	Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung	§ 30	u n v e r ä n d e r t
§ 31	Investitionen in Steinkohleanlagen	§ 31	u n v e r ä n d e r t
§ 32	Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber	§ 32	u n v e r ä n d e r t
§ 33	Anordnungsverfahren	§ 33	u n v e r ä n d e r t



<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>	
§ 34	Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung	§ 34	unverändert
§ 35	Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung	§ 35	unverändert
§ 36	Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung zur Kapazitätsreserve	§ 36	unverändert
§ 37	Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung	§ 37	unverändert
§ 38	Steinkohle-Kleinanlagen	§ 38	unverändert
§ 39	Härtefälle	§ 39	unverändert
<b>Teil 5</b> <b>Reduzierung und Beendigung</b> <b>der Braunkohleverstromung</b>		<b>unverändert</b>	
§ 40	Stilllegung von Braunkohleanlagen	§ 40	unverändert
§ 41	<i>Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen</i>	§ 41	<b>Wahlrechte im Stilllegungspfad</b>
§ 42	<i>Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</i>	§ 42	<b>Netzreserve</b>
§ 43	<i>Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung</i>	§ 43	<b>Braunkohle-Kleinanlagen</b>
§ 44	<i>Braunkohle-Kleinanlagen</i>	§ 44	<b>Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen</b>
§ 45	<i>Sicherheitsbereitschaft</i>	§ 45	<b>Auszahlungsmodalitäten</b>
		§ 46	<b>Ausschluss Kohleersatzbonus</b>
		§ 47	<b>Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung</b>
		§ 48	<b>Energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II</b>
		§ 49	<b>Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</b>
		§ 50	<b>Sicherheitsbereitschaft</b>
<b>Teil 6</b> <b>Verbot der Kohleverfeuerung,</b> <b>Neubauverbot</b>		<b>unverändert</b>	
§ 46	Verbot der Kohleverfeuerung	§ 51	unverändert
§ 47	Vermarktungsverbot	§ 52	unverändert

<b>Entwurf</b>		<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>	
§ 48	Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen	§ 53	unverändert
<b>Teil 7 Überprüfungen</b>		<b>unverändert</b>	
§ 49	Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme	§ 54	unverändert
§ 50	Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen	§ 55	unverändert
§ 51	Überprüfung des Abschlussdatums	§ 56	unverändert
<b>Teil 8 Anpassungsgeld</b>		<b>unverändert</b>	
§ 52	Anpassungsgeld	§ 57	unverändert
		<b>Teil 9 Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme</b>	
		§ 58 Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme	
<b>Teil 9 Sonstige Bestimmungen</b>		<b>Teil 10 Sonstige Bestimmungen</b>	
§ 53	Bestehende Genehmigungen	§ 59	unverändert
§ 54	Verordnungsermächtigungen	§ 60	unverändert
§ 55	Aufgaben der Bundesnetzagentur	§ 61	unverändert
§ 56	Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur	§ 62	unverändert
§ 57	Gebühren und Auslagen	§ 63	unverändert
§ 58	Rechtsschutz	§ 64	unverändert
§ 59	Bußgeldvorschriften	§ 65	unverändert
		§ 66 <b>Fristen und Termine</b>	
Anlage 1	(zu § 12 Absatz 3) Südregion	Anlage 1	unverändert

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
Anlage 2 (zu den §§ 42 und 43) Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen	Anlage 2 (zu <b>Teil 5</b> ) Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen
Anlage 3 (zu den §§ 42 und 43) Vergütung Sicherheitsbereitschaft	<b>entfällt</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1
<b>Anwendungsbereich</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
(1) Das Gesetz ist für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland anzuwenden. Es regelt die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und weitere energiewirtschaftsrechtliche Bestimmungen, die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle betreffen, bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Soweit sich aus diesem Gesetz Rechte, Pflichten oder Verbote für den Anlagenbetreiber ergeben, sind diese auch für Rechtsnachfolger des Anlagenbetreibers <i>sowie im Fall einer Veräußerung der Steinkohleanlage oder der Braunkohleanlage für deren Erwerber</i> anzuwenden.	(3) Soweit sich aus diesem Gesetz Rechte, Pflichten oder Verbote für den Anlagenbetreiber ergeben, sind diese auch für <b>und gegen den</b> Rechtsnachfolger des Anlagenbetreibers anzuwenden.
§ 2	§ 2
<b>Zweck und Ziele des Gesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und zu beenden, um dadurch Emissionen zu reduzieren, und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.	
(2) Um den Zweck des Gesetzes nach Absatz 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere das Ziel, die verbleibende elektrische Nettonennleistung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
von Anlagen am Strommarkt zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren:	
1. im Kalenderjahr 2022 auf 15 Gigawatt Steinkohle und 15 Gigawatt Braunkohle,	
2. im Kalenderjahr 2030 auf 8 Gigawatt Steinkohle und 9 Gigawatt Braunkohle und	
3. spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 auf 0 Gigawatt Steinkohle und 0 Gigawatt Braunkohle.	
(3) Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland ist Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen nach Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Investitionsgesetzes Kohleregionen].	
§ 3	§ 3
<b>Begriffsbestimmungen</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. „Anordnungstermin“ der Termin, der jeweils 31 Monate vor den jeweiligen Zieldaten gemäß § 4 liegt und zu dem die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erfolgt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum eine Steinkohleanlage oder eine Braunkohleanlage für die Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle nutzt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. „Ausgangsniveau“ die Summe der Nettonennleistung von Steinkohleanlagen, die der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens zugrunde gelegt wird,	3. u n v e r ä n d e r t
4. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Anspruchsberechtigten und der Höhe des Steinkohlezuschlags,	4. u n v e r ä n d e r t
5. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der Nettonennleistung in Megawatt, für die der Anspruch auf einen Steinkohlezuschlag zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. „bedarfdimensionierender Netznutzungsfall“ derjenige Netznutzungsfall eines Betrachtungszeitraums, welcher nach der jeweils aktuellen Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, für einen Betrachtungszeitraum den höchsten Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve aufweist,	6. un v e r ä n d e r t
7. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, das im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat,	7. un v e r ä n d e r t
8. „Braunkohle“ Rohbraunkohle, Koks, Kohlebriketts oder Kohlestaub, die jeweils aus Braunkohle hergestellt werden oder durch den Einsatz von Braunkohle entstehen,	8. un v e r ä n d e r t
9. „Braunkohleanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle; wobei jedenfalls die in Anlage 2 aufgeführten Anlagen Braunkohleanlagen in diesem Sinne sind; im Übrigen gilt die Begriffsbestimmung der Steinkohleanlage entsprechend,	9. un v e r ä n d e r t
10. „Braunkohle-Kleinanlage“ eine Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt,	10. un v e r ä n d e r t
11. „Dampfsammelschiene“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an der mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind; keine Dampfsammelschienen sind Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und Wärmenetze im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,	11. un v e r ä n d e r t
12. „Dampfsammelschienenblock“ eine thermodynamisch abgrenzbare Einheit einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt; jeder Block muss über mindestens einen Dampferzeuger, der kein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist, eine Turbine und einen Generator verfügen und auch ohne die anderen Blöcke elektrische Energie erzeugen und die angegebene Nettonennleistung erreichen können,	12. un v e r ä n d e r t
13. „Gebotsmenge“ die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,	13. „Gebotsmenge“ die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter <b>unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 2</b> ein Gebot abgegeben hat,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
14. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung endet,	14. u n v e r ä n d e r t
15. „Gebotswert“ der Betrag in Euro, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,	15. „Gebotswert“ der Betrag in Euro <b>pro Megawatt Nettonennleistung</b> , den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
16. „gesetzliche Reduzierung“ die aufgrund einer gesetzlichen Regelung angeordnete Reduzierung der Steinkohleverstromung mit der Rechtsfolge des Verbots der Kohleverfeuerung,	16. u n v e r ä n d e r t
17. „Hauptanlageanteile“ Dampferzeuger, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, Turbinen und Generatoren,	17. u n v e r ä n d e r t
18. „Hauptenergieträger“ der von einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu 51 Prozent, in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 eingesetzte Brennstoff,	18. u n v e r ä n d e r t
19. „Höchstpreis“ der gesetzlich nach § 19 festgelegte Wert in Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	19. u n v e r ä n d e r t
20. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung einer Stein- oder Braunkohleanlage zum Zweck der kommerziellen Erzeugung elektrischer Energie nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Stein- oder Braunkohleanlage; der Austausch technischer oder baulicher Teile der Steinkohleanlage nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt vorbehaltlich der Regelung in § 31 nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme; im Fall eines Dampfsammelschienenblocks nach Nummer 12 steht die Inbetriebnahme des ältesten Dampferzeugers der Inbetriebnahme des Blocks <i>gleich</i> ,	20. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung einer Stein- oder Braunkohleanlage zum Zweck der kommerziellen Erzeugung elektrischer Energie nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Stein- oder Braunkohleanlage; der Austausch technischer oder baulicher Teile der Steinkohleanlage nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt vorbehaltlich der Regelung in § 31 nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme; im Fall eines Dampfsammelschienenblocks nach Nummer 12 steht die Inbetriebnahme des ältesten Dampferzeugers der Inbetriebnahme des Blocks <b>gleich</b> ,
21. „Kohle“ Braunkohle, Steinkohle, Koks, Kohlebriketts, Kohlestaub, Torfbriketts oder Brenntorf,	21. u n v e r ä n d e r t
22. „Nettonennleistung“ die höchste elektrische Nettodauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht,	22. „Nettonennleistung“ die höchste elektrische Nettodauerleistung <b>als Wirkleistung</b> unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht,
23. „rechnerisch ermittelte Nettonennleistung“ der kleinere Wert eines Vergleichs der <i>thermischen Nennleistung</i> sämtlicher Dampferzeuger einer Steinkohleanlage in Megawatt multipliziert mit einem durchschnittlichen elektrischen Wirkungsgrad von 40 Prozent einerseits und der maximalen	23. „rechnerisch ermittelte Nettonennleistung“ der kleinere Wert eines Vergleichs der <b>Feuerungswärmeleistung</b> sämtlicher Dampferzeuger einer Steinkohleanlage in Megawatt multipliziert mit einem durchschnittlichen elektrischen Wirkungsgrad von 40 Prozent einerseits und der maximalen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Dauerwirkleistung sämtlicher Generatoren abzüglich 10 Prozent für den Kraftwerkseigenbedarf andererseits,	Dauerwirkleistung sämtlicher Generatoren abzüglich 10 Prozent für den Kraftwerkseigenbedarf andererseits,
24. „Steinkohle“ Koks, Kohlebriketts oder Kohlestaub, die jeweils aus Steinkohle hergestellt werden oder durch den Einsatz von Steinkohle entstehen,	24. u n v e r ä n d e r t
25. „Steinkohleanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle; die Anlage umfasst insbesondere alle Hauptanlagenteile und Steinkohle-Reservedampferzeuger, die mechanisch oder thermodynamisch vor dem Übergang zu einem Wärmenetz im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder vor dem Übergang zu einem Dampfnetz im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes miteinander verbunden sind; verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und wurde nach § 13 eine wirksame Abgrenzung zu Dampfsammelschienenblöcken vorgenommen, gelten die Dampfsammelschienenblöcke zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle jeweils als Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes,	25. u n v e r ä n d e r t
26. „Steinkohle-Kleinanlage“ eine Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt,	26. u n v e r ä n d e r t
27. „Steinkohle-Reservedampferzeuger“ ein Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, der in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 durchschnittlich mit weniger als 500 Vollbenutzungsstunden genutzt wurde,	27. u n v e r ä n d e r t
28. „Steinkohlezuschlag“ der Betrag in Euro, den die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibung nach Teil 3 ermittelt und auf den ab Zuschlagserteilung nach § 23 einmalig ein Anspruch entsteht,	28. u n v e r ä n d e r t
29. „verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige“ die Anzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2,	29. u n v e r ä n d e r t
30. „verbindliche Stilllegungsanzeige“ die Anzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1,	30. u n v e r ä n d e r t
31. „verkürztes Verfahren“ verkürzte Ausschreibungsverfahren für die Jahre 2020 und 2021,	31. u n v e r ä n d e r t
32. „Zielniveau“ die in § 4 geregelte höchstens zugelassene Summe der Nettonennleistung der in der	32. u n v e r ä n d e r t



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Bundesrepublik Deutschland bis zum jeweiligen Zieldatum am Strommarkt befindlichen Braun- und Steinkohleanlagen.	
Teil 2	Teil 2
Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung	Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung
§ 4	§ 4
<b>Zielniveau und Zieldaten</b>	<b>Zielniveau und Zieldaten</b>
<p>(1) Das Zielniveau <i>nach § 3 Nummer 32</i> für die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum 31. Dezember 2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt, bis zum 1. April 2030 (Zieldatum 2030) 17 Gigawatt und spätestens bis zum 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038) 0 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt. Dieses Zielniveau sinkt zwischen den Zieldaten 2022 und 2030 sowie zwischen den Zieldaten 2030 und 2038 jeweils jährlich um gleich große Mengen Nettonennleistung. Die jährlichen Reduktionsschritte erfolgen zum 1. Juli 2023 (Zieldatum 2023), zum 1. Juli 2024 (Zieldatum 2024), danach jährlich jeweils zum 1. April, erstmals zum 1. April 2025 (Zieldatum 2025) bis zum 1. April 2037 (Zieldatum 2037), und spätestens endend am 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038).</p>	<p>(1) Das Zielniveau für die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum 31. Dezember 2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt, bis zum 1. April 2030 (Zieldatum 2030) 17 Gigawatt und spätestens bis zum 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038) 0 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt. Dieses Zielniveau sinkt zwischen den Zieldaten 2022 und 2030 sowie zwischen den Zieldaten 2030 und 2038 jeweils jährlich um gleich große Mengen Nettonennleistung. Die jährlichen Reduktionsschritte erfolgen zum 1. Juli 2023 (Zieldatum 2023), zum 1. Juli 2024 (Zieldatum 2024), danach jährlich jeweils zum 1. April, erstmals zum 1. April 2025 (Zieldatum 2025) bis zum 1. April 2037 (Zieldatum 2037), und spätestens endend am 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038).</p>
<p>(2) Zum Zieldatum 2022 setzt sich das Zielniveau von 30 Gigawatt aus 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt zusammen. Zum Zieldatum 2030 <i>setzt sich</i> das Zielniveau von 17 Gigawatt <i>aus</i> 8 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 9 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt <i>zusammen</i>. Soweit die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Satz 1 genannt ist, ermittelt sich die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 (Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung), indem von dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 jeweils die Summe der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen abgezogen wird, die nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag</p>	<p>(2) Zum Zieldatum 2022 setzt sich das Zielniveau von 30 Gigawatt aus 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt zusammen. Zum Zieldatum 2030 <b>ist</b> das Zielniveau von 17 Gigawatt <b>aufgeteilt auf ein Zielniveau von</b> 8 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und <b>ein Zielniveau von</b> 9 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt. Soweit die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Satz 1 genannt ist, ermittelt sich die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 (Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung), indem von dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 jeweils die Summe der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen abgezogen wird, die nach</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das jeweilige Zieldatum liegt, noch elektrische Energie durch den Einsatz von Braunkohle am Strommarkt erzeugen dürfen.	Teil 5 und Anlage 2 sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das jeweilige Zieldatum liegt, noch elektrische Energie durch den Einsatz von Braunkohle am Strommarkt erzeugen dürfen. Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht <b>in Anlage 2 aufgeführt sind, werden von dem jährlichen Zielniveau nicht abgezogen.</b>
§ 5	§ 5
<b>Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung</b>	<b>Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung</b>
(1) Das jeweilige Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach § 4 wird wie folgt erreicht:	(1) Das jeweilige Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach § 4 wird wie folgt erreicht:
1. bis zu dem Zieldatum 2023 nur durch die Ausschreibung nach Teil 3,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. ab den Zieldaten 2024 bis einschließlich 2026 jährlich durch die Ausschreibungen nach Teil 3 und bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 2 durch die gesetzliche Reduzierung der Steinkohle nach Teil 4, und	2. ab den Zieldaten 2024 bis einschließlich <b>2027</b> jährlich durch die Ausschreibungen nach Teil 3 und bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz <b>3</b> durch die gesetzliche Reduzierung der Steinkohle nach Teil 4, und
3. ab dem Zieldatum 2027 bis zu dem Zieldatum 2038 ausschließlich durch die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.	3. ab dem Zieldatum <b>2031</b> bis zu dem Zieldatum 2038 ausschließlich durch die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.
(2) Erhält der Anlagenbetreiber im Rahmen einer Ausschreibung nach Teil 3 einen Zuschlag, hat er nach § 23 Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Wird gegenüber dem Anlagenbetreiber nach § 35 angeordnet, dass die jeweilige Steinkohleanlage der gesetzlichen Reduzierung unterfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. § 39 bleibt unberührt. Rechtsfolgen des Zuschlags nach § 21 und der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 sind ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 und ein Vermarktungsverbot nach § 47.	(2) Erhält der Anlagenbetreiber im Rahmen einer Ausschreibung nach Teil 3 einen Zuschlag, hat er nach § 23 Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Wird gegenüber dem Anlagenbetreiber nach § 35 angeordnet, dass die jeweilige Steinkohleanlage der gesetzlichen Reduzierung unterfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. § 39 bleibt unberührt. Rechtsfolgen des Zuschlags nach § 21 und der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 sind ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § <b>51</b> und ein Vermarktungsverbot nach § <b>52</b> .
§ 6	§ 6
<b>Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung</b>	<b>Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung</b>
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Absatz 2 ausschließlich im öffentlichen Interesse für jeden Gebotstermin das Ausschreibungsvolumen und für jeden Anordnungstermin die Reduktionsmenge für die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Das zu ermittelnde Ausschreibungsvolumen und die zu ermittelnde Reduktionsmenge nach Absatz 1 in Megawatt Nettonennleistung ist die Differenz zwischen dem Ausgangsniveau nach § 7 für das jeweilige Zieldatum und dem Zielniveau an Steinkohleanlagen am Strommarkt nach § 4 für das jeweilige Zieldatum.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 <i>beträgt das</i> Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 4 Gigawatt Nettonennleistung und für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 1,5 Gigawatt.	(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 <b>erfolgt in den verkürzten Verfahren für die Jahre 2020 und 2021 keine Ermittlung des Ausschreibungsvolumens. Das</b> Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 <b>beträgt</b> 4 Gigawatt Nettonennleistung und <b>das Ausschreibungsvolumen</b> für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 <b>beträgt</b> 1,5 Gigawatt.
	<b>(4) In der Ausschreibung für das Zieldatum 2027 ist das zu ermittelnde Ausschreibungsvolumen abweichend von Absatz 2 die Differenz aus dem Ausgangsniveau nach § 7 für das Zieldatum 2027 und dem Zielniveau an Steinkohleanlagen am Strommarkt für das Zieldatum 2030 nach § 4.</b>
(4) In den Ausschreibungen für das Zieldatum 2023, das Zieldatum 2024 und das Zieldatum 2025 werden zu dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Ausschreibungsvolumen jeweils 1 Gigawatt addiert.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 7	§ 7
<b>Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur</b>	<b>Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur</b>
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt das Ausgangsniveau für die Ausschreibungen <i>spätestens zwei Monate und frühestens vier Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin</i> sowie für die gesetzliche Reduzierung jeweils <i>spätestens zum Anordnungstermin und frühestens einen Monat vor dem jeweiligen Anordnungstermin</i> .	(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt <b>vor jedem Gebots- oder Anordnungstermin</b> das Ausgangsniveau für die Ausschreibungen und für die gesetzliche Reduzierung <b>für das jeweils nächste Zieldatum, indem sie das Verfahren nach den folgenden Absätzen durchführt.</b>
(2) <i>Das Ausgangsniveau wird für das jeweils nächste Zieldatum ermittelt.</i> Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus wird zunächst die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung ermittelt	(2) Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus wird zunächst die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung ermittelt
1. für die Zieldaten 2022 und 2023, indem die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der im beschleunigten Verfahren nach § 8 ermittelten Kraftwerke addiert und	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. für die Zieldaten ab dem Zieldatum 2024, indem die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Kraftwerke auf der Liste nach § 29 Absatz 4 addiert.	2. für die Zieldaten ab dem Zieldatum 2024, indem die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Kraftwerke auf der Liste nach § 29 Absatz 4 <b>in Verbindung mit § 32</b> addiert.
(3) Von der Summe der nach Absatz 2 ermittelten installierten Nettonennleistung subtrahiert die Bundesnetzagentur die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen,	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben,	
2. für die eine verbindliche Stilllegung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder ein verbindliches Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 angezeigt wurde, wenn die Stilllegung oder das Verbot der Kohleverfeuerung vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum wirksam wird,	
3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,	
4. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58) einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, wenn der Erbringungszeitraum zum Zieldatum bereits begonnen hat; dies ist auch anzuwenden, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,	
5. denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde,	
6. denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 angeordnet wurde und	
7. für die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangsniveaus ein Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Vortags der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt und bereits eine Zulassung	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt und nicht zurückgenommen wurde.	
(4) Für die Ermittlung der Steinkohleanlagen nach den Absätzen 2 und 3 bezieht die Bundesnetzagentur alle Informationen ein, die bis einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 oder der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 bei ihr eingegangen sind.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 findet in den verkürzten Verfahren in den Jahren 2020 und 2021 keine Ermittlung des Ausgangsniveaus statt.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
<b>Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen</b>	<b>Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen</b>
(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Ausschreibungen für die Zieldaten 2022 und 2023 auf Grundlage des Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens fünf Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin, beginnend spätestens mit dem 30. September 2020, eine Liste der Steinkohleanlagen in Deutschland, die eine rechtswirksame Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie haben, mit folgenden Angaben auf ihrer Internetseite:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. den Namen,	
2. die Adresse,	
3. die Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und	
4. die Nettonennleistung.	
Bereits endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegte Erzeugungsanlagen sind von der Erhebung ausgenommen.	
(2) Soweit für Steinkohleanlagen eine Korrektur oder Ergänzung der zugrunde gelegten Angaben nach Absatz 1 erforderlich ist, muss der Anlagenbetreiber, der dem Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegt, die Angaben sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich der Korrekturbedarf oder die Ergänzung ergibt, innerhalb einer	(2) Soweit für Steinkohleanlagen eine Korrektur oder Ergänzung der zugrunde gelegten Angaben nach Absatz 1 erforderlich ist, muss der Anlagenbetreiber, der dem Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegt, die Angaben sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich der Korrekturbedarf oder die Ergänzung ergibt, innerhalb einer

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Anlagenbetreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind, müssen die Daten nach Absatz 1 nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur unmittelbar oder ohne Aufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind verbindlich, vorbehaltlich der <i>Blockabgrenzung</i> nach § 13.</p>	<p>Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Anlagenbetreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind, müssen die Daten nach Absatz 1 nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur unmittelbar oder ohne Aufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind verbindlich, vorbehaltlich der <b>wirksamen Zuordnung zu Dampfsammelschiebenblöcken</b> nach § 13.</p>
§ 9	§ 9
<p><b>Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige</b></p>	<p><b>Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige</b></p>
<p>(1) Der Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung von 10 Megawatt oder mehr kann</p>	<p>(1) Der Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung von 10 Megawatt oder mehr kann</p>
<p>1. bei der Anzeige der endgültigen Stilllegung nach § 13b Absatz 1 und 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erklären, dass er sich verpflichtet, die Steinkohleanlage zu dem angezeigten Stilllegungszeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, endgültig stillzulegen (verbindliche Stilllegungsanzeige) oder</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>2. gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass er sich verpflichtet, in der Steinkohleanlage ab dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, keine Kohle mehr zu verfeuern (verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige); in diesem Fall ist § 47 Absatz 1 <i>entsprechend</i> anzuwenden.</p>	<p>2. gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass er sich verpflichtet, in der Steinkohleanlage ab dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, keine Kohle mehr zu verfeuern (verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige); in diesem Fall ist § 51 Absatz 1 anzuwenden.</p>
<p>(2) Die Anzeigen nach Absatz 1 sind unwiderruflich. Im Fall einer verbindlichen Stilllegungsanzeige muss der Anlagenbetreiber in der Stilllegungsanzeige den Kalendertag mitteilen, zu dem die endgültige Stilllegung der Steinkohleanlage erfolgen soll. Im Fall einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige muss der Anlagenbetreiber den Kalendertag bestimmen und mitteilen, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll. Die Pflicht zur Anzeige von Stilllegungen nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und die damit verbundenen Bestimmungen nach den §§ 13b bis 13d des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Eine Steinkohleanlage, für die der Anlagenbetreiber die Stilllegung nach Absatz 1 Nummer 1 angezeigt oder sich nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet hat, in der Steinkohleanlage keine <i>Steinkohle</i> mehr zu verfeuern,	(3) Eine Steinkohleanlage, für die der Anlagenbetreiber die Stilllegung nach Absatz 1 Nummer 1 angezeigt oder sich nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet hat, in der Steinkohleanlage keine <b>Kohle</b> mehr zu verfeuern,
1. darf nicht an dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 teilnehmen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. darf an den Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 in Verbindung mit § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes teilnehmen.	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
Der Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am Tag vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt für den Anlagenbetreiber nach Satz 1 unberührt.	Der Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am Tag vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt für den Anlagenbetreiber nach Satz 1 unberührt.
Teil 3	Teil 3
Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohleverstromung	Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohleverstromung
§ 10	§ 10
<b>Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine</b>	<b>Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine</b>
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen die zu bezuschlagenden Gebote und den Steinkohlezuschlag.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Der Gebotstermin für die Ausschreibung	(2) Der Gebotstermin für die Ausschreibung
1. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 ist der ... [einsetzen: erster Werktag des Monats, der zwei Monate nach dem Monat liegt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt],	1. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 ist der <b>1. September 2020</b> ,
2. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 ist der erste Werktag des Monats, der vier Monate nach dem Gebotstermin nach Nummer 1 liegt,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. mit dem Zieldatum 2022 liegt 22 Monate vor diesem Zieldatum,	3. mit dem Zieldatum 2022 liegt <b>20</b> Monate vor diesem Zieldatum,
4. mit dem Zieldatum 2023 liegt 24 Monate vor diesem Zieldatum,	4. mit dem Zieldatum 2023 liegt <b>21</b> Monate vor diesem Zieldatum,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. mit dem Zieldatum 2024 liegt 30 Monate vor diesem Zieldatum,	5. mit dem Zieldatum 2024 liegt <b>28</b> Monate vor diesem Zieldatum,
6. mit dem Zieldatum 2025 liegt 32 Monate vor diesem Zieldatum <i>und</i>	6. mit dem Zieldatum 2025 liegt 32 Monate vor diesem Zieldatum,
7. mit dem Zieldatum 2026 liegt 34 Monate vor diesem Zieldatum.	7. mit dem Zieldatum 2026 liegt 34 Monate vor diesem Zieldatum <b>und</b>
	<b>8. mit dem Zieldatum 2027 liegt 34 Monate vor diesem Zieldatum.</b>
(3) Ergibt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für eines der Zieldaten 2022 bis 2026, dass das Ausschreibungsvolumen null oder negativ ist, führt die Bundesnetzagentur für dieses Zieldatum kein Ausschreibungsverfahren durch.	(3) Ergibt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für eines der Zieldaten 2022 bis <b>2027</b> , dass das Ausschreibungsvolumen null oder negativ ist, führt die Bundesnetzagentur für dieses Zieldatum kein Ausschreibungsverfahren durch.
	<b>(4) Liegt eine Woche vor dem Gebotstermin nach Absatz 2 Nummer 1 noch keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission zu den Teilen 2 und 3 vor, kann die Bundesnetzagentur die Fristen und Termine nach Absatz 2 Nummer 1 und den §§ 11 und 21 Absatz 1 so anpassen, dass für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 ein Zuschlagstermin nach § 21 am 1. Dezember 2020 erreicht wird.</b>
§ 11	§ 11
<b>Bekanntmachung der Ausschreibung</b>	<b>Bekanntmachung der Ausschreibung</b>
(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibung frühestens 14 Wochen und spätestens zehn Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Abweichend von Satz 1 macht die Bundesnetzagentur die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 und die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 vier Wochen vor dem Gebotstermin bekannt. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:	(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibung frühestens 14 Wochen und spätestens zehn Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Abweichend von Satz 1 macht die Bundesnetzagentur die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 und die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 <b>spätestens</b> vier Wochen vor dem Gebotstermin bekannt. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
1. den Gebotstermin,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. das Ausschreibungsvolumen,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. den Höchstpreis,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. den Netzfaktor nach § 18 Absatz 5, sofern dieser in dem jeweiligen Ausschreibungsverfahren anzuwenden ist,	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. die Formatvorgaben, die nach Absatz 3 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgesehen sind, und	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>



<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
6. die Festlegungen nach § 56, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.	6. die Festlegungen nach § 62, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.
(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(3) Die Bundesnetzagentur kann für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen. Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise im Wege eines elektronischen Verfahrens durchgeführt werden.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 12	§ 12
<b>Teilnahmeberechtigung</b>	<b>Teilnahmeberechtigung</b>
(1) Der Anlagenbetreiber kann sich mit einer Steinkohleanlage an einem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 beteiligen, sofern diese Steinkohleanlage nach den Absätzen 2 und 3 teilnahmeberechtigt ist. Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:	(1) Der Anlagenbetreiber kann sich mit einer Steinkohleanlage an einem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 beteiligen, sofern diese Steinkohleanlage nach den Absätzen 2 und 3 teilnahmeberechtigt ist. Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
1. die angebotene Anlage ist eine Steinkohleanlage im Sinne von § 3 Nummer 25; soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt, ist die wirksame Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken nach § 13 maßgeblich,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die angebotene Steinkohleanlage hat bis zu dem jeweiligen Zieldatum der Ausschreibung eine rechtswirksame Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Steinkohle ist der Hauptenergieträger der Steinkohleanlage,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. der Anlagenbetreiber weist durch eine Erklärung nach, dass der oder die Eigentümer der Steinkohleanlage mit der Gebotsabgabe einverstanden ist oder sind,	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. der Anlagenbetreiber weist durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Tarifpartner nach, dass für die Steinkohleanlage, für die ein Gebot abgegeben wird, ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung findet, die den Abbau der Beschäftigung in der Steinkohleanlage betrifft, der aufgrund eines Verbotes der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit einem Zuschlag nach § 21 erfolgt,	5. der Anlagenbetreiber weist durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Tarifpartner nach, dass für die Steinkohleanlage, für die ein Gebot abgegeben wird, ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung findet, die den Abbau der Beschäftigung in der Steinkohleanlage betrifft, der aufgrund eines Verbotes der Kohleverfeuerung nach § 51 in Verbindung mit einem Zuschlag nach § 21 erfolgt,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
6. der Anlagenbetreiber hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Vorlage einer verbindlichen Erklärung nachgewiesen, dass er für die Steinkohleanlage, für die er ein Gebot in der Ausschreibung abgibt, den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für den Fall eines Zuschlags nach § 21 ab Bestandskraft des Zuschlags nicht in Anspruch nimmt (bedingte Verzichtserklärung),	6. u n v e r ä n d e r t
7. der Anlagenbetreiber legt eine Erklärung zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung vor und erklärt sein Einverständnis, dass seine Angaben zu der angestrebten Nutzung im Fall eines Zuschlags nach § 21 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden und	7. u n v e r ä n d e r t
8. der Anlagenbetreiber weist der Bundesnetzagentur durch Eigenerklärung nach, dass er sich für den Fall, dass dieses Gebot einen Zuschlag erhält, verpflichtet, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung den oder die Generatoren der bezuschlagten Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 12 Absatz 1 und nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen.	8. der Anlagenbetreiber weist der Bundesnetzagentur durch Eigenerklärung nach, dass er sich für den Fall, dass dieses Gebot einen Zuschlag erhält, verpflichtet, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung den oder die Generatoren der bezuschlagten Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 12 Absatz 1 und nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes <b>für maximal acht Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage wirksam wird, zur Verfügung zu stellen.</b>
(2) Nicht teilnahmeberechtigt nach Absatz 1 sind Steinkohleanlagen,	(2) Nicht teilnahmeberechtigt nach Absatz 1 sind Steinkohleanlagen,
1. die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben haben,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist;	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
dies gilt auch, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,	
3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde <i>oder</i>	3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,
	<b>4. die im Sinne des § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt sind,</b>
4. denen ein Zuschlag nach § 21 in einem vorherigen Ausschreibungsverfahren erteilt wurde.	<b>5. denen ein Zuschlag nach § 21 in einem vorherigen Ausschreibungsverfahren erteilt wurde <i>oder</i></b>
	<b>6. denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 angeordnet wurde.</b>
(3) Ergänzend zu Absatz 2 sind in der ersten Ausschreibung Steinkohleanlagen nicht teilnahmeberechtigt, die sich in kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen nach Anlage 1 zu diesem Gesetz befinden.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 13	§ 13
<b>Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibungen</b>	<b>Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibungen</b>
(1) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene, kann der Anlagenbetreiber, vorbehaltlich § 29 Absatz 3 Satz 2, die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienenblöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen. Die Abgrenzung wird nur wirksam, wenn	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die Anforderungen von § 3 Nummer 12 erfüllt sind,	
2. mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile demselben Dampfsammelschienenblock zugeordnet sind,	
3. jeder Hauptanlagenteil und jeder Steinkohle-Reservedampferzeuger jeweils nur einem Dampfsammelschienenblock zugeordnet ist,	
4. sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle mindestens einem der Dampfsammelschienenblöcke zugeordnet sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. sämtliche Steinkohle-Reservedampferzeuger Dampfsammelschienenblöcken zugeordnet sind, in denen jeweils mindestens auch ein Dampferzeuger, der als Hauptanlagenteil Dampf durch den Einsatz von Steinkohle erzeugt, vorhanden ist und	
6. für jeden Dampfsammelschienenblock sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, ausreichend dimensioniert sind, um mit diesen die jeweils angegebene Nettonennleistung des Dampfsammelschienenblocks erreichen zu können, oder die Nettonennleistung durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 Satz 3 rechnerisch ermittelt wurde.	
(2) Nimmt der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, eine Abgrenzung von Dampfsammelschienenblöcken nach Absatz 1 vor, teilt er dies der Bundesnetzagentur bei seiner Gebotsabgabe mit und belegt die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch geeignete Unterlagen. In der Mitteilung nach Satz 1 muss der Anlagenbetreiber zusätzlich für jeden Dampfsammelschienenblock mindestens angeben und durch geeignete Unterlagen nachweisen:	(2) Nimmt der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, eine Abgrenzung von Dampfsammelschienenblöcken nach Absatz 1 vor, teilt er dies der Bundesnetzagentur bei seiner Gebotsabgabe mit und belegt die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch geeignete Unterlagen. In der Mitteilung nach Satz 1 muss der Anlagenbetreiber zusätzlich für jeden Dampfsammelschienenblock mindestens angeben und durch geeignete Unterlagen nachweisen:
1. die Bezeichnung des Dampfsammelschienenblocks,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Nettonennleistung des Dampfsammelschienenblocks,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Hauptenergieträger des Dampfsammelschienenblocks,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die zugeordneten Hauptanlagenteile sowie etwaige Steinkohle-Reservedampferzeuger einschließlich einer Darstellung, wie diese mechanisch oder thermodynamisch miteinander verbunden und in der Steinkohleanlage angeordnet sind,	4. u n v e r ä n d e r t
5. das Datum der Inbetriebnahme des Dampfsammelschienenblocks,	5. u n v e r ä n d e r t
6. die <i>thermische Nettonennleistung</i> und den Hauptenergieträger der einzelnen Dampferzeuger und	6. die <b>Feuerungswärmeleistung</b> und den Hauptenergieträger der einzelnen Dampferzeuger und
7. die Dauerwirkleistung der einzelnen Generatoren.	7. u n v e r ä n d e r t
(3) Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen des Gebotsverfahrens die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2. Eine ordnungsgemäße Zuordnung nach Absatz 1 wird mit Abschluss des Gebotsverfahrens wirksam. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Nettonennleistung nicht gemäß den Anforderungen	(3) Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen des Gebotsverfahrens die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2. Eine ordnungsgemäße Zuordnung nach Absatz 1 wird mit Abschluss des Gebotsverfahrens wirksam. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Nettonennleistung nicht gemäß den Anforderungen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>nach Absatz 1 erreicht werden kann, <i>gilt</i> die von der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen nach Absatz 1 rechnerisch ermittelte Nettonennleistung <i>als</i> Nettonennleistung der Steinkohleanlage. Die durch den Anlagenbetreiber einmalig getroffene ordnungsgemäße Zuordnung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an weiteren Ausschreibungen und behält ihre Wirksamkeit auch für die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.</p>	<p>nach Absatz 1 erreicht werden kann, <b>steht</b> die von der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen nach Absatz 1 rechnerisch ermittelte Nettonennleistung <b>der</b> Nettonennleistung der Steinkohleanlage <b>gleich</b>. Die durch den Anlagenbetreiber einmalig getroffene ordnungsgemäße Zuordnung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an weiteren Ausschreibungen und behält ihre Wirksamkeit auch für die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.</p>
<p>(4) Gibt ein Anlagenbetreiber mehrere Gebote in einer oder in verschiedenen Ausschreibungsverfahren ab, ist die Abgrenzung der Dampfsammelschienenblöcke nur bei der ersten Gebotsabgabe vorzunehmen. Werden für diesen Dampfsammelschienenblock in weiteren Ausschreibungsverfahren Gebote abgegeben, behält die einmal vorgenommene Abgrenzung ihre Wirksamkeit. Der Anlagenbetreiber hat eindeutig zu kennzeichnen, welchem Gebot die Unterlagen nach Satz 1 zugeordnet sind.</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>
<p><b>Anforderungen an Gebote</b></p>	<p><b>Anforderungen an Gebote</b></p>
<p>(1) Der Bieter muss das Gebot in Schriftform abgeben und hierbei jeweils die folgenden Angaben machen:</p>	<p>(1) Der Bieter muss das Gebot in Schriftform abgeben und hierbei jeweils die folgenden Angaben machen:</p>
<p>1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:</p>	<p>1. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) der Unternehmenssitz,</p>	
<p>b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter) und,</p>	
<p>c) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz,</p>	
<p>2. den Namen der Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wird,</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. die Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken, soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt,</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>4. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,</p>	<p>4. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. die Gebotsmenge in Megawatt Nettonennleistung mit drei Nachkommastellen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen,	6. den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen <b>pro Megawatt Nettonennleistung</b> ,
7. den Standort der Steinkohleanlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe von Bundesland, Landkreis, Gemeinde und postalischer Adresse,	7. u n v e r ä n d e r t
8. den regelverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Regelzone sich die Steinkohleanlage, auf die sich das Gebot bezieht, befindet, sowie den Anschlussnetzbetreiber und die Spannungsebene,	8. u n v e r ä n d e r t
9. die Genehmigungsbehörde der Betriebsgenehmigung sowie das Aktenzeichen der Betriebsgenehmigung,	9. u n v e r ä n d e r t
10. die gesamten testierten historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin in Tonnen ohne Nachkommastellen,	10. die gesamten testierten historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin in Tonnen ohne Nachkommastellen <b>pro Megawatt Nettonennleistung</b> ,
11. die <i>thermische Nennleistung</i> der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren der Steinkohleanlage,	11. die <b>Feuerungswärmeleistung</b> der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren der Steinkohleanlage,
12. die Kraftwerksnummer, unter der die Steinkohleanlage in der Bundesnetzagentur nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes geführt wird, sofern vorhanden, und	12. u n v e r ä n d e r t
13. eine aktuelle Bankverbindung.	13. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Gebotsmenge nach Absatz 1 Nummer 5 muss sich stets auf die gesamte Nettonennleistung einer Steinkohleanlage beziehen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Dem Gebot sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 10 und § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 8 beizufügen. Gibt ein Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Steinkohleanlagen ab, muss er die Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugehen. Nicht fristgerecht eingegangene Gebote bleiben unberücksichtigt. Gebote müssen den Formatvorgaben nach § 11 Absatz 3 entsprechen, soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben gemacht hat.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 15	§ 15
<b>Rücknahme von Geboten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zu dem jeweiligen Gebotstermin zulässig. Maßgeblich ist der Zugang der Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte und unbefristete Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt. Die Rücknahmeerklärung bedarf der Schriftform.</p>	
<p>(2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen wurden, gebunden, bis ihnen durch die Bundesnetzagentur mitgeteilt wurde, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.</p>	
§ 16	§ 16
<b>Ausschluss von Bietern</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Die Bundesnetzagentur kann einen Bieter und dessen Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gebot oder mehrere Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat. Die Bundesnetzagentur schließt einen Bieter und dessen Gebote von dem Ausschreibungsverfahren aus, wenn er mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat.</p>	
§ 17	§ 17
<b>Ausschluss von Geboten</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>Die Bundesnetzagentur schließt Gebote vom Zuschlagsverfahren aus, wenn</p>	
<p>1. die Teilnahmevoraussetzungen nach § 12, die Formatvorgaben nach § 11 Absatz 3 oder die Anforderungen an Gebote nach § 14 nicht vollständig erfüllt sind,</p>	
<p>2. das Gebot nicht fristgerecht eingegangen ist,</p>	
<p>3. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,	
5. das einzelne Gebot sich auf mehr als eine Steinkohleanlage bezieht oder	
6. sich das Gebot nur auf einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage bezieht.	
Ist ein Gebot ausschließlich aufgrund von offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben auszuschließen, hat die Bundesnetzagentur dem Bieter die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Nachbesserung zu geben.	
§ 18	§ 18
<b>Zuschlagsverfahren</b>	<b>Zuschlagsverfahren</b>
(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung ein Zuschlagsverfahren durch. Hierbei öffnet sie die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 16 und 17 und schließt unzulässige Gebote von dem weiteren Zuschlagsverfahren aus.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Soweit die Summe der zulässigen Gebote in einer Ausschreibung das Ausschreibungsvolumen übersteigt (Überzeichnung der Ausschreibung), wendet die Bundesnetzagentur das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 8 an. Abweichend von Satz 1 werden die Absätze 4 bis 6 in der <i>ersten</i> Ausschreibung nicht angewendet.	(2) Soweit die Summe der zulässigen Gebote in einer Ausschreibung das Ausschreibungsvolumen übersteigt (Überzeichnung der Ausschreibung), wendet die Bundesnetzagentur das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 8 an. Abweichend von Satz 1 werden die Absätze 4 bis 6 in der Ausschreibung <b>im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020</b> nicht angewendet.
(3) Die Bundesnetzagentur errechnet für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Die Kennziffer bestimmt sich aus dem Gebotswert geteilt durch die jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage teilt die Bundesnetzagentur die Angaben des Bieters nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 durch drei.	(3) Die Bundesnetzagentur errechnet für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Die Kennziffer bestimmt sich aus dem Gebotswert geteilt durch die <b>durchschnittlichen</b> jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen <b>pro Megawatt Nettonennleistung</b> der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der <b>durchschnittlichen</b> jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage teilt die Bundesnetzagentur die Angaben des Bieters nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 durch drei.
(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt den Betreibern der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens nach Absatz 1 die Namen der Steinkohleanlagen, für die zulässige Gebote abgegeben wurden. Die Betreiber der Übertragungsnetze nehmen gegenüber der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen nach	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Übermittlung der Informationen nach Satz 1 gemeinsam dazu Stellung, welche der nach Satz 1 übermittelten Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung erforderlich waren. Erforderlich im Sinne von Satz 2 sind alle Steinkohleanlagen, die	
1. in einem bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingesetzt werden mussten,	
2. in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle marktgetrieben Energie erzeugen, aber für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hätten eingesetzt werden müssen, wenn sie nicht bereits Energie erzeugt hätten, oder	
3. in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nicht verfügbar waren, aber deren Stilllegung den Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung erhöhen würde.	
Bei der gemeinsamen Stellungnahme nach Satz 2 berücksichtigen die Betreiber der Übertragungsnetze alle bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle aller künftigen Betrachtungszeiträume, welche in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Netzreserveverordnung analysiert und von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung bestätigt wurden. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die gemeinsame Stellungnahme der Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung.	
(5) Die Bundesnetzagentur errechnet auf Basis von Absatz 4 Satz 2 und 3 eine modifizierte Kennziffer für die Steinkohleanlagen, die nach Absatz 4 Satz 3 als erforderlich eingestuft wurden, indem sie einen Netzfaktor <i>auf die</i> nach Absatz 3 <i>errechnete Kennziffer</i> addiert. Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen <i>Vorhaltekosten</i> pro Megawatt Nettonennleistung aller Erzeugungsanlagen, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Gebotstermin in der Netzreserve vorgehalten wurden, multipliziert	(5) Die Bundesnetzagentur errechnet <b>für die Ausschreibungen bis zum Zieldatum 2026</b> auf Basis von Absatz 4 Satz 2 und 3 eine modifizierte Kennziffer für die Steinkohleanlagen, die nach Absatz 4 Satz 3 als erforderlich eingestuft wurden, indem sie <b>indem sie in der Berechnung nach Absatz 3 Satz 2 zu dem Gebotswert im Zähler</b> einen Netzfaktor <b>zu dem Gebotswert nach Absatz 3 Satz 2</b> addiert. Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 1 etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen <b>Betriebsbereitschaftsauslagen in Euro</b> pro Megawatt Nettonennleistung aller Erzeugungsanlagen, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
mit der jeweiligen Gebotsmenge, wobei der Wert des Netzfaktors wie folgt multipliziert wird:	dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Gebotstermin in der Netzreserve vorgehalten wurden, multipliziert mit:
1. in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 mit 4,5,	1. <b>4,5</b> in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021,
2. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 mit vier,	2. <b>vier</b> in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022,
3. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 mit 3,5,	3. <b>3,5</b> in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023,
4. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 mit drei,	4. <b>drei</b> in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024,
5. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 mit 2,5 und	5. <b>2,5</b> in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 und
6. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026 mit zwei.	6. <b>zwei</b> in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026.
Sofern für eine Steinkohleanlage eine modifizierte Kennziffer ermittelt wurde, ersetzt die modifizierte Kennziffer die nach Absatz 3 für diese Steinkohleanlage ermittelte Kennziffer.	Sofern für eine Steinkohleanlage eine modifizierte Kennziffer ermittelt wurde, ersetzt die modifizierte Kennziffer die nach Absatz 3 für diese Steinkohleanlage ermittelte Kennziffer.
(6) Soweit eine Berechnung des Netzfaktors nach Absatz 5 erfolgt, veröffentlicht die Bundesnetzagentur den Netzfaktor für jede Ausschreibung, für die ein Netzfaktor anzuwenden ist. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils mit der Bekanntmachung der Ausschreibung.	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(7) Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote entsprechend der Kennziffer nach Absatz 3 und, mit Ausnahme der <i>ersten Ausschreibung</i> , der modifizierten Kennziffer nach Absatz 5 gemeinsam in aufsteigender Reihenfolge. Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.	(7) Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote entsprechend der Kennziffer nach Absatz 3 und, mit Ausnahme der <b>Ausschreibungen im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 und für das Zieldatum 2027</b> , der modifizierten Kennziffer nach Absatz 5 gemeinsam in aufsteigender Reihenfolge. Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.
(8) Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 7 beginnend mit der niedrigsten Kennziffer allen Geboten im Umfang ihrer Gebotsmenge einen Zuschlag nach § 21, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird. Das Gebot, durch dessen Bezuschlagung das Ausschreibungsvolumen erstmals erreicht oder überschritten wird, wird noch bezuschlagt. Den übrigen Geboten wird kein Zuschlag erteilt. Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie	(8) Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 7 beginnend mit der niedrigsten Kennziffer allen Geboten im Umfang ihrer Gebotsmenge einen Zuschlag nach § 21, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten wird. Das Gebot, durch dessen Bezuschlagung das Ausschreibungsvolumen erstmals erreicht oder überschritten wird, wird noch bezuschlagt. Den übrigen Geboten wird kein Zuschlag erteilt. Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
den Steinkohlezuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags bestimmt sich in der Höhe nach dem Gebotswert unter Berücksichtigung des Höchstpreises nach § 19.	den Steinkohlezuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags bestimmt sich in der Höhe nach dem Gebotswert unter Berücksichtigung des Höchstpreises nach § 19 <b>multipliziert mit der jeweiligen Gebotsmenge.</b>
§ 19	§ 19
<b>Höchstpreis</b>	<b>Höchstpreis</b>
(1) Der Höchstpreis in den Ausschreibungen ist	(1) Der Höchstpreis in den Ausschreibungen ist
1. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 165 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 155 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. für das Zieldatum 2022 155 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. für das Zieldatum 2023 116 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. für das Zieldatum 2024 87 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,	5. für das Zieldatum 2024 <b>107 000</b> Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
6. für das Zieldatum 2025 65 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung <i>und</i>	6. für das Zieldatum 2025 <b>98 000</b> Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
7. für das Zieldatum 2026 49 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung.	7. für das Zieldatum 2026 <b>89 000</b> Euro pro Megawatt Nettonennleistung <b>und</b>
(2) Der Bieter darf in seinem Gebot zu dem jeweiligen Gebotstermin höchstens den Höchstpreis nach Absatz 1 bieten. Gibt ein Bieter einen <i>höheren</i> Gebotswert <i>als den</i> Höchstpreis <i>multipliziert mit der Gebotsmenge</i> ab, <i>berechnet sich der Gebotswert des Gebotes aus dem Höchstpreis multipliziert mit der Gebotsmenge des Gebotes.</i>	<b>8. für das Zieldatum 2027 89 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung.</b>  (2) Der Bieter darf in seinem Gebot zu dem jeweiligen Gebotstermin höchstens den Höchstpreis nach Absatz 1 bieten. Gibt ein Bieter einen Gebotswert <b>über dem</b> Höchstpreis ab, <b>gilt</b> der Höchstpreis <b>als</b> der <b>abgegebene Gebotswert.</b>
§ 20	§ 20
<b>Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung</b>	<b>Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung</b>
(1) Soweit in einer Ausschreibung die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt (Unterzeichnung	(1) Soweit in einer Ausschreibung die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt (Unterzeichnung der Ausschreibung), erteilt die Bundesnetzagentur je-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
der Ausschreibung), erteilt die Bundesnetzagentur jedem nach § 18 Absatz 1 zugelassenen Gebot einen Zuschlag in Höhe des Gebotswerts.	dem nach § 18 Absatz 1 zugelassenen Gebot einen Zuschlag in Höhe des Gebotswerts <b>unter Berücksichtigung des Höchstpreises nach § 19.</b>
(2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die jeweils folgende Ausschreibung. <i>Abweichend von Satz 1 ist bei einer Unterzeichnung der Ausschreibung ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 für die Differenz aus dem Ausschreibungsvolumen und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung anzuwenden. Die Bestimmungen nach Teil 4 sind entsprechend anzuwenden.</i>	(2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die jeweils folgende Ausschreibung. <b>Soweit die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 unterzeichnet ist, berücksichtigt die Bundesnetzagentur die nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 indem sie die nicht bezuschlagten Mengen auf das Ausschreibungsvolumen von 1,5 Gigawatt nach § 6 Absatz 3 addiert.</b>
	(3) <b>Abweichend von Absatz 2 ist bei einer Unterzeichnung der Ausschreibung ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 für die Differenz aus dem Ausschreibungsvolumen und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote die gesetzliche Reduzierung entsprechend der Bestimmungen nach Teil 4 anzuwenden.</b>
§ 21	§ 21
<b>Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge</b>	<b>Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge</b>
(1) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge spätestens drei Monate nach dem Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 (Zuschlagstermin) und gibt <i>diese öffentlich</i> bekannt. Sie unterrichtet die Anlagenbetreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen unverzüglich nach dem Zuschlagstermin über die Zuschlagserteilung und den Steinkohlezuschlag. Für jeden Zuschlag erteilt die Bundesnetzagentur eine eindeutige Zuschlagsnummer.	(1) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge <b>frühestens acht Wochen und</b> spätestens drei Monate nach dem Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 (Zuschlagstermin) und gibt <b>die erteilten Zuschläge auf ihrer Internetseite</b> bekannt. Sie unterrichtet die Anlagenbetreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen unverzüglich nach dem Zuschlagstermin über die Zuschlagserteilung und den Steinkohlezuschlag. Für jeden Zuschlag erteilt die Bundesnetzagentur eine eindeutige Zuschlagsnummer.
(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Anlagenbetreiber, deren Gebot keinen Zuschlag erhalten hat, zu dem Zuschlagstermin nach Absatz 1 über den nicht erfolgten Zuschlag der Steinkohleanlage.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 22	§ 22
<b>Unterrichtung der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Bundesnetzagentur unterrichtet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde sowie das Bundesamt für Wirtschaft und	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Ausfuhrkontrolle über die Erteilung eines Zuschlags für die jeweilige Steinkohleanlage. Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde trifft die notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	
§ 23	§ 23
<b>Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, Fälligkeit</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Der Anlagenbetreiber, der einen Zuschlag nach § 21 erhält, hat ab Bestandskraft des Zuschlags einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, auf Zahlung des Steinkohlezuschlags, wobei dieser fällig wird, wenn das Verbot der Kohleverfeuerung für die jeweilige Steinkohleanlage wirksam wird.	
§ 24	§ 24
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge</b>
Die Bundesnetzagentur gibt das Ergebnis der Ausschreibung mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:	Die Bundesnetzagentur gibt das Ergebnis der Ausschreibung mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:
1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, für den die Zuschläge bekanntgegeben werden,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. den Namen der Bieter und der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, mit	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge,	
b) der Nummer des Gebotes, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,	
c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,	
d) Angaben zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung und	
3. dem niedrigsten und dem höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, <i>umgerechnet in Euro pro Megawatt Gebotsmenge</i> .	3. dem niedrigsten und dem höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben.
Der Zuschlag ist eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.	Der Zuschlag ist eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 25	§ 25
<b>Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve</b>	<b>Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve</b>
Steinkohleanlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde, dürfen an Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Fall des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleiben § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung und das Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 1 unberührt.	Steinkohleanlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde, dürfen an Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Fall des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleiben § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung und das Vermarktungsverbot nach § <b>52</b> Absatz 1 unberührt.
§ 26	§ 26
<b>Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung</b>	<b>Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung</b>
(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit § 21 für die Steinkohleanlagen wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.	(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § <b>51</b> in Verbindung mit § 21 für die Steinkohleanlagen wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.
(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass	(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in <i>der Ausschreibung</i> in den Ausschreibungen im verkürzten Verfahren für die Jahre 2020 und 2021 <i>sowie in der ersten darauffolgenden Ausschreibung</i> gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vermarktungsverbots systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; <i>dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden</i> ; Maßstab der Prüfung ist <i>eine endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 des</i>	1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in den Ausschreibungen im verkürzten Verfahren für die Jahre 2020 und 2021 <b>jeweils</b> gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vermarktungsverbots systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; Maßstab der Prüfung ist § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes; <b>insbesondere</b> werden Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft;

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Energiewirtschaftsgesetzes <i>systemrelevanten Anlagen</i> ; im Rahmen der Analyse werden insbesondere Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft;	
2. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der <i>dritten</i> Ausschreibung gemeinsam im Rahmen der Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung für jede Ausschreibung prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, wobei Prüfungsmaßstab und die Prüfung von Alternativen den Vorgaben aus Nummer 1 entsprechen, und	2. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der Ausschreibung <b>für das Zieldatum 2022</b> gemeinsam im Rahmen der <b>nächstmöglichen auf die Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 folgenden</b> Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung, prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, wobei Prüfungsmaßstab und die Prüfung von Alternativen den Vorgaben aus Nummer 1 entsprechen, und
3. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne der Nummern 1 und 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Mitteilung der Analyse nach den Nummern 1 und 2 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>(3) Erfolgt die endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage zu dem Zeitpunkt, zu dem auch das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, besteht abweichend von § 13b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Pflicht zur Anzeige der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung der Steinkohleanlage. Der § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, ist § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes abweichend von den Sätzen 1 und 2 anzuwenden.</b>
(3) Ein Übertragungsnetzbetreiber darf die Umrüstung einer in seiner Regelzone liegenden Steinkohleanlage nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 verlangen, sofern sie nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt werden soll und die Steinkohleanlage ohne die Umrüstung als systemrelevant nach § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energie-	<b>(4) Ein Betreiber eines Übertragungsnetzes</b> darf die Umrüstung einer in seiner Regelzone liegenden Steinkohleanlage nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 verlangen, sofern sie nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt werden soll und die Steinkohleanlage ohne die Umrüstung als systemrelevant nach § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt worden wäre.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wirtschaftsgesetzes genehmigt worden wäre. Der Anlagenbetreiber hat gegen den Betreiber eines Übertragungsnetzes Anspruch	Der Anlagenbetreiber hat gegen den Betreiber eines Übertragungsnetzes Anspruch
1. auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage und	1. un v e r ä n d e r t
2. auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.	2. un v e r ä n d e r t
§ 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	§ 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
Teil 4	Teil 4
Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung	Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung
§ 27	§ 27
<b>Gesetzliche Reduzierung, Anordnungstermine</b>	<b>Gesetzliche Reduzierung, Anordnungstermine</b>
(1) Die Bundesnetzagentur legt jeweils 31 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum und beginnend für das Zieldatum 2027 durch Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Reduzierung der Kohleverstromung jeweils wirksam wird.	(1) Die Bundesnetzagentur legt jeweils 31 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum und beginnend für das Zieldatum 2031 durch Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Reduzierung der Kohleverstromung jeweils wirksam wird.
(2) Abweichend von Absatz 1 legt die Bundesnetzagentur bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 2 für die Zieldaten 2024 bis 2026 bereits am Tag der Zuschlagserteilung durch Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Reduzierung der Kohleverstromung jeweils wirksam wird.	(2) Abweichend von Absatz 1 legt die Bundesnetzagentur bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 3 für die Zieldaten 2024 bis 2027 bereits am Tag der Zuschlagserteilung durch Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Reduzierung der Kohleverstromung jeweils wirksam wird.
§ 28	§ 28
<b>Gesetzliche Reduktionsmenge</b>	<b>Gesetzliche Reduktionsmenge</b>
(1) Die Reduktionsschritte der gesetzlichen Reduzierung erfolgen gemäß der nach § 6 für das jeweilige Zieldatum ermittelten gesetzlichen Reduktionsmenge. Für die Zieldaten 2024 bis 2026 erfolgt die gesetzliche Reduzierung nach § 20 Absatz 2 für die nicht bezuschlagten Ausschreibungsmengen.	(1) Die Reduktionsschritte der gesetzlichen Reduzierung erfolgen gemäß der nach § 6 für das jeweilige Zieldatum ermittelten gesetzlichen Reduktionsmenge. Für die Zieldaten 2024 bis 2027 erfolgt die gesetzliche Reduzierung nach § 20 Absatz 3 für die nicht bezuschlagten Ausschreibungsmengen.
(2) Ergibt die Ermittlung der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6 für eines der Zieldaten der Jahre 2024 bis spätestens 2038, dass die gesetzliche	(2) un v e r ä n d e r t



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Reduktionsmenge null oder negativ ist, entfällt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für dieses Zieldatum.	
§ 29	§ 29
<b>Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur</b>	<b>Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur</b>
(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zur Ermittlung der Reihung auf Grundlage der Erfassung nach § 8 und des Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens zum 1. Januar 2021 eine Liste der Steinkohleanlagen in Deutschland mit folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. Name der Steinkohleanlage,	
2. Adresse der Steinkohleanlage,	
3. Zuordnung zu einem Hauptenergieträger,	
4. Nettonennleistung der Steinkohleanlage und	
5. Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage.	
Die Bundesnetzagentur informiert die Betreiber der Steinkohleanlagen, die in der Liste nach Satz 1 genannt werden, unverzüglich über die Veröffentlichung.	
(2) Bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 müssen der Bundesnetzagentur durch den Betreiber der jeweiligen Steinkohleanlage folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:	(2) Bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 müssen der Bundesnetzagentur durch den Betreiber der jeweiligen Steinkohleanlage folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:
1. Angaben zu einer erforderlichen Berichtigung oder Ergänzung der Angaben nach Absatz 1 einschließlich der entsprechenden Unterlagen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Berichtigung oder Ergänzung ergibt; diese Angaben <i>sind</i> verbindlich,	1. Angaben zu einer erforderlichen Berichtigung oder Ergänzung der Angaben nach Absatz 1 einschließlich der entsprechenden Unterlagen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Berichtigung oder Ergänzung ergibt; <b>dabei sind</b> diese Angaben verbindlich,
2. Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, wenn Anlagenbetreiber nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Nachweise durch ein einheitliches Wirtschaftsprüfertestat über zu berücksichtigende Investitionen nach § 31 Absatz 1 und	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. rechtswirksame immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Absatz 1 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die jeweilige Steinkohleanlage.	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Unterbleibt bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, werden bei der Reihung nach Absatz 4 auch in Bezug auf das Datum der Inbetriebnahme und die Nettonennleistung die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 veröffentlichten Daten verwendet.</p>	<p>Unterbleibt bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, werden bei der Reihung nach Absatz 4 auch in Bezug auf das Datum der Inbetriebnahme und die Nettonennleistung die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 veröffentlichten Daten verwendet.</p>
<p>(3) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und hat der Anlagenbetreiber nicht bereits im Rahmen eines Gebotsverfahrens eine wirksame Dampfsammelschienenzuordnung nach § 13 vorgenommen, kann er im Verfahren der Reihung die Hauptanlagenteile dieser Anlage nach Maßgabe des § 30 Dampfsammelschienenblöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen. Trifft ein Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, keine Zuordnung der Dampfsammelschienenblöcke bis zur Frist nach Absatz 2 Satz 1, darf er eine Zuordnung nach § 30 in Verbindung mit § 13 nicht mehr vornehmen.</p>	<p>(3) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und hat der Anlagenbetreiber nicht bereits im Rahmen eines Gebotsverfahrens eine wirksame Dampfsammelschienenzuordnung nach § 13 vorgenommen, kann er im Verfahren der Reihung die Hauptanlagenteile dieser Anlage nach Maßgabe des § 30 Dampfsammelschienenblöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen. Trifft ein Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, keine Zuordnung der Dampfsammelschienenblöcke bis <b>zum Ablauf der</b> Frist nach Absatz 2 Satz 1, darf er eine Zuordnung nach § 30 in Verbindung mit § 13 nicht mehr vornehmen.</p>
<p>(4) Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Grundlage der Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 und § 30 sowie unter Anwendung von § 31 eine Liste der Steinkohleanlagen, denen als Hauptenergieträger Steinkohle zugeordnet ist, mit den Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5. Sie reiht die Steinkohleanlagen nach dem Datum der Inbetriebnahme beginnend mit der ältesten. Sofern für eine Steinkohleanlage ein korrigiertes Datum der Inbetriebnahme nach § 31 vorliegt, ist dieses bei der Reihung maßgeblich.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Bundesnetzagentur macht die Reihung nach Absatz 4 mit folgenden Angaben auf ihrer Internetseite zum 1. Juli 2021 öffentlich bekannt:</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Name der Steinkohleanlage,</p>	
<p>2. Adresse der Steinkohleanlage,</p>	
<p>3. Zuordnung zu einem Hauptenergieträger,</p>	
<p>4. Nettonennleistung der Steinkohleanlage,</p>	
<p>5. Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage und</p>	
<p>6. korrigiertes Datum der Inbetriebnahme aufgrund einer Maßnahme nach § 31.</p>	
<p>Die Daten der Inbetriebnahme in der Reihung sind eine Woche nach der Veröffentlichung als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 30	§ 30
<b>Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung</b>	<b>Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung</b>
(1) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und hat der Anlagenbetreiber nicht bereits im Rahmen eines Gebotsverfahrens eine wirksame Dampfsammelschienuzuordnung nach § 13 vorgenommen, kann er auch im Rahmen des Verfahrens der Reihung die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienenblöcken nach § 13 zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) § 13 Absatz 1, 2, 3 <i>und</i> 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur die Angaben nach § 13 Absatz 2 für jeden Dampfsammelschienenblock mitteilen muss und die Zuordnung spätestens mit der Veröffentlichung der Liste nach § 29 Absatz 5 wirksam wird. Er hat die Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach Absatz § 29 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen.	(2) § 13 Absatz 1, 2 <b>und</b> 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur die Angaben nach § 13 Absatz 2 für jeden Dampfsammelschienenblock mitteilen muss und die Zuordnung spätestens mit der Veröffentlichung der Liste nach § 29 Absatz 5 wirksam wird. Er hat die Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach Absatz § 29 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen.
(3) Die durch den Anlagenbetreiber getroffene ordnungsgemäße Zuordnung im Rahmen des Verfahrens der Reihung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an späteren Ausschreibungen.	(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 31	§ 31
<b>Investitionen in Steinkohleanlagen</b>	<b>Investitionen in Steinkohleanlagen</b>
(1) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Erstellung der Reihung nach § 29 Investitionen in eine Steinkohleanlage, deren Umfang in einer nach Absatz 2 Satz 2 testierten Aufstellung nachgewiesen worden ist und die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2019 nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Anlagenbetreibers als Anlagevermögen aktiviert worden sind.	(1) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Erstellung der Reihung nach § 29 Investitionen in eine Steinkohleanlage, deren Umfang in einer nach Absatz 2 Satz 2 testierten Aufstellung nachgewiesen worden ist und die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2019 nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Anlagenbetreibers als Anlagevermögen aktiviert worden sind. <b>Die erste Investition in eine Steinkohleanlage, die für deren Errichtung und Inbetriebnahme getätigt wurde, ist keine Investition im Sinne des Absatzes 1 und wird im Verfahren zur Korrektur des Inbetriebnahmedatums nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 nicht berücksichtigt.</b>
(2) Für jede Steinkohleanlage, für die eine Investition nach Absatz 1 geltend gemacht wird, ist spätestens zum Zeitpunkt nach § 29 Absatz 2 durch den	(2) Für jede Steinkohleanlage, für die eine Investition nach Absatz 1 geltend gemacht wird, ist spätestens zum Zeitpunkt nach § 29 Absatz 2 durch den

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Anlagenbetreiber eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu der Investition oder zu den Investitionen in die Steinkohleanlage vorzulegen:	Anlagenbetreiber eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu der Investition oder zu den Investitionen in die Steinkohleanlage vorzulegen:
1. Bezeichnung der Investition,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Zuordnung der Investition zu einer Steinkohleanlage,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Kalenderjahr der erstmaligen Aktivierung der Investition als Anlagevermögen in der Bilanz des Anlagenbetreibers und	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investition, mit denen sie als Anlagevermögen in der Bilanz des Anlagenbetreibers aktiviert worden ist.	4. u n v e r ä n d e r t
Die Aufstellung nach Satz 1 ist von dem Prüfer zu testieren, der nach den jeweils anzuwendenden Vorschriften Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des Anlagenbetreibers ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Testat anzufertigen. Für die Prüfung nach Satz 1 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs sowie § 55 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.	Die Aufstellung nach Satz 1 ist von dem Prüfer zu testieren, der nach den jeweils anzuwendenden Vorschriften Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des Anlagenbetreibers ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Testat anzufertigen. Für die Prüfung nach Satz 1 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § <b>319a</b> , § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs sowie § 55 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.
(3) Die Bundesnetzagentur bildet für die nach Absatz 1 geltend gemachten Investitionen jeweils einen kalkulatorischen Restwert zum 31. Dezember 2019. Dazu nimmt die Bundesnetzagentur eine jährliche, lineare kalkulatorische Abschreibung basierend auf einer kalkulatorischen Abschreibungsdauer von 15 Jahren vor. Die Summe der Restwerte der Investitionen in eine Steinkohleanlage setzt die Bundesnetzagentur in das Verhältnis zu der Nettonennleistung der Steinkohleanlage (korrigierter Investitionswert).	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Bundesnetzagentur passt das Datum der Inbetriebnahme auf Grundlage des korrigierten Investitionswertes an, indem sie	(4) u n v e r ä n d e r t
1. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 5 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme zwölf Monate addiert,	
2. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 7,5 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 18 Monate addiert,	
3. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 10 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 24 Monate addiert und	
4. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 15 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 36 Monate addiert.	
(5) Für die Berechnung des angepassten Datums der Inbetriebnahme sind die §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 32	§ 32
<b>Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber</b>	<b>Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber</b>
(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht eine aktualisierte Fassung der Reihung nach § 29 jährlich zum 1. Juli auf ihrer Internetseite (aktualisierte Reihung), beginnend am 1. Juli 2021 und endend am 1. Juli 2037. Zur Aktualisierung der Reihung kennzeichnet die Bundesnetzagentur eindeutig die Steinkohleanlagen,	(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht eine aktualisierte Fassung der Reihung nach § 29 jährlich zum 1. Juli auf ihrer Internetseite (aktualisierte Reihung), beginnend am 1. Juli 2021 und endend am 1. Juli 2037. Zur Aktualisierung der Reihung kennzeichnet die Bundesnetzagentur eindeutig die Steinkohleanlagen,
1. für die eine verbindliche Stilllegung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder ein verbindliches Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 angezeigt wurde, wenn die Stilllegung oder das Verbot der Kohleverfeuerung vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum wirksam wird,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt haben und die endgültig stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. die einen Zuschlag nach § 21 erhalten haben,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. die <i>eine Anordnung der gesetzlichen</i> Reduzierung nach § 35 <i>erhalten haben</i> ,	4. <b>denen die gesetzliche</b> Reduzierung nach § 35 <b>angeordnet wurde</b> ,
5. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58) einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, wenn der Erbringungszeitraum zum Zieldatum bereits begonnen hat; dies ist auch maßgeblich,	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde, oder	
6. die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben.	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur eine Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder deren Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen unverzüglich mitteilen.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 33	§ 33
<b>Anordnungsverfahren</b>	<b>Anordnungsverfahren</b>
(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt ab dem Zieldatum 2027 zu jedem Anordnungstermin die Reduktionsmenge nach § 6 für die gesetzliche Reduzierung. Soweit ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 eine Ausschreibung nach § 20 Absatz 1 unterzeichnet ist, ermittelt die Bundesnetzagentur die Reduktionsmenge nach § 6 nach Maßgabe des § 20 Absatz 2.	(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt ab dem Zieldatum <b>2031</b> zu jedem Anordnungstermin die Reduktionsmenge nach § 6 für die gesetzliche Reduzierung. Soweit ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 eine Ausschreibung nach § 20 Absatz 1 unterzeichnet ist, ermittelt die Bundesnetzagentur die Reduktionsmenge nach § 6 nach Maßgabe des § 20 Absatz <b>2 und 3</b> .
(2) Die Bundesnetzagentur bestimmt für jeden Anordnungstermin aus den Steinkohleanlagen der aktualisierten Reihung nach § 32 in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der ältesten so lange nacheinander Steinkohleanlagen, die nicht gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, bis die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen den Umfang der Reduktionsmenge für das Zieldatum nach Absatz 1 erstmalig übersteigt. § 18 Absatz 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 34	§ 34
<b>Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung</b>	<b>Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung</b>
(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung legen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur bis zum <i>30. November 2020</i> eine langfristige Netzanalyse vor, in der untersucht wird, welche Auswirkungen die <i>gesetzliche</i> Reduzierung der Stein- und Braunkohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus hat. Dabei sind geplante Maßnahmen und Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen zu berücksichtigen. Die langfristige Netzanalyse	(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung legen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur bis zum <b>31. Dezember 2020</b> eine langfristige Netzanalyse vor, in der untersucht wird, welche Auswirkungen die Reduzierung der Stein- und Braunkohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus hat. Dabei sind geplante Maßnahmen und Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen zu berücksichtigen. Die langfristige Netzanalyse wird von

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wird von der Bundesnetzagentur bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes und von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Festlegung der Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 berücksichtigt.	der Bundesnetzagentur bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes und von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Festlegung der Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 berücksichtigt.
(2) Die Bundesnetzagentur erstellt auf Grundlage des in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 festgelegten Maßstabs erstmalig bis spätestens zum 28. Februar 2022 eine begleitende Netzanalyse auf Grundlage des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes, die die Auswirkungen der Stilllegungen von Stein- und Braunkohleanlagen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems untersucht. Die begleitende Netzanalyse soll insbesondere die Prüfung ermöglichen, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind.	(2) Die Bundesnetzagentur erstellt auf Grundlage des in der Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 festgelegten Maßstabs erstmalig bis spätestens zum 31. März 2022 eine begleitende Netzanalyse auf Grundlage des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes, die die Auswirkungen der Stilllegungen von Stein- und Braunkohleanlagen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems untersucht. Die begleitende Netzanalyse soll insbesondere die Prüfung ermöglichen, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind.
(3) Auf Basis der begleitenden Netzanalyse nach Absatz 2 prüft die Bundesnetzagentur, ob die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für einzelne Steinkohleanlagen in der Reihung gemäß § 29 Absatz 5 aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausgesetzt werden sollte und spricht mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin eine Empfehlung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus. Die in dieser Prüfung anzulegenden Kriterien werden in der Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 geregelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft die Empfehlung der Bundesnetzagentur zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und teilt der Bundesnetzagentur spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin mit, ob es der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zustimmt.	(3) Auf Basis der begleitenden Netzanalyse nach Absatz 2 prüft die Bundesnetzagentur, ob die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für einzelne Steinkohleanlagen in der Reihung gemäß § 29 Absatz 5 aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausgesetzt werden sollte und spricht mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin eine Empfehlung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus. Die in dieser Prüfung anzulegenden Kriterien werden in der Rechtsverordnung gemäß § 60 Absatz 2 geregelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft die Empfehlung der Bundesnetzagentur zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und teilt der Bundesnetzagentur spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin mit, ob es der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zustimmt.
(4) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 soll die Bundesnetzagentur die Betreiber der Übertragungsnetze auffordern, Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Anordnung entsprechend der Regelung in § 37 Absatz 2 zu prüfen und ihr zu übermitteln.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die begleitende Netzanalyse nach Absatz 2 wird mindestens alle zwei Jahre, jeweils zum 28. Februar, durch die Bundesnetzagentur aktualisiert.	(5) Die begleitende Netzanalyse nach Absatz 2 wird mindestens alle zwei Jahre, jeweils zum 31. März, durch die Bundesnetzagentur aktualisiert.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 35	§ 35
<b>Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung</b>	<b>Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung</b>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur ordnet gegenüber den Anlagenbetreibern der nach § 33 Absatz 2 bestimmten Steinkohleanlagen spätestens zum Anordnungstermin an, dass ihre Steinkohleanlagen der gesetzlichen Reduzierung unterfallen und für diese Steinkohleanlagen ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 wirksam werden soll, sofern nicht in Absatz 2 oder in § 38 oder § 44 etwas anderes geregelt ist.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur ordnet gegenüber den Anlagenbetreibern der nach § 33 Absatz 2 bestimmten Steinkohleanlagen spätestens zum Anordnungstermin an, dass ihre Steinkohleanlagen der gesetzlichen Reduzierung unterfallen und für diese Steinkohleanlagen ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 wirksam werden soll, sofern nicht in Absatz 2 oder in § 38 oder <b>in § 43</b> etwas anderes geregelt ist.</p>
<p>(2) Die Bundesnetzagentur setzt auf Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 für einzelne Steinkohleanlagen die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach Absatz 1 aus, wenn sich aus der Prüfung nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 ergibt, dass die jeweilige Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist. Die Aussetzung nach Satz 1 erfolgt nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 34 Absatz 3 Satz 3. Die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung wird so lange ausgesetzt, bis die jeweilige Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht länger erforderlich ist. Dies überprüft die Bundesnetzagentur im Rahmen der jährlichen Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach Absatz 1. Abweichend von Satz 1 ordnet die Bundesnetzagentur die gesetzliche Reduzierung für die jeweilige Steinkohleanlage entgegen Satz 2 an, wenn die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleanlage notwendig ist, um das Ziel des Gesetzes nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu erreichen.</p>	<p>(2) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde unverzüglich über die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für die jeweilige Steinkohleanlage. Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde trifft die notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 36	§ 36
<b>Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung zur Kapazitätsreserve</b>	<b>Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung zur Kapazitätsreserve</b>
Steinkohleanlagen, für die die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 angeordnet ist, dürfen an einem Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Fall des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleibt § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 1 unberührt.	Steinkohleanlagen, für die die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 angeordnet ist, dürfen an einem Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Fall des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleibt § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 52 Absatz 1 unberührt.
§ 37	§ 37
<b>Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung</b>	<b>Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung</b>
(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit § 35 für die Steinkohleanlagen wirksam werden soll, unverzüglich nach der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung.	(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 51 in Verbindung mit § 35 für die Steinkohleanlagen wirksam werden soll, unverzüglich nach der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung.
(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass	(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemeinsam <i>innerhalb von drei Monaten nach Eingang</i> der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; <i>dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden</i> ; Maßstab der Prüfung ist <i>eine endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes systemrelevanten Steinkohleanlagen</i> ; <i>im Rahmen der Analyse werden insbesondere auch</i>	1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemeinsam <b>im Rahmen der nächstmöglichen auf die Übermittlung der Informationen nach Absatz 1 folgenden Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung</b> prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; Maßstab der Prüfung ist § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ; <b>insbesondere</b> werden auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwartet Kosten geprüft und

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft und	
2. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne von Nummer 1 innerhalb <i>einer Frist von drei Monaten ab Mitteilung</i> nach Nummer 1 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.	2. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne von Nummer 1 innerhalb <b>der Prüfung</b> nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.
	<b>(3) Erfolgt die endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage zu dem Zeitpunkt, zu dem auch das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, besteht abweichend von § 13b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Pflicht zur Anzeige der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung der Steinkohleanlage. § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, ist § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes abweichend von den Sätzen 1 und 2 anzuwenden.</b>
§ 38	§ 38
<b>Steinkohle-Kleinanlagen</b>	<b>Steinkohle-Kleinanlagen</b>
§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist nicht auf Steinkohle-Kleinanlagen anzuwenden. Für Steinkohle-Kleinanlagen darf abweichend von § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduzierung frühestens zum Zieldatum 2030 angeordnet werden. Für das Zieldatum 2030 wird nur den Steinkohle-Kleinanlagen die gesetzliche Reduzierung angeordnet, die notwendig sind, um das Zielniveau 2030 für die Steinkohle zu erreichen. Bis zum Zieldatum 2029 werden Steinkohle-Kleinanlagen in der Reihung nach den §§ 28, 29 und 32 geführt, aber im Anordnungsverfahren nach § 33 nicht berücksichtigt. Bei der gesetzlichen Reduzierung für die Zieldaten 2031 bis 2038 werden die Steinkohle-Kleinanlagen wie Steinkohleanlagen behandelt.	§ 20 Absatz 3 ist nicht auf Steinkohle-Kleinanlagen anzuwenden. Für Steinkohle-Kleinanlagen darf abweichend von § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduzierung frühestens zum Zieldatum 2030 angeordnet werden. Für das Zieldatum 2030 wird nur den Steinkohle-Kleinanlagen die gesetzliche Reduzierung angeordnet, die notwendig sind, um das Zielniveau 2030 für die Steinkohle zu erreichen. Bis zum Zieldatum 2029 werden Steinkohle-Kleinanlagen in der Reihung nach den §§ 28, 29 und 32 geführt, aber im Anordnungsverfahren nach § 33 nicht berücksichtigt. Bei der gesetzlichen Reduzierung für die Zieldaten 2031 bis 2038 werden die Steinkohle-Kleinanlagen wie Steinkohleanlagen behandelt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 39	§ 39
<b>Härtefälle</b>	<b>Härtefälle</b>
<p>(1) Ordnet die Bundesnetzagentur gegenüber einem Anlagenbetreiber die gesetzliche Reduzierung gemäß § 35 Absatz 1 an und stellt die Umsetzung des Verbotes der Kohleverfeuerung aufgrund der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung innerhalb der Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 für ihn eine unzumutbare Härte dar, kann die Bundesnetzagentur auf Antrag des Anlagenbetreibers, für dessen Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, die Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 verlängern, jedoch höchstens bis zum Abschlussdatum für die Kohleverstromung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter Berücksichtigung einer möglichen Anpassung des Abschlussdatums auf Grundlage der Überprüfung nach § 51.</p>	<p>(1) Ordnet die Bundesnetzagentur gegenüber einem Anlagenbetreiber die gesetzliche Reduzierung gemäß § 35 Absatz 1 an und stellt die Umsetzung des Verbotes der Kohleverfeuerung aufgrund der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung innerhalb der Frist nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 für ihn eine unzumutbare Härte dar, kann die Bundesnetzagentur auf Antrag des Anlagenbetreibers, für dessen Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, die Frist nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 verlängern, jedoch höchstens bis zum Abschlussdatum für die Kohleverstromung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter Berücksichtigung einer möglichen Anpassung des Abschlussdatums auf Grundlage der Überprüfung nach § 51.</p>
<p>(2) In dem Antrag des Anlagenbetreibers nach Absatz 1 hat dieser darzulegen, weshalb die Anwendung des Kohleverfeuerungsverbotes eine unzumutbare Härte darstellt und welche Fristverlängerung notwendig ist, um die unzumutbare Härte auszugleichen. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der Anlagenbetreiber die bereits begonnene Umrüstung der Steinkohleanlage auf eine Anlage, die in den Anwendungsbereich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fällt, betreibt, diese Umrüstung aber ohne Verschulden des Anlagenbetreibers nicht innerhalb der Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 vollendet wird.</p>	<p>(2) In dem Antrag des Anlagenbetreibers nach Absatz 1 hat dieser darzulegen, weshalb die Anwendung des Kohleverfeuerungsverbotes eine unzumutbare Härte darstellt und welche Fristverlängerung notwendig ist, um die unzumutbare Härte auszugleichen. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der Anlagenbetreiber die bereits begonnene Umrüstung der Steinkohleanlage auf eine Anlage, die in den Anwendungsbereich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fällt, betreibt, diese Umrüstung aber ohne Verschulden des Anlagenbetreibers nicht innerhalb der Frist nach § 51 Absatz 2 Nummer 2 vollendet wird.</p>
Teil 5	Teil 5
Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung	Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung
§ 40	§ 40
<b>Stilllegung von Braunkohleanlagen</b>	<b>Stilllegung von Braunkohleanlagen</b>
<p>Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gemäß den Zielen in den §§ 2 und 4 <i>müssen</i> Braunkohleanlagen endgültig <i>stillgelegt</i> werden. <i>Vor einer endgültigen Stilllegung können einzelne Braunkohleanlagen vorläufig stillgelegt</i> und in eine Sicherheitsbereitschaft <i>überführt</i> werden. <i>Die konkreten Stilllegungszeitpunkte zur endgültigen und vorläufigen</i></p>	<p>(1) Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gemäß den Zielen in den §§ 2 und 4 <b>legen die Anlagenbetreiber ihre in der Anlage 2 aufgelisteten Braunkohleanlagen spätestens bis zu dem in der Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage als endgültiges Stilllegungsdatum ver-</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Stilllegung werden gemäß § 42 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder nach § 43 in einer Rechtsverordnung geregelt.</i>	merkten Zeitpunkt (Stilllegungszeitpunkt) endgültig still und überführen sie vorher in eine Sicherheitsbereitschaft, sofern dies in Anlage 2 für diese Braunkohleanlage vorgesehen ist, zu dem dort genannten Zeitpunkt (Überführungszeitpunkt) sowie nach Maßgabe des § 13g Absatz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes.
	(2) Der Anlagenbetreiber kann eine Braunkohleanlage vorbehaltlich und nach Maßgabe von § 42 vor dem Stilllegungszeitpunkt vorläufig oder endgültig stilllegen. Die Überführung einer Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft vor dem Überführungszeitpunkt ist mit der Maßgabe möglich, dass die Braunkohleanlage auch entsprechend früher endgültig stillgelegt wird, so dass der in Anlage 2 für diese Braunkohleanlage vorgesehene Zeitraum in der Sicherheitsbereitschaft nicht verlängert wird.
	§ 41
	<b>Wahlrechte im Stilllegungspfad</b>
	(1) In den in Anlage 2 in der Spalte „Wahlrecht“ genannten Fällen hat der jeweilige Anlagenbetreiber ein Wahlrecht jeweils zwischen den zwei dort genannten Braunkohleanlagen am selben Standort. Ein Wahlrecht besteht jeweils zwischen den Braunkohleanlagen Weisweiler E und Weisweiler F (Wahlrecht Weisweiler E/F), zwischen Weisweiler G und H (Wahlrecht Weisweiler G/H) sowie vorbehaltlich des § 47 Absatz 2 zwischen Niederaußem G und H (Wahlrecht Niederaußem G/H). Durch Ausübung des jeweiligen Wahlrechts in Bezug auf Weisweiler E/F und Weisweiler G/H kann der jeweilige Anlagenbetreiber bestimmen, welche der beiden vom jeweiligen Wahlrecht betroffenen Braunkohleanlagen zu dem früheren und welche zu dem späteren Stilllegungszeitpunkt endgültig stillgelegt werden soll. Durch Ausübung des Wahlrechts Niederaußem G/H kann der jeweilige Anlagenbetreiber bestimmen, welche der beiden vom Wahlrecht betroffenen Braunkohleanlagen mit Ablauf des 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt und welche zunächst in die Sicherheitsbereitschaft überführt wird.
	(2) Der jeweilige Anlagenbetreiber übt sein Wahlrecht aus, indem er seine Wahl im Fall des Wahlrechts Weisweiler E/F bis zum 31. Dezember 2020, im Fall des Wahlrechts Weisweiler G/H bis

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>zum 1. April 2027 sowie im Fall des Wahlrechts Niederaußem G/H bis zum 31. Dezember 2028 dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber schriftlich und unwiderruflich mitteilt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Mitteilung beim jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Übt der Anlagenbetreiber sein Wahlrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, werden die Braunkohleanlagen Weisweiler E, Weisweiler G und Niederaußem G in Bezug auf das jeweilige Wahlrecht zum früheren des in Anlage 2 für das Wahlrecht genannten Stilllegungszeitpunktes endgültig stillgelegt. Der jeweilige Anlagenbetreiber informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich über die Ausübung seines Wahlrechts.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 42</p>
	<p style="text-align: center;">Netzreserve</p>
	<p>(1) Erfolgt die endgültige Stilllegung einer Braunkohleanlage zu dem Stilllegungszeitpunkt oder soweit in Anlage 2 vorgesehen die Überführung einer Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft zu dem Überführungszeitpunkt, sind die §§ 13b und 13c des Energiewirtschaftsgesetzes nicht anzuwenden.</p>
	<p>(2) Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Braunkohleanlage vor dem Stilllegungszeitpunkt oder vor dem Überführungszeitpunkt oder erfolgt die Überführung in die Sicherheitsbereitschaft gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 vor dem Überführungszeitpunkt, sind abweichend von Absatz 1 die §§ 13b und 13c des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden, jedoch längstens bis zu dem jeweiligen Stilllegungs- oder Überführungszeitpunkt.</p>
	<p>(3) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, auf Anforderung des jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers je Kraftwerksstandort einen Generator für maximal acht Jahre ab dem Stilllegungszeitpunkt zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umzurüsten und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage und auf eine</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. § 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Anforderung ist spätestens ein Jahr vor dem Stilllegungszeitpunkt zu übermitteln.
	§ 43
	<b>Braunkohle-Kleinanlagen</b>
	Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, werden bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und der gesetzlichen Reduktionsmenge berücksichtigt, sie können an den Ausschreibungen nach Teil 3 teilnehmen und sie sind vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung von § 38 Gegenstand der gesetzlichen Reduzierung. Die Regelungen in den Teilen 2, 3, 4 und 6 sind für die in Satz 1 genannten Braunkohle-Kleinanlagen entsprechend anzuwenden.
	§ 44
	<b>Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen</b>
	(1) Für die endgültige und sozialverträgliche Stilllegung von Braunkohleanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 nach Anlage 2 hat die RWE Power AG Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen im Rheinland und die Lausitz Energie Kraftwerk AG einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe eines Nominalbetrages von 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz. Zinsen fallen nicht an. Für Braunkohle-Kleinanlagen wird vorbehaltlich § 43 keine Entschädigung gewährt.
	(2) Der Anspruch der Lausitz Energie Kraftwerk AG ist durch Zahlungen der Entschädigung an die Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg GmbH & Co. KG (Zweckgesellschaft Brandenburg) und die Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen GmbH & Co. KG (Zweckgesellschaft Sachsen) zu erfüllen, wobei der Zahlungseingang bei den Zahlungsempfängern jeweils als Kapitaleinlage verbucht werden soll. Die quotale Aufteilung der Entschädigungszahlung zwischen den Zweckgesellschaften nach Satz 1 wird der Betreiber mit dem

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen gemeinsam abstimmen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig vor Auszahlungsbeginn, möglichst aber noch im Jahr 2020 mitteilen. Auf Anforderungen des Landes Brandenburg oder des Freistaates Sachsen wird ein Teil der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerk AG direkt an im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellte Treuhänder gezahlt. Die Anforderungen an die Treuhandvereinbarungen und den gegebenenfalls auf Treuhandkonten einzuzahlenden Teil der Entschädigung wird in dem nach § 49 mit den Anlagenbetreibern abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag näher konkretisiert.
	(3) Werden eine oder mehrere Braunkohleanlagen vor den in Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage genannten Stilllegungszeitpunkten stillgelegt, verbleibt es bei der Entschädigung nach Absatz 1.
	§ 45
	<b>Auszahlungsmodalitäten</b>
	(1) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird in 15 gleich großen jährlichen Raten jeweils zum 31. Dezember über einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage der RWE Power AG, oder im Falle der Zahlung an die Zweckgesellschaften nach § 44 Absatz 2, eine Braunkohleanlage der Lausitz Energie Kraftwerk AG, endgültig stillgelegt oder in die Sicherheitsbereitschaft überführt wird. Demnach wird die erste Rate jeweils zu folgenden Zeitpunkten bezahlt:
	1. im Fall der RWE Power AG am 31. Dezember 2020,
	2. im Fall der Zweckgesellschaften am 31. Dezember 2025.
	(2) Die Auszahlung der Entschädigung nach Absatz 1 kann verweigert werden, wenn im Auszahlungszeitpunkt die Finanzierung der bergrechtlichen Verpflichtungen durch die jeweiligen Anlagen- und Tagebaubetreiber aus Gründen der finanziellen Leistungsfähigkeit unmittelbar gefährdet ist. Eine Auszahlung der Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerk AG erfolgt zudem nur, wenn keine Garantien verletzt werden, die die Lausitz Energie Kraftwerk AG, die Lausitz Energie Berg-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>bau AG sowie die Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen dem nach § 49 abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrags übernommen haben. Kann danach die Auszahlung verweigert werden, besteht ein Zurückbehaltungsrecht sowie im Fall der Ersatzvornahme oder eines Leistungsbescheids der zuständigen Bergämter ein Recht an Stelle der Auszahlung an die in § 44 genannten Unternehmen eine Leistung an das jeweilige Land zu bewirken, um die Kosten der Ersatzvornahme oder die Verpflichtungen gemäß Leistungsbescheid zu bewirken.</p>
	<p>(3) Sollten das Land Brandenburg oder der Freistaat Sachsen vor dem 31. Dezember 2025 aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Anlage 2 zusätzliche Einzahlungen in die Zweckgesellschaften Brandenburg oder Sachsen geltend machen, werden diese zusätzlichen Einzahlungen von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr der Fälligkeit der Lausitz Energie Kraftwerk AG unter Anrechnung auf den gesamten Entschädigungsanspruch der Lausitz Energie Kraftwerk AG gemäß § 44 Absatz 1 erstattet. Die Erstattungen dürfen jährlich den Nominalbetrag von 100 Millionen Euro nicht überschreiten.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 46</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Ausschluss Kohleersatzbonus</b></p>
	<p>Für in Anlage 2 benannten Braunkohleanlagen kann weder der Anspruch auf die Erhöhung des Zuschlags für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung noch der Anspruch auf Zahlung des Kohleersatzbonus nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes geltend gemacht werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 47</p>
	<p style="text-align: center;"><b>Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung</b></p>
	<p>(1) Im Rahmen der umfassenden Überprüfung nach den §§ 54 und 56 in den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird bezüglich der Stilllegung der Braunkohleanlagen nach Anlage 2 auch geprüft, ob der Stilllegungszeitpunkt für die Braunkohleanlagen nach dem Jahr 2030 jeweils bis zu drei Jahre vorgezogen und damit auch das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann, ohne dabei den nach Anlage 2 für eine Braunkohleanlage vorgesehenen</p>



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Zeitraum in der Sicherheitsbereitschaft zu verkürzen.
	(2) Bei der Überprüfung nach den §§ 54 und 56 wird im Jahr 2026 zudem überprüft, ob eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 energiewirtschaftlich erforderlich ist. Kann die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit nicht festgestellt werden, legt der Anlagenbetreiber, dessen Braunkohleanlage nach diesem Zeitpunkt in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden sollte, abweichend von § 40 Absatz 1 und 2 sowie der Anlage 2 die betreffende Braunkohleanlage spätestens bis zum 31. Dezember 2029 endgültig still.
§ 41	§ 48
<b>Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen</b>	<b>Energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II</b>
(1) Bei den Überprüfungen nach den §§ 49 und 51 in den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird bezüglich der Braunkohleanlagen, die gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder der Rechtsverordnung nach dem Jahr 2030 endgültig stillgelegt und nicht in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden, überprüft, ob der Stilllegungszeitpunkt jeweils drei Jahre vorgezogen werden kann.	(1) Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung wird für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 5. Juli 2016 festgestellt.
(2) Im Jahr 2026 wird zudem überprüft, ob eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 energiewirtschaftlich erforderlich ist.	(2) Die Feststellung nach Absatz 1 ist für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen. Der damit verbindlich festgestellte energiepolitische und energiewirtschaftliche Bedarf schließt räumliche Konkretisierungen im Rahmen der Braunkohlenplanung und der anschließenden fachrechtlichen Zulassungen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht aus.
§ 42	§ 49
<b>Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</b>	<b>Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</b>
(1) Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung wird die Bundesregierung ermächtigt, mit den Betreibern oder einem Betreiber von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung des Bundestages zu schließen.	Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Bundesrepublik Deutschland mit den Betreibern oder einem Betreiber von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	mit dem die aus den §§ 40 bis 47 folgenden Rechte und Pflichten zusätzlich vertraglich geregelt werden, in dem im Zusammenhang mit der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung Regelungen zu den Planungs- und Genehmigungsverfahren, zur bergrechtlichen Verantwortung der Tagebaubetreiber und zur sozialverträglichen Umsetzung geregelt werden, in dem die Verwendung der Entschädigung geregelt wird, in dem die Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei Änderungen der Verhältnisse geregelt werden und in dem Rechtsbehelfsverzichte der Betreiber geregelt werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.
<i>(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag soll insbesondere Folgendes regeln:</i>	<b>(2) entfällt</b>
1. <i>die endgültige Stilllegung von den in Anlage 2 genannten Braunkohleanlagen zu den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkten;</i>	
2. <i>sofern der öffentlich-rechtliche Vertrag in den in Anlage 2 bestimmten Fällen bei der Stilllegung eine Wahlmöglichkeit zwischen der Stilllegung von Braunkohleanlagen am selben Standort vorsieht, die verbindliche Festlegung der Stilllegungsreihenfolge dieser Braunkohleanlagen durch den Anlagenbetreiber spätestens sechs Monate vor dem ersten Stilllegungszeitpunkt gegenüber der Bundesnetzagentur;</i>	
3. <i>eine Entschädigung für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen nach Anlage 2 mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt vor dem Jahr 2030 in Höhe von 2,6 Milliarden Euro für Braunkohleanlagen im Rheinland und in Höhe von 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz – durch die Entschädigung werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung abgegolten;</i>	
4. <i>die Auszahlung der Entschädigung je Anlagenbetreiber in 15 gleich großen Jahrestanchen, beginnend zum Zeitpunkt der ersten endgültigen Stilllegung eines Kraftwerksblocks des Betreibers bzw. der Beendigung des Regelbetriebs eines Kraftwerksblocks des Betreibers;</i>	
5. <i>die Verwendung der Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten; sofern kein werthaltiger Konzernhaftungsverbund vorliegt, sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um zu verhindern, dass die ausbezahlten Entschädigungen abfließen, sondern – soweit erforderlich – für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten gesichert werden auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern;</i></p>	
<p>6. <i>die Kriterien und Rechtsfolgen unzulässiger gezielter nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung unter Beachtung der Planungs- und Rechtssicherheit für den verbleibenden Betrieb von Braunkohlenanlagen, -tagebauen und Veredelungsbetrieben zur Vermeidung von Haltebetrieb und unter Wahrung der uneingeschränkten allgemeinen Wirtschafts-, Energie-, Klima und Umweltpolitik der Bundesrepublik Deutschland;</i></p>	
<p>7. <i>die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 5. Juli 2016;</i></p>	
<p>8. <i>die Durchsetzung und Vollzug des öffentlich-rechtlichen Vertrags;</i></p>	
<p>9. <i>die Überführung der Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft, für die nach Anlage 2 eine vorläufige Stilllegung vorgesehen ist, wobei die Braunkohleanlagen in der Sicherheitsbereitschaft bis zu dem in Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage genannten endgültigen Stilllegungsdatum verbleiben;</i></p>	
<p>10. <i>die Vergütung für das Bereithalten von Kraftwerkskapazität in der Sicherheitsbereitschaft entsprechend § 13g Absatz 5 und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes unter der Maßgabe, dass Anlage 3 dieses Gesetzes angewendet wird; im Übrigen soll § 13g Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend gelten und</i></p>	
<p>11. <i>sofern eine Sicherheitsbereitschaft nach § 41 Absatz 2 energiewirtschaftlich nicht erforderlich ist, die entschädigungslose endgültige Stilllegung der betroffenen Braunkohleanlagen zum Datum des vorläufigen Stilllegungszeitpunktes.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 43	§ 43
<b>Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung</b>	<b>entfällt</b>
<p>(1) Sofern die Verhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß § 42 scheitern oder bis zum 30. Juni 2020 keine Einigung erzielt wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages nach Maßgabe von Absatz 2 zu erlassen.</p>	
<p>(2) Die Rechtsverordnung soll insbesondere Folgendes regeln:</p>	
<p>1. die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen mit einer Nettonennleistung größer 150 Megawatt entsprechend einem möglichst stetigen Stilllegungspfad unter Einhaltung der von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfohlenen Zielwerte;</p>	
<p>2. sofern die Rechtsverordnung in den in Anlage 2 bestimmten Fällen bei der Stilllegung eine Wahlmöglichkeit zwischen der Stilllegung von Braunkohleanlagen an einem Standort vorsieht, die verbindliche Festlegung der Stilllegungsreihenfolge dieser Braunkohleanlagen durch den Anlagenbetreiber spätestens sechs Monate vor dem ersten Stilllegungszeitpunkt gegenüber der Bundesnetzagentur;</p>	
<p>3. eine – soweit erforderlich – angemessene Entschädigung für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen nach Anlage 2 mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt vor dem Jahr 2030 – durch die Entschädigung werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung abgegolten;</p>	
<p>4. die Auszahlung der Entschädigung je Anlagenbetreiber in 15 gleich großen Jahrestanchen, beginnend zum Zeitpunkt der ersten endgültigen Stilllegung eines Kraftwerksblocks des Betreibers;</p>	
<p>5. die Verwendung der Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p><i>der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten; sofern kein werthaltiger Konzernhaftungsverbund vorliegt, sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um zu verhindern, dass die ausbezahlten Entschädigungen abfließen, sondern – soweit erforderlich – für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten gesichert werden auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern;</i></p>	
<p>6. <i>die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 5. Juli 2016;</i></p>	
<p>7. <i>die Überführung der Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft, sofern eine Prüfung die Notwendigkeit dafür ergibt;</i></p>	
<p>8. <i>die Vergütung für das Bereithalten von Kraftwerkskapazität in der Sicherheitsbereitschaft entsprechend § 13g Absatz 5 und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes unter der Maßgabe, dass Anlage 3 dieses Gesetzes angewendet wird; im Übrigen soll § 13g Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend angewendet werden und</i></p>	
<p>9. <i>sofern eine Sicherheitsbereitschaft nach § 41 Absatz 2 energiewirtschaftlich nicht erforderlich ist, die entschädigungslose endgültige Stilllegung der betroffenen Braunkohleanlagen zum Datum des vorläufigen Stilllegungszeitpunktes.</i></p>	
<p>§ 44</p>	<p>§ 44</p>
<p><b>Braunkohle-Kleinanlagen</b></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><i>Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, werden bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und der gesetzlichen Reduktionsmenge berücksichtigt, sie können an den Ausschreibungen nach Teil 3 teilnehmen und sie sind vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung von § 38 Gegenstand der gesetzlichen Reduzierung. Die Regelungen in den Teilen 2, 3, 4 und 6 sind für die in Satz 1 genannten Braunkohle-Kleinanlagen anzuwenden.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 45	§ 50
<b>Sicherheitsbereitschaft</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die Regelung des §13g des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.	
Teil 6	Teil 6
Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot	Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot
§ 46	§ 51
<b>Verbot der Kohleverfeuerung</b>	<b>Verbot der Kohleverfeuerung</b>
(1) Erhält der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 21 Absatz 1 Satz 1, wird für die Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 5 angeordnet oder hat der Anlagenbetreiber eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 abgegeben, darf in der Steinkohleanlage vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden (Verbot der Kohleverfeuerung). Muss eine Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung <i>größer</i> 150 Megawatt gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 <i>oder der Rechtsverordnung nach § 43</i> endgültig stillgelegt werden, darf in der Braunkohleanlage ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden.	(1) Erhält der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 21 Absatz 1 Satz 1, wird für die Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 5 angeordnet oder hat der Anlagenbetreiber eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 abgegeben, darf in der Steinkohleanlage vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden (Verbot der Kohleverfeuerung). Muss eine Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung <b>von mehr als</b> 150 Megawatt gemäß <b>Teil 5 und Anlage 2</b> sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 endgültig stillgelegt werden, darf in der Braunkohleanlage ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden.
(2) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird ab folgendem Zeitpunkt wirksam:	(2) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird ab folgendem Zeitpunkt wirksam:
1. im Fall eines Zuschlags nach § 21	1. im Fall eines Zuschlags nach § 21
a) in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 <i>zehn</i> Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,	b) in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 <b>acht</b> Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
c) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 18 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2022,	c) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 <b>16</b> Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2022,
d) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 20 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2023,	d) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 <b>17</b> Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2023,
e) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 26 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2024,	e) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 <b>24</b> Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2024,
f) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 28 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2025,	f) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
g) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2026,	g) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	<b>h) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2027 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2027,</b>
2. im Fall der gesetzlichen Anordnung nach § 35 30 Monate nach der Bekanntgabe der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung durch die Bundesnetzagentur,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. im Fall einer verbindlichen Stilllegungsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und im Fall einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 zu dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens jedoch 30 Monate nach der Anzeige, oder	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. im Fall der endgültigen Stilllegung zum endgültigen <i>Stilllegungsdatum</i> gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der <i>Rechtsverordnung nach § 43</i> ; im Fall einer Wahlmöglichkeit zwischen zwei Braunkohleanlagen am selben Standort zum endgültigen <i>Stilllegungsdatum</i> gemäß der <i>Festlegung des Anlagenbetreibers</i> nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 oder nach § 43 Absatz 2 Nummer 2.	4. im Fall der endgültigen Stilllegung <b>einer Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt</b> zum endgültigen <b>Stilllegungszeitpunkt</b> gemäß <b>Anlage 2</b> und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49; im Fall einer Wahlmöglichkeit zwischen zwei Braunkohleanlagen am selben Standort zum endgültigen <b>Stilllegungszeitpunkt</b> gemäß der <b>Ausübung</b> des <b>Wahlrechts</b> nach § 41 Absatz 2 <b>und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag</b> nach § 49.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Der Anlagenbetreiber, der eine wirksame Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene nach § 13 oder nach § 30 vorgenommen hat, muss nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung technisch sicherstellen, dass in dem jeweiligen Dampfsammelschienenblock weder direkt noch indirekt Dampf aus anderen Dampfsammelschienenblöcken zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle genutzt wird.</p>	<p>(3) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(4) Wird die Ausweisung einer Steinkohleanlage von der Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 26 Absatz 2 oder § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 13b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt oder erhält eine nach diesem Gesetz bezuschlagte Steinkohleanlage oder eine Steinkohleanlage, für die nach § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, einen Zuschlag nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung und ist für die Steinkohleanlage ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, ist das Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage unwirksam, solange</p>	<p>(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>1. die Steinkohleanlage, die nach § 26 Absatz 2 oder § 37 Absatz 2 systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, von den Betreibern der Übertragungsnetze in der Netzreserve nach § 13d des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist oder</p>	
<p>2. die Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist.</p>	
<p>(5) Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist, dürfen ab dem 1. Januar 2027 keine Kohle mehr verfeuern. Spätestens ab dem 1. Januar 2039 und vorbehaltlich der Überprüfung des Abschlussdatums nach § 51 dürfen Braun- und Steinkohleanlagen nicht mehr zur Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt werden.</p>	<p>(5) Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie <b>mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt</b>, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist, dürfen ab dem 1. Januar 2027 keine Kohle mehr verfeuern. <b>Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist, dürfen ab dem 31. Dezember 2030 keine Kohle mehr verfeuern.</b> Spätestens ab dem 1. Januar 2039 und vorbehaltlich der Überprüfung des Abschlussdatums nach § 51 dürfen Braun- und Steinkohleanlagen nicht mehr zur Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt werden.</p>



<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
§ 47	§ 52
<b>Vermarktungsverbot</b>	<b>Vermarktungsverbot</b>
<p>(1) Der Anlagenbetreiber, gegenüber dem ein Zuschlag nach § 21 Absatz 1 bekanntgegeben wurde oder gegenüber dem die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder 2 Satz 4 angeordnet wurde, darf ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern (Vermarktungsverbot).</p>	<p>(1) Der Anlagenbetreiber, gegenüber dem ein Zuschlag nach § 21 Absatz 1 bekanntgegeben wurde oder gegenüber dem die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder 2 Satz 5 angeordnet wurde, darf ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern (Vermarktungsverbot).</p>
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 das Vermarktungsverbot gegenüber den bezuschlagten Steinkohleanlagen bereits vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>1. muss der Anlagenbetreiber die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes weiter vorhalten oder wiederherstellen,</p>	
<p>2. hat der Anlagenbetreiber nach Satz 1 Anspruch auf die Erhaltungsauslagen, die Betriebsbereitschaftsauslagen und die Erzeugungsauslagen entsprechend § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p>	
§ 48	§ 53
<b>Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>(1) Es ist verboten, nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] neue Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen, es sei denn, für die Stein- oder Braunkohleanlage wurde bereits bis zum 29. Januar 2020 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Stein- und Braunkohleanlagen, für die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt wurde, werden keine Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mehr erteilt. Eine Stein- oder Braunkohleanlage ist neu im Sinne von Absatz 1, wenn für diese Stein- oder Braunkohleanlage zum 29. Januar 2020 noch keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde.</p>	
<p style="text-align: center;">Teil 7</p>	<p style="text-align: center;">Teil 7</p>
<p style="text-align: center;">Überprüfungen</p>	<p style="text-align: center;">Überprüfungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 49</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p>
<p style="text-align: center;"><b>Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme</b></p>
<p>(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und die installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und auf die Strompreise und sie überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele.</p>	<p>(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und die installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und auf die Strompreise und sie überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele. <b>Zu den in Satz 1 genannten Überprüfungszeitpunkten wird die Bundesregierung auch Auswirkungen auf Rohstoffe, insbesondere Gips, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, untersuchen. Die jeweiligen Zielniveaus nach § 4 bleiben vom Ergebnis der Untersuchung nach Satz 2 unberührt. Bei der Überprüfung zum 15. August 2022 überprüft die Bundesregierung auch die Sozialverträglichkeit der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.</b></p>
	<p>(2) Bei den Überprüfungen zum 15. August 2022, 15. August 2026 und zum 15. August 2029 prüft die Bundesregierung auch, um vorzeitige Wertberichtigungen zu vermeiden, ob für Steinkohleanlagen, die seit dem 1. Januar 2010 in Betrieb ge-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>nommen worden sind, eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens erforderlich ist. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung die dann vorliegende Wettbewerbssituation und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung von Deckungsbeiträgen durch diese Steinkohleanlagen, die Einnahmen aus bestehenden Stromliefer- und Leistungsvorhalteverträgen sowie die Möglichkeit zu Umrüstungen, etwa anhand des Kohleersatzbonus nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder anhand vergleichbarer Förderprogramme für den Einsatz von Biomasse und Wasserstoff. Dabei wird auch die Entwicklung der Strompreise, der Brennstoffpreise und der CO<sub>2</sub>-Preise mit einbezogen. Für Steinkohleanlagen, die seit dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind und die bis zu den Zeitpunkten der Evaluierungen weder eine Entschädigung im Wege der Ausschreibung erhalten haben noch die Förderprogramme zur Umrüstung oder zum Ersatz der Steinkohleanlage nutzen konnten, ist eine Regelung vorzusehen, die unzumutbare Härten vermeidet. Dies kann durch eine beihilferechtskonforme Entschädigung von Härtefällen oder durch wirkungsgleiche Maßnahmen erfolgen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern prüfen, ob aus netztechnischen Gründen eine Überführung der betroffenen Kraftwerke in die Netz- oder Kapazitätsreserve sinnvoll sein kann.</p>
<p>(2) Die Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begleitet, bewertet die Überprüfungen der Bundesregierung nach Absatz 1 und legt der Bundesregierung Empfehlungen vor. Die Empfehlungen werden veröffentlicht.</p>	<p>(3) Die Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begleitet, bewertet die Überprüfungen der Bundesregierung nach Absatz 1 und <b>2</b> und legt der Bundesregierung Empfehlungen vor. Die Empfehlungen werden veröffentlicht.</p>
<p>(3) Die Bundesnetzagentur ermittelt für die Überprüfung der Bundesregierung nach Absatz 1, ob die vorhandenen Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Stein- und Braunkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit. Die Bundesnetzagentur verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, für die Ermittlung nach Satz 1 anhand von Kriterien, die die Bundesnetzagentur vorgibt, im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2022 bis 2032 eine Netzmodellierung durchzuführen. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Modellierung nach Satz 2 mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas zum 1. April 2022 vor.</p>	<p>(4) Die Bundesnetzagentur ermittelt für die Überprüfung der Bundesregierung nach Absatz 1 <b>und 2</b>, ob die vorhandenen Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Stein- und Braunkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit. Die Bundesnetzagentur verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, für die Ermittlung nach Satz 1 anhand von Kriterien, die die Bundesnetzagentur vorgibt, im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2022 bis 2032 eine Netzmodellierung durchzuführen. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Modellierung nach Satz 2 mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas zum 1. April 2022 vor.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 50	§ 55
<b>Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen</b>	<b>Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen</b>
<p>(1) Bis zum 31. Dezember 2020 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich und ab dem 1. Januar 2021 prüft die Bundesnetzagentur jährlich insbesondere auf Basis und entsprechend den Vorgaben des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes oder auf Basis des jeweils aktuellen Berichts zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Maßnahmen dieses Gesetzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört ist. Dabei berücksichtigen sie insbesondere, inwieweit die Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze außerhalb des Marktes im Rahmen der Netzreserve weiterhin für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zur Verfügung stehen können. Eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Leistungsbilanzdefizite an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund liegt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insbesondere vor, wenn der im Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß der europäischen Strommarktverordnung festgelegte Zuverlässigkeitsstandard unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.</p>	<p>(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung nach § 49 Absatz 1 und der dort festgelegten Kriterien und dazugehörigen Indikatoren, ob bei Fortführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahme eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität gewährleistet werden kann. Die Bundesregierung ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.</p>	<p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung nach § 54 Absatz 1 und der dort festgelegten Kriterien und dazugehörigen Indikatoren, ob bei Fortführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahme eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität gewährleistet werden kann. Die Bundesregierung ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.</p>
<p>(3) Bei den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur die Berichte der Bundesregierung nach § 49 Absatz 1 und die Empfehlungen der Expertenkommission nach § 49 Absatz 2.</p>	<p>(3) Bei den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur die Berichte der Bundesregierung nach § 54 Absatz 1 und 2 <b>und</b> die Empfehlungen der Expertenkommission nach § 54 Absatz 3.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 zu verhindern, beispielsweise durch Anpassung der Kapazitätsreserve. Kann eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 durch die Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden,	(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 zu verhindern, beispielsweise durch Anpassung der Kapazitätsreserve. Kann eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 durch die Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden,
1. weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Dezember 2021 die Bundesnetzagentur an, die Ausschreibung für ein Zieldatum auszusetzen oder das Ausschreibungsvolumen zu reduzieren oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. setzt die Bundesnetzagentur ab dem 1. Januar 2022 die Ausschreibung für ein Zieldatum aus oder reduziert das Ausschreibungsvolumen oder setzt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 für ein Zieldatum aus oder reduziert die Reduktionsmenge.	2. setzt die Bundesnetzagentur ab dem 1. Januar 2022 die Ausschreibung für ein Zieldatum aus oder reduziert das Ausschreibungsvolumen oder setzt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 <b>Absatz 1</b> für ein Zieldatum aus oder reduziert die Reduktionsmenge.
Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesregierung feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise, die nach § 49 Absatz 1 festgelegt wurden, überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern.	Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesregierung feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise, die nach § <b>54</b> Absatz 1 festgelegt wurden, überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern.
(5) Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, <i>können</i> ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen <i>Zuschuss</i> für zusätzliche Stromkosten erhalten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Dazu <i>kann</i> das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Förderrichtlinie erlassen, wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. In einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist zu regeln, dass der <i>Zuschuss</i> nach Satz 1 der Höhe nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen unter	(5) Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, <b>sollen</b> ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen <b>Ausgleich</b> für zusätzliche Stromkosten erhalten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Dazu <b>soll</b> das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit <b>bis zum Ende des Jahres 2020</b> eine Förderrichtlinie erlassen, wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. In einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, <b>die ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2020 zu erlassen ist, ist</b> zu regeln, dass der <b>Ausgleich</b> nach Satz 1 der Höhe nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Zugrundelegung des Anstiegs des Börsenstrompreises zusätzliche Stromkosten nachgewiesen werden. Dabei sind auch die Auswirkungen steigender Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. In der Förderrichtlinie sind darüber hinaus insbesondere die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags je Megawattstunde verbrauchten Stroms, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde zu regeln.</p>	<p><b>wobei die Kriterien für die Ermittlung im Einzelnen festzulegen sind</b>, und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen unter Zugrundelegung des Anstiegs des Börsenstrompreises zusätzliche Stromkosten nachgewiesen werden. Dabei sind auch die Auswirkungen steigender Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. In der Förderrichtlinie sind darüber hinaus insbesondere die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags je Megawattstunde verbrauchten Stroms, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde zu regeln.</p>
<p>(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet nach Behebung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Strompreise und der Indikatoren nach § 49 Absatz 1 über den Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens, zu dem das Ausschreibungsvolumen der ausgesetzten oder reduzierten Ausschreibung ausgeschrieben wird, und den Zeitpunkt der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung, zu dem die ausgesetzte oder reduzierte gesetzliche Reduzierung nachgeholt wird.</p>	<p>(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet nach Behebung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Strompreise und der Indikatoren nach § 54 Absatz 1 über den Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens, zu dem das Ausschreibungsvolumen der ausgesetzten oder reduzierten Ausschreibung ausgeschrieben wird, und den Zeitpunkt der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung, zu dem die ausgesetzte oder reduzierte gesetzliche Reduzierung nachgeholt wird.</p>
<p>(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilt den Anlagenbetreibern, die von den Maßnahmen nach Absatz 4 betroffen sind, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Betreibern der Übertragungsnetze die Änderung des Ausschreibungsvolumens oder des Ausschreibungszeitpunktes und die Aussetzung der gesetzlichen Reduzierung oder die Reduzierung der gesetzlichen Reduktionsmenge unverzüglich schriftlich mit.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 51</p>	<p>§ 56</p>
<p><b>Überprüfung des Abschlussdatums</b></p>	<p><b>Überprüfung des Abschlussdatums</b></p>
<p>Die Bundesregierung überprüft im Rahmen der umfassenden Überprüfung zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und zum 15. August 2032 nach § 49 auch, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann. Soweit das Abschlussdatum nach Satz 1 vorgezogen wird, ist das Zielniveau in § 4 entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Bundesregierung überprüft im Rahmen der umfassenden Überprüfung zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und zum 15. August 2032 nach § 54 auch, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann. Soweit das Abschlussdatum nach Satz 1 vorgezogen wird, ist das Zielniveau in § 4 entsprechend anzupassen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Teil 8	Teil 8
Anpassungsgeld	Anpassungsgeld
§ 52	§ 57
Anpassungsgeld	Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
<p>(1) Zur sozialverträglichen schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung kann aus Mitteln des Bundeshaushalts Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Braunkohleanlagen und -tagebauten sowie den Steinkohleanlagen, die mindestens 58 Jahre alt sind und aus Anlass eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 46, einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 oder einer Stilllegung gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters entstehen, können durch die Zahlung entsprechender Beiträge gemäß § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch direkt an die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden. Näheres zu Satz 1 bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Richtlinien.</p>	<p>(1) Zur sozialverträglichen schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung kann aus Mitteln des Bundeshaushalts Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Braunkohleanlagen und -tagebauten sowie den Steinkohleanlagen, die mindestens 58 Jahre alt sind und aus Anlass eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 51, einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 oder einer Stilllegung gemäß <b>Teil 5 und Anlage 2</b> sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 49 bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters entstehen, können durch die Zahlung entsprechender Beiträge gemäß § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch direkt an die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden.</p>
	<p>(2) <b>Der Anlagenbetreiber hat in dem Verfahren zur Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1 mitzuwirken. Er hat auf Anforderung der Bewilligungsstelle nach Absatz 4 die für das Verfahren zur Gewährung des Zuschusses nach Absatz 1 notwendigen Angaben mit weiteren geeigneten Auskünften und Unterlagen nachzuweisen. Die Bewilligungsstelle nach Absatz 4, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, der Bundesrechnungshof und deren Beauftragte sind berechtigt, weitere Prüfungen durchzuführen.</b></p>
	<p>(3) <b>Näheres zu den Absätzen 1 und 2 bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<b>Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Richtlinien.</b>
(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden haushaltsmäßigen Ermächtigungen.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<b>T e i l 9</b>	<b>T e i l 9</b>
<i>Sonstige Bestimmungen</i>	<b>F ö r d e r p r o g r a m m z u r t r e i b - h a u s g a s n e u t r a l e n E r z e u g u n g u n d N u t z u n g v o n W ä r m e</b>
	<b>§ 58</b>
	<b>F ö r d e r p r o g r a m m z u r t r e i b h a u s g a s n e u t r a l e n E r z e u g u n g u n d N u t z u n g v o n W ä r m e</b>
	<b>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert die treibhausgasneutrale Erzeugung und Nutzung von Wärme.</b>
	<b>T e i l 10</b>
	<b>S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n</b>
§ 53	§ 59
<b>Bestehende Genehmigungen</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde ergreift die zur Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung unter Berücksichtigung eines notwendigen Weiterbetriebs nach § 13b oder § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.	
§ 54	§ 60
<b>Verordnungsermächtigungen</b>	<b>Verordnungsermächtigungen</b>
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der der Netzfaktor in den Ausschreibungen nach Teil 3 abweichend von § 18 Absatz 4 und 5 auf	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 geregelt werden kann. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist § 18 Absatz 4 nicht mehr anzuwenden.	
<p>(2) Zur näheren Ausgestaltung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung <i>ohne</i> Zustimmung des Bundesrates spätestens bis zum <i>28. Februar</i> 2021 zu regeln, nach welchem Maßstab die Bundesnetzagentur die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung einer Steinkohleanlage gemäß § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 aussetzt. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll auf Grundlage der langfristigen Netzanalyse nach § 34 Absatz 1 insbesondere geregelt werden, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 3 empfiehlt, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind und wie Alternativen zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.</p>	<p>(2) Zur näheren Ausgestaltung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, <b>die nicht der</b> Zustimmung des Bundesrates <b>bedarf, mit Zustimmung des Bundestages</b> spätestens bis zum <b>31. März</b> 2021 zu regeln, nach welchem Maßstab die Bundesnetzagentur die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung einer Steinkohleanlage gemäß § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 aussetzt. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll <b>insbesondere</b> auf Grundlage der langfristigen Netzanalyse nach § 34 Absatz 1 insbesondere geregelt werden, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 3 empfiehlt, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind und wie Alternativen zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.</p>
§ 55	§ 61
<b>Aufgaben der Bundesnetzagentur</b>	<b>Aufgaben der Bundesnetzagentur</b>
(1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgaben,	(1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgaben,
1. das Ausschreibungsvolumen für jeden Gebotstermin nach § 6 zu ermitteln,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. die Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung nach § 7 zu erfassen und die Namen und Angaben zu den Steinkohleanlagen zu veröffentlichen,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. das Ausgangsniveau nach § 7 zu ermitteln,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. die Anzeigen zur verbindlichen Stilllegung und zur verbindlichen Beendigung der Kohleverfeuerung nach § 9 entgegenzunehmen,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
5. das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 durchzuführen,	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
6. den Steinkohlezuschlag auszuzahlen,	6. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
7. die Aufgaben der gesetzlichen Reduzierung nach Teil 4 wahrzunehmen,	7. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. die Systemrelevanzanträge für Steinkohleanlagen nach den §§ 26 und 37 zu prüfen und zu genehmigen,	8. un v e r ä n d e r t
9. die Tätigkeiten nach § 49 Absatz 3 und § 50 wahrzunehmen sowie	9. die Tätigkeiten nach § 54 Absatz 4 und § 55 wahrzunehmen sowie
10. Festlegungen nach § 56 zu treffen.	10. Festlegungen nach § 62 zu treffen.
(2) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie den Netzbetreibern die Daten, die in Prozessen nach diesem Gesetz zugrunde gelegt werden einschließlich unternehmensbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Netzbetreiber erforderlich ist.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 sind gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend maßgebend.	(3) un v e r ä n d e r t
§ 56	§ 62
<b>Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur</b>	<b>Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur</b>
(1) Die Entscheidungen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes werden von der Bundesnetzagentur getroffen.	(1) un v e r ä n d e r t
(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 2 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zu	(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 2 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zu
1. der näheren Ausgestaltung des Verfahrens der Ausschreibung nach Teil 3 und	1. un v e r ä n d e r t
2. der Anpassung der Fristen und Termine der nach § 11 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 und § 46 Absatz 2 zugrunde zu legenden Zeiträume, wobei die neu festgelegten Fristen und Zeiträume um nicht mehr als sechs Monate von den gesetzlich festgelegten Fristen oder Zeiträumen abweichen dürfen.	2. der Anpassung der Fristen und Termine der nach § 11 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 und § 51 Absatz 2 zugrunde zu legenden Zeiträume, wobei die neu festgelegten Fristen und Zeiträume um nicht mehr als sechs Monate von den gesetzlich festgelegten Fristen oder Zeiträumen abweichen dürfen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 2 von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 57</p>	<p>§ 63</p>
Gebühren und Auslagen	Gebühren und Auslagen
<p>Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen erhoben. § 54 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen <b>der Bundesnetzagentur</b> nach diesem Gesetz werden durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen erhoben. § 61 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>
<p>§ 58</p>	<p>§ 64</p>
Rechtsschutz	Rechtsschutz
<p>(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für <i>Verfahren</i> nach diesem Gesetz und <i>gerichtliche Rechtsbehelfe</i> die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 <i>des Energiewirtschaftsgesetzes</i>, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für <b>Rechtsbehelfe, die sich gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur</b> nach diesem Gesetz und <b>den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen richten</b>, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(2) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die unmittelbar das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 betreffen, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Über einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der sich gegen die Reihung nach § 29 Absatz 4 richtet, entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss das nach Absatz 1 zuständige Oberlandesgericht.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 59	§ 65
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 10 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. entgegen § 46 Absatz 1 Kohle verfeuert oder	3. entgegen § 51 Absatz 1 Kohle verfeuert oder
4. entgegen § 47 Absatz 1 Leistung oder Arbeit veräußert.	4. entgegen § 52 Absatz 1 Leistung oder Arbeit veräußert.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 59	§ 66
	<b>Fristen und Termine</b>
	<b>Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen ist § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
<b>Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3)</b>	<b>Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3)</b>
<b>Südregion</b>	<b>Südregion</b>
<b>Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Südregion</b>	
Baden-Württemberg	
Landkreis Alb-Donau-Kreis	
Stadtkreis Baden-Baden	
Landkreis Biberach	
Landkreis Böblingen	
Landkreis Bodenseekreis	
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	
Landkreis Calw	
Landkreis Emmendingen	
Landkreis Enzkreis	
Landkreis Esslingen	
Stadtkreis Freiburg im Breisgau	
Landkreis Freudenstadt	
Landkreis Göppingen	
Stadtkreis Heidelberg	
Landkreis Heidenheim	
Stadtkreis Heilbronn	
Landkreis Heilbronn	
Landkreis Hohenlohekreis	
Stadtkreis Karlsruhe	
Landkreis Karlsruhe	
Landkreis Konstanz	
Landkreis Lörrach	
Landkreis Ludwigsburg	
Landkreis Main-Tauber-Kreis	
Stadtkreis Mannheim	
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	

<b>Südregion</b>	
Landkreis Ortenaukreis	
Landkreis Ostalbkreis	
Stadtkreis Pforzheim	
Landkreis Rastatt	
Landkreis Ravensburg	
Landkreis Rems-Murr-Kreis	
Landkreis Reutlingen	
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	
Landkreis Rottweil	
Landkreis Schwäbisch Hall	
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis	
Landkreis Sigmaringen	
Stadtkreis Stuttgart	
Landkreis Tübingen	
Landkreis Tuttlingen	
Stadtkreis Ulm	
Landkreis Waldshut	
Landkreis Zollernalbkreis	
<b>Bayern</b>	
Landkreis Aichach-Friedberg	
Landkreis Altötting	
Kreisfreie Stadt Amberg	
Landkreis Amberg-Weizsach	
Kreisfreie Stadt Ansbach	
Landkreis Ansbach	
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg	
Landkreis Aschaffenburg	
Kreisfreie Stadt Augsburg	
Landkreis Augsburg	
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	
Kreisfreie Stadt Bamberg	
Landkreis Bamberg	
Kreisfreie Stadt Bayreuth	
Landkreis Bayreuth	

<b>Südregion</b>	
Landkreis Berchtesgadener Land	
Landkreis Cham	
Landkreis Dachau	
Landkreis Deggendorf	
Landkreis Dillingen an der Donau	
Landkreis Dingolfing-Landau	
Landkreis Donau-Ries	
Landkreis Ebersberg	
Landkreis Eichstätt	
Landkreis Erding	
Kreisfreie Stadt Erlangen	
Landkreis Erlangen-Höchstadt	
Landkreis Forchheim	
Landkreis Freising	
Landkreis Freyung-Grafenau	
Landkreis Fürstenfeldbruck	
Kreisfreie Stadt Fürth	
Landkreis Fürth	
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	
Landkreis Günzburg	
Landkreis Haßberge	
Kreisfreie Stadt Ingolstadt	
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren	
Landkreis Kelheim	
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	
Landkreis Kitzingen	
Landkreis Landsberg am Lech	
Landkreis Lindau (Bodensee)	
Kreisfreie Stadt Landshut	
Landkreis Landshut	
Landkreis Main-Spessart	
Kreisfreie Stadt Memmingen	
Landkreis Miesbach	
Landkreis Miltenberg	

<b>Südregion</b>	
Landkreis Mühldorf am Inn	
Kreisfreie Stadt München	
Landkreis München	
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz	
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	
Landkreis Neustadt an der Waldnaab	
Landkreis Neu-Ulm	
Kreisfreie Stadt Nürnberg	
Landkreis Nürnberger Land	
Landkreis Oberallgäu	
Landkreis Ostallgäu	
Kreisfreie Stadt Passau	
Landkreis Passau	
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	
Landkreis Regen	
Kreisfreie Stadt Regensburg	
Landkreis Regensburg	
Kreisfreie Stadt Rosenheim	
Landkreis Rosenheim	
Landkreis Roth	
Landkreis Rottal-Inn	
Kreisfreie Stadt Schwabach	
Landkreis Schwandorf	
Kreisfreie Stadt Schweinfurt	
Landkreis Schweinfurt	
Landkreis Starnberg	
Kreisfreie Stadt Straubing	
Landkreis Straubing-Bogen	
Landkreis Tirschenreuth	
Landkreis Traunstein	
Landkreis Unterallgäu	
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz	
Landkreis Weilheim-Schongau	



Südregion	
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	
Kreisfreie Stadt Würzburg	
Landkreis Würzburg	
Hessen	
Landkreis Bergstraße	
Kreisfreie Stadt Darmstadt	
Landkreis Darmstadt-Dieburg	
Landkreis Groß-Gerau	
Landkreis Odenwaldkreis	
Landkreis Offenbach	
Rheinland-Pfalz	
Landkreis Alzey-Worms	
Landkreis Bad Dürkheim	
Landkreis Bad Kreuznach	
Landkreis Bernkastel-Wittlich	
Landkreis Birkenfeld	
Landkreis Donnersbergkreis	
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm	
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)	
Landkreis Germersheim	
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	
Landkreis Kaiserslautern	
Landkreis Kusel	
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	
Kreisfreie Stadt Mainz	
Landkreis Mainz-Bingen	
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße	
Kreisfreie Stadt Pirmasens	
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis	
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	
Kreisfreie Stadt Speyer	
Landkreis Südliche Weinstraße	
Landkreis Südwestpfalz	

<b>Südregion</b>	
Kreisfreie Stadt Trier	
Landkreis Trier-Saarburg	
Kreisfreie Stadt Worms	
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	
Saarland	
Landkreis Merzig-Wadern	
Landkreis Neunkirchen	
Landkreis Regionalverband Saarbrücken	
Landkreis Saarlouis	
Landkreis Saarpfalz-Kreis	
Landkreis St. Wendel	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
<b>Anlage 2 (zu den §§ 42 und 43)</b>	<b>Anlage 2 (zu Teil 5)</b>
<b>Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen</b>	<b>Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen</b>

**Entwurf**

<i>Blockname</i>	<i>Revier</i>	<i>BNetzA-Nr.</i>	<i>MW<sub>el</sub> (netto)</i>	<i>Vorläufiges Stilllegungsdatum (Sicherheitsberei- tschaft)</i>	<i>Endgültiges Stilllegungsda- tum</i>
<i>Niederaußem D</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0705</i>	<i>297</i>	-	<i>31.12.2020</i>
<i>Niederaußem C</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0712</i>	<i>295</i>	-	<i>31.12.2021</i>
<i>Neurath B</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0697</i>	<i>294</i>	-	<i>31.12.2021</i>
<i>Weisweiler E oder F</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA1025 oder BNA1026</i>	<i>321</i>	-	<i>31.12.2021</i>
<i>Neurath A</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0696</i>	<i>294</i>	-	<i>01.04.2022</i>
<i>Frechen/ Wachtberg (Brikettierung)</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0292</i>	<i>120 (von 176)</i>	-	<i>31.12.2022</i>
<i>Neurath D</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0699</i>	<i>607</i>	-	<i>31.12.2022</i>
<i>Neurath E</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0700</i>	<i>604</i>	-	<i>31.12.2022</i>
<i>Weisweiler E oder F</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA1025 oder BNA1026</i>	<i>321</i>	-	<i>01.01.2025</i>
<i>Jänschwalde A</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0785</i>	<i>465</i>	<i>31.12.2025</i>	<i>31.12.2028</i>
<i>Jänschwalde B</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0786</i>	<i>465</i>	<i>31.12.2027</i>	<i>31.12.2028</i>
<i>Weisweiler G oder H</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA1027 oder BNA1028</i>	<i>663 oder 656</i>	-	<i>01.04.2028</i>
<i>Jänschwalde C</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0787</i>	<i>465</i>	-	<i>31.12.2028</i>
<i>Jänschwalde D</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0788</i>	<i>465</i>	-	<i>31.12.2028</i>

<i>Blockname</i>	<i>Revier</i>	<i>BNetzA-Nr.</i>	<i>MW<sub>el</sub></i> <i>(netto)</i>	<i>Vorläufiges</i> <i>Stilllegungsdatum</i> <i>(Sicherheitsberei-</i> <i>tschaft)</i>	<i>Endgültiges</i> <i>Stilllegungsda-</i> <i>tum</i>
<i>Weisweiler G oder H</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA1027</i> <i>oder</i> <i>BNA1028</i>	<i>663 oder</i> <i>656</i>	-	<i>01.04.2029</i>
<i>Boxberg N</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0122</i>	<i>465</i>	-	<i>31.12.2029</i>
<i>Boxberg P</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0123</i>	<i>465</i>	-	<i>31.12.2029</i>
<i>Niederaußem G oder H</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0708</i> <i>oder</i> <i>BNA0707</i>	<i>628 oder</i> <i>648</i>	-	<i>31.12.2029</i>
<i>Niederaußem G oder H</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0708</i> <i>oder</i> <i>BNA0707</i>	<i>628 oder</i> <i>648</i>	<i>31.12.2029</i>	<i>31.12.2033</i>
<i>Schkopau A</i>	<i>Mitteldeutsch-</i> <i>land</i>	<i>BNA0878</i>	<i>450</i>	-	<i>31.12.2034</i>
<i>Schkopau B</i>	<i>Mitteldeutsch-</i> <i>land</i>	<i>BNA0879</i>	<i>450</i>	-	<i>31.12.2034</i>
<i>Lippendorf R</i>	<i>Mitteldeutsch-</i> <i>land</i>	<i>BNA0115</i>	<i>875</i>	-	<i>31.12.2035</i>
<i>Lippendorf S</i>	<i>Mitteldeutsch-</i> <i>land</i>	<i>BNA0116</i>	<i>875</i>	-	<i>31.12.2035</i>
<i>Niederaußem K</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA0709</i>	<i>944</i>	-	<i>31.12.2038</i>
<i>Neurath F (BoA 2)</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA1401a</i>	<i>1060</i>	-	<i>31.12.2038</i>
<i>Neurath G (BoA 3)</i>	<i>Rheinland</i>	<i>BNA1401b</i>	<i>1060</i>	-	<i>31.12.2038</i>
<i>Schwarze Pumpe A</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0914</i>	<i>750</i>	-	<i>31.12.2038</i>
<i>Schwarze Pumpe B</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0915</i>	<i>750</i>	-	<i>31.12.2038</i>
<i>Boxberg R</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA1404</i>	<i>640</i>	-	<i>31.12.2038</i>
<i>Boxberg Q</i>	<i>Lausitz</i>	<i>BNA0124</i>	<i>857</i>	-	<i>31.12.2038</i>

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Anlagenbetreiber	Blockname	Wahlrecht	BNetzA-Nr.	MW <sub>el</sub> (netto)	Datum der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft („Überführungszeitpunkt“)	Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“)
RWE Power	Niederaußem D	-	BNA0705	297	-	31. Dezember 2020
RWE Power	Niederaußem C	-	BNA0712	295	-	31. Dezember 2021
RWE Power	Neurath B	-	BNA0697	294	-	31. Dezember 2021
RWE Power	Weisweiler E oder F	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1025 oder BNA1026	321	-	31. Dezember 2021
RWE Power	Neurath A	-	BNA0696	294	-	1. April 2022
RWE Power	Frechen/Wachtberg (Brikettierung)	-	BNA0292	120 (von 176)	-	31. Dezember 2022
RWE Power	Neurath D	-	BNA0699	607	-	31. Dezember 2022
RWE Power	Neurath E	-	BNA0700	604	-	31. Dezember 2022
RWE Power	Weisweiler F oder E	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1026 oder BNA1025	321	-	1. Januar 2025
LEAG KW	Jänschwalde A	-	BNA0785	465	31. Dezember 2025	31. Dezember 2028
LEAG KW	Jänschwalde B	-	BNA0786	465	31. Dezember 2027	31. Dezember 2028
RWE Power	Weisweiler G oder H	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1027 oder BNA1028	663 oder 656	-	1. April 2028
LEAG KW	Jänschwalde C	-	BNA0787	465	-	31. Dezember 2028
LEAG KW	Jänschwalde D	-	BNA0788	465	-	31. Dezember 2028
RWE Power	Weisweiler H oder G	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1028 oder BNA1027	656 oder 663	-	1. April 2029
LEAG KW	Boxberg N	-	BNA0122	465	-	31. Dezember 2029
LEAG KW	Boxberg P	-	BNA0123	465	-	31. Dezember 2029

RWE Power	Niederaußem G oder H	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0708 oder BNA0707	628 oder 648	-	31. Dezember 2029
RWE Power	Niederaußem H oder G	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0707 oder BNA0708	648 oder 628	31. Dezember 2029	31. Dezember 2033
Saale Energie	Schkopau A	-	BNA0878	450	-	31. Dezember 2034
Saale Energie	Schkopau B	-	BNA0879	450	-	31. Dezember 2034
LEAG KW	Lippendorf R	-	BNA0115	875	-	31. Dezember 2035
EnBW	Lippendorf S	-	BNA0116	875	-	31. Dezember 2035
RWE Power	Niederaußem K	-	BNA0709	944	-	31. Dezember 2038
RWE Power	Neurath F (BoA 2)	-	BNA1401a	1060	-	31. Dezember 2038
RWE Power	Neurath G (BoA 3)	-	BNA1401b	1060	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Schwarze Pumpe A	-	BNA0914	750	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Schwarze Pumpe B	-	BNA0915	750	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Boxberg R	-	BNA1404	640	-	31. Dezember 2038
LEAG KW	Boxberg Q	-	BNA0124	857	-	31. Dezember 2038

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<i>Anlage 3 (zu den §§ 42 und 43)</i>	<i>Anlage 3 (zu den §§ 42 und 43)</i>
<b>Vergütung Sicherheitsbereitschaft</b>	<b>entfällt</b>
Die Vergütung von vorläufig stillzulegenden Anlagen nach § 43 wird nach folgender Formel festgesetzt:	
$V_{it} = \left[ P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left( RHB_i + \frac{C_i}{E_i} * EUA_t \right) \right] * E_i + (H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i)$	
Ergibt sich bei der Berechnung der Summe aus $H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i$ ein Wert kleiner null, wird der Wert der Summe mit null festgesetzt.	
Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:	
$V_{it}$	
die Vergütung, die ein Betreiber für eine stillzulegende Anlage $i$ in einem Jahr $t$ der Sicherheitsbereitschaft erhält, in Euro,	
$P_t$	
der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres $T-1$ bis zum 30. Juni des Jahres $T$ für die für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft $t$ relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde,	
$RD_i$	
die für eine stillzulegende Anlage $i$ von dem Betreiber nachgewiesenen Erlöse für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres $T-1$ in Euro je Megawattstunde,	
$RE_i$	
die für eine stillzulegende Anlage $i$ von dem Betreiber nachgewiesenen Regelenergieerlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres $T$ in Euro je Megawattstunde,	
$O_i$	
die für eine stillzulegende Anlage $i$ von dem Betreiber nachgewiesenen Optimierungsmehrerlöse im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres $T$ gegenüber dem jahresdurchschnittlichen Spotmarktpreis als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres $T$ in Euro je Megawattstunde,	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
$W_i$	
<i>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Wärmelieferungserlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres T-2 bis Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</i>	
$RHB_i$	
<i>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik sowie sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 in Euro je Megawattstunde; bei konzernintern bezogenen Lieferungen und Leistungen bleiben etwaige Margen außer Betracht (Zwischenergebniseliminierung); wenn Kraftwerksbetrieb und Tagebaubetrieb bei verschiedenen Gesellschaften liegen, sind für Brennstoffe und Logistik die variablen Förder- und Logistikkosten der Tagebaugesellschaften zu berücksichtigen,</i>	
$C_i$	
<i>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber zur Erzeugung der Strommenge <math>E_i</math> nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen als jährlicher Durchschnitt des Zeitraum Juli des Jahres T-2 bis Juni des Jahres T in Tonnen Kohlendioxid,</i>	
$E_i$	
<i>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesene an das Netz der allgemeinen Versorgung und in Eigenversorgungsnetze abgegebene Strommenge der stillzulegenden Anlage (Netto-Stromerzeugung) als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums Juli des Jahres T-2 bis Juni des Jahres T in Megawattstunden,</i>	
$EUA_t$	
<i>der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres T-1 bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr t der Sicherheitsbereitschaft relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid,</i>	



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
$H_{it}$	
<i>die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft mit Blick auf die Stilllegung in Euro,</i>	
$FSB_{it}$	
<i>die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft in Euro,</i>	
$FHIST_i$	
<i>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten ohne Tagebau und Logistik als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 in Euro,</i>	
$i$	
<i>die jeweilige stillzulegende Anlage,</i>	
$T$	
<i>Jahr der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft zum 31. Dezember wie in Anlage 2,</i>	
$t$	
<i>das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft, das sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Datum der endgültigen Stilllegung gemäß Anlage 2 bezieht.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>§ 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1) Die Versteigerung von Berechtigungen erfolgt nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Im Fall des Verbots der Kohleverfeuerung nach Teil 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung werden Berechtigungen aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen in dem Umfang gelöscht, der der zusätzlichen Emissionsminderung durch die Stilllegung der Stromerzeugungskapazitäten entspricht, soweit diese Menge dem Markt nicht durch die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1) eingerichtete Marktstabilitätsreserve entzogen wird und soweit dies den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Diese Menge wird für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr ermittelt und durch Beschluss der Bundesregierung festgestellt.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Einkommensteuergesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 Nummer 60 wird wie folgt gefasst:	
„60. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben;“.	
2. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:	
„i) nach § 3 Nummer 60 steuerfreie Anpassungsgelder;“.	
3. Nach § 52 Absatz 4 Satz 14 wird folgender Satz eingefügt:	
„§ 3 Nummer 60 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes nach Artikel 10 Absatz 1] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für Anpassungsgelder an Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau bis zum Auslaufen dieser öffentlichen Mittel im Jahr 2027.“	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>	<b>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</b>
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:	
„§ 24a Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse“.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach der Angabe zu § 54a wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 54b Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2019/941, Verordnungsermächtigung“.	
2. § 12 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 5a ersetzt:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(5) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen	
1. sicherstellen, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 zur Kenntnis gelangen, ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken genutzt werden, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist,	
2. die nach Absatz 4 erhaltenen Informationen in anonymisierter Form an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen für die Zwecke des Monitorings nach § 51 übermitteln,	
3. neben den nach Nummer 2 zu übermittelnden Informationen an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen weitere verfügbare und für die Zwecke des Monitorings nach § 51 erforderliche Informationen und Analysen übermitteln, insbesondere verfügbare Informationen und eine gemeinsam von den Betreibern von Übertragungsnetzen in einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Form zu erstellende Analyse zu den grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen sowie zu Angebot und Nachfrage auf den europäischen Strommärkten, zu der Höhe und der Entwicklung der Gesamtlast in den Elektrizitätsversorgungsnetzen in den vergangenen zehn Jahren im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zur Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs,	
4. der Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Berichts nach § 63 Absatz 3a Informationen und Analysen zu der Mindesterzeugung insbesondere aus thermisch betriebenen Erzeugungsanlagen und aus Anlagen zur Speiche-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>rung von elektrischer Energie sowie Informationen und geeignete Analysen zur Entwicklung der Mindesterzeugung übermitteln und</p>	
<p>5. der Bundesnetzagentur jeweils jährlich auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Monitorings nach § 51a die Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen nennen, die einen Stromverbrauch von mehr als 20 Gigawattstunden jährlich haben.</p>	
<p>(5a) Die Bundesnetzagentur übermittelt die nach Absatz 5 zum Zwecke des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 und zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhobenen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf dessen Verlangen.“</p>	
	<p><b>3. Dem § 13b Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:</b></p>
	<p>„§ 42 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bleibt unberührt.“</p>
	<p><b>4. Dem § 13g wird folgender Absatz 9 angefügt:</b></p>
	<p>„(9) Die Absätze 3, 4, 6 und 7 sind auf Erzeugungsanlagen, die auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages auf der Basis von § 49 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden, entsprechend anzuwenden. Absatz 2 ist auf diese Erzeugungsanlagen mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Kalendertag für die vorläufige und endgültige Stilllegung aus der Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ergibt. Absatz 5 ist auf diese Erzeugungsanlagen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Höhe der Vergütung abweichend von Absatz 5 Satz 2 entsprechend der Formel in Anlage 2 bestimmt wird. Ergibt die Überprüfung im Jahr 2026 gemäß § 47 Absatz 2 und den §§ 54 und 56 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes, dass eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 nicht erforderlich ist, dann werden Braunkohleanlagen, die sich noch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Sicherheitsbereitschaft befinden, bis zum 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. § 24a wird wie folgt geändert:	5. § 24a wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 24a	
Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse“.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
<p>„(2) Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 <i>kann</i> ein angemessener Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt; die Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden. In der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b <i>können</i> nähere Bestimmungen getroffen werden, wie der Zuschuss bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts, das auf Grundlage der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ermittelt wird, mindernd zu berücksichtigen ist. Dabei <i>kann</i> insbesondere auch geregelt werden, ob der Zuschuss des Bundes</p>	<p>„(2) Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 <b>soll</b> ein angemessener Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt; die Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden. In der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b <b>sollen</b> nähere Bestimmungen getroffen werden, wie der Zuschuss bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts, das auf Grundlage der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ermittelt wird, mindernd zu berücksichtigen ist. Dabei <b>soll</b> insbesondere auch geregelt werden, ob der Zuschuss des Bundes</p>
1. rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen oder darin enthaltener Kostenpositionen abgezogen wird oder	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. vorrangig zur Deckung in der Rechtsverordnung näher bestimmter, tatsächlicher Kostenpositionen der Übertragungsnetzbetreiber anzusetzen ist.“	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. In § 35 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Markttransparenz“ die Wörter „sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum und	6. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Fundstelle nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ eingefügt.	
	<b>7. In § 41 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:</b>
	<b>„(3a) Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 3 Satz 1; ein Sonderkündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 entsteht nicht.“</b>
5. § 51 wird wie folgt geändert:	<b>8. § 51 wird wie folgt geändert:</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„(1) Die Bundesnetzagentur führt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fortlaufend ein Monitoring der Versorgungssicherheit nach den Absätzen 2 bis 4 durch. Die §§ 73, 75 bis 89 und 106 bis 108 sind entsprechend anzuwenden. Bei der Durchführung des Monitorings nach den Absätzen 3 und 4 berücksichtigt die Bundesnetzagentur die nach § 12 Absatz 4 und 5 übermittelten Informationen.“	
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. bestehende sowie in der Planung und im Bau befindliche Erzeugungskapazitäten unter Berücksichtigung von Erzeugungskapazitäten für die Netzreserve nach § 13d sowie die Kapazitätsreserve nach § 13e und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie,“.	
bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verbindungsleitungen“ die Wörter „und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie“ gestrichen.	
c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 4b ersetzt:	c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 4b ersetzt:
„(4) Das Monitoring nach Absatz 3 umfasst Märkte und Netze und wird in den Berichten nach § 63 integriert dargestellt.	„(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4a) Das Monitoring der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Absatz 3 erfolgt auf Basis von	(4a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
1. Indikatoren, die zur Messung der Versorgungssicherheit an den europäischen Strommärkten mit Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Teil des Elektrizitätsbinnenmarktes geeignet sind, sowie	
2. Schwellenwerten, bei deren Überschreiten oder Unterschreiten eine Prüfung und bei Bedarf eine Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgt.	
Die Messung der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage wahrscheinlichkeitbasierter Analysen. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943, insbesondere nach den Artikeln 23 und 24 für Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen, sind einzuhalten. Die Analysen nach Satz 2 erfolgen nach dem Stand der Wissenschaft. Sie erfolgen insbesondere auf Basis eines integrierten Investitions- und Einsatzmodells, das wettbewerbliches Marktverhalten und Preisbildung auf dem deutschen und europäischen Strommarkt abbildet; dabei sind auch kritische historische Wetter- und Lastjahre, ungeplante Kraftwerksausfälle sowie zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau zu berücksichtigen.	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
(4b) Zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach Absatz 3 mit Bezug auf die Netze erfolgt eine Analyse, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsnetze gewährleistet ist und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. Bei der Analyse nach Satz 1 ist die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze nach § 34 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu berücksichtigen, soweit diese vorliegt. In die-	(4b) Zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach Absatz 3 mit Bezug auf die Netze erfolgt eine Analyse, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsnetze gewährleistet ist und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. Bei der Analyse nach Satz 1 ist die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze nach § 34 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu berücksichtigen, soweit diese vorliegt. In diesem Rahmen ist auch zu untersuchen, in-



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sem Rahmen ist auch zu untersuchen, inwieweit netztechnische Aspekte die Ergebnisse der Analysen nach Absatz 4a beeinflussen. Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht über die auf die Netze bezogene Analyse nach Satz 1 vor.“	wieweit netztechnische Aspekte die Ergebnisse der Analysen nach Absatz 4a beeinflussen. Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum <b>31. Oktober</b> 2020 einen Bericht über die auf die Netze bezogene Analyse nach Satz 1 vor.“
d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	d) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Bei dem Monitoring nach den Absätzen 3 und 4 werden die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen.“	
6. Nach § 54a wird folgender § 54b eingefügt:	<b>9. u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 54b	
Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2019/941, Verordnungsermächtigung	
(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1) festgelegten Maßnahmen. Die §§ 3, 4 und 16 des Energiesicherungsgesetzes 1975 und die §§ 5, 8 und 21 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.	
(2) Folgende in der Verordnung (EU) 2019/941 bestimmte Aufgaben werden auf die Bundesnetzagentur übertragen:	
1. die Mitwirkung an der Bestimmung regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/941 und	
2. die Bestimmung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/941.	
(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Zwecke der Durchführung der	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Verordnung (EU) 2019/941 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen.	
(4) Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Bestimmung der im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2019/941 wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“	
7. § 56 wird wie folgt geändert:	<b>10. un verändert</b>
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission sowie den auf Grundlage des Artikels 6 oder des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission,“.	
bb) Die Nummern 4 und 5 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 7 ersetzt:	
„4. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011,	
5. Verordnung (EU) Nr. 347/2013,	
6. Verordnung (EU) 2019/941 und	
7. Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) 2015/1222 der Europäischen Kommission und mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlamentes	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt übertragen worden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“	
8. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	<b>11. un verändert</b>
„(2) Die Bundesnetzagentur erstellt bis zum 31. Oktober 2021 und dann mindestens alle zwei Jahre jeweils die folgenden Berichte:	
1. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Erdgas sowie	
2. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität.	
Zusätzlich zu den Berichten nach Satz 1 veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einmalig zum 31. Oktober 2020 eine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943. Diese Analyse ist ab 2021 in den Bericht nach Satz 1 Nummer 2 zu integrieren. In die Berichte nach Satz 1 sind auch die Erkenntnisse aus dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 sowie getroffene oder geplante Maßnahmen aufzunehmen. In den Berichten nach Satz 1 stellt die Bundesnetzagentur jeweils auch dar, inwieweit Importe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt zu den Berichten nach Satz 1 Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung her. Die Bundesregierung veröffentlicht die Berichte der Bundesnetzagentur nach Satz 1 und legt dem Bundestag erstmals zum 31. Dezember 2021 und dann mindestens alle vier Jahre Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Berichte nach Satz 1 nach Veröffentlichung durch die Bundesregierung jeweils unverzüglich an die Europäische Kommission.“	
9. § 95 wird wie folgt geändert:	<b>12. un verändert</b>
a) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:	
„(1e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zwischen	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Gebotszonen über das nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3, 4, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehene Maß hinaus einschränkt.“	
b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Gegenüber einem Transportnetzbetreiber oder gegenüber einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und jedem seiner Unternehmensteile kann über Satz 1 hinaus in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b und des Absatzes 1e eine höhere Geldbuße verhängt werden. Diese darf	
1. in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, nicht übersteigen oder	
2. in Fällen des Absatzes 1e 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, abzüglich der Umlagen nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und der Umlagen nach den §§ 60 bis 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen.“	
	<b>13. Folgende Anlage 2 wird angefügt:</b>
	„Anlage 2 (zu § 13g)
	<b>Vergütung Sicherheitsbereitschaft</b>
	<b>Die Vergütung von vorläufig stillzulegenden Anlagen nach § 13g Absatz 9 wird nach folgender Formel festgesetzt:</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	$V_{it} = \left[ P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left( RHB_i + \frac{C_i}{E_i} * EUA_t \right) \right] * E_i + (H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i)$
	Ergibt sich bei der Berechnung der Summe aus $H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i$ ein Wert kleiner null, wird der Wert der Summe mit null festgesetzt.
	<b>Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:</b>
	$V_{it}$
	<b>die Vergütung, die ein Betreiber für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft erhält, in Euro,</b>
	$P_t$
	der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres T-1 bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft t relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Futures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht,
	$RD_i$
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Erlöse für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	$RE_i$
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Regelenergieerlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	$O_i$
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Optimierungsmehrerlöse im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T gegenüber dem jahresdurchschnittlichen Spotmarktpreis als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	$W_i$
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Wärmelieferungserlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	$RHB_i$
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik sowie sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom – einschließlich der Betriebskosten der damit verbundenen Wärmeauskopplung als jährlicher Durchschnitt der T-3 bis T-1 in Euro je Megawattstunde; bei konzernintern bezogenen Lieferungen und Leistungen bleiben etwaige Margen außer Betracht (Zwischenergebniseliminierung); wenn Kraftwerksbetrieb und Tagebaubetrieb bei verschiedenen Gesellschaften liegen, sind für Brennstoffe und Logistik die variablen Förder- und Logistikkosten der Tagebaugesellschaften zu berücksichtigen,
	$C_i$
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber zur Erzeugung der Strommenge $E_i$ nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Tonnen Kohlendioxid,
	$E_i$
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesene an das Netz der allgemeinen Versorgung und in Eigenversorgungsnetze abgegebene Strommenge der stillzulegenden Anlage (Netto-Stromerzeugung) als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Megawattstunden,
	$EUA_t$
	der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres T-1 bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr t der Sicherheitsbereitschaft relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Jahresfutures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht.
	$H_{it}$
	die für eine stillzulegende Anlage $i$ in einem Jahr $t$ der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft mit Blick auf die Stilllegung in Euro, in der Sicherheitsbereitschaft werden auch nachgewiesene Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft berücksichtigt, die vor Beginn der Sicherheitsbereitschaft entstanden sind.
	$FSB_{it}$
	die für eine stillzulegende Anlage $i$ in einem Jahr $t$ der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft in Euro, in der Sicherheitsbereitschaft werden auch nachgewiesene fixe Betriebskosten der Sicherheitsbereitschaft berücksichtigt, die vor Beginn der Sicherheitsbereitschaft entstanden sind.
	$FHIST_i$
	die für eine stillzulegende Anlage $i$ von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten ohne Tagebau und Logistik als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 in Euro,
	$i$
	die jeweilige stillzulegende Anlage,
	$T$
	Jahr der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft zum 31. Dezember wie in Anlage 2,
	$t$
	das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft, das sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Datum der endgültigen Stilllegung gemäß Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezieht.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167) geändert worden ist, wird in der Anlage 1 im Text der Fußnote zu Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 5“ ersetzt.	
	<b>Artikel 6</b>
	<b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b>
	<b>§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</b>
	<b>1. Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:</b>
	<b>„1. 65 Prozent bis zum Jahr 2030 und“.</b>
	<b>2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</b>
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 7 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 7a Bonus für innovative erneuerbare Wärme	
§ 7b Bonus für elektrische Wärmeerzeuger	
§ 7c Kohleersatzbonus	
§ 7d Südbonus	
§ 7e Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni“.	
b) Folgende Angabe wird angefügt:	
„Anlage (zu den §§ 7b und 7d) Südregion“.	
2. In § 2 Nummer 9a werden nach den Wörtern „aus erneuerbaren Energien“ die Wörter „oder aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und nach Absatz 2“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „nach § 8a“ durch die Wörter „nach den §§ 7a bis 7d und 8a“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „finanzielle Förderung nach“ die Wörter „den §§ 7a, 7c, 7d und“ eingefügt und wird vor der Angabe „8b“ die Angabe „§“ gestrichen.	
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die Anlagen	
a) bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen wurden oder	
b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwer- tet wurde,“.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist nicht für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt anzuwenden, soweit im Rahmen der Evaluierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Jahr 2022 festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen kein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 mehr ausgehen und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Änderungen an den Förderbedingungen für diese Anlagen beschließen sollte. Die Bundesregierung wird dem Bundestag rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung dieser Anlagen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte.“	
6. § 7 wird wie folgt geändert:	6. § 7 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „engespeist wird“ die Wörter „und auf den die §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind“ eingefügt.</i>	a) Absatz 1 wird <b>wie folgt geändert:</b>
	aa) <b>Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „engespeist wird“ die Wörter „und auf den die §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind“ eingefügt.</b>
	bb) <b>In Nummer 5 wird die Angabe „3,1“ durch die Angabe „3,6“ ersetzt.</b>
b) Die Absätze 2 und 2a werden aufgehoben.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
	d) <b>Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:</b>
	„(3a) <b>Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt beträgt</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<p>1. <b>16 Cent je Kilowattstunde für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und</b></p>
	<p>2. <b>8 Cent je Kilowattstunde für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.“</b></p>
<p>d) Absatz 5 wird Absatz 4 und nach den Wörtern „erhöht sich“ wird das Wort „insgesamt“ gestrichen.</p>	<p>e) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:</p>	<p>f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Eine Kumulierung“ die Wörter „der nach diesem Gesetz gewährten Zuschläge und Boni“ eingefügt.</p>	<p>aa) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	<p>bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>
<p>„Dies ist nicht anzuwenden, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich der Bonus oder der <i>Zuschlagswert</i> ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der <i>Zuschlagswerte</i>, entspricht.“</p>	<p>„Dies ist nicht anzuwenden, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich der Bonus oder der <b>Zuschlag</b> ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der <b>Zuschläge</b>, entspricht.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.	cc) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
f) Absatz 7 wird Absatz 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:	g) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt.“	
7. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7e eingefügt:	7. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a bis 7e eingefügt:
„§ 7a	„§ 7a
Bonus für innovative erneuerbare Wärme	Bonus für innovative erneuerbare Wärme
(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. Der Zuschlag beträgt	(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-Systems in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. Der Zuschlag beträgt
	<b>1. 0,4 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 5 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,</b>
1. 0,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 10 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. 1,2 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 15 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. 1,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 20 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	4. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
4. 2,3 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 25 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	5. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. 3,0 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 30 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	6. un verändert
6. 3,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 35 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	7. un verändert
7. 4,7 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 40 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,	8. un verändert
8. 5,7 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 45 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme oder	9. un verändert
9. 7,0 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 50 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.	10. un verändert
(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde.	(2) un verändert
(3) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt, wenn der Betreiber des innovativen KWK-Systems dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 den Nachweis über den für den Zuschlag nach Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme in Höhe der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Mindestanteile erbracht hat. Der Nachweis ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom Betreiber des innovativen KWK-Systems unverzüglich zu übermitteln.	(3) un verändert
(4) § 2 Nummer 12, 13, 16, § 19 Absatz 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 3, Absatz 7, § 20 Absatz 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 der KWK-Ausschreibungsverordnung sind entsprechend anzuwenden.	(4) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7b	§ 7b
Bonus für elektrische Wärmeerzeuger	Bonus für elektrische Wärmeerzeuger
<p>(1) Betreiber von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 oder § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn</p>	<p>(1) Betreiber von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 oder § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn</p>
<p>1. die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess <i>maximal</i> ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen,</p>	<p>1. die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu <b>mindestens 80 Prozent</b> zu erzeugen,</p>
<p>2. sich der Standort der KWK-Anlage nicht in der Südregion nach der Anlage befindet und</p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.</p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(2) Der Bonus nach Absatz 1 beträgt 70 Euro je Kilowatt thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für modernisierte KWK-Anlagen anzuwenden, wenn die modernisierte KWK-Anlage den Zuschlag nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt als neue oder modernisierte KWK-Anlage in Anspruch genommen hat. Der Bonus nach Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden auf elektrische Wärmeerzeuger, die als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme den Bonus nach § 7a erhalten.</p>	<p>(2) Der Bonus nach Absatz 1 beträgt 70 Euro je Kilowatt thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers. Der Bonus <b>wird nur bis zu einer thermischen Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers gewährt, die der Wärmeleistung entspricht, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann. Der Bonus</b> nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für modernisierte KWK-Anlagen anzuwenden, wenn die modernisierte KWK-Anlage den Zuschlag nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt als neue oder modernisierte KWK-Anlage in Anspruch genommen hat. Der Bonus nach Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden auf elektrische Wärmeerzeuger, die als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme den Bonus nach § 7a erhalten.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 7c	§ 7c
Kohleersatzbonus	Kohleersatzbonus
<p>(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die <i>Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Der Bonus beträgt 180 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Ein Ersatz im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat. Keine bestehende KWK-Anlage im Sinne dieses Absatzes ist eine KWK-Anlage, für die ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezuschlagt wurde. Die neue KWK-Anlage, welche die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden.</i></p>	<p>(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die</p>
	<p><b>1. Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt und</b></p>
	<p><b>2. nach dem 31. Dezember 1974 erstmals in Betrieb genommen worden ist.</b></p>
	<p><b>Ein Ersatz im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das auch die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat und die bestehende KWK-Anlage oder in den Fällen des Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird. Die neue KWK-Anlage, die die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	an dem Standort errichtet werden. Keine bestehende KWK-Anlage im Sinn dieser Vorschrift ist eine KWK-Anlage,
	1. für die ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezuschlagt wurde oder
	2. die in Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannt ist.
	(2) Der Bonus nach Absatz 1 beträgt je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt,
	1. wenn die bestehende KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 1974, aber vor dem 1. Januar 1985 erstmals in Betrieb genommen worden ist,
	a) 50 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen hat,
	b) 35 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2024 aufgenommen hat,
	c) 20 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2025 aufgenommen hat,
	d) 5 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 aufgenommen hat,
	2. wenn die bestehende KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 1984, aber vor dem 1. Januar 1995 erstmals in Betrieb genommen worden ist,
	a) 225 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen hat,
	b) 210 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2024 aufgenommen hat,
	c) 195 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2025 aufgenommen hat,
	d) 180 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 aufgenommen hat,



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	e) 165 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2027 aufgenommen hat,
	f) 150 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2028 aufgenommen hat,
	g) 135 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2029 aufgenommen hat,
	3. wenn die bestehende KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 1994, erstmals in Betrieb genommen worden ist,
	a) 390 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen hat,
	b) 365 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2024 aufgenommen hat,
	c) 340 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2025 aufgenommen hat,
	d) 315 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 aufgenommen hat,
	e) 290 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2027 aufgenommen hat,
	f) 265 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2028 aufgenommen hat,
	g) 240 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2029 aufgenommen hat.
<p>(2) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im</p>	<p>(3) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers <b>der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage</b>, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu der</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Verhältnis zu der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.	Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.
<p>(3) Der Bonus nach Absatz 1 wird einmalig gezahlt, sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Absatzes 2 der bestehende Dampferzeuger stillgelegt wurde und der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat. <i>Der Bonus nach Absatz 1 wird bei KWK-Anlagen, die Strom auf Basis von Biomasse gewinnen, nur dann gewährt, wenn die KWK-Anlage, soweit sie Strom auf Basis von Biomasse gewinnt, für die Dauer der Zuschlagszahlung nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung ausschließlich biogene Rest- und Abfallstoffe einsetzt. Dies ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 nachzuweisen.</i></p>	<p>(4) Der Bonus nach Absatz 1 wird einmalig gezahlt, sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Absatzes 3 der bestehende Dampferzeuger stillgelegt wurde und der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.</p>
§ 7d	§ 7d
Südbonus	Südbonus
<p>(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn</p>	<p>(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn</p>
<p>1. <i>die KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019 und bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurde,</i></p>	<p>1. <b>der Baubeginn des Vorhabens nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt ist,</b></p>
<p>2. <i>der Standort der KWK-Anlage sich in der Südregion nach der Anlage zu diesem Gesetz befindet,</i></p>	<p>2. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>3. <i>der gesamte ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,</i></p>	<p>3. <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. die KWK-Anlage bei entsprechender Anforderung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, auch in Zeiten, in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen und	4. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
5. der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.	5. <code>u n v e r ä n d e r t</code>
Der Bonus nach Satz 1 beträgt einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage.	Der Bonus nach Satz 1 beträgt einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage.
(2) Wird der in der KWK-Anlage erzeugte Strom entgegen Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 selbst verbraucht, ist für diesen Strom nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die volle EEG-Umlage zu entrichten, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61f sowie 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden.	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(3) Wird der Bonus nach Absatz 1 in Anspruch genommen, sind § 8 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag pro Kalenderjahr für höchstens 2 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt wird.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
§ 7e	§ 7e
Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni	<code>u n v e r ä n d e r t</code>
Anlagenbetreiber, die beabsichtigen, einen Bonus nach den §§ 7b bis 7d in Anspruch zu nehmen, sind verpflichtet, dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des zu gewährenden Bonus mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 muss spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, werden die Boni nach den §§ 7b bis 7d erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
8. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	8. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Für neue KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage für 30 000 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“
	b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für bis zu 3 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“	„(4) Ab dem Kalenderjahr 2021 wird der Zuschlag für bis zu 5 000 Vollbenutzungsstunden, ab dem Kalenderjahr 2023 für bis zu 4 000 Vollbenutzungsstunden und ab dem Kalenderjahr 2025 für bis zu 3 500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr gezahlt.“
9. § 8c wird wie folgt gefasst:	9. un verändert
„§ 8c	
Ausschreibungsvolumen	
Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b beträgt pro Kalenderjahr 200 Megawatt elektrische KWK-Leistung.“	
10. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	10. un verändert
„§ 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 sind nicht anzuwenden.“	
11. § 10 wird wie folgt geändert:	11. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) un verändert
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Zahlung des Zuschlags“ die Wörter „sowie der Boni nach den §§ 7a bis 7d“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuerter KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2“ gestrichen.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung nach Satz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7a bis 7d.“	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Wörter „den §§ 7a bis 7d“ ersetzt.	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) Absatz 5 wird aufgehoben.	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
d) Absatz 6 wird Absatz 5.	d) Absatz 6 wird Absatz 5 <b>und indessen Satz 2 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“</b> ersetzt.
12. <i>In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen“ durch die Wörter „sowie in den Fällen der §§ 7a bis 7d deren Voraussetzungen“ ersetzt.</i>	12. § 12 Absatz 1 <b>wird wie folgt geändert:</b>
	a) <b>In Satz 1 werden die Wörter „neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 50 Megawatt“ durch die Wörter „neuen KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1 mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt“</b> ersetzt.
	b) <b>In Satz 2 werden die Wörter „sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen“ durch die Wörter „sowie in den Fällen der §§ 7a bis 7d deren Voraussetzungen“</b> ersetzt.
13. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	13. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt.“	
14. § 18 wird wie folgt geändert:	14. § 18 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt <i>bis zum 31. Dezember 2029</i> ,“.	„1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt
	a) <b>in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b bis zum 31. Dezember 2029 oder</b>
	b) <b>in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2022,“</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
bb) <i>In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „zu 50 Prozent“ durch die Wörter „zu 75 Prozent“ ersetzt.</i>	bb) Nummer 2 <b>wird wie folgt geändert:</b>
	aaa) <b>In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</b>
	bbb) <b>In Buchstabe b werden die Wörter „zu 50 Prozent“ durch die Wörter „zu 75 Prozent“ ersetzt.</b>
	cc) <b>Folgender Buchstabe c wird angefügt:</b>
	„c) <b>mindestens zu 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt und“</b>
cc) <i>In Nummer 3 werden nach den Wörtern „gemäß § 20 erteilt“ die Wörter „und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt“ eingefügt.</i>	dd) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) <i>In Absatz 2 wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.</i>	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
c) <i>Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</i>	c) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Sind mehrere KWK-Anlagen an das Wärmenetz angeschlossen, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.“	
15. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:	15. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Zuschlag beträgt <i>40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.</i> “	„Der Zuschlag beträgt
	<b>1. 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b oder</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	<b>2. 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus in den Fällen des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c.“</b>
16. § 20 wird wie folgt geändert:	16. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 18 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.“	
b) Absatz 5 wird aufgehoben.	
c) Absatz 6 wird Absatz 5.	
17. § 22 wird wie folgt geändert:	17. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt bis zum 31. Dezember 2020,“.	„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt bis zum 31. Dezember <b>2029</b> ,“.
bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „KWK-Anlagen“ die Wörter „oder innovativen KWK-Systemen, einschließlich deren Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme und strombasierter Wärme“ eingefügt.	bb) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „gemäß § 24 erteilt“ die Wörter „und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt“ eingefügt.	cc) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	b) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Speisen mehrere KWK-Anlagen in den neuen Wärmespeicher ein, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.“	
18. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	18. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Zuschlags nach § 22 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.“	
19. § 26a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„c) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten auszahlenden Boni nach den §§ 7a bis 7d,“.	„a) u n v e r ä n d e r t
bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.	bb) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Für die Zwecke des Satzes 1 Nummer 1 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhaltenen Prognosedaten den zuständigen Netzbetreibern unverzüglich mit.“	
20. § 28 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	
„5. die Beträge für die Auszahlung der Boni nach den §§ 7a bis 7d und“.	
cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Für die Zwecke des Satzes 2 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erhaltenen Daten dem jeweils zuständigen Netzbetreiber unverzüglich mit.“	
	<b>21. In § 29 Absatz 1 wird die Angabe „1,5“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.</b>
21. § 30 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. der Nachweis nach § 7a Absatz 3 Satz 1 über den für den Bonus nach	



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>§ 7a Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme; dies ist nicht bei innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt anzuwenden,“.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer“ die Angabe „1,“ gestrichen.</p>	
<p>22. § 31b wird wie folgt geändert:</p>	<p><b>23. un v e r ä n d e r t</b></p>
<p>a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind,“ gestrichen.</p>	
<p>bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 26 Absatz 1, den §§“ durch die Angabe „den §§ 26,“ ersetzt.</p>	
<p>b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>	
<p>„(3) Die Bundesnetzagentur kann zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab dem 1. Januar 2023, durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Südregion in der Anlage zu § 7d durch Hinzufügung oder Streichung der in der Anlage enthaltenen kreisfreien Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise ändern, wenn sich die besonders starken Belastungen des Übertragungsnetzes, welche Grundlage der Südregion sind, räumlich verlagern oder entfallen. Grundlage für die Festlegung der Südregion sind die Daten der letzten abgeschlossenen Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung.“</p>	
<p>23. In § 33a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e werden die Wörter „die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird“ durch die Wörter „die Boni nach den §§ 7a bis 7d gezahlt werden“ ersetzt.</p>	<p><b>24. un v e r ä n d e r t</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
24. In § 33b Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter „die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird“ durch die Wörter „die Boni nach den §§ 7c und 7d gezahlt werden“ ersetzt.	25. u n v e r ä n d e r t
25. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	26. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„In den Jahren 2021 und 2022 überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auch, ob und in welchem Umfang die zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende Anhebung der Vergütung nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 angemessen und erforderlich ist, und schlägt dem Deutschen Bundestag gegebenenfalls eine gesetzliche Anpassung vor.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2017 sowie im Jahr 2021“ durch die Wörter „im Jahr 2017, im Jahr 2022, im Jahr 2025 sowie im Jahr 2029“ ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	bbb) u n v e r ä n d e r t
c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	ccc) u n v e r ä n d e r t
d) Die folgenden Nummern 4 bis 6 werden angefügt:	ddd) Die folgenden Nummern 4 bis 7 werden angefügt:
„4. die Fördersystematik der Zuschlagszahlung auf die KWK-Stromerzeugung,	„4. u n v e r ä n d e r t
5. den Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen <i>und</i>	5. den Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen,
6. Wirkung und Nutzen des Fernwärmeverdrängungsverbotes in § 6 Absatz 1 Nummer 4 zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes.“	6. Wirkung und Nutzen des Fernwärmeverdrängungsverbotes in § 6 Absatz 1 Nummer 4 zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	der Bundesregierung und dieses Gesetzes <b>und</b>
	7. <b>in der Evaluierung im Jahr 2025 die Erforderlichkeit, Angemessenheit und Ausgestaltung des Bonus nach § 7b.“</b>
	bb) <b>In Satz 4 werden nach den Wörtern „die Erreichung der Ziele nach § 1 gefährdet ist“ die Wörter „oder aus der Evaluierung nach Satz 1 Nummer 7 Änderungsbedarf resultiert“ eingefügt.</b>
26. Dem § 35 wird folgender Absatz 17 angefügt:	27. Dem § 35 wird folgender Absatz 17 angefügt:
<p>„(17) § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4 und die §§ 18 und 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind.“</p>	<p>„(17) <b>Die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind anzuwenden auf KWK-Anlagen, die bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind. Abweichend von Satz 1 sind § 7 Absatz 1 und Absatz 3a, § 8 Absatz 1 und 4, § 18 und § 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ab dem Kalenderjahr 2020 anzuwenden auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die nach dem 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind. In den Fällen des Satzes 2 ist § 7 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag für KWK-Strom bis zu einer Strommenge gewährt wird, die maximal der Stromerzeugung der KWK-Anlage in der Hälfte der nach § 8 insgesamt vorgesehenen förderfähigen Vollbenutzungsstunden entspricht, auch wenn auf diesen Strom die §§ 61e bis 61g und § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden sind, wenn für das Vorhaben ein Vorbescheid bis zum 31. Dezember 2019 beantragt worden ist.“</b></p>
	28. Dem § 35 wird folgender Absatz 18 angefügt:
	<p>„(18) § 7 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen worden sind oder den Dauerbetrieb nach einer Modernisierung wiederaufgenommen haben.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
27. Folgende Anlage wird angefügt:	29. Folgende Anlage wird angefügt:
„Anlage (zu den §§ 7b und 7d)	„Anlage (zu den §§ 7b und 7d)
Südregion	Südregion
Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:	u n v e r ä n d e r t
<i>Südregion</i>	
<i>Baden-Württemberg</i>	
<i>Landkreis Alb-Donau-Kreis</i>	
<i>Stadtkreis Baden-Baden</i>	
<i>Landkreis Biberach</i>	
<i>Landkreis Böblingen</i>	
<i>Landkreis Bodenseekreis</i>	
<i>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</i>	
<i>Landkreis Calw</i>	
<i>Landkreis Emmendingen</i>	
<i>Landkreis Enzkreis</i>	
<i>Landkreis Esslingen</i>	
<i>Stadtkreis Freiburg im Breisgau</i>	
<i>Landkreis Freudenstadt</i>	
<i>Landkreis Göppingen</i>	
<i>Stadtkreis Heidelberg</i>	
<i>Landkreis Heidenheim</i>	
<i>Stadtkreis Heilbronn</i>	
<i>Landkreis Heilbronn</i>	
<i>Landkreis Hohenlohekreis</i>	
<i>Stadtkreis Karlsruhe</i>	
<i>Landkreis Karlsruhe</i>	
<i>Landkreis Konstanz</i>	
<i>Landkreis Lörrach</i>	
<i>Landkreis Ludwigsburg</i>	
<i>Landkreis Main-Tauber-Kreis</i>	
<i>Stadtkreis Mannheim</i>	
<i>Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis</i>	

<i>Südregion</i>	
<i>Landkreis Ortenaukreis</i>	
<i>Landkreis Ostalbkreis</i>	
<i>Stadtkreis Pforzheim</i>	
<i>Landkreis Rastatt</i>	
<i>Landkreis Ravensburg</i>	
<i>Landkreis Rems-Murr-Kreis</i>	
<i>Landkreis Reutlingen</i>	
<i>Landkreis Rhein-Neckar-Kreis</i>	
<i>Landkreis Rottweil</i>	
<i>Landkreis Schwäbisch Hall</i>	
<i>Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis</i>	
<i>Landkreis Sigmaringen</i>	
<i>Stadtkreis Stuttgart</i>	
<i>Landkreis Tübingen</i>	
<i>Landkreis Tuttlingen</i>	
<i>Stadtkreis Ulm</i>	
<i>Landkreis Waldshut</i>	
<i>Landkreis Zollernalbkreis</i>	
<i>Bayern</i>	
<i>Landkreis Aichach-Friedberg</i>	
<i>Landkreis Altötting</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Amberg</i>	
<i>Landkreis Amberg-Weizbach</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Ansbach</i>	
<i>Landkreis Ansbach</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Aschaffenburg</i>	
<i>Landkreis Aschaffenburg</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Augsburg</i>	
<i>Landkreis Augsburg</i>	
<i>Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Bamberg</i>	
<i>Landkreis Bamberg</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Bayreuth</i>	
<i>Landkreis Bayreuth</i>	

<i>Südregion</i>	
<i>Landkreis Berchtesgadener Land</i>	
<i>Landkreis Cham</i>	
<i>Landkreis Dachau</i>	
<i>Landkreis Deggendorf</i>	
<i>Landkreis Dillingen an der Donau</i>	
<i>Landkreis Dingolfing-Landau</i>	
<i>Landkreis Donau-Ries</i>	
<i>Landkreis Ebersberg</i>	
<i>Landkreis Eichstätt</i>	
<i>Landkreis Erding</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Erlangen</i>	
<i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>	
<i>Landkreis Forchheim</i>	
<i>Landkreis Freising</i>	
<i>Landkreis Freyung-Grafenau</i>	
<i>Landkreis Fürstenfeldbruck</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Fürth</i>	
<i>Landkreis Fürth</i>	
<i>Landkreis Garmisch-Partenkirchen</i>	
<i>Landkreis Günzburg</i>	
<i>Landkreis Haßberge</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Ingolstadt</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Kaufbeuren</i>	
<i>Landkreis Kelheim</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)</i>	
<i>Landkreis Kitzingen</i>	
<i>Landkreis Landsberg am Lech</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Landshut</i>	
<i>Landkreis Landshut</i>	
<i>Landkreis Lindau (Bodensee)</i>	
<i>Landkreis Main-Spessart</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Memmingen</i>	
<i>Landkreis Miesbach</i>	
<i>Landkreis Miltenberg</i>	

<i>Südregion</i>	
<i>Landkreis Mühldorf am Inn</i>	
<i>Kreisfreie Stadt München</i>	
<i>Landkreis München</i>	
<i>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</i>	
<i>Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz</i>	
<i>Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim</i>	
<i>Landkreis Neustadt an der Waldnaab</i>	
<i>Landkreis Neu-Ulm</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Nürnberg</i>	
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>	
<i>Landkreis Oberallgäu</i>	
<i>Landkreis Ostallgäu</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Passau</i>	
<i>Landkreis Passau</i>	
<i>Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm</i>	
<i>Landkreis Regen</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Regensburg</i>	
<i>Landkreis Regensburg</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Rosenheim</i>	
<i>Landkreis Rosenheim</i>	
<i>Landkreis Roth</i>	
<i>Landkreis Rottal-Inn</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Schwabach</i>	
<i>Landkreis Schwandorf</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Schweinfurt</i>	
<i>Landkreis Schweinfurt</i>	
<i>Landkreis Starnberg</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Straubing</i>	
<i>Landkreis Straubing-Bogen</i>	
<i>Landkreis Tirschenreuth</i>	
<i>Landkreis Traunstein</i>	
<i>Landkreis Unterallgäu</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz</i>	
<i>Landkreis Weilheim-Schongau</i>	

<i>Südregion</i>	
<i>Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Würzburg</i>	
<i>Landkreis Würzburg</i>	
<i>Hessen</i>	
<i>Landkreis Bergstraße</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Darmstadt</i>	
<i>Landkreis Darmstadt-Dieburg</i>	
<i>Landkreis Groß-Gerau</i>	
<i>Landkreis Odenwaldkreis</i>	
<i>Landkreis Offenbach</i>	
<i>Rheinland-Pfalz</i>	
<i>Landkreis Alzey-Worms</i>	
<i>Landkreis Bad Dürkheim</i>	
<i>Landkreis Bad Kreuznach</i>	
<i>Landkreis Bernkastel-Wittlich</i>	
<i>Landkreis Birkenfeld</i>	
<i>Landkreis Donnersbergkreis</i>	
<i>Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)</i>	
<i>Landkreis Germersheim</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern</i>	
<i>Landkreis Kaiserslautern</i>	
<i>Landkreis Kusel</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Mainz</i>	
<i>Landkreis Mainz-Bingen</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Pirmasens</i>	
<i>Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis</i>	
<i>Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Speyer</i>	
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>	
<i>Landkreis Südwestpfalz</i>	



<i>Südregion</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Trier</i>	
<i>Landkreis Trier-Saarburg</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Worms</i>	
<i>Kreisfreie Stadt Zweibrücken</i>	
<i>Saarland</i>	
<i>Landkreis Merzig-Wadern</i>	
<i>Landkreis Neunkirchen</i>	
<i>Landkreis Regionalverband Saarbrücken</i>	
<i>Landkreis Saarlouis</i>	
<i>Landkreis Saarpfalz-Kreis</i>	
<i>Landkreis St. Wendel“</i>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 8</b>
<b>Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für die Verteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens für die Jahre ab 2026 vor.“	
2. § 19 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für einzelne Komponenten“ die Wörter „der KWK-Anlage oder“ und nach dem Wort „Wärmemarkt“ die Wörter „oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
nach der die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die bei vollem Zuschlagswert dem Beitrag der“ die Wörter „für einzelne Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems“ eingefügt.	
b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach den Wörtern „auf Zuschlagszahlung nach“ wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ und werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5“ durch die Wörter „die §§ 7a und 7b“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Boni nach den §§ 7c und 7d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen neben dem Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 gezahlt.“	
<b>Artikel 8</b>	<b>Artikel 9</b>
<b>Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</b>	<b>Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</b>
Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<b>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „zu § 274a“ wie folgt gefasst:</b>
	<b>„274a Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld nach § 57 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes“.</b>
I. § 127a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	<b>2. unverändert</b>
a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie Steinkohleanlagen, die aus den in § 52 Absatz 1 Satz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben, und“.	
2. Nach § 252 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	3. un verändert
„1a. Anpassungsgeld bezogen haben, weil sie als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie der Steinkohleanlagen aus den in § 52 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben,“.	
3. Dem § 254 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	4. un verändert
„Dies gilt für Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld nur, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt worden ist.“	
	5. § 274a wird wie folgt gefasst:
	„§ 274a
	<b>Verarbeitung von Sozialdaten im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld nach § 57 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes</b>
	<b>(1) Auf Ersuchen von Versicherten berechnet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den für die Gewährung des Anpassungsgeldes maßgebenden Rentenbetrag im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und den frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem Versicherte das Anpassungsgeld beziehen können. Die Ergebnisse der Berechnungen nach Satz 1 sind mit Einwilligung der Versicherten an deren Arbeitgeber zu übermitteln. Dies ist auch anzuwenden für die zur Beantragung von Anpassungsgeld notwendige</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	Auskunft, ob Versicherte unmittelbar im Anschluss an den Bezug von Anpassungsgeld einen Anspruch auf eine Rente nach den §§ 35 bis 38, § 40, den §§ 235 bis 236b oder § 238 haben.
	(2) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist zulässig, soweit sie für dessen Aufgabenerfüllung nach § 57 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes erforderlich ist.
	(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus dem Dateisystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht, ist zur Leistung der nach § 57 Absatz 1 Satz 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu erbringenden Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben, zulässig. § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“
4. § 291 wird wie folgt gefasst:	6. un verändert
„§ 291	
Erstattungen für Anrechnungszeiten für den Bezug von Anpassungsgeld	
(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 1 Nummer 1a entstehen, zahlt die für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständige Stelle den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal pro Bezieher von Anpassungsgeld nach dem auf das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Rentenversicherungsbeitrag des Bezugsjahres des Anpassungsgeldes. Dabei ist der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für diejenigen Bezieher von Anpassungsgeld anzuwenden, die vor dem Bezug des Anpassungsgeldes zuletzt in der allgemeinen Rentenversicherung versichert waren und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für diejenigen Bezieher von Anpassungs-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>geld anzuwenden, die vor dem Bezug des Anpassungsgeldes zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.</p>	
<p>(2) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung nach Absatz 1 durch. Die für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständige Stelle übermittelt dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. März eines Jahres die Anzahl der Bezieher von Anpassungsgeld des vorangegangenen Jahres und die weiteren nach Absatz 1 erforderlichen Daten. Das Nähere zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens wird durch eine Vereinbarung zwischen der für die Auszahlung des Anpassungsgeldes nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständigen Stelle und dem Bundesversicherungsamt geregelt. Die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt entsprechend dem Anteil der Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die buchhalterische Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.“</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 10</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Beihilferechtlicher Vorbehalt</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Beihilferechtlicher Vorbehalt</b></p>
<p>Die Regelungen zur Steinkohleausschreibung nach Artikel 1 <i>Teil 2</i> und 3 und der <i>öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Rechtsverordnung</i> nach Artikel 1 <i>Teil 5 zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung</i> dürfen erst angewendet werden, wenn eine <i>gegebenenfalls notwendige</i> beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt <i>oder wenn die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass die beihilferechtliche Prüfung auf andere Weise zum Abschluss gebracht werden kann.</i> Im Fall einer Genehmigung nach Satz 1 dürfen die Regelungen nur nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.</p>	<p>Die Regelungen zur <b>Zuschlagserteilung und Entstehung des Anspruchs auf den Steinkohlezuschlag</b> in der Steinkohleausschreibung nach Artikel 1 § 18 Absatz 8, § 20 Absatz 1, die §§ 21 und 23, die <b>Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung</b> nach Artikel 1 <i>Teil 5 einschließlich des gemäß dieser Vorschriften geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages</i> und die <b>Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes durch Artikel 7</b> dürfen erst angewendet werden, wenn eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt. Im Fall einer Genehmigung nach Satz 1 dürfen die <b>in Satz 1 genannten</b> Regelungen nur nach Maßgabe und für die Dauer der <b>jeweiligen</b> Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 11
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <b>der Absätze 2 und 3</b> am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a und c und Nummer 8 am 1. Januar 2021 in Kraft.	(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a und c und Nummer 8 am 1. Januar 2021 in Kraft.
	<b>(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 28 zum 1. Januar 2023 in Kraft.</b>

## **Bericht des Abgeordneten Dr. Andreas Lenz**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/17342** wurde in der 150. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. März 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss (§96 GO-BT), den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/18472** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 24. April 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss (§ 96 GO-BT), den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie an den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/13398** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss (§ 96 GO-BT), Ausschuss für Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/14623** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 25. Oktober 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) werden die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kohlekommission) umgesetzt. Dies bedeutet konkret, dass die Kohleverstromung schrittweise verringert und bis spätestens Ende 2038 vollständig beendet wird. Der Gesetzentwurf legt dafür die zu erreichenden Zwischenziele bis zum vollständigen Kohleausstieg fest. Dies soll zum einen durch Ausschreibungen für die Stilllegung von Steinkohleanlagen und durch die gesetzliche Reduzierung nach Artikel 1 erreicht werden. Zum anderen soll auch die Verstromung von Braunkohle schrittweise und möglichst stetig reduziert und beendet werden. Dies wird in Artikel 1 Teil 5 umgesetzt. Um die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Stein- und Braunkohleanlagen sowie den Braunkohletagebauen zu schützen, werden mit diesem Gesetz ebenfalls Regelungen für ein Anpassungsgeld vorgelegt. Zudem soll auch die Kraft-Wärme-

Kopplung (KWK) weiterentwickelt und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geändert werden. Die KWK ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor.

Zu Buchstabe b

Das Mantelgesetz „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bildet den rechtlichen Rahmen für die Unterstützung der durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Reviere und Standorte. Es besteht aus mehreren Teilen:

Artikel 1 enthält das neue Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“, das den Kern der Förderarchitektur zu den Finanz- und Strukturhilfen umfasst.

- Kapitel 1 regelt unter anderem die Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b des Grundgesetzes für bedeutsame Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neben der Definition der Fördergebiete, der Verteilung der Mittel und haushalterischen Abwicklung der Hilfen enthält es auch die Förderbereiche, in denen Investitionen getätigt werden können.
- Kapitel 2 regelt die Hilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt.
- Kapitel 3 umfasst weitere Unterstützungsvorhaben, die in den originären Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Sie wurden durch die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bereits vorgezeichnet.
- Kapitel 4 sieht die Realisierung von Verkehrsvorhaben auf Straße und Schiene vor, die zum Teil bereits in den entsprechenden Verkehrs-Bedarfsplänen enthalten sind, zum Teil aber auch zusätzlich zu diesen realisiert werden sollen.
- Kapitel 5 enthält unter anderem Vorschriften zur Governance des Gesetzes und seiner Fördermöglichkeiten. Wesentliches Element ist hier die Schaffung eines zentralen Koordinierungsgremiums, das aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der betroffenen Länder besteht.

Artikel 2 enthält eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, mit der bestimmte Verkehrsvorhaben des Straßenverkehrs in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 3 enthält eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, mit der bestimmte Schienenverkehrsvorhaben in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der vorgenannten Artikel.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 in seiner 68. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 in seiner 85. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen



die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/7342, 19/18472 in seiner 78. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/7342, 19/18472 in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/7342, 19/18472 in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) am 26. März 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) (Drucksache 19/17342) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Danach wird die nachhaltige Entwicklung in 38 Bereichen anhand bestimmter Schlüsselindikatoren gemessen.

Nach Überprüfung der Schlüsselindikatoren und der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie:

SDG („Sustainable Development Goal“) 13 beinhaltet die Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen. Beim Indikatorenbereich 13.1.a (Klimaschutz) sieht die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent bis 2020, um mindestens 55 Prozent bis 2030, um mindestens 70 Prozent bis 2040 und um 80 bis 95 Prozent bis 2050 jeweils gegenüber 1990, vor.

Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle führt zu einer relevanten Reduktion der Treibhausgasemissionen und trägt dazu bei, dass das sektorspezifische Ziel der Bundesregierung, die Emissionen in der Energiewirtschaft bis 2030 um mindestens 55 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken, erreicht werden kann.

Daneben ist das Gesetz auch vereinbar mit SDG 7: Die gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung jederzeit während der schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung gewährleistet ist. Das Gesetz berührt zudem im besonderen Maße die SDG 8 (Wirtschaftswachstum und Beschäftigung) und 9 (Infrastruktur), da in den betroffenen Regionen eine konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze u. a. durch Maßnahmen im Bereich Verkehrsinfrastrukturen und durch die Ansiedlung von Behörden und Ressortforschungseinrichtungen geschaffen werden soll.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereichen:

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
- Indikatorenbereich 13.1 – Klimaschutz

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 in seiner 68. Sitzung am 1. Juli 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 in seiner 58. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/13398, 19/14623 in seiner 79. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 in seiner 78. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 in seiner 51. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (Drucksache 19/13398) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung

im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er sieht vor, dass sich die Leitbilder der Reviere nach Artikel 1 § 1 Absatz 3 und damit auch die Finanz- und Strukturhilfen auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen müssen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Prinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- Prinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken

- Prinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### **IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen**

Zu Buchstabe a

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 72. Sitzung am 25. Mai 2020 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)625(neu) enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Helge-Uve Braun, Stadtwerke München (SWM)

Dr. Thorsten Diercks, Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e. V. (DEBRIV)

Volker Backs, Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V. (WVMetalle)

Dr. Sebastian Bolay, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Stefan Körzell, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Michael Wübbels, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Kerstin Andreae, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)

Dipl.-Ing. Frank Hennig, Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung

Joachim Rumstadt, STEAG GmbH (STEAG)

Ulf Gehreckens, Aurubis AG

Dr. Roda Verheyen, Rechtsanwälte Günther

Hanns Koenig, Aurora Energy Research GmbH

Dr. Felix C. Matthes, Öko-Institut e. V. (Öko-Institut)

Antje Grothus, Ehemaliges Mitglied der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“,

Interessenvertreterin der Region und betroffener Menschen im Rheinischen Braunkohlenrevier

Detlef Raphael, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu Buchstabe b

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 47. Sitzung am 16. Oktober 2019 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 19(9)371 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Prof. Dr. Ralf B. Wehrspohn, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

Peter Kopf, Industrie- und Handelskammer Cottbus (IHK Cottbus)

Prof. Dr. Joachim Ragnitz, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo Institut)

Uwe Teubner, Konzernbetriebsratsvorsitzender der Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)

Prof. Dr. Jens Südekum, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)

Frank Hennig, Diplomingenieur für Kraftwerksanlagen und Energieumwandlung

Klaus Aha, Wirtschaftsinitiative Lausitz e. V.

Dr. Christine Wörlen, Arepo Consult

Reiner Priggen, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V. (LEE NRW)

Detlef Raphael, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## V. Abgelehnte Anträge

Zu Buchstabe a

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)679 eingebrachte Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*§ 48 wird wie folgt geändert:*

*1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

*„(1) Es ist verboten, nach dem [einsetzen Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] neue Stein- oder Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen. Eine Stein- oder Braunkohleanlage ist neu, wenn für die Anlage bis zum 29. Januar 2020 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz*

*1. noch nicht erteilt wurde oder*

*2. gegen eine bereits erteilte Genehmigung zu diesem Datum noch Rechtsmittel anhängig waren.“*

*2. In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.*

*3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:*

*„(3) Für Betriebs- und Errichtungsverbote nach Absatz 1 Nummer 2 regelt die Bundesregierung mittels Rechtsverordnung eine angemessene Entschädigung in Geld, wenn und soweit dies schützenswerte Interessen nach Abwägung mit denen der Allgemeinheit erfordern. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt die Zustimmung als erteilt.“*

*Begründung:*

*Der Änderungsantrag setzt den im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ dargelegten gesellschaftlichen Konsens um. Die Kommission sah vor, dass zur Begrenzung der fortschreitenden Klimakrise und zur Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzverpflichtungen*

Deutschlands auch neuere Kraftwerke -wie das Kohlkraftwerk Datteln 4- nicht betrieben werden dürfen (S. 62). Neben der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelung, dass Kraftwerke, für die bis zum 29.01.2020 noch keine Genehmigung erteilt wurde, nicht betrieben werden dürfen, wird daher neu eingefügt, dass auch Kraftwerke, die bis zu dem genannten Datum wegen Rechtsmitteln gegen die Genehmigung über keine bestandskräftige Genehmigung verfügen, einem Betriebsverbot unterliegen (Einfügung von Absatz 1 Nummer 2).

Die Fraktion ist sich der Schwierigkeit bewusst, dass dem Kraftwerk Datteln 4 jüngst eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Gleichzeitig ist angesichts der Klimakrise ein umfassender und schnellstmöglicher Ausstieg, der gerade auch die Anlagen mit sehr hohem Ausstoß an klimaschädlichen Emissionen umfasst, unumgänglich. Dies gilt umso mehr für Kraftwerke, bei denen die Rechtmäßigkeit der Genehmigung wegen Klagen, die noch rechtshängig sind, ungeklärt ist. Zur Auflösung etwaiger Unwägbarkeiten sieht der Änderungsantrag eine grundsätzliche Entschädigungsmöglichkeit für das Abschalten von Kraftwerken vor, die zum 29.01.2020 noch über keine bestandskräftige Genehmigung verfügten (Absatz 3 neu). Die Entschädigung ist nur dann und nur soweit zu erlassen, soweit es die Interessen des Kraftwerksbetreibers verfassungsrechtlich erfordern. Bei der Abwägung ist auch in den Blick zu nehmen, ob die Genehmigung voraussichtlich rechtmäßig gewesen wäre und inwieweit der Betreiber noch auf den Weiterbetrieb seines Kraftwerkes vertrauen durfte. Angesichts der in Deutschland seit Jahrzehnten verfolgten Klimaschutzpolitik wird bspw. angenommen, dass seit den 2000er Jahren, spätestens seit 2010, eine nur beschränkte Schutzwürdigkeit des Vertrauens in die langfristige Zulässigkeit des Betriebes von Kohlekraftwerken besteht. Als „kaum noch schützenswert zu qualifizieren“ wird das Vertrauen in den Fortbestand der Betriebsmöglichkeiten seit 2014, spätestens seit 2016, angenommen (siehe dazu: Schomerus/Franßen, Klimaschutz und die rechtliche Zulässigkeit der Stilllegung von Braun- und Kohlekraftwerken im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 31.12.2018, S. 201ff., [www.BMU.de](http://www.BMU.de), zuletzt abgerufen am 23.04.20).

Die Änderung ist angepasst an die Formulierungstechnik des Regierungsentwurfes (bspw. das Abstellen auf die Definition von „neuen“ Kohlekraftwerken oder soweit erforderlichen Entschädigungsleistungen mittels Rechtsverordnung (vgl., § 43 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfes)), streicht aber in der Änderung zu Absatz 2 unnötige Doppelungen (§ 48 Abs. 1 2. Hs. und Abs. 2 S. 2 des Entwurfes).

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)680 eingebrachte weitere Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

*a) Nummer 7 wird aufgehoben.*

*b) Die bisherigen Nummern 8. bis 11. werden die Nummern 7. bis 10..*

*2. § 43 Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

*a) Nummer 6 wird aufgehoben.*

*b) Die bisherigen Nummern 7. bis 9. werden die Nummern 6. bis 8..*

*Begründung:*

*Die Änderung streicht die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit, die „energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaues Garzweiler“ inklusive Umsiedlungsabschnitte mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder –im Falle des Scheiterns des Vertrages – mittels Rechtsverordnungen „festzustellen“.*

*Das der Bund das öffentliche Interesse an bergbaulichen Vorhaben feststellen könnte, hat das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Tagebau Garzweiler festgestellt (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013- 1 BvR 3139/08 -, Rn. 306). Dies gilt im Lichte der notwendigen Schritte zur Bekämpfung der Klimakrise im Übrigen auch für die Feststellung, dass Tagebaue energiewirtschaftlich nicht mehr notwendig sein könnten.*

*Während der Gesetzentwurf aber keine weitere Regelung zu den Tagebauen trifft, sondern lediglich die stromerzeugenden Anlagen in den Blick nimmt, ist fraglich, warum gerade die Erforderlichkeit dieses einen Tagebaues (oder angesichts des Ausstiegs naheliegender: die fehlende Notwendigkeit) festgestellt werde soll. Sachgerechte Gründe für eine solche Feststellung – die insbesondere Leitentscheidungen des Landes NRW lediglich wiederholen sollen und anscheinend auch keine weitere Rechtswirkung erlangen soll (siehe Antwort auf Fragen 7,8 und 9 der kleinen Anfrage BT-Drs. 19/18987) – sind nicht ersichtlich.*

*Fraglich ist vielmehr, welches Ziel die Bundesregierung mit einer solche Feststellung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verfolgt. Dies gilt insbesondere dann, sollte der Bund oder ein Land sich später von der Notwendigkeit des Tagebaues lösen wollen. Die Feststellungsmöglichkeiten sind daher zu streichen.*

Der folgende von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)697 eingebrachte Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Der Bundestag begrüßt die Absichten der Bundesregierung für eine langfristige Umstellung des Energiesystems auf emissionsarme Erzeugungstechnologien. Mit der Einführung des europäischen Emissionshandels wurde in der Vergangenheit ein europäischer, marktwirtschaftlicher, kosteneffizienter und technologieoffener Weg zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele eingeschlagen. Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt diesen Pfad jedoch nicht, sondern zielt in die entgegengesetzte Richtung.*

*Der geplante Eingriff schafft neben dem europäischen Emissionshandel und dem EEG ein zusätzliches ordnungspolitisches, nationales Instrument zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen im deutschen Strom- und Wärmesektor. Somit entfernen wir uns weiter von einer kosteneffizienten und marktwirtschaftlichen Emissionsreduktion. Der beschleunigte Ausstieg aus der Kohleverstromung erschwert besonders die Planungssicherheit der Steinkohlekraftwerksbetreiber. Politisch festgelegte Stilllegungen einerseits und ein mögliches Stilllegungsverbot für süddeutsche Kraftwerke andererseits offenbaren ein fehlendes Gesamtkonzept. Die dadurch entstehende Diskriminierung von einzelnen Kraftwerken und die Möglichkeit einer ordnungsrechtlichen Stilllegung bereits ab 2027 bergen erhebliche Rechtsrisiken, die den Kompromiss insgesamt gefährden. In einem fairen und marktwirtschaftlichen Verfahren darf der Eigentumsschutz nicht ausgeblendet werden. Ein transparentes Verfahren mit eindeutig definierten Kriterien sollte anstelle des bisherigen Prozesses treten.*

*Fraglich ist, ob durch das geplante Verfahren die Energieversorgungssicherheit in Deutschland aufrechterhalten werden kann. Der Erhalt der Versorgungssicherheit muss Voraussetzung für die Stilllegung von Kraftwerken sein. Ständige Eingriffe in den Strommarkt sollten in Zukunft vermieden werden und die Systemverantwortung von emissionsarmen Technologien wird durch einen Ausstieg aus einer Technologie nicht gestärkt.*

*Der Erhalt wettbewerbsfähiger Rahmenbedingungen insbesondere für das produzierende Gewerbe in Deutschland ist eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort. Unternehmen und Privathaushalte zahlen bereits heute die höchsten Strompreise in Europa. Die Entwicklung der Energiepreise, des Energiebedarfs sowie der System- und Versorgungssicherheit muss kontinuierlich anhand klarer Kriterien evaluiert und Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen sein. Durch punktuelle Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und die Einführung zusätzlicher Fördermechanismen droht eine zusätzliche Belastung der Strompreise durch eine steigende KWKG-Umlage. Die zugesagten Kompensationsmaßnahmen sollten daher rechtssicher umgesetzt werden.*

*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:*

- 1. Den Emissionshandel als das zentrale marktwirtschaftliche Instrument zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele deutlich zu stärken und auf alle Sektoren auszuweiten.*
- 2. Einen belastbaren Szenariorahmen zur Entwicklung des Energiebedarfs bis zum Jahr 2050 vorzulegen, um frühzeitig die Weichen für das zukünftige Energiesystem stellen zu können.*
- 3. Ein nachhaltiges Konzept zur Versorgungssicherheit im Hinblick auf die dem Markt entzogenen gesicherten Erzeugungskapazitäten zu erarbeiten. Hierbei ist der Fokus nicht auf die installierte Leistung*

von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen zu richten, sondern eine bezahlbare, ausfallsichere und zeitlich unabhängige Energielieferung zu gewährleisten.

4. Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist ein kontinuierliches Monitoring in Form von Stress-tests des Energiesystems zu entwickeln. In diesem ist die Versorgungs- und Erzeugungssituation in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie wichtiger Importländer und der internationalen Energiemärkte zu berücksichtigen.

5. Angesichts der staatlichen Eingriffe und der gesamtgesellschaftlichen Ziele der Energiewende ist eine Senkung der Strompreise auch aus dem Bundeshaushalt (z. B. über eine Senkung Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß, einen Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten und eine Senkung der EEG-Umlage aus den Einnahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung) geboten.

6. Die im Gesetzentwurf angelegte Ungleichbehandlung von Braunkohle- und Steinkohlekraftwerken zu beenden. Staatliche Eingriffe in das Eigentum der Kraftwerksbetreiber müssen angemessen entschädigt werden.

7. Den unterbrochenen KWK-Dialog wieder aufzunehmen und eine grundlegende Novelle des KWKG vorzunehmen.

8. Zur Diversifikation der verfügbaren emissionsarmen Technologien ist ein marktwirtschaftliches Konzept zur Umrüstung bestehender Kraftwerke auf emissionsarme Energieträger zu erarbeiten.

Zu Buchstabe b

Der folgende von der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(9)677 eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Ausschuss möge beschließen:*

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*Im § 12 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:*

*(1) Folgende Gemeinden und Gemeindeverbände können als strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken gefördert werden:*

- 1. Stadt Wilhelmshaven,*
- 2. Kreis Unna,*
- 3. Stadt Hamm,*
- 4. Stadt Herne,*
- 5. Stadt Duisburg,*
- 6. Stadt Gelsenkirchen,*
- 7. Stadt Rostock und Landkreis Rostock,*
- 8. Landkreis Saarlouis und*
- 9. Regionalverband Saarbrücken*
- 10. Bremen*
- 11. Kiel*
- 12. Flensburg*
- 13. Recklinghausen*
- 14. Krefeld*
- 15. Berlin*
- 16. Wuppertal*

17. Wesel

18. Kaiserslautern

*Begründung:*

*Alle strukturschwachen Steinkohlestandorte nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sollten Fördermittel erhalten, nicht nur jene mit weniger als 0,2 Prozent der Wertschöpfung des Steinkohlesektors bezogen auf den betrachteten Landkreis.*

Der folgende von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)698 eingebrachte Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

*I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Viele Menschen in den Kohleregionen sind verunsichert aufgrund der bevorstehenden Transformation und ob die Schaffung adäquater, wertschöpfender Arbeitsplätze gelingt. Die Bundesregierung lässt sich bereits mehr als ein Jahr Zeit, den Ausstieg aus der Kohle so umzusetzen, dass die Menschen vor Ort wissen, was auf sie zukommt. Wenn die Bundesregierung den planwirtschaftlichen Weg einer politischen Abschaltung geht, erwarten die Menschen und Unternehmen zurecht zügig Planungssicherheit bei der Umsetzung des Kohleausstiegs.*

*Wirtschaftswachstum muss deshalb zur absoluten Priorität in den Kohleregionen werden. Dies verlangt eine neue Denkweise in der Politik und Verwaltung. Der Deutsche Bundestag möchte Freiheitszonen einrichten, in denen Innovationen beschleunigt werden und vor allem die öffentliche Verwaltung 100-prozentig digitalisiert ist. Dabei sollen vor allem die Versorgung mit Breitband, eine gesicherte Infrastruktur und bürokratiearme Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Unternehmensgründungen erleichtern werden. Sonderwirtschaftsregionen sollen nicht zu einer Reduzierung von Wettbewerb oder zur Subventionierung von Unternehmen führen, denn Wettbewerb ist auch in Freiheitszonen der entscheidende Mechanismus für Innovation. Langfristig können nur solche Ansiedlungen im Wettbewerb bestehen, die ohne Beihilfen auskommen. Die Fördermaßnahmen dürfen auch nicht zu einer Benachteiligung bestehender Betriebe führen.*

*Projekträger und Entwicklungsgesellschaften haben sich nach Zuleitung des Gesetzentwurfs im September 2019 bereits auf die Auszahlung von Strukturhilfen ab Beginn des Jahres 2020 eingestellt und bleiben bisher im Unklaren ob des weiteren Prozesses zum Aufbau zukunftsweisender Strukturen. Dabei geht es nicht nur um die Ansiedlung von Instituten und Behörden und den Ausbau der Infrastruktur, auch der Aufbau regional wertschöpfender Geschäftsmodelle verzögert sich. Die enge Einbindung der Betroffenen vor Ort, wirtschaftliche Entwicklung und Klimaschutz müssen nicht unabhängig voneinander erfolgen. Es geht um die Schaffung eines nachhaltigen Gesamtprozesses, um den viele Lebensbereiche erfassenden Strukturwandel zu meistern.*

*Die finanziellen Mittel für diese gesellschaftliche Aufgabe müssen an objektive, nachhaltige Kriterien gebunden werden. Nur ein transparenter Prozess trägt zur Akzeptanz der Betroffenen und der restlichen Bevölkerung bei. 40 Milliarden Euro sind eine enorme Summe, die nicht leichtfertig und nur für notwendige und mit Zielvorgaben versehene Projekte verwendet werden darf. Die beteiligten Bundesländer und Kommunen müssen hierbei ebenfalls einen signifikanten Beitrag leisten und sich an den Bundeshilfen angemessen beteiligen. Die Kommunen sollten im Zuge dessen für eine Reduktion des Gewerbesteuerhebesatzes sensibilisiert werden, um Investitionsanreize zu ermöglichen.*

*Zusätzlich ist ein Weg für mehr qualifizierte Zuwanderung zu beschreiten, um dem Fachkräftemangel in den Kohleregionen entgegenzutreten. Gerade in den Handwerksberufen werden die Engpässe zunehmen. Deshalb ist ein großer Wurf bei der arbeitsmarktbezogenen Einwanderung und ein in sich schlüssiges Einwanderungsgesetz nötig. Das muss auch eine bessere und schnellere Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen sowie die Überarbeitung der unrealistischen Gehaltsgrenzen bei der Blue Card beinhalten.*

*Gerade in der Corona-Krise zeigt sich, ohne eine grundsätzliche Orientierung an den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft und der Ordnungspolitik wird der Weg aus der Corona-Krise in die Staatswirtschaft führen und wir werden die gesellschaftlichen Ziele für mehr Nachhaltigkeit, Wohlstand und Wirtschaftswachstum verfehlen. Deshalb sind Freiheitszonen der richtige Wegweiser für die Gestaltung des Strukturwandels vor Ort.*



*II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:*

- 1. Freiheitszonen in den Kohleregionen zu schaffen, um Innovationen und Gründungen agil und unbürokratisch zu ermöglichen.*
- 2. Ein Konzept zur arbeitsmarktbezogenen Zuwanderung und in letzter Konsequenz ein Einwanderungsgesetz zu erarbeiten.*
- 3. Die Förderung von Projekten zur Strukturentwicklung an klare Kriterien zu knüpfen. Die Bedürftigkeit der betroffenen Kohleregionen nach Strukturhilfen muss nach zehn Jahren überprüft werden.*
- 4. Ein ganzheitliches Monitoringkonzept zur Nachhaltigkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erarbeiten.*
- 5. Einen signifikanten Beitrag für die betroffenen Bundesländer festzulegen, den diese zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Kohleregionen leisten müssen.*
- 6. Ein Finanzierungskonzept zur Verwendung der vorgesehenen 40 Milliarden Euro in den Kohleregionen zu erstellen.*
- 7. Die Maßnahmen zur Strukturentwicklung so auszugestalten, dass sie grenzüberschreitende Anwendung finden können.*

**VI. Petitionen**

Zu Buchstabe a

Dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie lagen fünf Petitionen zu der Drucksache 19/17342 vor, zu dem der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)582 soll erreicht werden, dass dem Kohlekraftwerk Datteln 4 die Betriebserlaubnis nicht erteilt wird.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)583 wird gefordert, dass der Kohleausstieg erst dann erfolgt, wenn ein schlüssiges und umfassendes Energiekonzept für Haushalt, Industrie/Handwerk sowie Verkehr auf Straße, Schiene, Wasser sowie Flugverkehr beschlossen ist und eine wirklich glaubhafte und nicht politisch begründete finanzielle Lastenverteilung aufgestellt ist. Auch soll ernsthaft geprüft werden, den Ausstieg bei der Kernkraftverstromung zu verzögern.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)584 soll erreicht werden, dass zumindest eine der zwei noch verbliebenen Steinkohlezechen in Deutschland weiter betrieben wird (Prosper-Haniel in Bottrop, Anthrazit Ibbenbüren).

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)585 wird im Wesentlichen gefordert, dass auf die Kraftwerkskapazitäten der Atom- und Braunkohlekraftwerke in Deutschland sofort und ohne Versorgungslücke verzichtet werden kann.

Mit der Petition auf Ausschussdrucksache 19(9)586 wird gefordert, in Deutschland keine Kohlekraftwerke mehr zu bauen.

Die Petitionen wurden in den Beratungsprozess zu der Vorlage einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

**VII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 und 19/13398, 19/14623 in seiner 81. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)683(neu) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)679 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)680 einen weiteren Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)697 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 ein.

Zu Buchstabe b

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)682(neu3) einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 ein.

Die Fraktion DIE LINKE. brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)677 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 ein.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)685 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 ein.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)698 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 ein.

Zu den Buchstaben a und b

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob die wesentlichen Änderungen der Gesetzentwürfe zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und zum Kohleausstiegsgesetz hervor. Zum einen sei es gelungen, einen haushalterisch gesicherten Weg zu finden, so dass die Mittel von 40 Mrd. Euro für die von den Strukturänderungen betroffenen Regionen auch in den nächsten Jahren für den Umbau zur Verfügung stünden. Genauso sei ein Procedere verabredet worden, dass Maßnahmen im Infrastrukturbereich, die zum Beispiel im Bundesverkehrswegeplan vorgesehen seien, außer Konkurrenz liefen. Dies sei ein positives Ergebnis. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei dahingehend nochmals verbessert worden. Der Kohleausstieg werde zum einen aus Emissionsgründen angestrebt, zum anderen aber auch, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes zu sichern, indem die Strompreise nicht ausstiegsbedingt erhöht würden und es werde zudem die Versorgungssicherheit gewährleistet. Insgesamt werde die Investitions- und Planungssicherheit durch entsprechende Anreize im Kraft-Wärme-Kopplungs-Bereich, aber auch durch das Gesetz selbst gestärkt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland werde erst im Herbst parlamentarisch behandelt. Eine Anhörung sei dazu vorgesehen.

Auf die Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwiderte die Fraktion der CDU/CSU, dass der Kohlekompromiss die Abschaltung für 2038 beziehungsweise 2035 vorsehe. Ein kraftwerksgenauer Abschaltungszeitpunkt sei jedoch in keiner Weise angesprochen worden. Die Koalition halte Wort, sowohl bei der Strukturstärkung als auch beim Ausstiegspfad. Der Ausstieg aus der Kohle bedeute gleichzeitig den forcierten Einstieg bei der Kraft-Wärme-Kopplung und den erneuerbaren Energien. Kriterien seien Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit. Der Kohleausstieg berücksichtige sämtliche Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung, die soziale, die ökologische und die ökonomische. Der Kohleausstieg werde viel Geld kosten, die Landesregierungen müssten in die Pflicht genommen werden, das Geld verantwortungsbewusst einzusetzen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (A.-Drs. 19(9)683(neu)), müsse korrigiert bzw. geändert werden. Artikel 6 zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes enthalte in § 22 Absatz 1 Nr. 1 eine fehlerhafte Jahresangabe. Die Jahreszahl 2020 müsse durch die Jahreszahl 2029 ersetzt werden. Es sei erforderlich, dies in die Beschlussfassung des Ausschusses miteinzubeziehen.

Die **Fraktion der SPD** führte aus, dass mit dem Gesetzespaket die Energiewende gestaltet werde. Mit der dort erzielten Einigung werde insbesondere auch eine Zukunftsperspektive für die Beschäftigten in den Kohleregionen geschaffen. Auch würden die Regionen mit dem Strukturstärkungsgesetz insgesamt gestärkt. Auf der anderen

Seite werde energiepolitisch Versorgungssicherheit garantiert, indem auch im Wärme-Bereich moderne Infrastrukturen geschaffen würden. Diese modernen Infrastrukturen ermöglichten eine klimaneutrale Energie- und Wärmeerzeugung, weil auch erneuerbare Energien in diese Systeme integriert werden könnten. Auch sei mit den öffentlich-rechtlichen Verträgen und Ausschreibungen für den Steinkohlebereich Rechtssicherheit geschaffen worden, die Vertrauen bringe für neue Investitionen.

Im weiteren Beratungsverlauf verwies die Fraktion der SPD nochmals darauf, dass der Kohleausstieg mit einem umfangreichen Gesetzgebungswerk bewerkstelligt werde. Sie erklärte für die Koalitionsfraktionen, dass im Änderungsantrag zum Strukturstärkungsgesetz noch eine Korrektur vorgenommen werden müsse, die bei der Abstimmung zu berücksichtigen sei. Im Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)682(neu3) müsse es heißen:

„§ 15 Bundesförderprogramm

bb) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „„Zukunft Revier““ gestrichen.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „in den §§ 2 und 12“ durch die Angabe „in den §§ 2, 11 und 12“ ersetzt.

Die Absätze bbb) und ccc) werden zu den Absätzen ccc) und ddd).“

Was die inhaltliche Debatte betreffe, so warne sie davor zu verbreiten, dass die zu verabschiedenden Gesetze etwas völlig anderes seien als die von der Kohlekommission vorgelegten Vorschläge. Die Bundesregierung habe es zum ersten Mal geschafft, einen gesellschaftlich erzielten Kompromiss als Grundlage für die Gesetzgebung zu nutzen. Das Gesetz sei rechtssicher. Dies müsse auch für den Eigentums- und Investorenschutz gelten.

Die **Fraktion der AfD** legte dar, dass der Kohleausstieg weder in Bezug auf die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen noch im Hinblick auf deren Zielsetzung Sinn mache. Es werde hinterfragt, ob der Kohleausstieg auf das Jahr 2035 vorgezogen werden sollte. Es werde nach dem nach dem sogenannten Bericht der Expertenkommission gefragt. Weshalb habe die Bundesregierung keine marktwirtschaftliche Lösung vorangetrieben, sondern agiere mit dem „Vorschlaghammer“ zuungunsten des Steuerzahlers? Ein noch größeres Fragezeichen sei an die Versorgungssicherheit zu setzen. Wie solle dieselbe gewährleistet werden, wenn nun auch aus dem zweiten Energieträger nach der Kernenergie ausgestiegen werde? Die Übertragungsnetzbetreiber hätten Zahlen vorgelegt, die eine Lücke in der Spitzenlast aufzeigten. Wie solle diese Lücke geschlossen werden? Der Import von Strom könne keine Lösung sein, wenn es in Deutschland zu Stromengpässen komme, so würden diese auch in anderen Ländern auftreten. Die Lücke sei bereits da, während Gaskraftwerke erst noch gebaut werden müssten. Sie fragte weiter zu den Strompreisen. Die Gesetze verschleierte die Kostentreiber.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass bestimmte energiewirtschaftliche Notwendigkeiten fehlten. Vor allem werde die Rolle der Kraftwerke in den neuen Bundesländern nicht eindeutig definiert und auch beihilferechtlich müsste noch Klarheit geschaffen werden. Dies beziehe sich auch auf die Möglichkeit privater Investitionen. Hervorzuheben sei, dass das Wirtschaftswachstum oberste Priorität in den Kohleregionen haben müsse. Zudem werde hinterfragt, weshalb das 65-Prozent-Ziel in das Kohleausstiegsgesetz aufgenommen worden sei, ohne dass weitere Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz angedacht worden seien. Im weiteren Beratungsverlauf legte die Fraktion der FDP dar, es sein wichtig, dass die Gesetze nun verabschiedet würden, um Planungssicherheit zu schaffen. Nichtsdestotrotz enthielten die Gesetze einige Kritikpunkte, die in den Entschließungsanträgen der FDP-Fraktion benannt worden seien. Der Energieträgerwechsel sei richtig, die Methoden müssten allerdings auf den Prüfstand. Die Vorschläge der FDP – die Einrichtungen von Sonderwirtschaftszonen, Entbürokratisierung, Planungsbeschleunigung und Innovationsanreize – lägen auf dem Tisch.

Die **Fraktion DIE LINKE**. schließt sich der Kritik am Kohleausstiegsgesetz an, weil insbesondere die CO<sub>2</sub>-Emissionen erhöht würden. Ein Kohleausstieg im Jahr 2038 sei zu spät, um das Pariser Klimaschutzabkommen einzuhalten. Ein Ausstieg im Jahr 2030 wäre das Notwendige gewesen. Auch sei fraglich, welche Rechtsfolgen der öffentlich-rechtliche Vertrag haben werde. Vollkommen unklar sei, wie künftige Bundesregierungen gebunden würden, wenn es zum Beispiel um zukünftige klimapolitische Entscheidungen gehe. Eine konkrete Frage beziehe sich auf die Präambel des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dort sei die Formulierung zu finden, dass die Bundesregierung davon ausginge, dass alle anderen Braunkohletagebauten energiewirtschaftlich notwendig seien. Es stelle sich die Frage, warum diese Formulierung gewählt worden sei und welchen rechtlichen Stellenwert eine solche Formulierung in der Präambel habe. Im weiteren Beratungsverlauf bezog sich die Fraktion der DIE LINKE.

auf das Strukturstärkungsgesetz. Das Gesetz komme den Empfehlungen der Kohlekommission sehr nahe. Sie fragte, warum die Förderung des Fahrradverkehrs in den betroffenen Regionen aus dem Gesetz herausgestrichen worden sei. Gleiches betreffe das Wassermanagement. Wann werde die Verordnung zum Anpassungsgeld für ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vorgelegt? Wie werde die angekündigte Beteiligung der Zivilgesellschaft sichergestellt? Die Bundesregierung habe angekündigt, einen Teil der Mittel für Initiativen zivilgesellschaftlicher Akteure bereitzustellen. Im Gesetz finde sich dazu nichts.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass mit dem Gesetzespaket eine sehr große Chance verpasst werde, wenn man bedenke, dass die einberufene Kohlekommission sich einvernehmlich auf einen Fahrplan verständigt habe. Seit dieser Verständigung seien jedoch ausschließlich nur Interessen, vor allem der Betreiber, die fast 8 Mrd. Entschädigung erhielten, bedient worden. Im Gesetzespaket sei einseitig die Klimaschutzseite abgesenkt worden. Die Kohlekommission hätte diesen Gesetzentwurf nicht mehr befürwortet. Auch sei die Inbetriebnahme von Datteln vor dem Hintergrund des Kohleausstiegsgesetzes nicht nachvollziehbar. Den Tagebau Garzweiler 2 für energiewirtschaftlich notwendig zu halten, sei ein Skandal. Im weiteren Beratungsverlauf kritisierte die Fraktion, in den letzten Tagen sei zwar weiter verhandelt worden, klimapolitischen Verbesserungen seien aber nicht erzielt worden. Stattdessen erhielten die Kraftwerksbetreiber noch höhere Entschädigungen. Die einzige Neuheit sei eine traurige. Das Hauptziel des Kohleausstiegsgesetzes habe in der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gelegen. Woher wolle die Bundesregierung die Mehreinsparungen bei Verkehr, Gebäuden, der Landwirtschaft und den Forsten nehmen? Könne die Bundesregierung gewährleisten, dass die Entschädigungen erst ausgezahlt würden, wenn die Betriebsgutachten zu RWE und LEAG vorlägen?

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)683(neu) in der Fassung der mündlich vorgetragenen Änderung.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)679.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)680.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/17342, 19/18472 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)705.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)706.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)697.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)682(neu3) in der Fassung der mündlich vorgetragenen Änderung.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)677.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13398, 19/14623 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)685.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)698.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Buchstabe a

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen wie insbesondere fehlerhafte Verweise und sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen bleiben unkommentiert.

### **Artikel 1 (Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung)**

#### **Zu § 1 KVBG**

##### **Zu Absatz 3**

Die Änderungen dienen der Herstellung eines Gleichlaufs mit § 3 Nummer 2, nach dem die Eigentumslage für die Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers nicht relevant ist.

##### **Zu § 3 KVBG**

##### **Zu Nummer 13**

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Gebotsmenge sich stets auf die gesamte Nettonennleistung der Steinkohleanlage beziehen muss.

##### **Zu § 4 KVBG**

##### **Zu Absatz 2**

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass für das Zieldatum 2030 das Zielniveau für die Reduktion der Braun- und Steinkohleverstromung nicht ermittelt wird, sondern feststeht: Für die Reduktion der Steinkohleverstromung beträgt das Zielniveau 8 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen, für die Reduktion der Braunkohleverstromung beträgt das Zielniveau 9 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt.

Satz 3 neu dient der Klarstellung, dass das Zielniveau für die Steinkohleverstromung auch die zu reduzierenden Mengen Nettonennleistung der Braunkohle-Kleinanlagen enthält, die nicht in Anlage 2 enthalten sind.

##### **Zu § 5 KVBG**

##### **Zu Absatz 1**

Die Änderung in Absatz 1 dient der Verlängerung der Ausschreibungen zur Reduktion der Steinkohleverstromung und der Braunkohle-Kleinanlagen bis zum Jahr 2027. Damit wird das Ziel umgesetzt, dass sämtliche Reduktions-

mengen, die bis zum Jahr 2030 erforderlich sind, ausgeschrieben werden. In der Folge ist keine gesetzliche Reduzierung in den Jahren 2028 bis 2030 erforderlich, d. h. die gesetzliche Reduzierung setzt erst wieder im Jahr 2031 ein.

#### **Zu § 7 KVBG**

##### **Zu Absatz 1**

Die bislang vorgesehenen Zeitpunkte führen unter Berücksichtigung der Gebotstermine zu erheblichen Problemen, da die Fristen nicht eingehalten werden können, weil relevante Daten teilweise innerhalb der genannten Zeiträume noch nicht vorliegen werden. Darüber hinaus stehen die Zeiträume für einige Ausschreibungsverfahren im Widerspruch zu § 7 Absatz 4. Die engen Fristen werden daher gestrichen.

#### **Zu § 10 KVBG**

##### **Zu Absatz 2**

Die Änderungen der Gebotstermine dienen der Korrektur einer Fristenproblematik. Ohne die Änderungen würde der Gebotstermin in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 bereits vor der Zuschlagserteilung der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 stattfinden. Ein effektives Gebotsverfahren für die dritte Ausschreibung wäre damit nicht gewährleistet. Durch die Verschiebung der dritten Ausschreibung müssen auch die Ausschreibungen für die Zieldaten 2023 und 2024 um wenige Monate verschoben werden.

##### **Zu Absatz 4 neu**

Der Gesetzgeber möchte noch im Jahr 2020 Emissionsminderungen durch die Außerbetriebnahme von Steinkohlekraftwerken erreichen. Deshalb sieht das Gesetz eine Bezuschlagung zum 1. Dezember 2020 vor und ein Vermarktungsverbot zum 31. Dezember 2020. Damit das erreicht werden kann, soll die entsprechende Ausschreibungsrunde am 1. September 2020 durchgeführt werden. Gleichzeitig liegt die beihilferechtliche Genehmigung noch nicht vor und es ist unklar, wann genau sie vorliegen wird. Da sich infolge der beihilferechtlichen Genehmigung auch die Anforderungen an das Ausschreibungsverfahren verändern können, soll die Ausschreibung erst nach dem Vorliegen der beihilferechtlichen Genehmigung und gegebenenfalls nach Maßgabe der Genehmigung durchgeführt werden. Damit dennoch eine Bezuschlagung zum 1. Dezember gewährleistet werden kann, erhält die Bundesnetzagentur mit der Vorschrift die Möglichkeit, die Fristen für die Bekanntmachung, Ausschreibung und Bezuschlagung anzupassen.

#### **Zu § 12 KVBG**

##### **Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 8**

Durch die zeitliche Beschränkung auf maximal acht Jahr ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung wird ein Gleichlauf mit den Regelungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung erreicht.

##### **Zu Absatz 2**

Nummer 4 wurde neu eingefügt, um zu verhindern, dass Steinkohleanlagen an den Ausschreibungen teilnehmen können, die bereits endgültig stillgelegt im Sinne des § 13 b Absatz 3 Satz 2 EnWG sind, aber noch eine wirksame Betriebsgenehmigung besitzen.

Nummer 6 wurde neu eingefügt, um zu verhindern, dass Steinkohleanlagen, denen bereits die gesetzliche Reduktion angeordnet wurde, an den Ausschreibungen teilnehmen können. Dieser Fall kann nur in den Jahren eintreten, in denen das Verfahren bei Unterzeichnung bereits in einer vorhergehenden Ausschreibung Anwendung gefunden hat.

#### **Zu § 14 KVBG**

##### **Zu Absatz 1 Nummer 10**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die durchschnittlichen historischen CO<sub>2</sub>-Emissionen anzugeben sind. Dabei sind die Gesamtemissionen der Anlage zu benennen, die durch die Strom- und Wärmeerzeugung entstehen.

**Zu § 18 KVBG****Zu Absatz 5**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass der Netzfaktor ausschließlich auf den Gebotswert addiert werden soll. Dies ist notwendig, um die Ermittlung der Kennziffer mit der Ermittlung der modifizierten Kennziffer gleichzustellen und einheitlich reihen zu können.

Der Begriff „Vorhaltekosten“ wird durch den Begriff „Betriebsbereitschaftsauslagen“ ersetzt, damit klar ist, dass auch Wiederherstellungskosten einbezogen sind.

**Zu § 19 KVBG****Zu Absatz 1**

Die Höchstpreise werden angepasst und es wird ein zusätzlicher Höchstpreis für die Ausschreibung für das Zieldatum 2027 ergänzt.

**Zu § 20 KVBG****Zu Absatz 2 Satz 2 neu**

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass nicht bezuschlagte Mengen des Ausschreibungsvolumens der ersten Ausschreibung bereits in der zweiten Ausschreibung berücksichtigt werden. Die Klarstellung ist notwendig, da das Ausschreibungsvolumen für die zweite Ausschreibung bereits gemäß § 6 Absatz 3 feststeht. Bei Unterzeichnung der ersten Ausschreibung ist das Ausschreibungsvolumen abweichend von § 6 Absatz 3 um die nicht bezuschlagten Mengen der ersten Ausschreibung zu erhöhen.

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.

**Zu § 21 KVBG****Zu Absatz 1**

Durch die Streichung des Wortes „spätestens“ soll dem Anlagenbetreiber mehr Klarheit gegeben werden, wann er einen Zuschlag und damit mit den Fristbeginn bis zum Wirksamwerden des Verbotes der Kohleverfeuerung erwarten darf.

**Zu § 26 KVBG****Zu Absatz 2**

In den ersten beiden verkürzten Ausschreibungsrunden findet aufgrund des kurzen Vorlaufs bis zum Eintritt des Kohleverfeuerungsverbots jeweils eine separate Systemrelevanzprüfung der bezuschlagten Kraftwerke gemeinsam durch die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen der Bundesnetzagentur statt. Anschließend werden für die dritte und vierte, die fünfte und sechste sowie für die siebte Ausschreibung die Systemrelevanzprüfungen der Übertragungsnetzbetreiber jeweils in der folgenden Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt. So werden entscheidende Synergien mit der Systemanalyse geschaffen, und es wird vor allem eine einheitliche Bewertung aller zu prüfenden Anlagen (bestehende Netzreserve und neue Steinkohleanlagen) in einer jeweils einheitlichen Berechnung erreicht. Dies ermöglicht die effiziente Ausgestaltung des Netzreservekraftwerksparks unter Berücksichtigung aller zu Stilllegung anstehender Anlagen und vermeidet so einen unnötig großen Kraftwerkspark.

Die Vorgabe konkreter Annahmen sowohl für die bezuschlagten Steinkohleanlagen als auch für die bereits systemrelevanten Anlagen wird aus dem Gesetzestext gestrichen. Es verbleibt der Verweis auf den in § 13b Absatz 2 Satz 3 EnWG festgelegten Prüfmaßstab.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nummer 2 1. Halbsatz erfolgt die Prüfung der Systemrelevanz im Rahmen der Systemanalysen der ÜNB gemäß § 3 Abs. 2 der Netzreserveverordnung (siehe voriger Absatz). Ziel dieser Prüfung ist es zu bestimmen, welche Anlagen für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb unabkömmlich sind. Um hier zu belastbaren Ergebnissen zu kommen, müssen alle zur Stilllegung anstehenden sowie in der Netzreserve befindlichen Anlagen mit dem gleichen Maßstab und, soweit jeweils bekannt, innerhalb einer einheitlichen Berechnung geprüft werden (siehe voriger Absatz). Daraus folgt, dass auch die Maßstäbe zur Prüfung und Bewertung von

Anlagen einheitlich sein müssen. Hierbei ist es kontraproduktiv, für nach dem KVBG stillzulegende Anlagen im KVBG einen separaten Prüfmaßstab zu definieren, der für Anlagen mit einer Stilllegungsanzeige nach § 13b EnWG nicht gilt. Eine einheitliche Betrachtung und Bewertung der Systemrelevanz muss folglich über die einheitliche Anwendung der Vorschriften des § 3 Abs. 2 der Netzreserveverordnung erfolgen, um für alle Anlagen gleich zu gelten. Der Aufbau von „Parallelstrukturen“ mit Prüfvorgaben im KVBG ist hingegen nicht zielführend.

#### **Zu Absatz 3 neu**

Absatz 3 regelt das Verhältnis von § 26 zu § 13b EnWG. Es wird klargestellt, dass die Pflicht zur Anzeige einer endgültigen Stilllegung einer Steinkohleanlage nach § 13b Absatz 1 EnWG entfällt, wenn die endgültige Stilllegung zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem auch das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird. Wird die Steinkohleanlage bereits vor diesem Zeitpunkt vorläufig oder endgültig stillgelegt, bleibt die Pflicht zur Anzeige nach § 13b Absatz 1 EnWG bestehen.

#### **Zu § 31 KVBG**

##### **Zu Absatz 1 Satz 2 neu**

Die Ergänzung ist notwendig, um auszuschließen, dass die Anfangsinvestition, die für die Errichtung und die Inbetriebnahme der Steinkohleanlage getätigt wurde, bei der Korrektur des Inbetriebnahmedatums berücksichtigt wird. Bei der Anfangsinvestition handelt es sich nicht um eine Maßnahme, die nachträglich zu einer Verbesserung der Steinkohleanlage führt. Mit § 31 KVBG sollen ausschließlich Investitionen für Nachrüstungsmaßnahmen (sog. Retrofits) berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der Anfangsinvestition widerspräche diesem Sinn und Zweck der Regelung.

#### **Zu § 34 KVBG**

Die Fristen zur Vorlage der langfristigen und begleitenden Netzanalyse werden um jeweils einen Monat verschoben.

#### **Zu § 37 KVBG**

Die Ausführungen zu § 26 KVBG gelten entsprechend.

#### **Zu § 43 KVBG neu**

Die Ergänzung ist notwendig, um eine Anwendung der Regelungen für die Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auf die Braunkohle-Kleinanlagen zu ermöglichen.

#### **Zu § 48 KVBG neu**

In § 48 wird die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in dem dort benannten Umfang festgestellt. Diese Feststellung ist für landesrechtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren verbindlich.

Übereinstimmend mit den Ergebnissen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) sowie den Ergebnissen der Einigung zwischen Bund, Ländern und den Betreibern der Braunkohlekraftwerke vom 15. Januar 2020, besteht der Bedarf für eine zeitnahe und planungssichere Umsetzung des Konsenses zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken und den im Verbund betriebenen Braunkohletagebauen im Rahmen der einschlägigen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dies betrifft die Umplanung (u. a. flächige Ausdehnung, Wiedernutzbarmachung, Restseegestaltung) bestehender Tagebaue im Hinblick auf einen angepassten Kohlebedarf. Dieser muss sowohl mit dem sich verkleinernden Kraftwerkspark und den in Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Stilllegungsdaten im Einklang stehen, als auch die sichere und zuverlässige Energieversorgung auf dem Weg bis zum vollständigen Ausstieg aus der Kohleverstromung im Sinne der staatlichen Verantwortung für die Energieversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge gewährleisten.

Der Bund hat für die Umsetzung des Gesamtkompromisses zum Ausstieg aus der Kohleverstromung ein weites gesetzgeberisches Ermessen. Die politische Entscheidung für den Kohleausstieg beinhaltet u. a. mit Unsicherheiten behaftete Prognosen sowie grundlegende Abwägungsentscheidungen über den künftigen Energiebedarf, die Deckung dieses Energiebedarfs durch unterschiedliche Technologien, die dafür erforderliche Rohstoffversorgung in Deutschland sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Kraftwerks- und Tagebaustilllegungen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist eine normative Grundsatzentscheidung im Bereich der Energieversorgung.



Für solche Grundsatzentscheidungen hat der Gesetzgeber einen besonders großen Gestaltungsspielraum, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil über den Atomausstieg anerkannt hat:

„Im Hinblick auf diese Besonderheiten der Kernenergienutzung hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Kalkar-Entscheidung betont, dass die normative Grundsatzentscheidung für oder gegen die rechtliche Zulässigkeit der friedlichen Nutzung der Kernenergie dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten ist (BVerfGE 49, 89 <127>) und dass dem Atomrecht eine Sonderstellung zukommt, die es rechtfertigt, von verfassungsrechtlichen Grundsätzen abzuweichen, die auf anderen Rechtsgebieten anerkannt sind (a. a. O. S. 146). Daraus folgt ein großer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Entscheidung über das Ob und Wie der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Eine völlige Freistellung von ansonsten gebotenen Ausgleichsregelungen ist damit jedoch nicht verbunden.“ (BVerfG, Urteil vom 06. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11 –, BVerfGE 143, 246-396, juris, Rn. 298).

Diese Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Atomausstieg sind auch auf die Entscheidung zum Ausstieg aus der Kohleverstromung und die Entscheidung zur in diesem Zusammenhang verbleibenden Restnutzung von einzelnen Braunkohlekraftwerken sowie den dafür erforderlichen Braunkohletagebauen übertragbar. Daher wird im Rahmen des beschriebenen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers die energiepolitische bzw. energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 05.07.2016 festgestellt.

Bei dieser Feststellung handelt es sich um eine Form der gesetzlichen Bedarfsplanung in dem politisch besonders diskutierten Bereich der Braunkohlennutzung. Die Regelung fügt sich ein in einen politischen Kompromiss zum Kohleausstieg. In diesem Kompromiss zu einem Kohleausstiegsgesetz haben sich Bund und Länder auf ein Verfahren zum Kohleausstieg geeinigt. Ziele sind die Einhaltung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele bei gleichzeitiger Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und einer langfristig vorhersehbaren sowie belastbaren Planung für die betroffenen Braunkohleregionen und die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Teil dieser normativen Grundsatzentscheidung ist es, dass in einem bestimmten Umfang in einem bestimmten Tagebau weiterhin die Rohstoff- und Energieversorgung durch einen bereits begonnenen und langfristig geplant und genehmigten Braunkohletagebau gesichert werden soll. Es handelt sich um einen politisch sensiblen Bereich mit langfristiger Planung.

Die Versorgung der Braunkohlekraftwerke muss planbar und belastbar gesichert werden. Im Rahmen des Gesamtkompromiss zum Kohleausstieg wurde vereinbart, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der KWSB entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird. Damit verbleibt Garzweiler II als einziger Tagebau zur planungssicheren Versorgung der Braunkohlekraftwerke in Neurath und Niederaußem, woraus sich unter Beachtung aller Prognoseunsicherheiten ebenfalls die energiepolitische bzw. energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ergibt.

Indem sich der Gesetzgeber hier vorhandene Bewertungen und Planungen in Teilen zu eigen machen möchte, stellt er eine eigene Abwägungsentscheidung an.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass diese bundesgesetzliche Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II die besondere Situation im Rheinischen Revier und insbesondere beim Tagebau Garzweiler II adressiert. Dies bedeutet nicht, dass andere Tagebaue nicht energiewirtschaftlich und energiepolitisch erforderlich sind. Insofern hat diese Feststellung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren anderer Tagebaue.

### **Zu § 49 KVBG neu**

In § 49 wird die Bundesregierung ermächtigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und -tagebauen zu schließen. Dabei soll dieser Vertrag die gesetzlichen Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung sowie insbesondere die weiteren in § 49 genannten Bereiche adressieren. Die Bundesregierung hat dazu bereits intensive Verhandlungen mit den Betreibern von Braunkohleanlagen und -tagebauen geführt. Das Bundeskabinett hat den mit den Betreibern verhandelten Vertragsentwurf am 24. Juni 2020 zur Kenntnis genommen und den Bundesminister für Wirtschaft und Energie ermächtigt, sofern der Bundestag das Kohleausstiegsgesetz beschließt und die erforderliche Ermächtigungsgrundlage in § 49 KVBG

in Kraft tritt, diesen Vertrag in Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnen. Im Übrigen wird das Bundeskabinett diesen Vertragsentwurf dem Bundestag zur Kenntnis weiterleiten.

#### **Zu § 51 KVBG neu**

##### **Zu Absatz 2**

Die Änderungen der Fristen zwischen Bekanntgabe und Wirksamwerden des Verbotes der Kohleverfeuerung dienen der Korrektur einer Fristenproblematik. Ohne die Änderungen würde der Gebotstermin in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 bereits vor der Zuschlagserteilung der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 stattfinden. Ein effektives Gebotsverfahren für die dritte Ausschreibung wäre damit nicht gewährleistet. Durch die Verschiebung der dritten Ausschreibung müssen auch die Ausschreibungen für die Zieldaten 2023 und 2024 um wenige Monate verschoben werden. Gleichzeitig wird eine Frist für eine weitere Ausschreibung für das Zieldatum 2027 ergänzt.

##### **Zu Absatz 5**

In Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 ergänzt, der klarstellt, dass von dem Verbot nach Satz 1 nur Anlagen umfasst sind, deren Nettonennleistung mindestens 151 Megawatt beträgt. Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist und deren Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt beträgt, dürfen erst ab dem 31. Dezember 2030 keine Kohle mehr verfeuern. Damit haben diese Anlagen eine ähnlich lange Übergangsfrist wie die Braun- und Steinkohle-Kleinanlagen.

#### **Zu § 54 KVBG neu**

##### **Zu Absatz 1 Satz 2 und 3 neu**

Mit dieser Änderung trägt die Bundesregierung einem Wunsch des Bundesrats aus dessen Stellungnahme vom 13. März 2020 Rechnung (BR-Drucksache 51/20). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung eine Prüfung dieser Empfehlung des Bundesrats zugesichert.

Der „Kohleausstieg“ hat größere Auswirkungen auf die Versorgung der deutschen Bauwirtschaft mit REA-Gips. Der sog. REA-Gips (bis zu 55 % der Verbrauchsmenge) wird bislang überwiegend als „Abfallprodukt“ der Braunkohleverstromung aus Rauchgasentschwefelungsanlagen gewonnen.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat in ihrem Bericht (Seite 100) dazu folgendes bemerkt: „Um die Wertschöpfungsketten der Gipsindustrie zu erhalten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um den fortschreitenden Wegfall an REA-Gips durch eine zusätzliche umweltverträgliche Gewinnung von Naturgips auszugleichen.“

Auch andere Rohstoffe, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, sind betroffen. Deshalb folgt die Bundesregierung insoweit der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“. Die Bundesregierung soll nach der Ergänzung des Gesetzestexts in § 49 Absatz 1 Satz 2 und 3 prüfen, wie die Versorgung mit Rohstoffen nach Wegfall der Kohleverstromung gesichert werden kann. Dazu zählen Substitution, Recycling, Rohstoffvermeidung, Importe und zusätzlicher Abbau aus heimischen Lagerstätten. Bei der Prüfung ist neben der künftig ausreichenden Verfügbarkeit des entsprechenden Rohstoffs auch zu beachten, inwieweit die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden beeinträchtigt werden und z. B. zusätzliche Importe mit längeren Transportwegen einen negativen Einfluss auf die Klimabilanz haben könnten. Umweltschutz-, insbesondere Natur- und Bodenschutzrechtliche Aspekte sind in die Prüfung einzubeziehen. Die Überprüfung der Auswirkungen des Endes der Kohleverstromung auf Rohstoffe folgt nicht den Kriterien und Indikatoren nach § 49 Absatz 1 Satz 1. Vielmehr entwickelt die Bundesregierung eigene Kriterien und Indikatoren, Ansätze dazu enthält bereits diese Begründung.

Die Prüfung der Rohstoffversorgung unterscheidet sich qualitativ von der Überprüfung der Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Strompreise und Klimaschutzziele. Aus diesem Grund ist eine Auswirkung auf Ziel, Zeitplan und Umfang der Reduzierung der Kohleverstromung ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus Satz 3.

##### **Zu Absatz 1 Satz 4 neu**

Mit der Einführung eines Anpassungsgeldes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Stein- und Braunkohleanlagen sowie im Braunkohlenbergbau und der Pflicht zur Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der

Tarifpartner in der Ausschreibung für Steinkohleanlagen, wird der Kohleausstieg mit sozialen Maßnahmen flankiert. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung im Jahr 2022 wird die Bundesregierung daher auch überprüfen, ob der Kohleausstieg sozialverträglich gelingt und ob die Vollständigkeit der in den APG-Richtlinien benannten Anspruchsberechtigten gegeben ist.

**Zu Absatz 2 neu**

Steinkohleanlagen, die seit dem 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden sind, werden in den Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026 und 2029 besonders betrachtet. Dies ist erforderlich, weil die Betreiber dieser Anlagen erst vor kurzer Zeit erhebliche Investitionen getätigt haben. Es ist im Moment aufgrund des Marktumfeldes unklar, ob und in welchem Zeitraum diese Investitionen zurückverdient werden können. Es soll deshalb – auch und vor allem um vorzeitige Wertberichtigungen zu vermeiden – in den Evaluierungen die besondere Situation der jungen Steinkohleanlagen erneut überprüft werden. Vorrangiges Ziel ist es, zukunftsgerichtete Umrüstungen der Kraftwerke durch gezielte Förderprogramme anzureizen, insbesondere anhand des Kohleersatzbonus nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie anhand vergleichbarer Förderprogramme für den Einsatz von Biomasse und Wasserstoff. Für junge Steinkohlekraftwerke, die nachweislich nicht umrüsten konnten, ist eine Regelung vorzusehen, die unzumutbare Härten vermeidet. Dies kann durch eine beihilferechtskonforme Entschädigung von Härtefällen oder durch wirkungsgleiche Maßnahmen erfolgen. Sofern Kraftwerke wichtige Systemfunktionen erfüllen, prüft die Bundesregierung auch, ob sie in eine Netz- oder Kapazitätsreserve überführt werden können.

**Zu § 57 KVBG neu****Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Absatz 2 neu**

Absatz 2 ist neu eingefügt worden, um sicherzustellen, dass der Arbeitgeber ordnungsgemäß bei dem Verfahren zur Gewährung eines Zuschusses an seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen mitwirkt. Insbesondere kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Belegschaftsplanung durch den Anlagenbetreiber verlangen.

**Zu § 58 KVBG neu**

Mit der neu eingefügten Bestimmung zum Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme verpflichtet sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, eine entsprechende Förderrichtlinie vorzulegen, die auf die Bereitstellung von Wärme aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen einschließlich nachhaltiger effizient genutzter, treibhausgasneutral erzeugter Biomasse, der Nutzung von unvermeidbarer Abwärme (auch in leitungsgebundenen Versorgungsinfrastrukturen) sowie sonstiger, CO<sub>2</sub>-freier Erzeugungstechnologien zielt. Umfasst sein sollen auch Biomasse, Biogas und Holz gemäß den Vorgaben des Klimaschutzprogramms 2030. Die Richtlinie soll bis Ende 2020 vorliegen und mit einem Fördervolumen von zusätzlich 1 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt ausgestattet werden.

**Zu § 60 KVBG****Zu Absatz 2**

Bei der Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 wird die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundestages ergänzt. Die Frist zur Vorlage der Rechtsverordnung wird um einen Monat verlängert.

**Zu § 63 KVBG neu**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Erhebung der Gebühren und Auslagen sich lediglich auf individuelle Leistungen der Bundesnetzagentur bezieht. Der Verweis wird korrigiert.

**Zu § 64 KVBG neu**

Mit der Änderung wird die Empfehlung des Bundesrates aufgegriffen, dass die abdrängende Sonderzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit nur für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur greifen soll, da sie bisher zu weit gefasst war.

**Zu § 66 KVBG neu**

§ 60 KVBG enthält eine bislang fehlende Regelung zu den anwendbaren Vorschriften für die Berechnung und Bestimmung der Termine und Fristen nach diesem Gesetz.

**Artikel 4 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)****Zu § 24a EnWG**

Der Zuschuss zu den Netzentgelten soll so bemessen sein, dass er den durch die beschlossene Reduzierung der Kohleverstromung verursachten Strompreisanstieg dämpft.

**Zu § 41 Absatz 3a EnWG neu**

Die Regelung enthält eine Folgeänderung im Energiewirtschaftsgesetz, die eine möglichst unbürokratische und unmittelbare Weitergabe der befristeten Senkung der Umsatzsteuer an die Letztverbraucher ermöglichen soll. In langfristigen Strom- und Gaslieferverträgen kann, sofern Bruttopreisvereinbarungen vorliegen, die Weitergabe der Umsatzsteuersenkung je nach Vertragsgestaltung mit einer formellen Preisänderung verbunden sein. Solche Vereinbarungen liegen typischerweise bei Verbraucherverträgen vor. Formelle Preisänderungen erfordern hier das Einhalten fristgebundener Veröffentlichungspflichten und fristgebundener individueller Kundenanschriften. Die vorliegenden Fristen wären zum Stichtag 1. Juli 2020 nicht mehr fristgerecht einzuhalten. Zudem entstünden Transaktionskosten, die den wirtschaftlichen Vorteil der Umsatzsteuersenkung spürbar reduzieren. Um entsprechende negative Folgen der kurzfristig beschlossenen gesetzlichen Anpassung der Umsatzsteuer zu vermeiden, sollte die Weitergabe der Umsatzsteuer als ein Durchlaufposten ausgestaltet werden, der keiner formellen Preisänderung bedarf. Dies soll die vorliegende Regelung klarstellen. Vielmehr genügt eine entsprechende Ausweisung in der Abrechnung. Die Ausweisung der Steuer in der Rechnung ergibt sich aus § 14 Abs. 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz.

**Artikel 6 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**

Durch die Änderungen in § 1 Absatz 2 EEG 2017 werden die Ausbauziele für erneuerbare Energien im Strombereich angepasst: Im Jahr 2030 sollen 65 Prozent des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Die Zielerhöhung auf 65 Prozent sowie das Vorziehen des maßgeblichen Bemessungsjahres auf das Jahr 2030 sind im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vereinbart worden und werden mit der Neufassung von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EEG 2017 umgesetzt. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien flankiert damit den Kohleausstieg; beide Maßnahmen bilden eine Einheit.

Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebigere, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die hier vollzogene Änderung erfolgt im Vorgriff auf eine umfassende, von der Bundesregierung in Vorbereitung befindliche Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Bundesbedarfsplangesetzes sowie weiterer Gesetze, die den Rahmen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien insgesamt gemäß den genannten Vorgaben ausgestalten sollen.

**Artikel 7 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)****Zu § 7**

Mit der Änderung zu § 7 Absatz 1 Nummer 5 KWKG wird die Grundförderung für KWK-Leistungsanteile über 2 MW um 0,5 Cent je Kilowattstunde KWK-Strom erhöht. Dies trägt der ab diesem Zeitpunkt zu erwartenden veränderten Erlössituation und gestiegenen Investitionskosten Rechnung. Die Änderung greift aufgrund der hierfür vorgesehenen Übergangsregelung in Artikel 11 Absatz 3 dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2023. Eine entsprechende Übergangsregelung in § 35 Absatz 18, die ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt stellt sicher, dass die erhöhte Fördersatz nur für solche Anlagen gilt, die nach dem 31. Dezember 2022 den Dauerbetrieb aufnehmen oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufnehmen.

Mit dem neuen § 7 Absatz 3a KWKG werden eigenständige Fördersätze für KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt eingeführt. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Reduzierung der Förderdauer dieser Anlagen in § 8 Absatz 1 von bislang 60 000 Vollbenutzungsstunden auf 30 000 Vollbenutzungsstunden.

Bei den Änderungen in § 7 Absatz 5 KWKG handelt es sich um die Korrektur redaktioneller Fehler.

**Zu § 7a KWKG**

Mit der neuen § 7a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG wird der für eine Bonusgewährung zu erreichende Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme auf 5 % abgesenkt.

**Zu § 7b KWKG**

Mit der Änderung in § 7b Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird die Mindestwärmeleistung des elektrischen Wärmeerzeugers auf 80 Prozent der Wärmeleistung reduziert, die maximal aus dem KWK-Prozess der KWK-Anlage ausgekoppelt werden kann. Gleichzeitig wird durch den neuen § 7b Absatz 2 Satz 2 KWKG klargestellt, dass der Bonus, dessen Höhe sich nach der Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers bemisst, höchstens bis zu einer Wärmeleistung gewährt wird, die der Wärmeleistung entspricht, die maximal aus dem KWK-Prozess ausgekoppelt werden kann.

**Zu § 7c KWKG**

Der Kohleersatzbonus für die Stilllegung bestehender Kohle-KWK-Anlagen wird differenziert, um die unterschiedliche Wirtschaftlichkeitssituation der Anlagen abzubilden und ein Vorziehen anzureizen. Die Höhe der Boni orientiert sich dabei an den entgangenen Gewinnen durch die vorgezogene Stilllegung der bestehenden Kohle-KWK-Anlage.

Mit der Einfügung einer weiteren Voraussetzung für die Gewährung des Kohleersatzbonus in § 7c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG werden KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommen worden sind, künftig vom Kohleersatzbonus ausgeschlossen. Eine Stilllegung aus wirtschaftlichen Gründen ist für diese Anlagen auch ohne Kohleersatzbonus zu erwarten. Bei den übrigen Änderungen in § 7c Absatz 1 KWKG handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Der neue § 7c Absatz 2 KWKG bestimmt die Höhe des Kohleersatzbonus und differenziert nach Alterskohorten der bestehenden KWK-Anlage und Inbetriebnahmedatum der neuen KWK-Anlage.

Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Januar 1975 und dem 31. Dezember 1984 erhalten bei einer Stilllegung bis zum 31. Dezember 2023 50 Euro je KW. Dieser Betrag reduziert sich dann mit jedem Jahr, welches die Anlage später stilllegt, um 15 Euro je KW.

Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1994 erhalten bei einer Stilllegung bis zum 31. Dezember 2023 225 Euro je KW. Dieser Betrag reduziert sich dann mit jedem Jahr, welches die Anlage später stilllegt, um 15 Euro je KW.

Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 1995 erhalten bei einer Stilllegung bis zum 31. Dezember 2023 390 Euro je KW. Dieser Betrag reduziert sich dann mit jedem Jahr, welches die Anlage später stilllegt, um 25 Euro je KW.

Erstmalige Inbetriebnahme der bestehenden Anlage		Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen Anlagen bis							
		31.12.22	31.12.23	31.12.24	31.12.25	31.12.26	31.12.27	31.12.28	31.12.29
von	bis	In Euro je KW KWK-Leistung							
	31.12.74	0	0	0	0	0	0	0	0
01.01.75	31.12.84	50	50	35	20	5	0	0	0
01.01.85	31.12.94	225	225	210	195	180	165	150	135
01.01.95		390	390	365	340	315	290	265	240

Bei der Änderung von § 7c Absatz 3 KWKG handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung und bei der Änderung von § 7c Absatz 4 KWKG um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu § 7d KWKG**

Mit der Neufassung von § 7d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG wird der Südbonus nicht mehr an die Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage geknüpft, sondern an die Voraussetzung, dass der Baubeginn der betreffenden KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019, aber vor dem 1. Januar 2027 erfolgt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass vielfach noch keine ausreichende Gasinfrastruktur an den betreffenden Standorten vorhanden ist, so dass nicht gesichert ist, dass die betreffenden Projekte bis zum 31. Dezember 2026 den Dauerbetrieb werden aufnehmen können.

#### **Zu § 8 KWKG**

Mit der Neufassung von § 8 Absatz 1 KWKG wird die bisherige Differenzierung der Förderdauer bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 50 Kilowatt, die bislang 60 000 Vollbenutzungsstunden gefördert wurden, zugunsten einer einheitlichen Förderdauer unabhängig von der Größe der KWK-Anlage von 30 000 Vollbenutzungsstunden aufgegeben. Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten Fördersatz für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt in § 7 Absatz 3a KWKG.

Mit der Neufassung von § 8 Absatz 4 KWKG wird die bislang im Kabinetentwurf vorgesehene unterjährige Begrenzung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden gleitend über einen Zeitraum von vier Kalenderjahren gestreckt. Danach wird der Zuschlag in den Kalenderjahren 2021 und 2022 für bis zu 5 000 Vollbenutzungsstunden, in den Kalenderjahren 2023 und 2024 für bis zu 4 000 Vollbenutzungsstunden und erst ab dem Kalenderjahr 2025 für bis zu 3 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt.

#### **Zu § 10 KWKG**

Mit der Änderung in § 10 Absatz 6 Satz 2 KWKG werden die Befugnisse des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Allgemeinverfügung erweitert. Durch den Oberbegriff der Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) ist es dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nunmehr möglich, die Allgemeinverfügung neben Auflagen insbesondere auch mit Bedingungen zu verbinden sowie zu befristen.

#### **Zu § 12 KWKG**

Mit der Änderung in § 12 Absatz 1 Satz 1 KWKG wird die Antragsvoraussetzung für den Vorbescheid neu geregelt. Die bisherige Regelung hatte zum Ziel, Vorbescheide für solche KWK-Anlagen auszuschließen, die nach § 8a oder § 8b KWKG in Verbindung mit der KWK-Ausschreibung gefördert werden. Dieses Regelungsziel wurde nicht erreicht, da die elektrische KWK-Leistung für die Frage, ob eine KWK-Anlage in den Ausschreibungen oder in der gesetzlichen Förderung gefördert wird, unerheblich ist. Entscheidend ist hier vielmehr die elektrische Leistung der Anlage. Um gleichwohl keine weiteren Leistungsgrenzen in § 12 Absatz 1 Satz 1 KWKG einzufügen, erfolgt der Ausschluss von Ausschreibungsanlagen nunmehr durch Verweis auf § 5 Absatz 1 Nummer 1 KWKG, welcher sämtliche KWK-Anlagen enthält die nach der gesetzlichen Grundvergütung gefördert werden. Gleichzeitig wird vormals in der Regelung zu den Vorbescheiden enthaltene Bagatellregelung, die eine Grenze von 10 Megawatt elektrische KWK-Leistung vorsieht, wieder eingeführt.

#### **Zu § 18 KWKG**

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird die Förderung für Wärmenetze in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b, also der Versorgung der Abnehmenden zu mindestens 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, auf neue oder ausgebaute Wärmenetze beschränkt, die bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der bereits im Kabinetentwurf vorgesehenen Erhöhung des bislang vorgesehenen Satzes von 50 auf 75 Prozent in § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG. Im Ergebnis wird damit die bisherige Regelung nur noch befristet fortgeführt.

Gleichzeitig wird der Fördersatz in diesen Fällen durch die Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 2 auf 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten abgesenkt.

#### **Zu § 19 KWKG**

Der neue § 19 Absatz 1 Satz 2 KWKG sieht einen differenzierten Fördersatz in der Wärmenetzförderung vor. Für Wärmenetze, die die Abnehmenden mit mindestens zu 75 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen versorgen oder 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, verbleibt es bei dem bisherigen Fördersatz von 40 % nach dem neuen Satz 2 Nummer 1. Für Wärmenetze, die die Abnehmenden zu mindestens 50 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, versorgen, wird der Fördersatz auf 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten abgesenkt.

#### **Zu § 29 KWKG**

Mit der Änderung in § 29 Absatz 1 KWKG wird der Förderdeckel des KWKG auf 1,8 Mrd. Euro pro Kalenderjahr neu festgesetzt. Die Neufestsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der mit diesem Gesetz neu eingeführten Boni, die erwarten lassen, dass das Fördervolumen in den kommenden Jahren steigen wird.

#### **Zu § 34 KWKG**

Mit diesem Gesetz wird die Grundförderung für große KWK-Anlagen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 KWKG mit Wirkung ab 1. Januar 2023 um 0,5 Cent/kWh angehoben. Der neue § 34 Absatz 1 Satz 3 KWKG verpflichtet das BMWi dazu, in den Jahren 2021 und 2022 zu überprüfen, ob und in welchem Umfang diese Anhebung angemessen und erforderlich ist. Sollte die Evaluierung ergeben, dass die Anhebung der Grundförderung nicht oder nicht in dieser Höhe angezeigt ist, muss das BMWi unverzüglich einen Regelungsvorschlag vorlegen, der rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Mit der neuen § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 KWKG wird die Bundesregierung ferner verpflichtet, den Bonus für elektrische Wärmeerzeuger nach § 7b KWKG im Rahmen der Evaluierung im Jahre 2025 umfassend im Hinblick auf dessen Erforderlichkeit, Angemessenheit und Ausgestaltung, insbesondere dessen regionale Begrenzung zu evaluieren. Soweit sich aus dieser Evaluierung Änderungsbedarf an dem Bonus für elektrische Wärmeerzeuger ergeben sollte, wird die Bundesregierung mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Satz 4 KWKG verpflichtet, dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung zu unterbreiten.

#### **Zu § 35 KWKG**

Mit den Änderungen in § 35 Absatz 17 KWKG wird die Übergangsregelung um eine allgemeine Übergangsregelung in § 35 Absatz 17 Satz 1 KWKG ergänzt. Danach sind die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der bisherigen Fassung auf KWK-Anlagen anzuwenden, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Dauerbetrieb genommen worden sind. Nach § 35 Absatz 17 Satz 2 KWKG gilt dies indes nicht für die Änderungen in § 7 Absatz 1 und Absatz 3a, § 8 Absatz 4, § 18 und § 19 KWKG. Diese Neuregelungen sind bereits ab dem Kalenderjahr 2020 auf KWK-Anlagen und Wärmenetze anzuwenden, wenn die KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019 den Dauerbetrieb aufgenommen hat oder im Falle einer Modernisierung wieder aufgenommen hat oder das Wärmenetz die Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2019 aufgenommen hat. Für die Änderungen des § 7 Absatz 3a und § 8 Absatz 1 und 4 KWKG bedeutet dies, dass für Anlagen bis 50 kW der erhöhte Fördersatz nach § 7 Absatz 3a KWKG rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr 2020 zu gewähren ist, sich aber im Gegenzug die förderfähigen Vollbenutzungsstunden für diese Anlagen von 60.000 auf 30.000 reduzieren und damit die Förderung früher endet. Einer Anpassung der entsprechenden Zulassungsbescheide durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedarf es nicht, da die Ausweisung der Förderhöhe und Förderdauer in den Zulassungsbescheiden rein deklaratorische Wirkung entfaltet. Die in § 35 Absatz 17 Satz 3 KWKG neu eingefügte Übergangsbestimmung zu § 7 Absatz 1 KWKG für KWK-Anlagen, für die vor dem 1. Januar 2020 ein Vorbescheid beantragt worden ist, bestimmt, dass abweichend von § 7 Absatz 1 KWKG solche Anlagen auch dann noch eine Förderung für KWK-Strom erhalten, auf den die EEG-Umlageprivilegien der §§ 61e bis 61g und 104 Absatz 4 EEG 2017 Anwendung finden. In diesen Fällen ist die KWKG-Förderung allerdings auf die Hälfte der nach § 8 KWKG insgesamt für das Vorhaben vorgesehenen Vollbenutzungsstunden begrenzt. Durch das Wort „insgesamt“ wird dabei klargestellt, dass die Regelung lediglich die in § 8 insgesamt vorgesehene Förderdauer betrifft und nicht die unterjährige Begrenzung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden. Im Falle einer Modernisierung,

bei der die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik betragen, kann für eine Förderdauer von 15 000 Vollbenutzungsstunden eine Förderung auch dann erfolgen, wenn gleichzeitig die betreffenden EEG-Umlageprivilegien in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis wird die grundsätzlich mögliche Förderdauer der Anlagen dadurch nicht gekürzt. Die andere Hälfte der nach § 8 KWKG vorgesehenen förderfähigen Vollbenutzungsstunden erhalten diese Anlagen jedoch nur, wenn auf die entsprechende Strommenge nicht gleichzeitig die genannten EEG-Umlageprivilegien Anwendung finden. Im Übrigen können die Anlagenbetreiber die betroffenen Vollbenutzungsstunden innerhalb eines Jahres flexibel zwischen Eigenstrom- und Fremdstromanteilen aufteilen, um die Stromerzeugungsanlage flexibel im Sinne des KWKG betreiben zu können.

Mit dem neuen § 35 Absatz 18 KWKG, welcher ausweislich Art. 11 Absatz 3 dieses Gesetzes erst zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird schließlich eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Erhöhung des Fördersatzes für KWK-Leistungsanteile von mehr als 2 Megawatt geschaffen. Dieser Fördersatz gilt nur für solche KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 den Dauerbetrieb aufnehmen oder im Falle einer erfolgten Modernisierung wiederaufnehmen.

## **Artikel 9 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Absatz 1**

Ersucht ein Versicherter die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Höhe des (fiktiven) Rentenbetrages im Zeitpunkt der Entlassung aus den bis dahin zurückgelegten Rentenanwartschaften für die Gewährung von Anpassungsgeld im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz und den frühestmöglichen Termin, zu dem der Versicherte das Anpassungsgeld beziehen kann, zu berechnen, so ist sie aufgrund der Regelung in Satz 1 in Verbindung mit § 67b Absatz 1 und § 67c Absatz 1 bzw. Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu der hierzu notwendigen Verarbeitung von Sozialdaten befugt.

Die Höhe des Anpassungsgeldes bemisst sich entsprechend den gesetzlichen Regelungen für die Altersrenten nach den Rentenanwartschaften des Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt seiner Entlassung. Dabei sind auch die Regelungen zum Versorgungsausgleich zu beachten. Der Bezug von bestimmten Sozialleistungen, z. B. einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, wird auf das Anpassungsgeld angerechnet.

Das Anpassungsgeld kann längstens für fünf Jahre erbracht werden, so dass sich der frühestmögliche Bezugszeitpunkt nach dem Zeitpunkt richtet, zu dem der Versicherte erstmals eine Altersrente beziehen kann. Diese Berechnung steht also im Zusammenhang mit der Auskunft nach Satz 3.

Die Regelung in Satz 2 beinhaltet die sozialdatenschutzrechtliche Befugnis für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit Einwilligung des Versicherten die Ergebnisse der Berechnungen nach Satz 1 an dessen Arbeitgeber zu übermitteln. Abhängig von den Berechnungsergebnissen treffen sowohl der Versicherte als auch sein Arbeitgeber die Entscheidung, ob eine Beantragung des Anpassungsgeldes in Betracht kommt.

Auch mit der Regelung in Satz 3 wird eine notwendige sozialdatenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis geschaffen, damit die den Versicherten betreffenden Sozialdaten an dessen Arbeitgeber übermittelt werden können. Gemäß den Richtlinien nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz erfordert die Beantragung von Anpassungsgeld die vorherige Durchführung einer Voranfrage, bei der der Arbeitgeber des Antragstellers von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Auskunft verlangt, ob der Antragsteller nach dem bis zu fünfjährigen Bezug von Anpassungsgeld einen Anspruch auf Regelaltersrente (§§ 35, 235), Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 36, 236), Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 37, 236a), Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§§ 38, 236b) oder Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§§ 40, 238) hat. Ein solcher Anspruch ist Voraussetzung für den Bezug von Anpassungsgeld, so dass diese Auskunft dem Antrag auf Anpassungsgeld beizufügen ist, den der Arbeitgeber für den Antragsteller beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einreicht.



**Zu Absatz 2**

Mit der Regelung in Absatz 2 erhält die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Befugnis die Sozialdaten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln, die von diesem benötigt werden, um das Anpassungsgeld nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zu berechnen, sowie um die Ausgleichszahlungen nach § 57 Absatz 1 Satz 2 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz in Verbindung mit § 187a für Rentenminderungen leisten zu können, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben.

Die Regelung ist erforderlich, da aufgrund des in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Sozialgeheimnisses für die Sozialleistungsträger eine Übermittlung von Sozialdaten nur zulässig ist, wenn eine entsprechende Übermittlungsbefugnis im Sozialgesetzbuch geregelt ist.

Die für die Berechnung des Anpassungsgeldes erforderlichen Sozialdaten ergeben sich aus den nach § 57 Absatz 3 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zu erlassenden Richtlinien. Soweit vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen zu leisten sind, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben, ist neben der für die Identifikation der betroffenen Person notwendigen Sozialdaten auch – entsprechend einer Auskunft nach § 187a Absatz 1a in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 4 – die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln.

**Zu Absatz 3**

Ergänzend zu der in § 148 Absatz 3 geregelten Befugnis zur Einrichtung eines automatisierten Verfahrens zur Übermittlung von Sozialdaten aus dem Dateisystem der Träger der Rentenversicherung durch Abruf bestimmter Stellen, wird im Hinblick auf die Erbringung von Ausgleichszahlungen für Rentenminderungen, die sich durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters ergeben, eine besondere Befugnis geschaffen. Durch die Einrichtung des automatisierten Verfahrens auf Abruf wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermöglicht, die Höhe der nach § 57 Absatz 1 Satz 2 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz in Verbindung mit § 187a zu leistenden Ausgleichszahlungen aus einem Dateisystem der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in einem automatisierten Verfahren abzurufen. Ein automatisiertes Verfahren ist erforderlich, da die Ausgleichszahlungen erst unmittelbar vor dem Ende des Anpassungsgeldes beziehungsweise vor Rentenbeginn geleistet werden sollen. Einzelabfragen können dann nicht gewährleisten, dass die Ausgleichsleistung rechtzeitig vor dem Rentenbeginn erfolgen kann. Für die Einrichtung des automatisierten Verfahrens auf Abruf gelten die allgemeinen sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

**Artikel 10 (Beihilferechtlicher Vorbehalt)**

Der beihilferechtliche Vorbehalt wird auf die Änderungen des KWKG erstreckt. Die Bundesrepublik Deutschland wird die Änderungen des KWKG bei der Europäischen Kommission notifizieren. Die Notifizierung erfolgt vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils zum EEG 2012 ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und höchst vorsorglich. Die Streichungen im Übrigen sind notwendig, da ein Abschluss der beihilferechtlichen Prüfung der Maßnahmen im Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes auf andere Weise nicht mehr möglich ist.

Zu Buchstabe b

**Zu Artikel 1 (Investitionsgesetz Kohleregionen)****§ 2 (Fördergebiete)****Zu Nummer 3 Buchstabe a**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**§ 4 (Förderbereiche)****Zu Absatz 1 Nr. 7**

Die in § 4 Absatz 1 festgelegten Förderbereiche, für die der Bund im Rahmen des Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt, sollen ergänzt werden. Die in Nummer 7 vorgesehene Förderung wird erweitert um die Förderung von Infrastrukturen für Innovation und Technologietransfer sowie die Förderung von Infrastrukturen für ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung. Die Streichung des Förderbereichs Wissenschaftsinfrastrukturen dient der Klarstellung, dass entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben eine Förderung des allgemeinen Hochschulbau von der Gewährung der Finanzhilfen nicht umfasst ist.

**Zu Absatz 1 Nr. 8**

Die Streichung dient der Klarstellung

**Zu Absatz 1 Nr. 9**

Die Ergänzung hat nur deklaratorische Wirkung. Es wird lediglich klargestellt, dass die Pflichten des Unternehmers aus Bergrecht nicht eingeschränkt werden.

**Zu den Absätzen 2 und 3**

Die Einhaltung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie soll einen Rahmen bilden. Daher erfolgt die Streichung in Absatz 2 und die Ergänzung des Absatzes 3.

**§ 5 (Doppelförderung)****Zu Absatz 1**

Die Einfügung stellt klar, dass die nach diesem Gesetz vorgesehenen Finanzhilfen auch mit anderweitigen bundesseitigen Anteilsfinanzierungen gemäß Art. 91b Grundgesetz nicht kombiniert werden können. Im Grundgesetz sind die Finanzierung für Finanzhilfen nach Art. 104b Grundgesetz und das Zusammenwirken von Bund und Ländern nach Art. 91b Grundgesetz jeweils unterschiedlich und abschließend geregelt. Somit besteht kein Raum für eine gleichzeitige Anwendung beider Instrumente auf denselben Sachverhalt.

**§ 6 (Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum)****Zu Absatz 3**

Um der langfristigen Herausforderung des Strukturwandels in den Kohleregionen gerecht werden zu können, soll die Gesamtheit des Förderzeitraums bis 2038 für die Durchführung von Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen. Die Abnahme- und Abrechnungsprozesse sollen dem nicht entgehen stehen. In Anlegung an die EU – Regionalförderung können Projekte, die ursprünglich bis zum Ende des Förderzeitraums beendet werden sollten, auch noch bis längstens 3 Jahre nach Ende des Förderzeitraums abgerechnet werden können, wenn das Projekt in seiner Hauptsache vor dem Ende der Förderperiode beendet wurde.

**Zu Absatz 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung in § 6 Absatz 3.

**Zu Absatz 5**

Die Änderung dient lediglich der Ersetzung und Konkretisierung der bisher mit Platzhalter versehenen Verweise auf das Kohleausstiegsgesetz.

**§ 8 (Prüfung der Mittelverwendung)****Zu Absatz 1**

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Recht des Bundesrechnungshofes zu Erhebungen bei Finanzhilfen des Bundes bis zu dessen Letztempfänger folgt aus Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 91 Absatz 1 Nummer 5 der Bundeshaushaltsordnung. Der Bundesrechnungshof führt in diesen Fällen seine Erhebungen im Benehmen mit den zuständigen Landesrechnungshöfen durch.

**§ 9 (Rückforderung)****Zu Absatz 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 6 Absatz 3.

**§ 10 (Verwaltungsvereinbarung)**

Wegen der politischen Bedeutung des Strukturwandels in den Kohleregionen wird der Abschluss der Vereinbarung unter die zustimmenden Kenntnisnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages gestellt.

**§ 11 (Förderziel und Fördervolumen)****Zu den Absätzen 2 und 3**

Die Einigung der betroffenen Bundesländer über die Verteilung der für die Steinkohlekraftwerkstandorte vorgesehenen Mittel wird neuer § 11 Absatz 2 ebenso wie die Regelungen für die Landkreise Helmstedt und Altenburger Land. Die Mittel, die der Freistaat Thüringen für den Landkreis Altenburger Land erhält, werden im Verhältnis gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 auf die Budgets von Sachsen und Sachsen-Anhalt angerechnet. Darüber hinaus wird klargestellt, dass für die Verteilung der Mittel die entfallenden oder bereits entfallende Beschäftigung und Wertschöpfung zu berücksichtigen sind. Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

**§ 12 (Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände)****Zu Absatz 1**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Strukturhilfemaßnahmen in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden gefördert werden können.

**Zu Absatz 2**

Die Änderung dient der Flexibilisierung, um Strukturhilfemaßnahmen auch in den unmittelbar an die Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß Absatz 1 angrenzenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden fördern zu können. Ein angrenzender Gemeindeverband umfasst alle darin liegenden Kommunen. Es ist nicht erforderlich, dass jede im Gemeindeverband liegende Gemeinde selbst direkt an das Fördergebiet gemäß Absatz 1 grenzt. Die Förderziele gemäß § 11 müssen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Steinkohlekraftwerksstandorte erreicht werden. Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände müssen Einvernehmen über die Durchführung dieser Maßnahmen herstellen. Der alte § 12 Absatz 3 wird zu § 11 Absatz 2 Satz 2.

**§ 13 (Verwaltungsvereinbarungen)**

Wegen der politischen Bedeutung des Strukturwandels in den Kohleregionen wird der Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen unter die zustimmende Kenntnisnahme des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages gestellt.

**§ 15 (Bundesförderprogramm)**

Es wird der Name des Bundesförderprogramms aus Flexibilitätsgründen gestrichen. Darüber hinaus werden Gremien zur Durchführung des Bundesförderprogramms aufgenommen, um die wesentlichen Akteure der Regionalentwicklung und die Sozialpartner einzubinden sowie die Regelung einer Unterstützung durch das Bundesförderprogramm. Der neue Absatz 2 dient der Klarstellung.

**§ 17 (Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2)**

Mit der Änderung in § 17 Satz 1 wird eine Verpflichtung des Bundes verdeutlicht, seine Möglichkeiten zur Gestaltung des Strukturwandels in den Kohleregionen zu nutzen. Darüber hinaus wird der Fokus stärker auf wirtschaftsfördernde Maßnahmen gelegt. Daher wird in Nr. 4 die Aufstockung der Förderprogramme zum Radverkehr gestrichen und durch die Aufnahme des Programms „Unternehmen Revier“ ersetzt. Auch der Bericht der Kommission „Wachstums, Strukturwandel und Beschäftigung“ würdigt dieses Programm ausdrücklich als sinnvollen Ansatz und sieht darin einen Anknüpfungspunkt für zukünftige Förderprogramme.

Die Ergänzung um die Nr. 28 bis 30 ist Ergebnis des Gesprächs der Bundeskanzlerin mit BM Scholz, BM Altmaier, BM'in Schulze, BM Braun sowie MP Woidke (BB), MP Laschet (NW), MP Kretschmer (SN) und MP Haseloff (ST) am 15. Januar 2020. Forschung und Innovation haben einen maßgeblichen Einfluss auf den Wohlstand und die Lebensqualität in den Regionen und bergen daher das Potenzial, den vom Strukturwandel betroffenen Braunkohlerevieren neue Perspektiven zu eröffnen.

Mit Einführung der neuen Nummer 31 verdeutlicht der Bund, dass auch die Belange der sorbischen Minderheit förderwürdig sind. Die neue Nummer 32 nennt beispielhaft ein weiteres strukturwirksames Projekt.

Mit Einführung des neuen Satzes 2 wird ein klarer Fokus auf Maßnahmen gelegt, die einen wirksamen Beitrag zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Revieren und damit zur Schaffung von Arbeitsplätzen leisten. Dabei wird klargestellt, dass nicht zielführende Maßnahmen auch beendet werden können.

### **§ 18 (Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren)**

Es handelt sich um eine Präzisierung der Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes.

### **§ 24 – neu (Transparenz zur Sicherstellung ausreichender Planungskapazitäten)**

#### **Zu Absatz 1**

Mit dem in § 24 vorgesehenen Verfahren wird eine Überprüfung bestehender Planungs- und Haushaltskapazitäten vor dem Beginn der Planung und Umsetzung eines Verkehrsinfrastrukturprojekts nach Kapitel 4 sichergestellt, das nicht auch Bestandteil des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes ist. Im Rahmen der Überprüfung gilt es insbesondere darzulegen, inwiefern Verzögerungen der Bedarfsplanprojekte durch die Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes zu erwarten sind.

Der Festlegung der Ausbaumaßnahmen im Fernstraßenausbaugesetz und dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geht mit dem Bundesverkehrswegeplan eine ausführliche fachliche Vorbereitung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur inklusive einer umfänglichen Bürgerbeteiligung voraus. Darin werden neben der Funktion der jeweiligen Maßnahme im bestehenden Netz, dem zukünftigen Verkehrsaufkommen und dem Kostenumfang beispielsweise auch Umweltbelange ausführlich geprüft und bewertet. Aufgrund dieser fachlichen Vorbereitung erhält jede Maßnahme eine individuelle Bewertung und Priorisierung im Rahmen des Gesamtkonzeptes. Die gesamte Infrastrukturplanung des Bundes für die kommenden fünfzehn Jahre wird damit vor dem Hintergrund der zu erwartenden Haushaltsmittel festgelegt.

Die Realisierbarkeit von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen wird neben den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und Baukapazitäten im Wesentlichen durch die auf Bundes- und Länderseite sowie bei privaten Dritten zur Verfügung stehenden Planungskapazitäten bestimmt. Aufgrund des in den letzten Jahren im Verkehrsinfrastrukturausbau realisierten Investitionshochlaufs kann es sowohl bei den öffentlichen Planungskapazitäten als auch bei den Planungskapazitäten von privaten Dritten zu Knappheitssituationen kommen.

Um die umfassende Planungs- und Projektbegleitung der insgesamt 42 komplexen Bundesfernstraßen- und Schieneninfrastrukturmaßnahmen nach Kapitel 4 des Strukturstärkungsgesetzes und die zusätzlich beabsichtigte Berichterstattung sicherstellen zu können, muss das dafür erforderliche Personal im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Fernstraßen-Bundesamt und im Eisenbahn-Bundesamt zusätzlich bereitgestellt werden.

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden für die Einrichtung neuer Organisationseinheiten in den betroffenen Abteilungen 22 zusätzliche Stellen (13 Referenten-, sechs Sachbearbeiter- und drei Bürosachbearbeiterstellen) benötigt. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich ein Bedarf von 53 zusätzlichen Stellen (24 Referenten- und 29 Sachbearbeiterstellen). Für das Fernstraßen-Bundesamt wird ein dem Maßnahmenumfang entsprechender Bedarf geschätzt. Die exakte Ermittlung des Personalbedarfs wird im Laufe der nachfolgenden Verfahren vorgenommen.

Durch den in § 24 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur wird die notwendige Transparenz hergestellt, um sicher zu stellen, dass es bezüglich der Planungskapazitäten zu keinem Konkurrenzverhältnis zwischen den in Kapitel 4 dieses Gesetzes und den im Fernstraßenausbaugesetz beziehungsweise im Bundesschienenwegeausbaugesetz vorgesehenen Maßnahmen kommt. Adressaten

des Berichtes sind der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, da diese beiden Ausschüsse als zuständige legislative Fachgremien auf Ebene des Bundes den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für das gesamte Bundesgebiet gestalten. Im Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur werden die Ausbaugesetze nebst der Ausgestaltung und Priorisierung federführend beraten, die aus dem Bundesverkehrswegeplan der Bundesregierung hervorgehen. Der Bericht über die vorhandenen Planungskapazitäten für die jeweilige Maßnahme nach Kapitel 4 dieses Gesetzes ist zeitlich vor Beginn der konkreten Planung vorzulegen, damit eine Konkurrenz zu den Maßnahmen aus dem Fernstraßenausbaugesetz und dem Bundesschienenwegeausbaugesetz vermieden werden kann.

Dieser Bericht enthält gemäß Absatz 1 Satz 2 eine Beschreibung der Maßnahme, damit der zu erwartende Umfang nachvollziehbar wird. Die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmenbeschreibung sollte sich zur systematischen Vergleichbarkeit an den Projektdossiers orientieren, die für den Bundesverkehrswegeplan beziehungsweise das Fernstraßenausbaugesetz und das Schienenwegeausbaugesetz erstellt und unter <https://www.bvwp-projekte.de/> veröffentlicht wurden. Der Absatz trifft für Maßnahmen der laufenden Nummern 25 bis 28 zu § 21 Anlage 4 Abschnitt 2 nicht zu; bei diesen Maßnahmen handelt es sich um keine dem Bedarfsplan vergleichbare Maßnahmen.

Nach Absatz 1 Satz 2 enthält der Bericht eine Stellungnahme, ob und in welchem Umfang Planungs- und Haushaltskapazitäten für die jeweilige Maßnahme vorhanden sind. Dieses betrifft die für die Realisierung der jeweiligen Maßnahme zuständigen Stellen, wie beispielsweise das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, die Autobahn GmbH des Bundes, die Auftragsverwaltungen der Länder, das Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder das Eisenbahn-Bundesamt. Darüber hinaus können die möglicherweise einzusetzenden Kapazitäten privater inländischer oder ausländischer Planungsbüros Gegenstand des Berichtes sein.

Mit der nach Absatz 1 Satz 2 notwendigen Stellungnahme wird sichergestellt, dass die dargestellten Planungs- und Haushaltskapazitäten mit den Kapazitäten für die Maßnahmen des Fernstraßenausbaugesetzes und des Bundesschienenwegeausbaugesetzes abgeglichen werden und dort keine wesentlichen Verzögerungen bei der Projektrealisierung zu erwarten sind.

#### Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Zu einem erhöhten, aber nicht konkret ausweisbaren Verwaltungsaufwand in der Bundesverwaltung wird die Bildung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Koordinierungsgremiums sowie die Durchführung und Gesamtsteuerung der Projekte des Bundes (Artikel 1 Kapitel 3 und 4) und der vorgesehenen Evaluierungen führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene und damit voraussichtlich zu Kosten in Höhe von 278 720 Euro pro Jahr führen.

Die umfassende Planungs- und Projektbegleitung der komplexen Bundesfernstraßen- und Schieneninfrastrukturmaßnahmen, die zusätzlich beabsichtigte Berichterstattung und zusätzliche Koordinierung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erfordert die Einrichtung zusätzlicher Organisationseinheiten, damit die in Frage stehenden Infrastrukturprojekte unter den spezifischen Rahmenbedingungen orchestriert werden können. Hierfür wird ein jährlicher Verwaltungsmehraufwand von voraussichtlich 22 Stellen (13 Stellen im höheren Dienst, sechs im gehobenen Dienst und drei Stellen im mittleren Dienst) benötigt. Dies entspricht einem Erfüllungsaufwand pro Dienstposten im höheren Dienst in Höhe von jährlich 104 640 Euro. Für einen Dienstposten im gehobenen Dienst fallen jährlich 69 440 Euro und für einen Dienstposten im mittleren Dienst jährlich 57 370 Euro an. Insgesamt beläuft sich der jährliche Mehraufwand für die 22 Dienstposten im BMVI voraussichtlich auf 1 949 070 Euro jährlich.

Die Schaffung einer zentralen Schnittstelle als Geschäftsstelle, welche die Bearbeitung der mit der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes insgesamt verbundenen Fragestellungen sowohl innerhalb des BMVI zwischen den betroffenen Fachreferaten und der Hausleitung als auch im Verhältnis zu relevanten externen Akteuren koordiniert sowie mit grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes betraut werden wird, wird insgesamt sechs der 22 Stellen beanspruchen: drei im höheren Dienst, zwei im gehobenen Dienst und eine im mittleren Dienst und damit zu voraussichtlichen jährlichen Kosten in Höhe von 510 170 Euro führen.

Für den Ausbau der Schieneninfrastruktur nach § 21 (Anlage 4 Abschnitt 2) ist für das BMVI ein Personalmehrbedarf von neun der 22 Stellen vorgesehen (sechs im höheren Dienst, zwei im gehobenen Dienst und eine im mittleren Dienst) und damit voraussichtliche jährliche Kosten in Höhe von 824 090 Euro sowie 53 zusätzliche Stellen für das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Eine Abwicklung der 37 Schieneninfrastrukturmaßnahmen aus Anlage 4 Abschnitt 2 mit einem geschätzten Finanzierungsvolumen von ca. 7,4 Milliarden Euro setzt eine umfassende Planungs- und Projektbegleitung, eine Bearbeitung von Zuwendungsfragen im Rahmen der Projektrealisierung sowie die Planfeststellung der Vorhaben voraus. Bei den Infrastrukturvorhaben handelt es sich überwiegend um planfeststellungsbedürftige Neu- und Ausbauvorhaben. Auf Ebene des BMVI sind die notwendigen Finanzierungsgrundlagen für die Maßnahmen auszuarbeiten. Bestehende Finanzierungsinstrumente können wegen der Unwirtschaftlichkeit der 37 Maßnahmen nicht angewandt werden.

Die Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben führt für das EBA zu einem jährlichen Verwaltungsaufwand für 24 Stellen im höheren Dienst mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 511 360 Euro (104 640 Euro x 24) sowie 29 Stellen im gehobenen Dienst mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 013 760 Euro (69 440 Euro x 29). Insgesamt fällt für 53 Stellen im EBA somit voraussichtlich ein weiterer Mehraufwand in Höhe von 4 525 120 Euro pro Jahr an.

Der Ausbau der Bundesfernstraßeninfrastrukturmaßnahmen nach § 20 (Anlage 4 Abschnitt 1) erfordert die Einrichtung von sieben der 22 Stellen (vier im höheren Dienst, zwei im gehobenen und eine im mittleren Dienst). Der voraussichtliche jährliche Verwaltungsmehrbedarf für diese Stellen beträgt 614 810 Euro. Um bereits während des Strukturwandels dessen negative Folgen zu mildern, müssen die Projekte möglichst frühzeitig wirken. Dazu bedarf es einer engen Projektbegleitung insbesondere während der Planung, deren Zeitbedarf die Gesamtdauer vom Planungsbeginn bis zur baulichen Fertigstellung wesentlich prägt.

Für das Fernstraßen-Bundesamt wird ein dem Maßnahmenumfang entsprechender Bedarf geschätzt werden. Die exakte Ermittlung des Personalbedarfs wird im Laufe der nachfolgenden Verfahren vorgenommen.

Für die Verwaltung im BMI, BMVI sowie dem EBA entsteht durch das Gesetz mithin ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6 752 910 Euro.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erteilen.

Den dafür entstehenden Verwaltungsaufwand beziffern die Länder wie folgt:

Bundesland	hD-Stellen	gD-Stellen	mD-Stellen	eD-Stellen	Gesamtsumme in Euro/Jahr
Brandenburg	10	35	2	0	12 375 700
Nordrhein-Westfalen	25	50	2	0	6 533 400
Freistaat Sachsen	11	13	47	0	12 500 00
Sachsen-Anhalt	58	68	3	0	6 340 950

Für Brandenburg sind die Kosten beim Land Brandenburg, den Kommunen, den Bewilligungsstellen und der Strukturentwicklungsgesellschaft enthalten, wobei die für die beiden letzteren keine Stellenangabe vorliegt.

Für den Freistaat Sachsen sind die Personal- und Sachkosten beim Freistaat Sachsen, den Kommunen, den Bewilligungsstellen sowie den Strukturentwicklungsgesellschaften enthalten.

Weitere Kosten:

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beim Bundesverwaltungsgericht entsteht ein Mehraufwand in Höhe von 864 566 Euro jährlich.

Durch die Vorgabe des Artikels 2 und 3 des Gesetzentwurfs ist, ausgehend von der Zahl der in den letzten zwei Jahren beim Bundesverwaltungsgericht anhängig gemachten Verfahren, von etwa 10 zusätzlichen Verfahren auszugehen.

Durch die Regelungen des Artikels 2 und 3 des Gesetzentwurfs werden Personalmehrkosten beim Bundesverwaltungsgericht entstehen, als es in den Fällen, in denen es für Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss erstinstanzlich zuständig ist, auch für Rechtsmittel gegen die vorläufige Anordnung zuständig ist. Der Personalmehrbedarf wird seitens des Bundesverwaltungsgerichts auf dauerhaft drei weitere Richterstellen geschätzt.

Hinzu kommen laut Schätzung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Serviceeinheiten dauerhaft eine Stelle im gehobenen Dienst und zwei im mittleren Dienst.

Für eine Richterstelle (Besoldungsgruppe R 6) sind jährlich 196 755 Euro anzusetzen. Dies ist die Summe aus 174 155 Euro Personaleinzelkosten, inklusive eines Versorgungszuschlags von 36,9 Prozent, und sonstigen Nebenkosten, sowie Sacheinzelkosten in Höhe von jeweils 22 600 Euro. Für drei Richterstellen ergibt sich mithin ein Betrag in Höhe von insgesamt 590 265 Euro.

Für eine Stelle im gehobenen Dienst entstehen jährlich 108 997 Euro an Kosten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 86 397 Euro Personaleinzelkosten, inklusive eines Versorgungszuschlags von 29,3 Prozent, und sonstigen Nebenkosten sowie Sacheinzelkosten in Höhe von jeweils 22 600 Euro. Für eine Stelle ergibt sich mithin ein Betrag in Höhe von insgesamt 108 957 Euro.

Für eine Stelle im mittleren Dienst sind jährlich 82 872 Euro anzusetzen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 60.272 Euro Personaleinzelkosten, inklusive eines Versorgungszuschlags von 27,9 Prozent und sonstigen Nebenkosten sowie Sacheinzelkosten in Höhe von jeweils 22 600 Euro. Für zwei Stellen ergibt sich mithin ein Betrag in Höhe von insgesamt 165 744 Euro.

Insgesamt ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von rund 864 566 Euro jährlich.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bundesverwaltungsgericht soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

### **Zu Absatz 2**

Mit Absatz 2 wird festgelegt, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dem jeweiligen Vorhabenträger die Zustimmung zu der Planung und Umsetzung der in Kapitel 4 genannten Maßnahmen erteilen kann, wenn der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den Bericht nach § 24 Absatz 1 zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Lehnen die Ausschüsse ab, kann der Bericht überarbeitet und jederzeit erneut den Ausschüssen vorgelegt werden.

Ein Beginn von Planung und Umsetzung der Maßnahmen nach Kapitel 4, die auch Bestandteil des Maßnahmen-gesetzvorbereitungsgesetzes sind, erfordern keine zustimmende Kenntnisnahme.

### **Zu Absatz 3**

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur von der Autobahn GmbH des Bundes, den Auftragsverwaltungen der Länder (soweit sie für Bundesfernstraßen zuständig sind), dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dem Fernstraßenbundesamt und dem Eisenbahn-Bundesamt die für den Bericht nach Absatz 1 notwendigen Informationen verlangen kann.

### **§ 24 (Bund-Länder-Koordinierungsgremium)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das Gremium auch die für die Regionalentwicklung maßgeblichen Akteure sowie die Sozialpartner beratend hinzuziehen kann.

## § 25 (Evaluierung)

Die Änderungen im neuen Absatz 1 dienen der Klarstellung. Dazu wird ein konkretes Datum für eine erstmalige Evaluierung der Vorhaben nach dem Strukturstärkungsgesetz festgelegt. Darüber hinaus wird der Berichtszeitraum von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt sowie klargestellt, dass die geförderten Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Wirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsmarktsituation und das kommunale Steueraufkommen zu untersuchen sind.

Die neuen Absätze 2 bis 5 dienen der Konkretisierung der Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag.

### Zu Anlage 4 Abschnitt 1

Die Änderung der Bezeichnung der laufenden Nummer 5 dient der Herstellung einer einheitlichen Bezeichnung des Projektes „Innerlausitzer Bundesfernstraßen“ im Strukturstärkungsgesetz und Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz. Mit der Ortumgehung Annarode-Siebigerode im Zuge der Bundesstraße 86 – neue laufende Nummer 6 – wird in Verbindung mit der im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Ortumgehung Mansfeld eine leistungsfähige Anbindung der Region an die Bundesautobahnen A 38 und A 71 hergestellt. Der die A 38 (Anschlussstelle Sangerhausen Süd) mit der A 36/A 14 verbindende Streckenzug Bundesstraße 86 und 180 ist – nach dem Bau der Bundesstraße 180 Ortsumgehung Aschersleben/Süd bis Quenstedt – gut ausgebaut, mit Ausnahme des Bereiches der Ortschaften Annarode, Siebigerode und Mansfeld. Die Ortsumgehung Mansfeld ist im WB\* des Bundesverkehrswergeplans enthalten, die Ortsumgehungen Annarode und Siebigerode jedoch nicht. Obwohl hier ebenfalls die örtlichen Randbedingungen den Bau von Ortsumgehungen erfordern, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße 86 in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat.

Das Vorhaben Bundesstraße 86 Ortumgehung Annarode-Siebigerode wird als notwendige Alternative zum Vorhaben Bundesautobahn A 71 gesehen.

### Zu Anlage 4 Abschnitt 2

Bei der Bezeichnungsänderung der laufenden Nummer 29 handelt es sich um die redaktionelle Korrektur eines Übertragungsfehlers aus dem Eckpunkt Papier für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen.

Zur neuen laufenden Nummer 38: In den kommenden Jahren erfolgt eine schrittweise Beendigung der Braunkohlegewinnung und -verstromung im Rheinischen Revier. Dieser Wandel hat massive Auswirkungen auf die gesamte Infrastruktur des Rheinischen Reviers. Mit langfristigem Blick und unter Abwägung aller individuellen Interessen von Gemeinden, Städten, Unternehmen und Anwohnern besteht die einmalige Chance, den Raum des Rheinischen Reviers so zu gestalten, dass er genug Flächen für Industrie und Gewerbe bietet. Forschungseinrichtungen sollen hier ebenso ihren Platz finden wie neue Wohnquartiere, Grünflächen und Freizeitareale. Der Ausbau der schienengebundenen Verkehrsinfrastruktur ist eine der zentralen Aufgaben für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewältigung des Strukturwandels. Ausbau und Elektrifizierung der RB 39 wäre ein weiterer zentraler Baustein eines gut ausgebauten und attraktiven Schienennahverkehrsangebots im Rheinischen Revier mit herausgehobener Bedeutung für die Entwicklung des Rheinischen Reviers. Für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und der Anschluss möglichst vieler Kommunen an den Schienenverkehr immens wichtig. Eine zukünftige S-Bahn-Linie von Aachen über Jülich und Bedburg nach Düsseldorf würde die Attraktivität der Region als Wirtschaftsstandort deutlich erhöhen und den Pendelverkehr auf den Straßen nach Aachen und Düsseldorf entlasten. Über den Ausbau bzw. die Ertüchtigung der Schienenstrecke soll ebenso der Schienengüterverkehr gestärkt werden. Eine durchgehende Elektrifizierung steigert die Effizienz der Verbindung in das und aus dem Gebiet massiv und erhöht die Konkurrenzfähigkeit der Bahn im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr (MIV). Insgesamt wird ein verbesserter Schienenpersonennahverkehr wesentlich zur Entlastung des Straßennetzes durch eine Veränderung des Modal Splits führen. Historisch gab es bereits eine Verbindung Jülich – Aachen, die durch den Braunkohleabbau allerdings unterbrochen wurde und nun neu zusammengefügt werden könnte.

Diese Überlegungen gehen mit den Ausführungen im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ einher:



„Die zukunftsfähige Neuausrichtung des Rheinischen Reviers erfordert außerdem den Ausbau geeigneter Verkehrsinfrastrukturen, um den Raum zu erschließen und dessen Entwicklungspotenziale optimal an die großen Ballungszentren, wie Köln, Düsseldorf, Mönchengladbach und Aachen anzubinden.“ (S. 166).

Des Weiteren wird dadurch eine in Bedburg getrennte, aber ansonsten durchgehende S-Bahn-Verbindung zwischen Köln und Düsseldorf ermöglicht, die ursprüngliche Planungen aufgreift: Die Verbindung (Köln-)Kerpen/Horrem-Bedburg-Grevenbroich-Neuss-Düsseldorf war als S 18 bereits 1999 Bestandteil des Nahverkehrsplans des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr und Teil des Zielnetzes 2015. Bis 2012 gab es eine durchgängige Regionalbahn von Köln über Kerpen, Bedburg, Grevenbroich bis Neuss und Düsseldorf. 2012 wurde die Bahn in Bedburg getrennt und verkehr seither als RB 38 von Köln über Kerpen bis Bedburg und als RB 39 von Düsseldorf über Grevenbroich nach Bedburg. Mit dem S 11-Ergänzungspaket in Anlage 4, Abschnitt 2, Nr. 29 enthaltenen Maßnahme im Strukturstärkungsgesetz wird bereits die Erftbahn (RB 38) zu einer S-Bahn ausgebaut.

Ziele sind:

- die bessere Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächenpotentialen im Rheinischen Revier an die Metropolen Köln, Düsseldorf und Aachen,
- Verlagerung und Vermeidung von Auto- und LKW-Verkehren über Anreize und Angebote durch ÖPNV/SPNV-Infrastrukturausbau,
- Ertüchtigung des vorhandenen Schienennetzes in den Verbindungsachsen zwischen den Großstädten durch das Rheinische Revier in zweigleisiger, elektrifizierter (oder alternativ klimaneutral) und barrierefreier Form (S-Bahn-Standard), Verbesserung der Netzwirkung durch bestmögliche Verknüpfung, Erhöhung der Taktung, Einrichtung neuer Haltepunkte, Attraktivierung vorhandener Haltepunkte, Abbau niveaugleicher Bahnübergänge,
- Entlastung anderer Verbindungen (v. a. an der direkten Rheinschiene),
- Optionen für den regionalen und überregionalen Güterverkehr.

Das Projekt leistet Beiträge zu den Kriterien des Strukturstärkungsgesetzes:

- Arbeits- und Wohnplätze am Standort werden durch Unterstützung des notwendigen Strukturwandels und durch eine gute Verkehrsanbindung innerhalb der Metropolregion erhalten. Des Weiteren werden Arbeitsplätze während des Baus der Schienenstrecke, später dann auch für den Unterhalt und den Betrieb der Schienenstrecke geschaffen. Mit einer guten Bahnanbindung rückt der umliegende Raum stärker an die wirtschaftlich prosperierende Rheinschiene heran. Vor dem Hintergrund eines direkten Arbeitskräfte-Einzugspotenzials spielen in dieser Maßnahme positive Agglomerationseffekte eine entscheidende Rolle für den strukturpolitischen Stellenwert. Gleichzeitig muss dieser Raum konkurrenzfähig für Standortentscheidungen von Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Bundesbehörden bleiben. Dies begründet die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur. Durch die verbesserte Anbindung an die Metropolregion wird das Rheinische Revier ein attraktiver Standort für Unternehmen und Fachkräfte. Somit liefert der Ausbau zur S-Bahn in der Region auch entscheidende strukturpolitische Impulse für nachfolgende Gewerbeansiedlungen insbesondere aus der Logistikbranche für die Region. Mithin muss auch den ansässigen Fachkräften der Region des Braunkohleabbaus eine Bleibe-perspektive aufgezeigt werden. Wenn Beschäftigungsmöglichkeiten in der wohnortnahen Kohle- oder energieintensiven Industrie wegfallen, müssen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die pendelfähige Anbindung der Region über den Ausbau der Bahnstrecke an die Wachstumsregionen ermöglicht als eine Option den Verbleib der Fachkräfte in der Region. Regionalökonomische Spill-Over-Effekte sind eher zu erwarten, wenn Fachkräfte mobil sind und über die Grenzen der Regionen hinaus miteinander kooperieren können. So können sich die strukturpolitischen Maßnahmen in beiden Regionen miteinander potenzieren und weitere positive Effekte generieren.
- Ein flächendeckendes Schienennetz ist eine entscheidende Grundlage für einen Ausbau und eine intensivere Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel im Rheinischen Revier. Zudem tragen neue Direktverbindungen zu einer besseren Anbindung kleinerer Orte des Rheinischen Reviers an die umgebenden Oberzentren mit dem ÖV bei. Ferner werden die neuen Direktverbindungen den Forschungsstandort Jülich (FZ Jülich) mit dem Oberzentrum Düsseldorf, Neuss und Grevenbroich verbinden.

- Durch die Planung einer attraktiven Schieneninfrastruktur im Einklang mit der integrierten Raumstrategie für das Rheinische Revier als auch mit dem Gesamtkonzept Infrastrukturentwicklung und Mobilität werden der ländliche Raum sowie die Zentren des Rheinischen Reviers attraktiv an den öffentlichen Verkehr angebunden. Darüber hinaus werden durch den Bau neuer Schieneninfrastruktur umweltfreundlichen Mobilitätsoptionen gefördert, so dass Emissionen sowohl im Rheinischen Revier selbst, als auch in der gesamten Metropolregion vermieden werden. Ferner ist eine neue leistungsfähige Infrastrukturachse die Grundlage für eine weitere gewerbliche und siedlungsstrukturelle Raumentwicklung im Rheinischen Revier.
- Das Projekt eignet sich für die IBTA, da sich Folgeprojekte aus dem Bereich der Forschung und der Wirtschaft an dieser neuen Schienenachse ansiedeln können.

Das Projekt kann als Strecke im Eigentum der DB nicht über den Landesarm finanziert werden, da gesetzlich festgelegt ist, dass Mittel aus dem Landesarm nicht für die Eisenbahn des Bundes verwendet werden dürfen. Die gesamte Maßnahme ist ein zentrales Projekt für den Strukturwandel im Rheinischen Revier.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)**

#### **Zur Tabelle der Anlage zu § 17e**

Im Bundesfernstraßengesetz ist in der Anlage zu § 17e Absatz 1 unter der laufenden Nummer 1 das Projekt A 1 Dreieck Hamburg-Südost – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 26) aufgeführt. Diese Maßnahme ist derzeit in der Planung. Aufgrund des schlechten Zustandes der Süderelbebrücke unmittelbar südlich von Hamburg-Stillhorn wurde der Planungsbereich um diese ergänzt und bis zur nächsten Anschlussstelle ausgeweitet. Um ein einheitliches Rechtsmittelverfahren für diese Planung zu gewährleisten, ist es notwendig, die Maßnahme zu Nr. 1 der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG bis zur Anschlussstelle Hamburg-Harburg zu erweitern.

### **Zu Artikel 4 -neu (Änderung des Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz)**

#### **Zu § 2a – neu (Verkehrsweginfrastrukturprojekte zur Strukturstärkung)**

§ 2 des Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich nennt die Verkehrsinfrastrukturprojekte, die statt durch behördlichen Verwaltungsakt (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) durch ein Maßnahmengesetz zugelassen werden können. Mit der Einfügung des § 2a wird diese Liste um die hier genannten Projekte aus den Kohleregionen erweitert, die ebenfalls durch Gesetz zugelassen werden können sollen.

Die Zulassung durch Maßnahmengesetz ist in Einzelfällen und in engen Grenzen zulässig. Der Gesetzgeber darf – auf Initiative und Vorbereitung von Regierung und Verwaltung hin – durch Gesetz einen Plan beschließen, sofern die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden (BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996, Az. 2 BvF 2/93 „Südümfahrung Stendal“, Rn. 47). Auch Detailpläne im Bereich der anlagenbezogenen Fachplanung, die konkrete Regelungen hinsichtlich eines einzelnen Vorhabens treffen, sind einer gesetzlichen Regelung zugänglich. Bei einem ein Verkehrsinfrastrukturprojekt zulassenden Maßnahmengesetz handelt es sich um ein Einzelfallgesetz nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Einzelfallgesetze sind nach dieser Regelung nicht generell, sondern nur in ihrem Gewährleistungsbereich ausgeschlossen. Mit der Planung eines einzelnen Vorhabens greift der Gesetzgeber mithin nicht notwendig in die Funktion ein, die die Verfassung der vollziehenden Gewalt oder der Rechtsprechung vorbehalten hat (BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996, Az. 2 BvF 2/93, Rn. 49).

Das Verbot des Einzelfallgesetzes nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes dar. Dies zugrunde gelegt, ist ein Einzelfallgesetz nur dann unzulässig, wenn der Gesetzgeber aus einer Reihe gleichartiger Sachverhalte willkürlich einen Fall herausgreift und zum Gegenstand einer Sonderregelung macht.

Für die Zulassung der in § 2a genannten Verkehrsinfrastrukturprojekte bedeutet dies, dass diese Vorhaben sich von anderen Vorhaben unterscheidende Charakteristika aufweisen müssen, welche die Abweichung eines planfeststellenden Gesetzes von der gesetzlich normierten Regel-Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörden sachlich begründen.

Ein Maßnahmengesetz ist jedenfalls dann zulässig und geboten, wenn es sich um wichtige Vorhaben handelt, die von so hoher politischer Bedeutung und zwischen politischen Akteuren derart umstritten sind, dass sie einer rein administrativen Behandlung zu „entwachsen“ drohen. Selbiges gilt für solche Projekte, deren „Systemrelevanz“ es nicht nur nahelegt, sondern erfordert, dass der Gesetzgeber selbst über die wesentlichen Fragen dieser Vorhaben entscheidet.

Ordnet das Maßnahmengesetz eine enteignungsrechtliche Vorwirkung an, so muss die Gefährdung des Vorhabens bei Durchführung einer Administrativ-Enteignung dargelegt werden. Geht es um die Erzielung einer Beschleunigung eines Vorhabens, ist eine besondere, über die allgemeine Verfahrensbeschleunigung hinausgehende Gemeinwohlrelevanz des Zeitfaktors der Vorhabenrealisierung und dessen Gefährdung projektbezogen herauszuarbeiten.

Eine solche spezifische Charakteristik weisen die mit der vorzeitigen Beendigung der Braunkohleverstromung zusammenhängenden Verkehrsinfrastrukturprojekte in zweierlei Hinsicht auf:

- zum einen im Hinblick auf den Gesamtzusammenhang der Klima- und Energiepolitik, in dem die betreffenden Verkehrsprojekte stehen,
- zum anderen wegen der Besonderheit, dass die Vorhaben nicht in erster Linie verkehrspolitisch begründet werden, sondern vorwiegend strukturpolitisch.

### **Einbettung der Verkehrsprojekte in den Gesamtkontext der Klima- und Energiepolitik**

Die für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörden haben vielfältige Gemeinwohlbelange mit den Interessen und Rechtspositionen von betroffenen Privatpersonen und Unternehmen abzuwägen.

Hierzu können auch klimapolitische Aspekte gehören. So wird z. B. für den Ausbau von Schienenverkehrswegen angeführt, dass eine Stärkung der Bahn als umweltfreundlicher Verkehrsträger zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung beitragen kann.

Die Auswirkungen von Verkehrsinfrastrukturprojekten auf den Klimaschutz, auf die Entwicklung von Verkehrs-, Pendler- oder Warenströmen oder auf die strukturpolitische Entwicklung von Regionen sind dabei rein faktischer Natur. Sie ziehen indes keine unmittelbaren gesetzgeberischen Reaktionen auf den Eintritt oder auf das Ausbleiben bestimmter Folgen des Ausbaus eines Verkehrsweges nach sich.

Grundlegend anders verhält es sich jedoch bei den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Verkehrsinfrastrukturprojekten, die der Strukturentwicklung in den vom vorzeitigen Kohleausstieg betroffenen Braunkohleregionen dienen.

Ihre Auswirkungen erschöpfen sich nicht in rein tatsächlichen Wirkzusammenhängen, die üblicherweise in einer rein verkehrspolitischen Kosten-Nutzen-Abwägung erfasst werden.

Die Auswirkungen der vorliegenden Projekte führen vielmehr zu konkreten gesetzgeberischen Folgeentscheidungen nach §§ 41, 49 und 51 des Kohleausstiegsgesetzes im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung: Als Maßnahmen der Strukturentwicklung in den Braunkohleregionen haben die Verkehrsinfrastrukturprojekte unmittelbaren Einfluss darauf, ob die im Kohleausstiegsgesetz festgelegten Zeitpunkte für die Stilllegung von Kraftwerksblöcken eingehalten, verschoben oder vorgezogen werden können beziehungsweise müssen.

Dieser Umstand verleiht den klima- und energiepolitischen Gemeinwohlbelangen nicht nur ein besonderes Gewicht bei der Interessenabwägung im Rahmen der Planfeststellung.

Er macht es darüber hinaus aus zwei Gründen erforderlich, dass der Gesetzgeber die Planfeststellung an sich zieht und nicht dem herkömmlichen Verwaltungsverfahren überlässt:

- Erstens wird die politische Bedeutung der Verkehrsinfrastrukturprojekte durch die Einbettung in den Gesamtkontext von Klimaschutz und Energiepolitik, der über verkehrspolitische Belange weit hinausgeht, so hoch, dass sie einem rein administrativen Verfahren „entwachsen“ und stattdessen eine Entscheidung des Gesetzgebers erfordern.

- Zweitens legt es der gesetzliche Regelungszusammenhang, dass der Zeitpunkt des Kohleausstiegs von der Wirksamkeit geeigneter Maßnahmen der Strukturentwicklung abhängt, zwingend nahe, dass der Gesetzgeber selbst im Rahmen der Planfeststellung über die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten befindet. Mit einem planfeststellenden Gesetz wird gleichsam eine „Regelungslücke“ innerhalb der Kausalkette zwischen Strukturentwicklung und Ausstiegszeitpunkt geschlossen, mit der der Zeitpunkt des vorzeitigen Kohleausstiegs steht und fällt.

Eine Schiefelage zu Gunsten der Verkehrsprojekte und zum Nachteil entgegenstehender privater Belange ist dabei im Falle einer gesetzlichen Interessenabwägung nicht zu besorgen. Der Gesetzgeber hat ein besonders hohes Interesse daran, dass die Haushaltsmittel des Bundes nur für solche Verkehrsinfrastrukturprojekte verwendet werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen großen Beitrag dazu leisten, dass die Strukturentwicklung in den Braunkohleregionen zügig und erfolgreich voranschreitet und damit die vom Gesetzgeber selbst festgelegten Ausstiegszeitpunkte eingehalten oder sogar vorgezogen werden können.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts für die Politik auf nationaler, europäischer und globaler Ebene.

Die gesellschaftliche Debatte und die Gesetzgebung zum Klimaschutz bestimmen seit Jahren die politische Agenda nicht nur in Deutschland, sondern auch in der Europäischen Union und weltweit. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit den Beschlüssen vom Pariser Klimagipfel ehrgeizige Ziele gesetzt, die Erderwärmung zu vermindern und die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.

Im Hinblick auf die für Deutschland geltenden Klimaziele wird Deutschland vorzeitig, d. h. bis zum Ende des Jahres 2038 den Abbau und die Verstromung von Braunkohle im Lausitzer, im Mitteldeutschen und im Rheinischen Revier beenden.

Dem Entwurf der Bundesregierung für ein entsprechendes Kohleausstiegsgesetz gingen Beratungen in der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Beschäftigung und Strukturwandel“ (KWSB) voraus, deren Empfehlungen aus dem Abschlussbericht vom 26. Januar 2019 nach dem übereinstimmenden Willen der Bundesregierung und der Landesregierungen vollständig („1:1“) umgesetzt werden sollen.

Eine der zentralen Empfehlungen der KWSB besteht darin, dass die Beendigung der Kohleverstromung erst dann erfolgen kann, sobald der ausstiegsbedingte Wegfall von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in den hiervon betroffenen Regionen durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Wertschöpfung ausgeglichen worden ist.

Auf diese Weise soll ein nochmaliger ungeordneter Strukturbruch vermieden werden, wie ihn die beiden ostdeutschen Braunkohlereviere bereits in den 1990er Jahren nach der Wiedervereinigung durchschritten haben, als Kraftwerkskapazitäten in einer Größenordnung stillgelegt wurden, die – über alle Sektoren hinweg (Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude und Energie) – bis heute den größten Beitrag zum bundesweiten CO<sub>2</sub>-Abbau seit 1990 geleistet hat.

Diese Verknüpfung der Abschaltungen mit einer vorherigen Strukturentwicklung in den Braunkohleregionen ist nicht allein deshalb erforderlich, um bei den dortigen Menschen und Unternehmen Akzeptanz für den vorzeitigen Kohleausstieg zu schaffen. Die Kompensation wegfallender Beschäftigung und Wertschöpfung ist vielmehr Ausdruck der im Grundgesetz verankerten Ziele der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Wahrung der Wirtschaftseinheit (vgl. Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz) und des Ausgleiches unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet (vgl. Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz).

Die herausragende Bedeutung von Strukturwandel, Wachstum und Beschäftigung in den Braunkohleregionen für das Gelingen des vorzeitigen Kohleausstiegs schlägt sich nicht nur im Namen der KWSB nieder, sondern wird auch in deren Abschlussbericht an verschiedenen Stellen hervorgehoben. Im Abschlussbericht der KWSB heißt es insoweit wie folgt:

KWSB-Bericht, S. 64:

„Als Abschlussdatum für die Kohleverstromung empfiehlt die Kommission Ende des Jahres 2038. Sofern die energiewirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, kann das Datum in Verhandlungen mit den Betreibern auf frühestens 2035 vorgezogen werden. Die Überprüfung,

ob dies möglich ist, erfolgt im Jahr 2032 („Öffnungsklausel“). Diese Überprüfung umfasst auch, ob die Annahmen für die Beendigung der Kohleverstromung insgesamt realistisch sind.

Das Abschlussdatum für die Kohleverstromung sollte im Jahr 2026 und 2029 einer umfassenden Überprüfung durch ein unabhängiges Expertengremium hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele, der Entwicklung der Strompreise und der Versorgungssicherheit, der Beschäftigung, der strukturpolitischen Ziele und der realisierten strukturpolitischen Maßnahmen sowie der regionalen Wertschöpfung unterzogen und gegebenenfalls angepasst werden (vgl. Kapitel 6). Ein gegebenenfalls notwendiger Eingriff in Eigentumsrechte ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen.“

KWSB-Bericht, S. 106 f.:

„In den Kapiteln 4 und 5 empfiehlt die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ein eng miteinander verzahntes Maßnahmenpaket. Die Kommission betont, dass die Einzelmaßnahmen einander bedingen, um in den Regionen neue, zukunftsfähige Perspektiven zu schaffen und den erwarteten Folgen der schrittweisen Reduktion und Beendigung der Kohleverstromung mit Blick auf den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit, die Industrie und Endverbraucher, die Beschäftigten sowie den Tagebaubetrieb und die Tagebaunachsorge angemessen zu begegnen. Voraussetzung hierfür ist, dass die von der Kommission empfohlenen Maßnahmen synchron umgesetzt werden und ihre intendierte Wirksamkeit entfalten.

Die Kommission empfiehlt deshalb, die Annahmen, die Umsetzung des Maßnahmenpaketes und ihre Wirkungen in regelmäßigen Abständen umfassend zu evaluieren. Dafür ist es erforderlich, die angestrebten Wirkungen der Maßnahmen zu erfassen und deren Auswirkungen auf Klimaschutzziele, Versorgungssicherheit, Stromkosten, regionale Entwicklung und Beschäftigung einzuordnen. Sofern die Ziele in einzelnen Bereichen absehbar nicht erreicht werden, empfiehlt die Kommission, zunächst in den betroffenen Bereichen konsequent nachzusteuern.

(...)

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ geht davon aus, dass notwendige Gesetzesnovellen und Gesetzgebungsvorhaben im nationalen und europäischen Rahmen noch im Jahr 2019 auf den Weg gebracht werden. Sie hält es für erforderlich, dass bis zu den Überprüfungszeitpunkten in den Jahren 2023, 2026 und 2029 die folgenden Kriterien und Maßnahmen wie in Kapitel 4 und 5 beschrieben umgesetzt wurden und ihre bis dahin intendierte Wirksamkeit entlang der in Kapitel 2 dargelegten Bewertungsmaßstäbe entfalten.

Wenn die Überprüfungen in den Jahren 2023, 2026 und 2029 ergeben, dass die nachfolgenden Kriterien und Maßnahmen nicht erfüllt sind, soll bei den in Kapitel 4 und 5 beschriebenen Maßnahmen nachgesteuert werden. Hierzu soll die Bundesregierung entsprechende Schritte schnellstmöglich in die Wege leiten. Relevant in diesem Sinne sind die folgenden aufgeführten Kriterien und Maßnahmen:

### **Strukturentwicklung, Wertschöpfung und Beschäftigung**

- Erkennbarer Aufbau neuer Beschäftigung und neuer Wertschöpfung in den Regionen in ausreichendem Maße im Hinblick auf den gleichwertigen Ersatz für die durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung wegfallenden Arbeitsplätze und die sinkende Wertschöpfung (im Jahr 2023 und weitere Prüfung in den Jahren 2026 und 2029);
- Verabschiedung und Umsetzung eines umfassenden Gesetzespaketes zur „Stärkung von Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (im Jahr 2023), bestehend aus:
  - o einem strukturpolitischen Sofortprogramm und einem Sofortprogramm für unternehmerische Investitionen;
  - o einem Maßnahmenengesetz, in dem etwa Maßnahmen des Bundes beziehungsweise mit Bundesbeteiligung insbesondere im Bereich Infrastrukturausbau, Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie Ansiedlung von Behörden und von Forschungseinrichtungen geregelt werden;
  - o der Einrichtung der Finanzierungsmöglichkeit zur kurz- und langfristigen Absicherung strukturpolitischer Maßnahmen sowie eines Sonderfinanzierungsprogramms für Verkehrsinfrastrukturen.
- Trägerinstitutionen für Strukturentwicklung wurden etabliert (im Jahr 2023);

- Erste Investitionsprojekte in Industrieansiedlungen beantragt oder umgesetzt sowie fortgeschrittene Planung und erste Umsetzung von Verkehrs- und Digital-Infrastrukturprojekten (im Jahr 2023 und weitere Prüfung in den Jahren 2026 und 2029);
- Erste Neuansiedlungen von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen wurden in die Wege geleitet (im Jahr 2023);
- Schaffung eigener Programme für die Reviere zur Förderung gemeinsamer Forschung und Entwicklung von Wissenschaft und Wirtschaft und erste Ansiedlungen von Forschungsinstitutionen (im Jahr 2023);
- Schaffung partizipativer Gremien, die sicherstellen, dass Sozialpartner und wirtschaftliche sowie zivilgesellschaftliche Akteure vor Ort institutionell an der Bewilligung von Förderprojekten und der Mittelvergabe beteiligt werden (im Jahr 2023);
- Sozialverträgliche Ausgestaltung der Beendigung der Kohleverstromung, d. h. soziale Absicherung der Beschäftigten durch entsprechende rechtliche, tarifvertragliche und finanzielle Verankerung (im Jahr 2023);
- Konkrete Fortschritte bei der Weiterentwicklung der betroffenen Reviere zu zukunftsfähigen Energieregionen durch die Schaffung der entsprechenden regulatorischen Rahmenbedingungen (im Jahr 2023 und weitere Prüfung in den Jahren 2026 und 2029).“

Das Junktim zwischen Kohleausstieg und vorheriger erfolgreicher Strukturentwicklung wird sowohl im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, als auch im Kohleausstiegsgesetz an verschiedenen Stellen normenkonkret kodifiziert.

So tritt das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen gemäß seinem Artikel 4 erst am Tag nach der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes in Kraft.

§ 6 Abs. 5 wiederum macht die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes in den beiden Förderperioden ab dem Jahre 2026 beziehungsweise ab 2032 davon abhängig, dass in der jeweils vorausgehenden Förderperiode in den Revieren nach § 2 Stilllegungen von Braunkohleanlagen in dem im Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen Umfang erfolgt oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind. In der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 5 wird dabei betont, dass die Fördermittel zeitlich vor den Stilllegungen von Kraftwerken und Tagebauen fließen sollen, damit Strukturwandelmaßnahmen greifen können, bevor die Stilllegungen erfolgen.

Die enge Verknüpfung beider Gesetze zu den strukturpolitischen und den energiepolitischen Maßnahmen des vorzeitigen Kohleausstiegs bringt auch § 2 Abs. 3 des Kohleausstiegsgesetzes zum Ausdruck: Demnach ist die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen.

Hinweis: Der folgende Absatz setzt voraus, dass die Bundesregierung dem Beschluss des Bundesrates vom 28. Februar 2020 folgt und die Kriterien Beschäftigung und Wertschöpfung in § 49 des Kohleausstiegsgesetzes als Kriterien der Überprüfungen nach § 49 ergänzt:

Die Wirksamkeit der strukturpolitischen Maßnahmen zur Bewahrung bestehender und Schaffung neuer Beschäftigung und Wertschöpfung in den Braunkohleregionen ist auch Gegenstand der regelmäßigen Überprüfungen nach § 49 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032. Diese Überprüfungen sind nicht nur auf die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und auf die Strompreise gerichtet, sondern auch auf die Auswirkungen der strukturpolitischen Maßnahmen auf die Entwicklung von Beschäftigung und Wertschöpfung in den Braunkohleregionen.

Vom Ergebnis dieser Überprüfung macht § 51 des Kohleausstiegsgesetzes zudem abhängig, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann.

**Struktur- statt rein verkehrspolitische Begründung der Verkehrsinfrastrukturprojekte**

Die Notwendigkeit einer Planfeststellung durch den Gesetzgeber ergibt sich auch daraus, dass die Interessenabwägung wegen der Spezifik der strukturpolitisch begründeten Verkehrsinfrastrukturprojekte aus den o. g. Gründen ein gänzlich anderes Gepräge haben wird als bei sämtlichen früheren behördlichen Planfeststellungsverfahren.

Es ist absehbar, dass sich die vorliegenden Vorhaben nicht uneingeschränkt in die bisherige behördliche Abwägungs- und Planfeststellungspraxis einfügen werden, sondern anhand von Maßstäben zu beurteilen sind, die erst noch entwickelt werden müssen, insoweit Neuland darstellen und daher dem Gesetzgeber selbst vorbehalten bleiben sollten.

Im Rahmen von herkömmlichen Planfeststellungsverfahren, für deren Durchführung unterschiedliche Behörden zuständig wären, könnte zudem nicht gewährleistet werden, dass das im gesamtstaatlichen Interesse erforderliche Abweichen von dem üblichen Prozedere durch sämtliche Behörden in gleicher Weise anerkannt und damit die Vorhaben tatsächlich realisiert werden würden. Damit wird auch der Erwägung Rechnung getragen, dass wesentliche Fragen durch den Gesetzgeber selbst zu entscheiden sind.

- a) Dies gilt zuvörderst für den Umgang bei der Interessenabwägung mit der gesetzlichen Verknüpfung der Strukturentwicklung mit dem Zeitpunkt der Abschaltungen, mit der ein Regelungszusammenhang zwischen den Projekten und der Einhaltung der Ausstiegs- und Klimaschutzziele geschaffen und der Gesetzgeber im Falle einer Zielabweichung auf den Plan gerufen wird.
- b) Dieser Regelungsmechanismus gibt auch der Beschleunigung eines Vorhabens bei der Interessenabwägung im Hinblick auf eine etwaige enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Maßnahmengesetzes ein besonderes Gepräge.

Üblicherweise besteht die Gemeinwohlrelevanz des Zeitfaktors der Vorhabenrealisierung schon allein darin, dass die mit den Maßnahmen bezweckten verkehrs- oder strukturpolitischen Wirkungen möglichst zeitnahe eintreten.

Zusätzliches Gewicht erhält dieser Belang aus dem gesetzgeberischen Auftrag des Investitionsgesetzes Kohleregio­nen zum Ausgleich der Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums, der den Infrastrukturmaßnahmen in den Braunkohlerevieren einen außergewöhnlichen Beschleunigungsbedarf verleiht. Dieser Bedarf wird weiter dadurch verstärkt, dass das gesetzlich vorgegebene Gemeinwohlziel „Bewältigung des Strukturwandels“ nicht schon im Zeitpunkt der Fertigstellung der Infrastruktur erreicht wird, sondern erst durch hieran anknüpfende Struktureffekte. Die Infrastrukturprojekte müssen also mit einigem zeitlichen Vorlauf vor den Abschaltzeitpunkten fertiggestellt sein, damit sie in der Folgezeit bis zur Stilllegung der Kraftwerke und Tagebaue bereits eine spürbare strukturpolitische Wirkung entfalten.

Darüber hinaus bekommt die Beschleunigung des Vorhabens eine besondere Dimension durch den Regelungszusammenhang mit dem Kohleausstieg: Werden die Verkehrsprojekte nicht zeitnah geplant und realisiert und können sie deshalb nicht rechtzeitig ihre Wirkung für die Strukturentwicklung in den Braunkohlerevieren entfalten, so kann dies zu einer Verschiebung der Abschaltzeitpunkte und damit zur Gefährdung der deutschen Klimaziele führen.

Aufgrund des bestehenden Grundkonsenses „erst neue Arbeitsplätze, dann Kohleausstieg“ bedarf es also einer schnellstmöglichen Realisierung der Verkehrsvorhaben als strukturpolitische Kernprojekte, um damit die grundlegenden Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Strukturentwicklung zu schaffen und rechtzeitig vor dem kohleausstiegsbedingten Wegfall der Arbeitsplätze neue Beschäftigungsmöglichkeiten und Wertschöpfung zu erschließen sowie den betroffenen Regionen eine wirtschaftliche Perspektive für die Zeit nach der Braunkohleverstromung zu eröffnen.

Werden die Verkehrsinfrastrukturprojekte nicht mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf vor dem Wegfall der bislang strukturbildenden Industriearbeitsplätze in der Braunkohleindustrie realisiert, entsteht eine Lücke in Beschäftigung, Aus- und Fortbildung, die einen „Brain Drain“ in Gestalt eines unumkehrbaren Fachkräfteverlustes auslöst.

Um rechtzeitig strukturwirksam zu werden und dadurch die Wahrung von Beschäftigung und Wirtschaftsstruktur als überragende Gemeinwohlziele zu erreichen, müssen Planung und Umsetzung gegenüber den

üblichen Verfahrensdauern beschleunigt werden, die etwa für vergleichbare Schienenausbauvorhaben bei durchschnittlich rund 20 Jahren liegen. Werden die Vorhaben durch konventionelles Planfeststellungsverfahren ab 2021 umgesetzt, so entfalten sie ihre arbeits- und wirtschaftspolitische Wirksamkeit erst nach dem kritischen Zeitpunkt der Kraftwerksstilllegungen, insbesondere weil Verbesserungen an Infrastrukturen erst verzögert Struktur- und Wirtschaftseffekte erzielen. Eine nachträgliche Fertigstellung der Infrastruktur würde die durch den vorzeitigen Kohleausstieg drohende Abwärtsspirale in den betroffenen Regionen nicht mehr aufhalten. Durch eine Planfeststellung per Maßnahmengesetz ist demgegenüber für Schienenverkehrsprojekte eine Beschleunigung um fünf Jahre zu erwarten (vgl. Rompf, Dirk, DB Netz AG, redigiertes Wortprotokoll der 23. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur im Deutschen Bundestag vom 15.10.2018 zum MgvG, S. 7).

- c) Auch die für ein planfeststellendes Gesetz erforderliche „Systemrelevanz“ eines Verkehrsinfrastrukturprojektes bekommt auf diese Weise eine weitere beziehungsweise andere Dimension:

Im herkömmlichen Zusammenhang ist mit „System“ das Verkehrssystem gemeint, für das Maßnahmen wie ein Knotenpunkt, ein Lückenschluss oder eine Engpassbeseitigung eine herausragende Bedeutung haben, weil ihre Auswirkungen sich nicht auf rein lokale oder regionale Verbesserungen beschränken, sondern für das bundesweite Netz von Verkehrswegen von Nutzen ist.

Im Kontext des Kohleausstiegs entfalten die Verkehrsinfrastrukturprojekte auch in dem Sinne „Systemrelevanz“, dass ihre Realisierung einer der Bestimmungsgründe für die Einhaltung der im Kohleausstiegsgesetz festgelegten Abschaltzeitpunkte ist. Die übliche verkehrspolitische (System-)Relevanz der Projekte wird also durch eine klimapolitische Systemrelevanz ergänzt beziehungsweise ersetzt.

- d) Eine im Vergleich zu anderen Verkehrsprojekten spezifische beziehungsweise herausragende Bedeutung ist hinsichtlich der im vorliegenden Gesetz benannten Verkehrsprojekte darin zu sehen, dass für die vom Ausstieg aus der Braunkohleverstromung betroffenen Regionen abweichend von dem üblicherweise für die Realisierung von Verkehrsvorhaben geltenden Bundesverkehrswegeplan auch eine Angebotsorientierung gelten muss, vgl. hierzu Anschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, S. 55:

„Ein angebotsorientierter Neu- und Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur, verbunden mit entsprechenden Mobilitätskonzepten (z. B. gut abgestimmte Taktungen, umweltfreundliche Verkehrsträger) ist vor allem in den ländlich geprägten Revierräumen eine grundlegende Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Strukturentwicklung. Optimale Erreichbarkeiten innerhalb der Reviere (Nahverkehr), aber auch die überregionale Anbindung der Reviere an umliegende Ballungsräume (Fernverkehr) sind entscheidend für die Fachkräftegewinnung oder Anreize für Wirtschaftsansiedlungen sowie die generelle Lebensqualität der Menschen vor Ort. Durch eine bessere Anbindung kann die Attraktivität einer Region erhöht werden, durch die Verknüpfung mit regionalen Wachstumskernen können Wachstumsimpulse auf die Reviere ausstrahlen. Durch eine passgenaue Einbindung von Regionen in Verkehrsnetze können diese Regionen zudem in überregionale Wertschöpfungsketten eingebunden werden.“

Anders als bei Lückenschlüssen oder Engpassbeseitigungen, die bereits vorhandene Verkehrsströme optimieren und bestehende Überlastungen abbauen sollen, kommt es bei den vorliegenden Verkehrsprojekten in den Braunkohleregionen mithin darauf an, durch gezielte Investitionen in das Verkehrsnetz Kapazitäten aufzubauen, die die aus strukturpolitischen Gründen angestrebten zusätzlichen Verkehrsströme nicht nur auffangen, sondern überhaupt erst hervorrufen.

Insbesondere für die vom Braunkohleausstieg betroffenen strukturschwachen Regionen ist es daher von besonderer Bedeutung, zunächst die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für das Entstehen neuer Arbeitsplätze und die Attraktivität der Regionen für Wirtschaftsansiedlungen zu schaffen, um den Wegfall der Arbeitsplätze und der Wertschöpfung infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung kompensieren zu können.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die vom Braunkohleausstieg betroffenen Länder in dem Sinne ein „Sonderopfer“ erbringen, als sie im gesamtstaatlichen Interesse des Klimaschutzes die Konsequenzen des kohleausstiegsbedingten Strukturwandels zu tragen haben, damit die Bundesrepublik ihre Klimaschütz Ziele erreicht.



Aus diesem Grund bedarf es im Gegenzug außergewöhnlicher und vom gewöhnlichen Prozedere abweichender Maßnahmen, um zu verhindern, dass diese Regionen infolge des mit dem Braunkohleausstieg einhergehenden Strukturwandels wirtschaftlich abgehängt werden. Die durch die Bundesregierung im gesamtstaatlichen Interesse getroffene klimapolitische Entscheidung, aus der Braunkohleverstromung auszusteigen, verpflichtet diese auch, die vier hiervon betroffenen Länder bei der Bewältigung des damit einhergehenden Strukturwandels zu unterstützen.

Wie die KWSB in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben hat, bedarf es hierfür u. a. eines „angebotsorientierten Neu- und Ausbaus der Straßen- und Schieneninfrastruktur“ als „grundlegende Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Strukturentwicklung“.

Damit unterscheiden sich die im vorliegenden Gesetz genannten Verkehrsinfrastrukturprojekte von anderen Vorhaben, indem sie partiell ein Abweichen von den üblichen Kriterien des Bundesverkehrswegeplans erfordern, um eine bessere regionale und überregionale verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit der Reviere unabhängig von einem bestehenden verkehrlichen Bedarf zu erzielen.

Der für die Realisierung der in im vorliegenden Gesetz genannten Verkehrsvorhaben vorgesehene Verfahrensablauf weicht wesentlich von dem üblichen Planfeststellungsverfahren ab, das für die Feststellung des verkehrlichen Bedarfs eine Berechnung des verkehrsbezogenen Nutzen-Kosten-Verhältnisses nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans erfordert. Für die vorliegenden Verkehrsprojekte rücken hingegen andere – strukturpolitische – Kriterien für die Rechtfertigung der Verkehrsmaßnahmen in den Vordergrund. Daher ist die Regelung in Form eines Maßnahmengesetzes erforderlich, um der besonderen gesamtstaatlichen Bedeutung dieser Verkehrsvorhaben gerecht zu werden.

Schließlich fordert die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Zulässigkeit eines Einzelfallgesetzes einen sachlichen Grund und lässt hierfür jeden „einleuchtenden“ Grund ausreichen. Dieser ist in der aufgrund der Realisierung mittels Maßnahmengesetz zu erzielenden Beschleunigungs- und Vereinheitlichungswirkung zu sehen. Hinzu kommt, dass zumindest einige der im vorliegenden Gesetz genannten Verkehrsinfrastrukturprojekte auf dem üblichen Weg nicht realisiert werden könnten, weil diese nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan erfüllen.

Soweit das Maßnahmengesetz eine enteignungsrechtliche Vorwirkung anordnet, bedarf es einer Rechtfertigung für die Zulassung in Gesetzesform. Grundrechtlich relevant ist auch die mit einem planfeststellenden Gesetz verbundene Minderung des gerichtlichen Rechtsschutzes.

Erfolgt die Zulassung durch Gesetz, ist der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg, der gegenüber behördlichen Planfeststellungsbeschlüssen eröffnet ist, ausgeschlossen. Der rechtsschutzverkürzende Akt, der in der Wahl der Handlungsform des Gesetzes liegt, unterliegt dem Maßstab der materiell betroffenen Grundrechte.

Vor dem Hintergrund der Rechtsschutzverkürzung müssen triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass die Durchführung einer behördlichen Planfeststellung mit erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden wäre, denen nur durch eine gesetzliche Regelung begegnet werden kann (BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996, Az. 2 BvF 2/93). Planfeststellende Gesetze haben Ausnahmecharakter; dem Gesetzgeber steht nicht generell eine Kompetenz zur Zulassung von Infrastrukturvorhaben anstelle der Verwaltung zu, sondern nur für einzelne, besonders ausgewählte Projekte.

Es ist daher erforderlich und entsprechend zu begründen, warum das Vorhaben bei Durchführung einer Administrativenteignung gefährdet wäre. Hierfür sieht das Bundesverfassungsgericht eine Gefährdung von zeitlichen Realisierungszielen des Gesetzgebers als ausreichend an, d. h. es bedarf nicht einer Bedrohung der Realisierung des Vorhabens als solches.

In Bezug auf die in § 2a genannten Verkehrsinfrastrukturprojekte ist deren zügige Realisierung deshalb von besonderer Wichtigkeit für die vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen, weil – wie bereits oben ausgeführt – zuerst die Verkehrsinfrastruktur realisiert werden muss, um günstige Rahmenbedingungen für die Ansiedlung neuer Unternehmen sowie den Zuzug von jungen Familien und Fachkräften zu schaffen. Erst dadurch werden die Voraussetzungen für den Aufbau neuer Beschäftigung und neuer Wertschöpfung als Kompensation für den Wegfall der Arbeitsplätze und die sinkende Wertschöpfung infolge der Beendigung der Kohleverstromung geschaffen.

Die Verkehrsvorhaben müssen daher zwingend realisiert werden bevor die ersten Kraftwerke abgeschaltet werden. Dies macht es im Gemeinwohlinteresse erforderlich, die geplanten Vorhaben planungsbeschleunigt durch ein Maßnahmengesetz statt im Wege des üblichen Planfeststellungsverfahrens zu verwirklichen. Aufgrund der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten von Betroffenen gegen einen Planfeststellungsbeschluss sowie der Abweichung von den üblichen Bedarfskriterien im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass das Verfahren der Administrativenteignung für jedes einzelne Vorhaben langwieriger beziehungsweise sogar nicht realisierbar wäre. Der Zeitfaktor der Vorhabenrealisierung ist hier daher von besonderer Gemeinwohlrelevanz, der dazu führt, dass von einer Gefährdung der zeitlichen Realisierungsziele des Gesetzgebers im Falle einer Administrativenteignung ausgegangen werden muss.

Die Planvorbereitung liegt weiterhin vor dem Hintergrund des Grundsatzes der horizontalen Gewaltenteilung bei der Exekutive. Zudem darf der Gesetzgeber auf Initiative und Vorbereitung durch die Verwaltung einen Plan nur durch Gesetz beschließen, wenn die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden und sonstige verfassungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Es darf keine generelle Kompetenzverlagerung von der Exekutive auf die Legislative erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996, Az. 2 BvF 2/93, Rn. 55).

§ 2a des Gesetzes sieht vielmehr besonders ausgewählte Verkehrsinfrastrukturprojekte vor, die durch Maßnahmengesetz zugelassen werden können.

Die besondere Bedeutung der in § 2a eingefügten Projekte wird im Einzelnen wie folgt begründet:

Mit dem beschlossenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis zum Jahr 2038 wird eine konsistente strukturpolitische Flankierung in den betroffenen Revieren notwendig. Selten verändern sich wirtschaftliche Ausrichtungen von Regionen so allumfassend, wie dies für die Lausitz, Mitteldeutschland und das Rheinland mit ihren heutigen Braunkohlerevieren in den nächsten Jahren und Jahrzehnten bevorsteht. In den Revieren stellen die Sektoren Bergbau und Energie wesentliche industrielle Kerne dar, die wiederum enge Verflechtungen zur weiteren Schlüsselbranchen aufweisen (u. a. Chemie-, Metall- und weitere Grundstoffindustrien, Maschinen- und Anlagenbau, (Schienen-)Fahrzeugbau).

Aktuell sind in der Lausitz, in Mitteldeutschland und im Rheinland insgesamt etwa 20.000 Arbeitsplätze direkt und weitere 40.000 Arbeitsplätze indirekt von der Gewinnung und Verstromung von Braunkohle abhängig. Es ist nun wichtig, den Regionen und ihrer Bevölkerung über gezielte strukturpolitische Maßnahmen kurzfristig klare Perspektiven zu verschaffen, die über das Jahr 2038 hinaus reichen.

Dabei gilt es, bereits vorhandene Stärken weiter zu fördern und zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur beizutragen. In den Regionen besteht bereits jetzt eine große Kompetenz z. B. in den Bereichen Energie- und Umweltwirtschaft, Chemie und Bioökonomie, Automotive sowie Life-Sciences. Darüber hinaus stellt die Stärkung des Innovationssystems eine wesentliche Bedingung für das Gelingen der Strukturentwicklung dar. Die Ansiedlung neuer Forschungsinstitute beziehungsweise die Stärkung der Verwertung bestehender Forschungskompetenzen sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen sind daher wichtige strukturpolitische Maßnahmen. Auch der Breitbandausbau sowie die Einführung und der Ausbau der 5G-Mobilfunktechnologie gehören dazu, um in 5G-Forschungsfeldern an Technologien der Zukunft arbeiten zu können. Innovationen wie diese werden vor allem Start-ups und mittelständischen Unternehmen Chancen bieten, sich breiter marktdäquat aufzustellen, sich zu etablieren und erfolgreich zu entwickeln.

Ebenso haben die Reviere eine gute geografische Lage zwischen bereits vorhandenen Ballungszentren. Auch die Nähe zu den aufstrebenden Märkten in Polen und Tschechien wie auch zu etablierten Märkten in Frankreich, Belgien und den Niederlanden ist ein wichtiger Faktor, der die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen in den kommenden Jahren positiv beeinflussen kann.

Um die vorstehenden Maßnahmen leistungsfähig zu gestalten, kommt den Verkehrsprojekten dieses zweiten Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetzes eine Schlüsselfunktion, nicht nur für den wirtschaftlichen Aufschwung der Braunkohlegebiete, sondern in gleicher Weise für das verkehrliche Zusammenwachsen mit den umliegenden Verflechtungsräumen, zu. Dabei muss es auch darum gehen, die durch die Tagebaustandorte über Jahrzehnte beeinträchtigte Raumstruktur wieder mit einer angemessenen Binnenerschließung zu versehen. Die neuen Verkehrsinfrastrukturen sind unabdingbare Voraussetzung für eine funktionierende industrielle und dienstleistungsorientierte Wirtschaft sowie für zu hebende Potentiale zur Erhöhung der Standortattraktivität. Damit ist die

schnelle Verwirklichung dieser Projekte von besonderer Bedeutung für das Gemeinwohl (vgl. BVerfGE 95,1, 17).

Um noch vor der Abschaltung der Kohlekraftwerke strukturwirksam zu werden und dadurch die Wahrung von Beschäftigung und Wirtschaftsstruktur als überragende Gemeinwohlziele zu erreichen, müssen Planung und Umsetzung der Verkehrsinfrastrukturprojekte beschleunigt werden. Durchschnittlich dauern den im vorliegenden Gesetz genannten Projekten vergleichbare Schienenausbauvorhaben rund 20 Jahre (vgl. Rompf, DB Netz AG, redigiertes Wortprotokoll der 23. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur im Deutschen Bundestag vom 15.10.2018 zum MgvG, S. 7). Werden die Vorhaben durch konventionelles Planfeststellungsverfahren ab 2021 umgesetzt, so entfalten sie ihre strukturpolitische Wirksamkeit erst deutlich nach dem kritischen Zeitpunkt der Kraftwerksabschaltungen. Der Kohleausstieg würde eine ungebremste Abwanderung von Unternehmen und Fachkräften aus den Braunkohleregionen auslösen. Eine nachträgliche Fertigstellung der Infrastruktur würde diese Abwärtsspirale nicht mehr aufhalten. Das Gelingen des kohlespezifischen Strukturwandels in der Region hängt deshalb maßgeblich auch von der Beschleunigung der im vorliegenden Gesetz genannten Verkehrsinfrastrukturprojekte durch Maßnahmengesetz ab. Hierdurch ist eine Beschleunigung um fünf Jahre zu erwarten (vgl. Rompf, ebd).

Für die unterschiedlichen Kohleregionen, in welchen sich die Projekte nach § 2a befinden, sind folgende Besonderheiten hervorzuheben.

### **Lausitzer Revier**

Das Lausitzer Revier ist in zweierlei Hinsicht in besonderer Weise von den wirtschaftlichen Folgen der vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung betroffen:

Die enorme Bedeutung des Energiesektors in der Lausitz, insbesondere in den nördlichen Teilen der Landkreise Görlitz und Bautzen sowie Spree-Neiße, zeigt sich in einer durchschnittlichen Bruttowertschöpfung von ca. 30 % im industriellen Bereich. Daraus resultierten auch die bisher einseitig auf die Kohlegewinnung und -verstromung ausgerichteten Verkehrsinfrastrukturen. Die weiter fehlende diversifizierte regionale Wirtschaftsstruktur benötigt daher zusätzliche Impulse durch die Neuausrichtung der Verkehrsinfrastruktur, hin zu einer den Anforderungen an einen modernen Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort genügenden Verkehrswegekonzeption, um auf den Wegfall der industriellen Wertschöpfung in geeigneter Art und Weise zu reagieren.

Zum anderen wird die Region der Lausitz auf Grundlage verschiedener Gutachten mit ihren Herausforderungen im KWSB-Bericht als ländliche Region bezeichnet, für die die folgenden Ausführungen im KWSB-Bericht in besonderem Maße gelten:

„Ein angebotsorientierter Neu- und Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur, verbunden mit entsprechenden Mobilitätskonzepten (z. B. gut abgestimmte Taktungen, umweltfreundliche Verkehrsträger) ist vor allem in den ländlich geprägten Revierräumen eine grundlegende Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Strukturentwicklung. Optimale Erreichbarkeiten innerhalb der Reviere (Nahverkehr), aber auch die überregionale Anbindung der Reviere an umliegende Ballungsräume (Fernverkehr) sind entscheidend für die Fachkräftegewinnung oder Anreize für Wirtschaftsansiedlungen sowie die generelle Lebensqualität der Menschen vor Ort. Durch eine bessere proaktive Anbindung kann die Attraktivität einer Region erhöht werden, durch die Verknüpfung mit regionalen Wachstumskernen können Wachstumsimpulse auf das Revier ausstrahlen. Durch eine passgenaue Anbindung von Regionen in Verkehrsnetze können diese Regionen zudem in überregionale Wertschöpfungsketten eingebunden werden.“

So besteht ein positiver Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, wenn dadurch eine verbesserte Erreichbarkeit der regionalen Wirtschaft resultiert. In der Lausitz kann hierbei von großen Potenzialen ausgegangen werden, da einerseits der Entwicklungskorridor zu Berlin gestärkt wird, welcher mit der Eröffnung des Berliner Flughafens am äußersten Rand eine zusätzliche Entwicklungsdynamik erfahren wird. Andererseits stärkt eine verbesserte Anbindung an Dresden und Leipzig einen weiteren Entwicklungskorridor. Gemeinsam mit den Anbindungen nach Prag, Breslau und Posen entsteht so mit der Lausitz ein zentraler, europäischer Verflechtungsraum.

Für die wirtschaftliche Entwicklung in der Lausitz ist es daher von außerordentlich hoher Bedeutung, bereits zu Beginn des Transformationsprozesses zentrale Infrastrukturmaßnahmen umzusetzen, um so die Voraussetzungen für spürbare Wachstumseffekte zu schaffen.

Aus diesem Grunde bedarf die Planung und Realisierung der Verkehrsprojekte einer über das allgemeine Interesse an einer zügigen Umsetzung von Verkehrsprojekten hinausgehenden Beschleunigung, da sich das mit den Vorhaben verfolgte Gemeinwohlziel nicht in deren Fertigstellung erschöpft, sondern in der Bewältigung des Strukturwandels, der durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur positiv beeinflusst werden soll. Soll der ausstiegsbedingte Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung in den Braunkohleregionen rechtzeitig vor der Stilllegung der Kraftwerke und Tagebaue kompensiert werden, müssen die Infrastrukturprojekte bereits deutlich vor den Abschaltzeitpunkten abgeschlossen werden, um rechtzeitig eine spürbare strukturpolitische Wirkung entfalten zu können.

Durch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur wird zuvorderst die Erreichbarkeit der Region deutlich verbessert. Daneben führen Modellprojekte in den Bereichen Gesundheit, Wissenschaft und digitale Infrastruktur zu einer Aufwertung der Lausitz als Arbeits- und Wohnraum, welche im nächsten Schritt durch Teilraumstrategien z. B. Ansiedlungspolitik, Innovationspolitik in einer verstärkten wirtschaftlichen Dynamik in der Lausitz mündet.

Durch die Ausgangssituation in der Lausitz sind Verkehrsinfrastrukturprojekte von besonders hoher Bedeutung. Trotz eines überdurchschnittlichen Industrialisierungsgrades ist die Region mit Arbeitsplätzen unterversorgt. Im Jahr 2017 ergab sich beispielsweise ein negativer Pendlersaldo von knapp 30.000. Trotzdem verfügt die Lausitz etwa mit den Städten Cottbus, Spremberg, Senftenberg oder Schwarzeiche im brandenburgischen Teil sowie Görlitz, Weißwasser, Hoyerswerda, Boxberg O.L. und Bautzen im sächsischen Teil über wichtige Arbeitsplatzzentren mit hoher wirtschaftlicher Wertschöpfung. Diese sollen und werden bereits im Transformationsprozess gezielt gestärkt. In Cottbus entsteht eines der landesweit bedeutendsten Wissenschaftszentren zwischen den Metropolräumen Berlin-Brandenburg und Dresden-Leipzig. Durch die gezielte Nutzung von Flächenpotenzialen, etwa in der Gewerbegebietsentwicklung und regenerativer Energieerzeugung, entstehen in der Lausitz hervorragende Bedingungen für die Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen und Geschäftsmodellentwicklung. Mit angebotsorientierten Verkehrskorridoren können über nachgelagerte Querverbindungen attraktive Entwicklungsräume in der Fläche entstehen.

Das Beispiel Tesla konnte in Brandenburg bereits zeigen, wie ein erfolgreiches Zusammenspiel von starken Wissenschaftsstandorten mit einer entsprechenden Verfügbarkeit von hochqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Flächenpotenzialen mit hervorragender Erreichbarkeit zu großen Ansiedlungserfolgen führen kann.

Der ländliche Raum ist an die Oberzentren attraktiv anzubinden um ein „Ausbluten“ zu verhindern und Anreize für den Zuzug zu setzen. Aus diesem Grund wird im Kontext der Verbesserung der Verbindungen stets auch die generelle Standortverbesserung, gerade in Bezug auf weiche Standortfaktoren, hier insbesondere die Schaffung attraktiver Lebensräume, fokussiert.

Die Stärkung der Stadt-Umland-Beziehungen wird entscheidend von der Verkehrsinfrastruktur beeinflusst. Durch eine stärkere funktionale Teilung von Arbeits- und Wohnort erfahren ländliche Gebiete eine Aufwertung als attraktiver Lebensraum, indem eine Verbesserung der Erreichbarkeit zu einer Erhöhung des Angebotes an potenziellem Wohnraum für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Metropolregionen führt.

Hochwertige Arbeitsplätze in der Region entstehen gerade auch für Dienstleister der wachsenden Metropolen. Unternehmen und deren Mitarbeiter aus den Metropolen werden diese Funktion allerdings nur dann wahrnehmen, wenn die verkehrstechnischen CO<sub>2</sub>-armen Infrastrukturen erheblich verbessert werden. Die Lausitz ist eine Region, umgeben von den Metropolregionen Berlin, Dresden und Leipzig sowie den benachbarten EU-Ländern Polen (Breslau/Posen) und Tschechien (Prag). Die verkehrliche Vernetzung mit diesen Regionen ist zentral für eine positive Entwicklungsperspektive. Voraussetzung ist eine Verbesserung von Mobilitätsangeboten nicht nur in der Region, sondern auch grenzüberschreitend mit dem Ziel der verkehrlichen Vernetzung mit den umgebenden Metropolregionen auf Schiene und Straße. Insofern gehört die infrastrukturelle Vernetzung zu den wichtigsten, zentralen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Strukturentwicklung.

### **Mitteldeutsches Revier**

Das Mitteldeutsche Revier ist flächendeckend strukturschwach und daher vor allem auf eine Anbindung an das Zentrum Leipzig/Halle angewiesen. Eine Anhebung des wirtschaftlichen Wachstums in den Regionen des mitteldeutschen Braunkohleabbaus beziehungsweise der Braunkohleverstromung und ein Ausgleich unterschiedlicher

Wirtschaftskraft lässt sich insbesondere dadurch befördern, dass die Schranken und Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Burgenlandkreis, Landkreis Leipzig (jeweils Braunkohleabbau) und Saalekreis (Braunkohleverstromung) sowie der Stadt Leipzig verringert werden. Die Stadt Leipzig weist in den vier Indikatoren der wirtschaftlichen Strukturschwäche (Arbeitslosenquote, Einkommensniveau, Erwerbstätigenprognose, Infrastrukturindikator) deutlich bessere Ausprägungen aus als die umliegenden Braunkohleregionen. Für das Mitteldeutsche Revier ist die infrastrukturelle Anbindung an den Wachstumskern Leipzig einschließlich umliegender Verflechtungsgebiete daher im Sinne des Investitionsgesetzes Kohleregionen von herausragender Bedeutung. Optimale Erreichbarkeiten innerhalb des Reviers, aber auch die regionale Anbindung des Reviers an umliegende Ballungsräume sind entscheidend für die Fachkräftegewinnung und Unternehmensansiedlungen.

Gemäß Ziel 3.4.3 des Landesentwicklungsplans 2013 des Freistaates Sachsen ist im Verdichtungsraum Halle/Leipzig in Abstimmung mit den benachbarten Bundesländern ein mitteldeutsches S-Bahn-Netz einzurichten und als länderübergreifendes Gesamtverkehrssystem zu einem qualitativ und tariflich weitgehend einheitlichen und benutzerfreundlichen Nahverkehrssystem bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Dieses länderübergreifende S-Bahn-System soll eine qualitativ hochwertige Anbindung der umliegenden Mittelzentren an das Oberzentrum Leipzig sicherstellen.

Die Ausdehnung des Verdichtungsraums Leipzig sowie die sich daraus ergebenden Verflechtungsbeziehungen, insbesondere die starken Pendlerströme erfordern leistungsfähige Schienenverbindungen.

### **Rheinisches Revier**

Durch die Beschlüsse der WSB-Kommission entfallen im Rheinischen Revier bis 2038 rund 9.000 Arbeitsplätze in der Braunkohlewirtschaft. Rund 6.000 weitere Arbeitsplätze sind indirekt oder induziert in ihrem Bestand bedroht. Durch die Energiepreisentwicklung stehen zudem die Betriebe der energieintensiven Industrie – wie beispielsweise an den Chemiestandorten Hürth-Knapsack oder Wesseling – in den nächsten Jahrzehnten vor erheblichen Herausforderungen. Die strukturpolitischen Ansätze des Landes sind darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Lösung dieser Herausforderungen zu leisten, indem Impulse für Wertschöpfung, Beschäftigung und Ausbildung gesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden Wirtschaft weiter erhöht wird.

Neben der Sicherung und Schaffung von Beschäftigung und Ausbildungsplätzen sowie der Steigerung der Wertschöpfung stehen die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts im Fokus der Bemühungen der Landesregierung. Die darin liegende Dynamik dient einer Stärkung der Potenziale zwischen und hin zu den umliegenden Metropolen sowie Oberzentren Aachen, Bonn, Düsseldorf, Köln und Mönchengladbach. Zugleich entsteht mit Anbindungen nach Paris (Frankreich), Brüssel (Belgien) und Amsterdam (Niederlande) für den südlichen Teil des Rheinischen Reviers (Städteregion Aachen, Kreis Düren, Kreis Heinsberg) ein zentraler, europäischer Verflechtungsraum, der eine Verbesserung der Qualität für Güter-, Fern- und Nahverkehr erreicht. Als Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit setzt das Rheinische Zukunftsrevier auf die nachhaltige Weiterentwicklung der industriellen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier. Die verkehrliche Vernetzung mit diesen Regionen ist zentral für eine positive Entwicklungsperspektive. Voraussetzung ist eine Verbesserung von Mobilitätsangeboten nicht nur in der Region, sondern auch grenzüberschreitend mit dem Ziel der verkehrlichen Vernetzung mit den umgebenden Metropolregionen auf Schiene und Straße. Insofern gehört die infrastrukturelle Vernetzung zu den wichtigsten, zentralen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Strukturentwicklung. Ziel ist es daher, für die sinkende beziehungsweise wegfallende Wertschöpfung aus der Kohle adäquate Surrogate bei Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen. Das Rheinische Zukunftsrevier leistet so auch einen Beitrag für die nachhaltige Modernisierung des Industrielandes Deutschland.

Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen im Rheinischen Revier Ansatzpunkte in folgenden Zukunftsfeldern:

- Energie und Industrie
- Innovation und Bildung
- Ressourcen und Agrobusiness
- Raum und Infrastruktur

Um in den Zukunftsfeldern tatsächlich neue Wertschöpfungsketten und zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen, benötigt die Region zusätzliche Impulse in der Verkehrsinfrastruktur, hin zu einer den Anforderungen an einen modernen Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort genügenden Verkehrswegekonzeption. Mit angebotsorientierten Verkehrskorridoren können über nachgelagerte Querverbindungen attraktive Entwicklungsräume in der Fläche entstehen. Dies als geeignete Reaktion auf wegfallende industrielle Wertschöpfung einerseits und vor dem Hintergrund jetzt bereits bis zur Kapazitätsgrenze überlasteter Strecken, der stark frequentierten Knotenpunkte im Revier, andererseits. Für eine auf Dauer ausgerichtete wirtschaftliche Perspektive, die durch Mehrverkehre im Rheinischen Revier entstehen, sind punktuelle und streckenbezogene Lösungsansätze zur Beseitigung der regionalen Flaschenhalse/Engpässe unabdingbar. So besteht eine positive Kausalität zwischen Wirtschaftswachstum und Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, wenn damit eine verbesserte Erreichbarkeit der regionalen Wirtschaft einhergeht.

Für die Weiterentwicklung des Reviers hinsichtlich der Gewinnung von Fachkräften und Anreizen für die Wirtschaftsansiedlungen sind optimale Erreichbarkeiten innerhalb des Reviers (Nahverkehr), aber auch die überregionale Anbindung des Reviers an die umliegende Metropolregion (Fernverkehr) sowie die generelle Lebensqualität der dort lebenden Menschen entscheidend und für die gesamte Attraktivität der Region elementar. Durch bessere Anbindung und Vernetzung der Verkehrsflüsse zu den regionalen Wachstumskernen können Wachstumsimpulse auf das Revier ausstrahlen. Durch eine passgenaue Anbindung von Regionen in Verkehrsnetze können diese Regionen zudem in überregionale Wertschöpfungsketten eingebunden werden.

Im Zukunftsfeld Raum und Infrastruktur sollen die großen Herausforderungen als Möglichkeit für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung genutzt werden. Hierbei gilt die Handlungsmaxime: Innovation sowie Industrie folgen Infrastruktur als weicher und harter Standortfaktor. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Rheinischen Reviers ist es daher von außerordentlich hoher Bedeutung, bereits zu Beginn des Transformationsprozesses zentrale Infrastrukturmaßnahmen umzusetzen, um so die Voraussetzungen für spürbare Wachstumseffekte zu schaffen. Dabei benötigen sowohl die Tagebaurandkommunen als auch die durch Neubeziehungsweise Umplanung vormals geplanter Abbaugebiete betroffenen Kommunen besondere Unterstützung, sodass die hauptbetroffenen Kommunen zu den hauptbeteiligten Kommunen des flächendeckenden Transformationsprozesses werden.

Die Neuordnung und -gestaltung des Raums und die Weiterentwicklung der Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT soll mit dem Anspruch verknüpft werden, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Durch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur wird zuvorderst die Erreichbarkeit der Region spürbar verbessert. Darüber hinaus ist eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers zwischen den umliegenden, innovativen Forschungs- und Hochschulstandorten, beispielsweise in Aachen, Jülich sowie zum entstehenden Campus Rhein-Erft der TH Köln in Ertstadt ebenso, wie zu den Oberzentren Aachen, Bonn, Düsseldorf, Köln und Mönchengladbach und zur Entlastung dieser Oberzentren eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Konzepts. Die Stärkung der Stadt-Umland-Beziehung wird entscheidend von der Verkehrsinfrastruktur beeinflusst. So soll beispielsweise durch eine optimierte SPNV-Anbindung des nördlichen Rhein-Erft-Kreises (Kerpen, Bergheim, Bedburg) an das Oberzentrum Köln sowie des Rhein-Kreises-Neuss an das Oberzentrum Mönchengladbach ein erwarteter Siedlungszuwachs mit einem Beitrag zur klimaneutralen Mobilität abgedeckt werden. Dies gilt auch für Mönchengladbach und Grevenbroich in direkter Nachbarschaft zu Arbeitsplatzschwerpunkten, die Ausstrahlung in das Rheinische Revier haben. Im Kontext der Verbesserung der Verbindungen steht stets auch die generelle Standortverbesserung – gerade in Bezug auf weiche Standortfaktoren – die im hiesigen Revier insbesondere in einer möglichen touristischen Erschließung sowie in der Schaffung attraktiver Lebensräume aufgeht. Optimale Erreichbarkeiten innerhalb des Reviers, aber auch die regionale Anbindung des Reviers an umliegende Ballungsräume sind entscheidend für die Fachkräftegewinnung und Unternehmensansiedlungen.

Aus diesem Grunde bedarf die Planung und Realisierung der Verkehrsprojekte einer über das allgemeine Interesse an einer zügigen Umsetzung von Verkehrsprojekten hinausgehenden Beschleunigung, da sich das mit den Vorhaben verfolgte Gemeinwohlziel nicht in deren Fertigstellung erschöpft, sondern in der Bewältigung des Strukturwandels, der durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur positiv beeinflusst werden soll. Soll der ausstiegsbedingte Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung in den Braunkohleregionen rechtzeitig vor der Stilllegung

der Kraftwerke und Tagebaue kompensiert werden, müssen die Infrastrukturprojekte bereits deutlich vor den Abschaltzeitpunkten abgeschlossen werden, um rechtzeitig eine spürbare strukturpolitische Wirkung entfalten zu können.

Das Rheinische Revier begreift insoweit den Strukturwandel als Chance für attraktive, integrierte und digitale Knotenpunkte grenzübergreifender Verkehre. Die gesamte Region soll als energiezentrierter Wirtschaftsstandort für die vor Ort lebenden Menschen attraktiv bleiben und zudem als intermodaler Mobilitätsknoten im Transformationsprozess zum Umschlagsplatz für Waren, zukünftige Energien und Mobilitätsformen dazu dienen, die Energiemärkte Strom, Wärme und Verkehr zu koppeln und überregionale Mobilität mit erneuerbaren Energien zu organisieren, um als Nukleus oder Blaupause für weitere Metropolregionen mit intensiven Verkehren (und Städten mit erhöhten NO<sub>x</sub>-Werten) zu dienen. Diese Zielrichtung wird für eine gedeihliche Fortentwicklung des Gemeinwohls sowie für gleichwertige Lebensverhältnisse im Rheinischen Revier im Strukturwandel als unabkömmlich angesehen.

Auch nach der Ausweitung der Projektliste auf die in § 2a genannten Maßnahmen in den Kohleregionen ist eine gesetzliche Genehmigungsentscheidung nur für einzelne, besonders ausgewählte Projekte vorgesehen. Die Liste ist abschließend. Eine Verlagerung von originären Verwaltungsfunktionen auf die Legislative erfolgt nicht.

### **Zu Nummer 1 (Ausbau und die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke von Berlin über Cottbus, Weißwasser nach Görlitz)**

Der Korridor Berlin–Cottbus–Görlitz bildet das Herzstück der Braunkohleregion Lausitz und wird von der Strecke Berlin–Cottbus–Görlitz durchzogen. In der Region leben aktuell etwa 350.000 Menschen. Die Maßnahme umfasst explizit auch die auf der Strecke liegenden Bahnhöfe sowie den Bahnhof Bischdorf. Darüber hinaus sind auch die abzweigenden Strecken von Cottbus nach Forst und von Graustein nach Sprewitz Bestandteil der Maßnahme.

Als einzig verbliebene durchgehende Nord-Süd-Verbindung in der Lausitz nimmt der Eisenbahnkorridor zwischen Berlin und Görlitz mit seinem Verlauf durch die Länder Brandenburg und Sachsen einen hohen strukturpolitischen Stellenwert ein. Für die Lausitz bedeuten der Ausbau und die Elektrifizierung dieser Bahnstrecke zum einen die Anbindung an die Ballungszentren Berlin und Dresden sowie weiter grenzüberschreitend in Richtung Breslau, Posen und Warschau. Die damit verbundene Steigerung der Erreichbarkeit der Lausitz von Dresden und Berlin aus für Standortentscheidungen von Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Bundesbehörden von zentraler Bedeutung, um bspw. die für sie notwendigen Fachkräfte akquirieren zu können.

Im Rahmen der Strukturentwicklung werden sich die bestehenden Investitionen in den Flughafen Berlin Brandenburg sowie Maßnahmen im Bereich der Ansiedlung von Tesla auch auf die Lausitz auswirken („60-Minuten-Schiene“ für Zulieferer). Mit der Etablierung eines „ICE-Korridors“ wird sich ein Perspektivraum von der Hauptstadt in das Umland entwickeln. Mit einer guten Bahnanbindung, insbesondere an den BER, rückt die Lausitz an die boomende Metropole Berlin heran, verbunden mit dem Standortvorteil der Attraktivität deutlich niedrigerer Lebenshaltungskosten im Vergleich zur Hauptstadt. Vor dem Hintergrund eines direkten Arbeitskräfteeinzugspotenzials von rund 30 km und damit verbundenen Kannibalisierungseffekten im Speckgürtel Berlins werden sich im Zuge der Fachkräfteproblematik ebenso Ausgründungen und Unternehmensverlagerungen aus dem Speckgürtel heraus ergeben. Dies begründet im Umkehrschluss notwendige Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur. Die notwendige Takterhöhung kann nur durch eine Zweigleisigkeit im Abschnitt Lübbenau-Cottbus realisiert werden. Für die brandenburgische Lausitz ist die Strecke Cottbus-Berlin als Nord-Südverbindung ein zentrales Element der Strukturentwicklung.

Die Ausbaumaßnahmen lassen sich auch ökonomisch mit der schon eingeleiteten gezielten Ausrichtung auf den Bereich Logistik begründen. Mit den geplanten Maßnahmen bezüglich der KV-Terminals (Kombinierter Verkehr) an den Standorten Schwarzheide, Forst (Lausitz) und Industriepark Schwarze Pumpe in Kombination mit 740-Meter-Gleisen wird ein höheres Logistikaufkommen in der Region generiert. Gerade der Standort BASF in Schwarzheide wird in Verbindung mit der IPCEI-Investition für die Kathodenproduktion zu weiteren Wachstumsschüben in der Region beitragen und richtet sich in der Strategie bereits auf die „Neue Seidenstraße“ aus.

Darüber hinaus gehend unterstützt das benannte Verkehrsvorhaben die vorgesehene Erweiterung des Industrieparks Schwarze Pumpe, welcher als moderner, multifunktionaler Industriepark mit mehr als 80 Unternehmen und rund 4.200 Beschäftigten auf brandenburgischen und sächsischen Gebiet ein zentrales Infrastrukturprojekt der

Lausitz darstellt. So sollen weitere 120 ha Industrieflächen ausgewiesen werden, auf denen sich in Zukunft zahlreiche weitere innovative Unternehmen ansiedeln und von den vorhandenen Kompetenzen in der Region sowie von der Nähe zu Unternehmen aus dem Energiesektor und komplementären Branchen profitieren werden. Dies wird neue Fachkräfte in die Region ziehen und die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Verkehrsangeboten deutlich erhöhen.

Mit der ergänzenden Ausrichtung zahlreicher Unternehmen im Sinne eines „grünen Fußabdruckes“ wird der schienengebundene Transport zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Ausbaumaßnahme ist im Rahmen der Supply-Chain-Funktionalität des Standortes Lausitz eine Kernmaßnahme mit Bezug auf die Generierung von Synergieeffekten im Kontext der transeuropäischen Netze. Ergänzend prüfen die Standorte derzeit verschiedene nachhaltige Angebote der Unterstützung des Verkehrssektors im Bereich der Erneuerbaren Energien. So werden Elektromobilitäts- und möglichst Wasserstofflösungen eruiert, demnach würden weitere neue nachhaltige Wertschöpfungsketten entstehen, die bundesweiten Vorzeigecharakter aufweisen.

Bei durchgehender Elektrifizierung kann mit einer Vervielfachung des über diese Strecke transportierten Gütervolumens gerechnet werden. Das entspricht einer Steigerung der Gütermenge auf fast vier Millionen Tonnen pro Jahr (Wagener & Herbst Management Consultants 2016). Bei durchgehender Elektrifizierung verkürzt sich außerdem die Fahrtzeit von Berlin nach Breslau massiv und macht die Bahn im Vergleich zum Auto konkurrenzfähig.

Ohne Elektrifizierung werden Personen- und Güterzüge auf dieser Strecke zwischen Berlin und Breslau weiterhin rund 4:15 Stunden Fahrzeit benötigen, für die Relation Görlitz–Berlin mehr als drei Stunden. Damit ist die Schiene im Vergleich zum Straßenverkehr nicht wettbewerbsfähig. Unter diesen Voraussetzungen werden die Potentiale zur Erschließung der Entwicklungschancen für den deutsch – polnischen Verflechtungsraum nicht nutzbar. Dies betrifft sowohl die Deckung des Fachkräftebedarfs als auch die Vernetzung wichtiger Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorte wie die Universitäten in Breslau, Zittau/Görlitz, Cottbus und Senftenberg.

Dies spiegelt sich auch in den Zielen des Sächsischen Landesentwicklungsplanes wider, wonach insbesondere die Eisenbahnstrecke Cottbus–Görlitz zur Anbindung des ostsächsischen Raumes an die Bundeshauptstadt Berlin und das Oberzentrum Cottbus auszubauen und zu elektrifizieren ist.

Die Strecke führt (bei Fortführung bis Breslau) zu einer Verbindung der TEN-T Korridore Orient/East Med und Baltic Adriatic und stellt somit wertvolle Kapazitäten im Güter- und Personenverkehr bereit. Neben der Schaffung von schnellen Schienentransportkapazitäten, welche für ansiedelnde Unternehmen ein entscheidender Standortfaktor ist, ist die schnelle Erreichbarkeit der Region durch europäische Schnellzugverbindungen ein entscheidendes Kriterium bei der Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungsstandorten (z. B. Siemens in Görlitz) in der Lausitz, womit explizit Erhalt und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region verbunden sind.

### **Zu Nummer 2 (Ausbau und die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke von Dresden über Bautzen nach Görlitz (Grenze D/PL (- Zittau))**

Die Elektrifizierung und der Ausbau der insgesamt 103 km langen Strecke Dresden–Bautzen–Görlitz–Grenze Deutschland/Polen und die Weiterführung nach Breslau ermöglicht den Lückenschluss einer national und international wichtigen Ost-West-Verbindungsachse und nimmt daher eine zentrale Bedeutung ein. Teil der Maßnahme ist ebenfalls die Elektrifizierung und der Ausbau der Strecke Arnsdorf–Kamenz–Hosena mit dem Neubau einer Verbindungskurve in Hosena, die die Einbindung der Region in das Dresdener S-Bahn-Netz und neue direkte Zugverbindungen zwischen (Dresden–)Kamenz und Hoyerswerda, das strukturell besonders vom Strukturwandel betroffen ist, ermöglicht.

Der südliche Teil der Lausitz profitiert überaus erheblich von der Nähe zur Landeshauptstadt Dresden mit der Technischen Universität Dresden und ihren Instituten, der Fraunhofer-Gesellschaft mit zehn Instituten, dem Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf und den drei Standorten der Leibniz-Gemeinschaft. Dies ermöglicht den in der Lausitz ansässigen Unternehmen zum Beispiel Forschung an Materialien, Fertigungstechnik und Energieeffizienz.

Gleichzeitig haben sich entlang des beschriebenen Bahnkorridors in den vergangenen Jahren zahlreiche hochinnovative Unternehmen und Forschungseinrichtungen angesiedelt. Zu nennen sind hier z. B. TDDK in Straßgräbchen, Müllermilch in Leppersdorf sowie Bombardier in Bautzen und Görlitz. Die Deutsche Accumotive GmbH & Co. KG beschäftigt in der ersten großen Batteriefabrik Deutschlands in Kamenz ca. 2.300 Mitarbeiter.



Das Division Power and Gas – Turbinenwerk Görlitz bildet das Herzstück des Dampfmaschinen-Geschäfts der Siemens AG. Eine intensive Vernetzung mit über 200 Zulieferern allein in Ostsachsen unterstützt die Produktion und unterstreicht die Bedeutung der Metallindustrie der Region. Darüber hinaus hat das Turbinenwerk von Siemens in Görlitz strukturpolitisch für die Region eine enorme Bedeutung. Hier entsteht mit dem Innovationscampus Görlitz eine künftige Kooperationsplattform für jungen Unternehmen und Start-ups aus dem Bereich Energie und Umwelt. Der Innovationscampus ist ein Ökosystem mit neuen Strukturen und innovativen Konzepten und beschäftigt sich mit Forschungs- und Entwicklungsfeldern, die Antworten für die künftige Energieversorgung suchen.

Flankiert wird der Innovationscampus von zahlreichen Forschungseinrichtungen in der Region sowie der Hochschule Zittau/Görlitz. Am neu geschaffenen deutsch-polnischen Forschungszentrum „Center for Advanced Systems Understanding“, CASUS, werden künftig Mathematiker, Computer- und Datenwissenschaftler aus aller Welt interdisziplinär zusammenarbeiten. Bereits durch jahrzehntelange Arbeit in Lehre und Forschung etabliert ist die Hochschule Zittau/Görlitz, welche sich besonders im Energiesektor ein internationales Renommee erarbeitet hat. Die sechs Fakultäten und die fakultätsübergreifenden Forschungsinstitute und zentralen Hochschuleinrichtungen befassen sich außerdem schwerpunktmäßig mit den Transformationsprozessen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie Werkstoffen, Struktur und Oberflächen.

Die Zubringerstrecke Görlitz-Zittau ist von entscheidender Bedeutung für die regionale und überregionale – auch grenzüberschreitende – Vernetzung, Entwicklung und Stärkung des Hochschulstandortes Zittau/Görlitz in dem Dreiländereck Deutschland-Polen-Tschechien. Diese Strecke verläuft zu großen Teilen auf polnischem Staatsgebiet. Es bestehen diesbezüglich auch bereits Kontakte mit Polen auf Bundesebene.

Das Technologie- und Gründerzentrum Bautzen fördert als leistungsstarkes Innovationszentrum Unternehmensgründungen und koordiniert regionale Unternehmensnetzwerke zur produktiven Zusammenarbeit in Wirtschaft und Forschung. Außerdem betreut das Zentrum kleinere und mittlere Betriebe mit berufsbegleitender Weiterbildung und unterstützt Firmen bei der internationalen Zusammenarbeit.

Die sächsische Lausitz mit den Landkreisen Bautzen und Görlitz wies im Jahr 2017 einen Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) im Verarbeitenden Gewerbe von 23,4 % gemessen an allen SvB auf und liegt damit über dem gesamt-sächsischen Anteil von 19,8 %. Auch die Zahl der MINT-Angestellten liegt in den Landkreisen Bautzen und Görlitz etwas über Bundesdurchschnitt. Hierzu trägt insbesondere die Energiewirtschaft im Norden der Landkreise mit ihrem relativ hohen Anteil an Ingenieuren und Naturwissenschaftlern bei. Viele dieser MINT-Beschäftigten werden allerdings in den nächsten Jahren aus dem Berufsleben ausscheiden.

Für die Strecke Dresden-Görlitz-Grenze Deutschland/Polen ergibt sich daraus besondere strukturpolitische Herausforderung. Ziel muss es sein, junge Fachkräfte über kurze Wege und gute Anbindungen in den ost-sächsischen Raum zu locken, um bestehende Arbeitsplätze sowie durch den Strukturwandel neu geschaffene Stellen adäquat besetzen zu können.

Die von Dresden in die Republik Polen führende Strecke ist Bestandteil des Abkommens vom 30.04.2003 zwischen Deutschland und Polen über die „Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Dresden – Breslau (Wroclaw)“ (E 30/L – E30). Auch die gemeinsame Erklärung zwischen Deutschland und der Republik Polen verweist hierauf.

Der Ausbauzustand ermöglicht derzeit keine akzeptable Reisezeit und keine ausreichende Durchlassfähigkeit für den Güterverkehr.

### **Zu Nummer 3 (Ausbau der Eisenbahnstrecke von Leipzig über Falkenberg nach Cottbus)**

Dieses Verkehrsinfrastrukturprojekt umfasst den Ausbau der Strecke Leipzig-Falkenberg-Cottbus einschließlich des Knotens Falkenberg.

Leipzig gilt als einer der Automobilstandorte in Deutschland. Mit den aktuellen Entwicklungen der Kathodenproduktion am Standort BASF Schwarzheide sowie der Investitionen im Bereich Grünheide mit Tesla werden strukturelle Effekte bis hin nach Leipzig erwartet. Insbesondere wird die schnelle Anbindung zu verstetigten Lieferbeziehungen der im Umbruch befindlichen Automobilbranche führen.

Durch den teilweise zweigleisigen Ausbau, die Elektrifizierung und die Geschwindigkeitserhöhung auf größtenteils 160 km/h auf der Strecke Cottbus–Falkenberg–Leipzig wird die Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrskorridors in die Lausitz gesteigert. Dieses wird für den notwendigen Fachkräftebedarf in den Regionen aufgrund der Verkürzung der Fahrtzeit zu einer Attraktivierung des Schienenverkehrs in Bezug auf Berufspendler führen. Mit einem schnellen und attraktiven Anschluss an den Fernverkehrsknoten in Leipzig ermöglicht das Vorhaben eine optimale Anbindung der Stadt Cottbus an westliche und südliche Destinationen des nationalen und internationalen Schienenpersonenfernverkehrs.

Ergänzend bieten auch die in den Bereich Leipzig und Cottbus befindlichen Universitäten zahlreiche Anknüpfungspunkte in verschiedenen Kooperationen zum Thema alternative Antriebe, insbesondere mit den Fraunhofer Instituten. Darüber hinaus wird der Ausbau des „Bahnwerks Cottbus“ der DB AG einen weiteren Fachkräftebedarf nach sich ziehen.

Des Weiteren führt die Maßnahme zu einer enormen Verbesserung der horizontalen Anbindung der sehr ländlich geprägten Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe Elster an die Zentren wie Leipzig, und trägt neben der Verbesserung weicher Standortfaktoren zu einer Nachfragesteigerung bezüglich der Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen bei. Gerade Oberzentren wie Cottbus bilden eine Schlüsselrolle der Strukturentwicklung der Lausitz. Neben dem Pendlerüberschuss aufgrund des Arbeitsplatzangebotes nimmt Cottbus eine wichtige Versorgungsfunktion für Waren des überregionalen Bedarfs ein und erfährt mit der Maßnahme ein breiteres Einzugsgebiet im Bereich der West-Ost-Achse.

Die strukturpolitische Bedeutung spiegelt sich auch in den Zielformulierungen des sächsischen Landesentwicklungsplans wider, wonach die Strecke Leipzig–Falkenberg–Cottbus eine wesentliche Verbindung der westlichen und südwestlichen Industriezentren mit der für den Güterverkehr bedeutsamen niederschlesischen Magistrale darstellt. Zudem würden neben Cottbus und Falkenberg auch Mittelzentren wie Eilenburg und Torgau mit leistungsfähigen Güterzugverbindungen an die TEN-T Strecken Scandinavian–Mediterranean und Orient/East Med angeschlossen werden, wovon ebenfalls erhebliche positive struktur- und arbeitsmarktpolitische Impulse zu erwarten sind.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass die Trasse die beiden Strukturwandelregionen Lausitz und Mitteldeutschland effektiv miteinander verbindet. Regionalökonomische Spill-Over-Effekte sind eher zu erwarten, wenn die Fachkräfte mobil sind und über die Grenzen der Regionen hinaus miteinander kooperieren können. So können sich die strukturpolitischen Maßnahmen in beiden Regionen miteinander multiplizieren und weitere positive Effekte entstehen.

#### **Zu Nummer 4 (Ausbau der Eisenbahnstrecke von Cottbus über Priestewitz nach Dresden)**

Die Maßnahme bildet strukturpolitisch das Pendant zur Strecke Leipzig–Falkenberg–Cottbus und umfasst den Ausbau der Strecke Cottbus–Priestewitz–Dresden einschließlich des Knotens Ruhland.

Die Strecke Cottbus–Priestewitz–Dresden ist eine wichtige Maßnahme im Zuge der Ausrichtung auf den Bereich Logistik und damit strukturbestimmend. Hier wird es Skaleneffekte aufgrund des erfolgten Ausbaus des Bahnhofes Ruhland geben, der damit eine Entwicklung in Richtung „Neue Seidenstraße“ bietet. Des Weiteren ist diese Strecke auch im Sinne der „kulturellen“ Verbindung von Cottbus und Dresden eine positive Ergänzung für die Bevölkerung. Gerade die Stärkung der internen brandenburgischen wie sächsischen Lausitz wird in diesem Korridor Wachstumsimpulse generieren. Ebenfalls ergeben sich positive Effekte durch die optimierte Verbindung der Universitäten BTU Cottbus-Senftenberg und der TU Dresden.

Die Verbindung wird zu einer Erhöhung der Nachfrage nach Gewerbeflächen führen, die im Kontext Schiene und Straße attraktive Standorte zwischen den Metropolen bilden und damit gerade für Zulieferbetriebe und Ausgründungen aus dem Speckgürtel Berlins an Bedeutung gewinnen. Die schnelle und direkte Verbindung der Oberzentren Dresden und Cottbus über die bestehenden regionalen Wachstumskerne wie u. a. Senftenberg gibt hier einen wichtigen strukturpolitischen Impuls. Die Standorte Dresden und Cottbus ergänzen sich dabei durch ihre übergeordnete Funktion in der regionalen Bedeutung für die Bereitstellung von Waren, die über den täglichen Bedarf hinausgehen.

Nicht zuletzt führen der Geschwindigkeitsausbau und die Errichtung von Begegnungsabschnitten zu Reisezeitverkürzung und der Anbindung des SPNV an den Fernverkehr im Knoten Dresden in Richtung Tschechien. Dies

hat weiterhin eine verbesserte internationale Anbindung der Region zur Folge und bringt die Region mit dem Wachstumsmarkt in der Tschechischen Republik näher zusammen.

#### **Zu Nummer 5 (Ausbau der Eisenbahnstrecke von Leipzig über Bad Lausick und Geithain nach Chemnitz)**

Das Mitteldeutsche Revier zeichnet sich insbesondere durch eine räumliche Nähe zu den wertschöpfungsintensiven Ballungsräumen Leipzig-Halle sowie Chemnitz-Zwickau aus. Um nachhaltige Synergieeffekte zu erzeugen, ist es unabdingbar, dass die verkehrliche Infrastrukturanbindung des Mitteldeutschen Reviers an diese beiden Wirtschaftsräume zeitnah und umfassend ausgebaut wird. Denn das vorhandene Innovations- und Wachstumspotential, bspw. im Bereich Automotive (BMW, Porsche in Leipzig, Volkswagen in Zwickau-Mosel), aber auch die gesamte Logistikbranche (z. B. Amazon, DHL in Leipzig) erfordert Fachkräfte, die die Unternehmen bei entsprechenden verkehrlichen Anbindungen dann auch aus dem ländlich geprägten und weiter entfernten Teilräumen im Mitteldeutschen Revier gewinnen können.

Die Universitätsstadt Leipzig als zentraler Ort zwischen dem Mitteldeutschen Revier und dem südlichen Raum bei Chemnitz bietet außerdem einen breiten Branchenmix von Energie- und Umwelttechnik über Maschinenbau, Biotechnologie bis zur Gesundheitswirtschaft. Darüber hinaus besteht ein hohes Potential an gut ausgebildeten Fachkräften, der stetig anwächst. Gleichzeitig wird mit der Ansiedlung der Agentur für Sprunginnovationen jungen Forschern und Unternehmen die Möglichkeit gegeben, mit hochinnovativen Ideen zum wirtschaftlichen Durchbruch zu kommen.

All diese Aspekte lassen ein hochdynamisches Wirtschaftswachstum in den kommenden Jahren erwarten, welches noch mehr Unternehmen und Fachkräfte in das Mitteldeutsche Revier locken wird. Die der Eisenbahninfrastruktur im Mitteldeutschen Revier und in der Metropolregion Leipzig zugrundeliegenden Anforderungen werden mit der infolge des Braunkohleausstieg eintretenden strukturwirtschaftlichen Entwicklung im Freistaat massiv zunehmen.

In Verbindung mit der Elektrifizierung des Streckenabschnittes Geithain–Chemnitz, die bereits Bestandteil des Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich ist (§ 2 Satz 1 Nummer 5 MgvG), ermöglicht das Vorhaben die Schaffung einer zukunftsfähigen Schieneninfrastruktur. Einerseits soll dadurch ein hoch qualitativer Schienenverkehr zwischen dem Mitteldeutschen Revier – insbesondere dem Oberzentrum Leipzig einschließlich dazugehöriger Entflechtungsgebiete – und der Region Chemnitz beziehungsweise Südwestsachsen etabliert werden. Andererseits soll eine bestmögliche Anbindung an das nationale und an das europäische Eisenbahnnetz gewährleistet werden. Zudem ist der Südraum des Landkreises Leipzig innerhalb des sächsischen Teils des Mitteldeutschen Reviers besonders vom bestehenden Strukturwandel betroffen. Eine leistungsfähige Verbindung über Bad Lausick ist daher von herausragender strukturpolitischer Bedeutung.

#### **Zu Nummer 6 (Ausbau der S-Bahnstrecke von Leipzig über Markranstädt nach Merseburg/Naumburg)**

Die Region des mitteldeutschen Braunkohleabbaus ist allein über die beiden Verbindungen „Leipzig–Pegau – Zeitz–Gera“ und „Leipzig–Markranstädt–Merseburg/Naumburg“ bahntechnisch an das Oberzentrum Leipzig angebunden. Das Ausbaivorhaben „Leipzig – Markranstädt – Merseburg/Naumburg“ bezweckt den Lückenschluss im Schienenpersonennahverkehr (SPNV), um den Bewohnern von Saalekreis, Burgenlandkreis und des Landkreises Leipzig die Teilhabe am Aufschwung Leipzigs zu ermöglichen und die Arbeitsplatzverluste zu begrenzen, die durch den Weggang der Energiewirtschaft und energieintensiver Industrien entstehen. Weder das Mittelzentrum Merseburg, noch der zwischen Leipzig und Merseburg liegende Industriestandort Leuna besitzen eine Direktverbindung zum Oberzentrum Leipzig. Dieser erhebliche Standortnachteil muss umgehend behoben werden. Mit dem Ausbau der Bahnverbindung „Leipzig – Markranstädt – Merseburg/Naumburg“ werden die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen, um die Standorte der Braunkohlewirtschaft stärker mit dem Mitteldeutschen S-Bahn-Netz zu verbinden. Die Taktfolgen des SPNV sowie die damit verbundene Reisezeit können deutlich verkürzt werden. Darüber hinaus ermöglicht das Projekt die deutlich verbesserte Einbindung des Hochschulstandortes Merseburg. Dies alles muss jedoch vor dem Wegfall der strukturbildenden Industriearbeitsplätze erfolgen. Andernfalls entsteht eine Lücke in Beschäftigung, Aus- und Fortbildung, die einen „Brain Drain“ in Gestalt eines unumkehrbaren Fachkräfteeverlustes auslöst.

Die Stärkung des SPNV zwischen Leipzig, Merseburg und Naumburg ist besonders dringlich. Ohne neue Haltefaktoren führt der politisch motivierte Braunkohleausstieg zu erheblichen Beschäftigungsverlusten und zieht ein Abwandern der Fachkräfte nach sich. Mit dem Kohleausstieg fallen für die strukturbestimmenden Unternehmen

wichtige Haltefaktoren – günstiger Industriestrom beziehungsweise Prozesswärme – weg. Rund 15 % der versicherungspflichtig Beschäftigten im Saalekreis (Merseburg) und Burgenlandkreis (Naumburg) arbeiten in der Energiewirtschaft oder in energieintensiven Industrien. Die derzeitigen, bundes- und landesweit überdurchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten halten sie in der Region; fallen sie weg, lässt das regionale Gesamteinkommensniveau überproportional nach. Insbesondere im Raum zwischen den Hochschulstandorten Leipzig und Merseburg sind viele junge Menschen und Familien angesiedelt, die für die bereits ansässigen Unternehmen sowie für zukünftige Investitionen ein enormes Fachkräftepotential bieten. Dieses Potential gilt es zu nutzen, in dem die Fachkräfte über infrastrukturelle Maßnahmen ein breites Angebot erhalten, ihren jetzigen und zukünftigen Arbeitgeber zu erreichen. Andernfalls ist zu erwarten, dass diese Menschen direkt in die Stadt Leipzig ziehen oder gänzlich abwandern, was das Stadt-Land-Gefälle in dieser Region erhöhen würde sowie negative Effekte auf die bereits angesiedelten Unternehmen hätte.

Durch den Ausbau der S-Bahn-Verbindung von Leipzig über Markranstädt nach Merseburg beziehungsweise nach Naumburg auf bis zu 160 km/h rückt das Oberzentrum für die Bewohner der Mittelzentren in Pendelentfernung. Wesentlichen Anteil an der Beschleunigung hat auch die als gesondertes Vorhaben aufgeführte „Verbindungskurve Großkorbetha“, die Bestandteil dieser Strecke ist. Durch den Anschluss an das Arbeitsmarktzentrum profitiert das Revier vom überdurchschnittlichen Beschäftigungs- und Einkommensniveau der Stadt Leipzig. Der demografische Trend wird gelindert und die Wirtschaftskraft ausgeglichen, das langfristige Wachstumspotential erheblich verbessert. Das mit der Beschleunigung verbundene zusätzliche Passagieraufkommen lässt zudem einen selbstverstärkenden Prozess hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des SPNV erwarten.

Die Trasse „Leipzig–Markranstädt–Merseburg/Naumburg“ ist bereits vorhanden und soll ausgebaut und ertüchtigt werden. Ein Streckenneubau ist nicht erforderlich, wodurch sich der Planungs- und Genehmigungsaufwand entsprechend reduziert. Die Projektrealisierung ist somit deutlich früher möglich als bei Neubauprojekten, so dass die intendierte strukturpolitische Wirkung noch rechtzeitig eintreten kann. Das Gelingen des kohlespezifischen Strukturwandels in der Region hängt deshalb von der Beschleunigung des Schieneninfrastrukturprojektes „S-Bahn-Verbindung Leipzig–Markranstädt–Merseburg/Naumburg“ durch Maßnahmengesetz ab. Hierdurch ist eine Beschleunigung um fünf Jahre zu erwarten.

Alternative infrastrukturelle Anbindungen des (Kern-)Reviere an die Stadt Leipzig, anstelle der beiden o. g. Bahnverbindungen, liegen im Neu- oder Ausbau von Straßenwegen, verbunden mit einer Stärkung des Individualverkehrs. Da der Strukturwandel in den Kohleregionen durch das Strukturstärkungsgesetz explizit als „Teil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts“ und als Beitrag zu den nationalen und internationalen Klimazielen angesehen wird, besteht eine gesetzgeberische Präferenz für die Stärkung nachhaltiger Verkehrsträger. Für Bahnverbindungen ergibt sich daraus ein zumindest förderpolitischer Vorrang vor Projekten, die auf eine Stärkung des Individualstraßenverkehrs zielen.

Die Entscheidung für oder gegen eine unverzügliche Realisierung der Ausgleichsmaßnahme für die Transformation besitzt deshalb gesamtstaatliche Relevanz. Der öffentliche Diskurs über diese wesentliche und strukturpolitische Entscheidung unter der Führung des Bundesgesetzgebers verspricht gegenüber der fachplanungsbehördlichen Abwägung einen entscheidenden Mehrwert.

### **Zu Nummer 7 (Ausbau und die Elektrifizierung der S-Bahnstrecke von Leipzig über Pegau und Zeitz nach Gera)**

Die S-Bahn-Verbindung „Leipzig–Pegau–Zeitz–Gera“ fördert die im Strukturstärkungsgesetz formulierten Gemeinwohlziele in besonderer Weise.

Durch die Tagebaue Profen und Schleenhain, die Kohlekraftwerke in Lippendorf, Teuchern, Wähilitz und Zeitz sowie die unmittelbare Nähe zum Kraftwerk Schkopau werden der Burgenlandkreis und der Landkreis Leipzig in außergewöhnlicher Weise durch die Braunkohleverstromung geprägt. Das gesamte mitteldeutsche Braunkohlerevier ist schon heute durch stillgelegte Tagebaue gekennzeichnet, die erhebliche Negativeffekte für Infrastruktur und Daseinsvorsorge zeitigen. Bereits vor dem intendierten Kohleausstieg gilt das Mitteldeutsche Revier flächendeckend als wirtschaftlich strukturschwach und zählt daher ausnahmslos zum Fördergebiet der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Die geringe Wirtschaftskraft der Region zeigt sich dabei in den relevanten Indikatoren der Arbeitslosenquote, des Einkommensniveaus, des demografischen Trends und der Infrastrukturausstattung. Alle Gebietskörperschaften

des Mitteldeutschen Reviers mit Ausnahme der Stadt Leipzig zählen zudem zu den Regionen mit den schwächsten Entwicklungsperspektiven in Deutschland. Exemplarisch belegt der Burgenlandkreis im aktuellen Prognos Zukunftsatlas Platz 382 von 402 Landkreisen und kreisfreien Städten, der Ausblick des Kreises sei mit „hohen Zukunftsrisiken“ behaftet. Die Bevölkerungszahl des heutigen Burgenlandkreises hat seit dem Jahr 1990 um rund 27 % abgenommen. Bis zum Jahr 2030 werden weitere 15 % den Landkreis verlassen. Der demografische Trend fällt in der Braunkohleregion damit noch ungünstiger aus als im gesamten Bundesland (Sachsen-Anhalt: -23 % seit 1990 beziehungsweise -11 % bis 2030). Maßgeblich geprägt wird der Negativtrend durch die Stadt Zeitz, die sich im Zentrum der Braunkohleregion befindet und seit 1990 rund 42 % seiner Einwohner verloren hat und weitere 13 % bis zum Jahr 2030 verlieren wird (vgl. 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose 2014-2030 der Landesregierung Sachsen-Anhalt).

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterstreichen die geringe Wirtschaftskraft des Mitteldeutschen Reviers. Die einzige Ausnahme bildet die Stadt Leipzig, die sich in den Indikatoren der GRW, aber auch des Zukunftsatlas von Prognos deutlich von den umliegenden Gebietskörperschaften des Reviers abhebt. Diese Divergenz der Wirtschaftskraft droht sich durch den sog. Kohleausstieg weiter zu verschärfen. Einer der größten Arbeitgeber der Region ist der in Zeitz ansässige Tagebaubetreiber MIBRAG, der über 10 % der deutschen Rohbraunkohle fördert und damit u. a. die Kohlekraftwerke in Schkopau und Lippendorf, das Stadtwerk Chemnitz und die Südzucker AG in Zeitz beliefert. Der klimapolitisch motivierte Kohleausstieg entzieht der MIBRAG das Hauptgeschäftsfeld und gefährdet damit die direkt in den Tagebauen und Kraftwerken Beschäftigten sowie die indirekt Beschäftigten der ansässigen energieintensiven Industrie. Mit dem Ausscheiden der Kohlewirtschaft geht der Verlust der dortigen bundes- und v.a. landesweit überdurchschnittlichen Entlohnung dieser Beschäftigten einher. Die Folge ist ein überproportionaler Einbruch des ohnehin niedrigen Einkommensniveaus der Region.

Gleichzeitig wird die Region absehbar ihre zwei wesentlichen Standortvorteile verlieren: die günstige Prozess- und Fernwärme für die energieintensiven Unternehmen und die Verfügbarkeit von Fachkräften in den Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik („MINT“). Der Verbleib energieintensiver Unternehmen in der Region, wie im Chemie- und Industriepark Zeitz, ist nach der Abschaltung der Braunkohlkraftwerke mit höheren Kosten verbunden. Diese wiederum hemmen den Fortbestand bestehender und die Ansiedlung neuer Unternehmen. Damit verliert der Standort auch für die notwendigen Fachkräfte an Attraktivität. Wandern diese ab, so erlöschen wiederum gewichtige Haltefaktoren für Unternehmen: der hohe technisch-naturwissenschaftliche Sachverstand und die Industrieoffenheit der Bevölkerung. Der ohnehin bestehende Fachkräftemangel aufgrund der demografischen Entwicklung wird somit verschärft und als weiteres Hemmnis für Unternehmensansiedlungen wirken.

Um den Zielen des Investitionsgesetzes Kohleregionen gerecht zu werden, d. h. in der Braunkohleregion das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und einen Ausgleich der Wirtschaftskraft herbeizuführen, müssen die Standortattraktivität durch gezielte Verbesserung einschlägiger Standortfaktoren für Unternehmen und Fachkräfte erhöht werden.

Voraussetzungen für einen Strukturwandel in dünn besiedelten Regionen mit kleinteiliger Wirtschaftsstruktur sind die Anbindung an regionale Märkte, ein breit gefächertes Fachkräfteangebot, und die Vernetzung und Anbindung an prägende Unternehmen (KWSB-Abschlussbericht, S. 54). Für das Mitteldeutsche Revier ist die infrastrukturelle Anbindung an den Wachstumskern Leipzig einschließlich der umliegenden Verflechtungsgebiete daher von herausragender Bedeutung. Optimale Erreichbarkeiten innerhalb des Reviers, aber auch die regionale Anbindung des Reviers an umliegende Ballungsräume sind entscheidend für die Fachkräftegewinnung und Wirtschaftsansiedlungen. Die Schranken und Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Burgenlandkreis und Landkreis Leipzig sowie den Oberzentren Leipzig und auch Gera müssen verringert werden.

Um Arbeitnehmern und Unternehmen in der Region des heutigen Braunkohleabbaus eine Bleibeperspektive zu geben, muss der Arbeitsmarkt beziehungsweise Wohn-, Kultur- und Wirtschaftsstandort von Leipzig und Gera durch eine direkte, schnelle Schienenverbindung erreichbar sein. Nur so kann die bestehende fachlich-technische Expertise in der Region gehalten werden. Die mittelständischen und die wenigen großen Unternehmen müssen eng an Hochschul- und Ausbildungsstandorte angebunden werden. Nur so können die Ausbildung der dringend benötigten Fachkräfte von morgen und eine Einbettung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in die industrielle Wertschöpfungskette gelingen.

Eine leistungsfähige, elektrische Verbindung zwischen dem thüringischen Oberzentrum Gera, dem sachsen-anhaltischen Mittelzentrum Zeitz und dem Wachstumszentrum Leipzig wirkt sich positiv auf das weitere Zusammenwachsen der „Metropolregion Mitteldeutschland“ aus. Insbesondere in den Bereichen der Chemie und Energie, Automotive/Logistik sowie Life Science wird sie als Innovationshub Antworten auf die wesentlichen Zukunftsfragen entwickeln, indem sie nicht nur der traditionellen Industrie, sondern auch für Start-ups und Kreative hochattraktive Bedingungen bietet. Die Stadt Zeitz ist als Hauptstandort der MIBRAG besonders vom bevorstehenden Strukturwandel betroffen. Eine leistungsfähige Schienenanbindung an den Verflechtungsraum Leipzig ist daher von herausragender strukturpolitischer Bedeutung.

Die Region des mitteldeutschen Braunkohleabbaus einschließlich des Mittelzentrums Zeitz ist bereits heute über die Bahn-Verbindung „Leipzig–Pegau–Zeitz– Gera“ an die Oberzentren Leipzig und Gera angebunden. Die Strecke verläuft in unmittelbarer Nähe beider aktiven Tagebaue, Profen und Schleenhain, und sieht einen Halt u. a. in Profen und Zeitz vor. Der gegenwärtige Ausbauzustand der Verbindung steht jedoch einer dauerhaften Pendelverflechtung von Mittel- und Oberzentren entgegen. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf der Strecke gering, eine Elektrifizierung ist nicht durchgehend gegeben, so dass ein stets erforderlicher Lokwechsel für weitere Verzögerungen sorgt. Strukturpolitisch notwendig im Sinne des Investitionsgesetzes Kohleregionen sind daher der Ausbau, die (noch fehlende) Elektrifizierung und die Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung auf 120 km/h. Durch eine Elektrifizierung und den Ausbau auf 120 km/h werden die strukturpolitischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des mitteldeutschen Kernreviers rund um den Industrie-, Verwaltungs- und Wohnstandort Zeitz deutlich verbessert. Der Personenverkehr wird mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen umweltfreundlicher, wirtschaftlicher und schneller. Im Güterverkehr werden Logistikketten spürbar vereinfacht, indem der aufwendige Lokwechsel von Elektro- auf Dieseltraktion entfällt. Diese Maßnahme ist entscheidend für die Attraktivität des Standorts für Industrieansiedlungen.

Eine derartige verkehrliche Anbindung des Mittelzentrums Zeitz an den Wachstumskern Leipzig wird auch ein gemeinhin akzeptables tägliches Pendeln aus den Regionen des Braunkohleabbaus zu Arbeitsorten in Leipzig ermöglichen. Auf diese Weise kann die Bevölkerung des Reviers von den überdurchschnittlichen Beschäftigungs- und Einkommensniveaus der Stadt Leipzig profitieren, so dass ein Ausgleich der Wirtschaftskraft und eine Linderung des demografischen Trends, mithin eine Verbesserung des langfristigen Wachstumspotenzials, erfolgen kann. Die Anbindung an Leipzig kompensiert gleichzeitig den Verlust des derzeitigen Haltefaktors, der durch den klimapolitisch notwendigen Braunkohleausstieg wegfällt: die überdurchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten bei den Braunkohle- und energieintensiven Industrien in der ansonsten kleinteilig mittelständisch geprägten Region.

Ein Gelingen des Strukturwandels, als Zielstellung des Investitionsgesetzes Kohleregionen, kann attestiert werden, wenn das für den Ausgleich der Wirtschaftskraft erforderliche Wirtschaftswachstum auch ohne die Kohleindustrie erreicht wird. Mithin muss den ansässigen Fachkräften der Region des Braunkohleabbaus eine Bleibeperspektive aufgezeigt werden. Wenn Beschäftigungsmöglichkeiten in der Kohle- oder energieintensiven Industrie wegfallen, müssen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die pendelfähige Anbindung der Region über den Ausbau der bestehenden (nicht pendelfähigen) Bahnstrecke an die Wachstumsregionen ermöglicht den Verbleib der Fachkräfte in der Region. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Ausbau noch deutlich vor dem Ende des Braunkohleabbaus im Revier, d. h. vor den Jahren 2034/35, bei einem entsprechenden Votum der Bundesregierung zu den Revisionszeitpunkten gegebenenfalls, sogar schon 2031/32, realisiert wird (Vgl. § 41 Abs. 1 Kohleausstiegsgesetz). Auch die für Unternehmensansiedlungen notwendigen Verbesserungen der Standortattraktivität durch die bessere Anbindung an den Wohn-, Kultur- und Wirtschaftsraum Leipzig müssen mit Blick auf die intendierte Wirkung des Investitionsgesetzes Kohleregionen noch deutlich vor den genannten Stilllegungszeitpunkten erfolgt sein.

Die Trasse ist bereits vorhanden und soll ausgebaut und ertüchtigt werden. Ein Streckenneubau ist nicht erforderlich, wodurch sich der Planungs- und Genehmigungsaufwand entsprechend reduziert. Die Projektrealisierung scheint somit deutlich früher möglich als bei Neubauprojekten, so dass bis zur Stilllegung der Braunkohlekraftwerke Schkopau und Lippendorf in den Jahren 2034 beziehungsweise 2035 eine strukturpolitische Wirkung entfaltet werden kann. Die Wirkung des Vorhabens auf das im Investitionsgesetz Kohleregionen formulierte Gemeinwohlziel wird erheblich erhöht, indem dessen Genehmigung durch ein Maßnahmen-gesetz beschleunigt wird. Ohne Rückgriff auf dieses Instrument ist keine nennenswerte Wirkung auf die Zielgrößen des Gesetzes zu erwarten.

Alternative infrastrukturelle Anbindungen der Region des Braunkohleabbaus an die Stadt Leipzig, anstelle der o. g. Bahnverbindung oder der S-Bahn-Verbindung Leipzig–Markranstädt–Merseburg/Naumburg, liegen im Neu- oder Ausbau von Straßenwegen, verbunden mit einer Stärkung des Individualverkehrs. Da der Strukturwandel in den Kohleregionen durch das Investitionsgesetz Kohleregionen explizit als „Teil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts“ und als Beitrag zu den nationalen und internationalen Klimazielen angesehen wird, besteht eine gesetzgeberische Präferenz für die Stärkung nachhaltiger Verkehrsträger. Für Bahnverbindungen ergibt sich daraus ein zumindest förderpolitischer Vorrang vor Projekten, die auf eine Stärkung des Individualstraßenverkehrs zielen.

### **Zu Nummer 8 (Neubau der Eisenbahnstrecke zwischen den Strecken von Leipzig nach Großkorbetha und von Halle/Saale nach Großkorbetha)**

Der Neubau der Verbindungskurve Großkorbetha schließt die Lücke zwischen den Oberzentren Leipzig und Halle und stellt eine systemrelevante Schnittstelle für weitere strukturbestimmende Bahnverbindungen dar.

Wesentliche Voraussetzungen für einen gelungenen Strukturwandel in dünn besiedelten Regionen mit kleinteiliger Wirtschaftsstruktur sind die Anbindung an regionale Märkte, ein breit gefächertes Fachkräfteangebot sowie die Vernetzung und Anbindung an strukturprägende Unternehmen (vgl. KWSB, Abschlussbericht, S. 54). Für das flächendeckend strukturschwache Mitteldeutsche Braunkohlerevier ist demnach die infrastrukturelle Anbindung der Mittelzentren und Industriestandorte im Saalekreis und Burgenlandkreis an den Wachstumskern Halle/Leipzig von herausragender Bedeutung. Eine solche überregionale Vernetzung erhöht die Standortattraktivität der Braunkohlestandorte entscheidend, indem regionale Märkte und ihre Unternehmen vernetzt werden und ein Zustrom an dringend benötigten Fachkräften durch Verbesserung ihrer Mobilität gewährleistet werden kann.

Für die bahntechnische Anbindung der Regionen von Braunkohleabbau und -verstromung an die beiden Oberzentren Leipzig und Halle ist die Verbindungskurve Großkorbetha das zentrale Element. Über diese Schnittstelle können die Standorte entlang der S-Bahn-Strecken „Naumburg – Weißenfels – Bad Dürrenberg – Leipzig“, „Merseburg – Leuna – Markranstädt – Leipzig“, aber auch der Regionalexpress-Verbindungen von Erfurt oder Jena bis nach Halle an die Oberzentren des Reviers angebunden werden. Die überwiegend kleinteilige Wirtschaft des Mitteldeutschen Reviers erhält damit eine Direktverbindung an die Universitäten in Halle und Leipzig und den Hochschulstandort Merseburg. Durch die Verknüpfung mit den regionalen Wachstumskernen Leipzig und Halle strahlen deren Wachstumsimpulse auf das Revier aus. Nur durch den Neubau der zentralen Verbindungskurve wird ein tägliches Pendeln und damit die Teilhabe an den überdurchschnittlichen Beschäftigungs- und Einkommensniveaus der Oberzentren Halle und Leipzig ermöglicht.

Der hohe technisch-naturwissenschaftliche Sachverstand in der Region bleibt erhalten und bindet Unternehmen an die Region. Für Fachkräfte verbreitert dies das Arbeitsmarktangebot. Einer Abwanderung wird entgegengewirkt. Im Sinne der Ziele des Investitionsgesetzes Kohleregionen wird im Ergebnis die Wirtschaftskraft angeglichen, der demografische Negativtrend gelindert und eine Verbesserung des langfristigen Wachstumspotenzials erreicht.

Darüber hinaus ist der Neubau der Verbindungskurve Großkorbetha eine Engpassbeseitigung für die Umsetzung weiterer strukturwirksamer Infrastrukturvorhaben. Die Verbindungskurve stellt einen Lückenschluss für weitere Ausbauvorhaben mit hoher strukturpolitischer Relevanz für das Mitteldeutsche Revier dar. Im Investitionsgesetz Kohleregionen aufgeführt sind davon exemplarisch die Verbindungen „Merseburg – Markranstädt – Leipzig“ und „Naumburg – Markranstädt – Leipzig“. Eine Reisezeitverkürzung ergibt sich durch die neue Verbindungskurve insbesondere auch für die Regionalverbindung „Leipzig – Markranstädt – Leuna – Merseburg – Halle (Saale)“. Das Vorhaben besitzt daher eine besonders hohe verkehrliche Bedeutung und muss deshalb frühzeitig umgesetzt werden.

Die Kurve Großkorbetha stellt eine systemrelevante Schnittstelle dar und verringert die Ungleichgewichte bei Mobilitäts- und Versorgungsangeboten, die laut KWSB zu den größten Gefahren für ländliche Kohleregionen zählen (vgl. Abschlussbericht, S. 54). Im Süden des Reviers bindet sie die Mittelzentren Naumburg und Weißenfels über Markranstädt an die Stadt Leipzig an, die derzeit nur über eine stündliche Direktverbindung nach Leipzig verfügen. Im Norden erschließt und verbindet sie die Städteketten Leuna – Merseburg – Schkopau – Halle. Insbesondere der Chemiestandort Leuna und das Mittelzentrum Merseburg werden durch die Verbindungskurve erstmals per Direktverbindung an Leipzig angebunden.

In Verbindung mit der Geschwindigkeitsanhebung auf den bestehenden Bahnstrecken „Merseburg – Großkorbetha“ und „Großkorbetha – Leipzig“ wird eine erhebliche Reisezeitverkürzung erreicht. Die verkehrliche Verbundregion Leipzig – Halle wird gestärkt und die Mittelzentren und Industriestandorte werden an die Oberzentren angebunden.

Für Infrastrukturprojekte in den Braunkohlerevieren löst die Koppelung mit dem bundesweiten Kohleausstieg 2038 einerseits und der Stilllegung der Kraftwerke Schkopau (2034) und Lippendorf (2035) andererseits ein außergewöhnliches Beschleunigungsbedürfnis aus. Dieses wird verstärkt, da das formulierte Gemeinwohlziel des Investitionsgesetzes Kohleregionen nicht in der Fertigstellung relevanter Infrastrukturprojekte bis zum Jahr 2038 besteht, sondern in der Bewältigung des Strukturwandels. Die Infrastrukturprojekte müssen deshalb noch deutlich vor dem Jahr 2038 eine spürbare strukturpolitische Wirkung entfalten.

Die pendelfähige Anbindung der Region über den Ausbau der bestehenden (nicht pendelfähigen) Bahnstrecken an die Wachstumsregionen ermöglicht den Verbleib der Fachkräfte in der Region. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Ausbau noch deutlich vor dem Ende des Braunkohleabbaus im Revier, d. h. vor den Jahren 2034/35, bei einem entsprechenden Votum der Bundesregierung zu den Revisionszeitpunkten gegebenenfalls, sogar schon 2031/32 (§ 41 Abs. 1 Kohleausstiegsgesetz), realisiert wird. Auch die für Unternehmensansiedlungen notwendigen Verbesserungen der Standortattraktivität durch die bessere Anbindung an die Wohn-, Kultur- und Wirtschaftsräume Halle und Leipzig müssen mit Blick auf die intendierte Wirkung des Investitionsgesetzes Kohleregionen noch deutlich vor den genannten Stilllegungszeitpunkten erfolgt sein. Nur bei Wahl des Instruments des Maßnahmen-gesetzes ist mit einem für die Erreichung dieses gesetzgeberischen Ziels erforderlichen Zeitgewinn zu rechnen.

Die Umsetzung des im Strukturstärkungsgesetz gelisteten Schieneninfrastrukturprojektes ist erforderlich für das Erreichen der klima- und strukturpolitischen Ziele der Bundesregierung. Der Strukturwandel in den Kohleregionen soll „Teil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts“ und ein Beitrag zu den nationalen und internationalen Klimazielen sein. Darin liegt eine gesetzgeberische Präferenz für die Stärkung nachhaltiger Verkehrsträger gegenüber Individualverkehrsprojekten. Als Teil der Debatte um einen klimapolitisch motivierten Transformationsprozess zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft gewinnt das Projekt zugleich eine gesamtstaatliche Relevanz, die durch parlamentarischen Diskurs erschöpfender geführt werden kann als durch einzelne Behörden. Dem trägt ein Maßnahmen-gesetz besser Rechnung als ein Planfeststellungsbeschluss.

### **Zu Nummer 9 (Knoten Köln/Ausbau und Neubau der Westspange)**

Der Knoten Köln ist einer der am stärksten frequentierten Knotenpunkte im Schienennetz. Er stößt unabhängig von den geplanten Angebotsverbesserungen – wie z. B. dem RRX – schon heute an seine Kapazitätsgrenzen. Strukturprägende Unternehmen benötigen gerade an dieser strukturbestimmenden Bahnverbindung, die als systemrelevante Schnittstelle im gesamtdeutschen Streckennetz fungiert, eine besonders gute Vernetzung und Anbindung. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen einer Studie für den Bahnknoten Köln punktuelle und streckenbezogene Lösungsansätze zur Beseitigung der Engpässe entwickelt.

Aus dieser Knotenstudie hat sich u. a. die Maßnahme Westspange entwickelt, die Voraussetzung für Mehrverkehre aus dem Umland – u. a. dem Rheinisches Revier – ist. Sie umfasst als wichtigen strukturpolitischen Impuls den Neubau einer S-Bahn-Infrastruktur zwischen Köln-Hansaring und Hürth-Kalscheuren. Dies bewirkt eine Entflechtung von Fern-, Nah- und Güterverkehr und führt zu einer Entlastung des gesamten Netzes. Hinzu kommen eine Erhöhung der Betriebsqualität und die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Mehrverkehr. Gerade für die in der Region ansässigen „hidden champions“ ist die intensive Vernetzung mit robusten und verlässlichen Distributionswegen ein bedeutendes Zeichen zur Unterstützung des Industrieumschlags im Bereich des Eifeltores.

In einer am 11.02.2019 unterzeichneten Planungsvereinbarung der Leistungsphasen 1+2 wurden die Einzelprojekte „Westspange“ und „Elektrifizierung der Eifelstrecke zwischen Hürth-Kalscheuren und Kall“ subsumiert. Dabei ist die Maßnahme „Westspange“ eine Maßnahme aus dem BVWP (Vordringlicher Bedarf), die auch im Strukturstärkungsgesetz enthalten ist. Die Elektrifizierung der Eifelstrecke soll gemeinsam mit der Westspange das heutige S-Bahn-Netz von Köln bis Kall (Rhein-Erft-Kreis/ Kreis Euskirchen) erweitern (S 15). Die beiden Projekte Westspange und Eifelstrecke werden gemeinsam geplant und volkswirtschaftlich bewertet, eine Trennung bei der Finanzierung könnte zukünftig zu Problemen führen.



Durch das Vorhaben Westspange werden Kapazitätserhöhungen/ Entlastungen im Zulauf des Knoten Köln durch Verlagerung von Regionalbahn-Leistungen auf separate S-Bahn-Infrastruktur erreicht, was zu einer Verbesserung der Situation in den als überlastet bezeichneten Streckenabschnitten im Knoten Köln führt. Ein 10 bis 20-Minuten-Takt ist auf allen S-Bahn-Strecken Kölns vorgesehen (S-Bahn-Zielnetz 2030+). Ferner wird die Leistungsfähigkeit des Schienenverkehrskorridors in das Rheinland gesteigert. Für den notwendigen Fachkräftebedarf in der Region führt dies zu einer Attraktivierung des Schienenverkehrs in Bezug auf Berufspendler. Mit einem stabilen Anschluss an den Fernverkehrsknotenpunkt Köln ermöglicht das Vorhaben eine optimale Anbindung peripherer Gebiete an den nationalen und internationalen Schienenpersonenfernverkehr.

Der Bau der Westspange hat damit enorme strukturpolitische Bedeutung für den südlichen und östlichen Bereich des Rheinischen Reviers. Insbesondere die südlichen Bereiche des Rhein – Erft Kreises sowie des Kreises Euskirchen profitieren von den deutlich gesteigerten Kapazitäten der Schienenanbindung für Güter- und Personenverkehr in dem skizzierten Bereich. Eine Ansiedelung von großflächigen Industriegebieten, die entlang der Folgemaßnahme „Elektrifizierung der Eifelstrecke“ im Bereich Euskirchen laut Landesentwicklungsplan möglich ist, würde strukturpolitisch von einem Ausbau der Westspange profitieren.

#### **Zu Nummer 10 (Ausbau der Eisenbahnstrecke von Köln über Düren nach Aachen)**

Die ABS Aachen–Köln ist Teil der Schnellfahrstrecke „PBKA“ (Paris–Brüssel–Köln–Amsterdam). Da die Maßnahme noch immer nicht vollständig abgeschlossen ist und nach wie vor Störungen im Betrieb auf der Strecke auftreten, wurde vom Land NRW ein weiterer Ausbau der Strecke zwischen Aachen und Köln für den Bundesverkehrswegeplan 2030 angemeldet. Davon profitiert insbesondere der südliche Teil des Rheinischen Reviers (Städteregion Aachen, Kreis Düren, Kreis Heinsberg) durch die verbesserte Anbindung im Regionalverkehr an die benachbarten Oberzentren Köln und Aachen als auch im Fernverkehr an die Hauptstadtmetropolen in den benachbarten europäischen Staaten.

Ziel ist der vollständige Ausbau eines dritten Gleises zwischen der Grenze B/D und Düren. Wichtig ist, dass durch den Ausbau unter der Berücksichtigung betrieblicher Belange tatsächlich eine Kapazitätserhöhung erreicht wird. Mit dieser Relation würde eine deutliche Verbesserung der Anbindung des Hafens Antwerpen an das deutsche Schienennetz geschaffen.

Die Strecke Köln–Aachen als Bestandteil des Transeuropäischen Korridors „Rhine-Alpine“ leidet unter den Kapazitätsengpässen insbesondere zwischen Aachen und Düren. Eine nachhaltige strukturpolitische Weiterentwicklung der Achse Aachen–Düren hin zu einem führenden Logistikstandort kann nur über einen kapazitiven Ausbau des Streckenabschnitts führen. Besonders anspruchsvoll ist dabei die Aufgabenstellung der Strecke, Fernverkehr, transeuropäischen Güterverkehr und schnellen Regionalverkehr zu bündeln. Die Ausbaustrecke Aachen–Köln stellt das Grundgerüst einer umweltfreundlichen, aber auch leistungsstarken Verkehrsanbindung dar. Sie ist somit eine Grundlage für die strukturelle Weiterentwicklung des Rheinischen Reviers.

Dies ist von entscheidender Bedeutung für die regionale und überregionale – auch grenzüberschreitende – Vernetzung, Entwicklung und Stärkung, der in dieser Region liegenden Hochschul-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Gerade an diesen hochentwickelten Bildungsorten droht in Folge eines Attraktivitätsverlusts ein „Brain-Drain“ in Gestalt eines irreversiblen Fachkräfteverlusts in den zukunftsweisenden und in der Region gefragten Technologien der energieintensiven Unternehmen im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT). Regionalökonomische Spill-Over-Effekte sind eher zu erwarten, wenn Fachkräfte mobil sind und über die Grenzen der Regionen hinaus miteinander kooperieren können. So können sich die strukturpolitischen Maßnahmen in beiden Regionen miteinander potenzieren und weitere positive Effekte generieren.

Statistikdaten zum Güterverkehr zu den belgischen Seehäfen zeigen deutlich auf, dass Ausbaumaßnahmen im Korridor zwischen den beiden Knoten Aachen und Köln erforderlich sind.

#### **Zu Nummer 11 (Ausbau und Elektrifizierung der S-Bahnstrecke von Kerpen-Horrem nach Bedburg)**

In den kommenden Jahren erfolgt eine schrittweise Beendigung der Braunkohlegewinnung und -verstromung im Rheinischen Revier. Dieser Wandel hat massive Auswirkungen auf die gesamte Infrastruktur des Rheinischen Reviers. Mit langfristigem Blick und unter Abwägung aller individuellen Interessen von Gemeinden, Städten, Unternehmen und Anwohnern besteht die einmalige Chance, den Raum des Rheinischen Reviers so zu gestalten, dass er genug Flächen für Industrie und Gewerbe bietet. Forschungseinrichtungen sollen hier ebenso ihren Platz finden wie neue Wohnquartiere, Grünflächen und Freizeitareale.

Die Anbindung der neu entstehenden Strukturen an eine moderne Verkehrsinfrastruktur ist dabei unverzichtbar – für die Menschen im Rheinischen Revier, aber auch für die bestehenden und neu wachsenden Strukturen in Industrie und Gewerbe. Da insbesondere im nördlichen Rhein-Erft-Kreis ein starker Siedlungszuwachs zu erwarten ist, soll durch das S 11-Ergänzungspaket unter anderem die klimaneutrale SPNV-Anbindung des Gebiets realisiert werden.

Das S 11-Ergänzungspaket besteht aus drei Einzelmaßnahmen. Jede einzelne Maßnahme wird dabei für sich genommen als strukturbestimmend wahrgenommen. Die Hauptmaßnahme ist der Ausbau der Erftbahn (RB 38) zu einer S-Bahn, auf der zwischen 2010 und 2017 die Nachfrage um 32 % anstieg. Hierfür soll die heutige S-Bahnlinie S 12 im 20-Minutentakt von Kerpen-Horrem bis Bedburg verlängert werden. Dadurch wird die SPNV-Anbindung der Städte Kerpen, Bergheim und Bedburg (Erft) an die Stadt Köln deutlich verbessert sowie mehr S-Bahn-Haltepunkte entlang der Strecke angefahren. Mit einer guten Bahnanbindung rückt der umliegende Raum stärker an die wirtschaftlich prosperierende Rheinschiene heran. Vor dem Hintergrund eines direkten Arbeitskräfte-Einzugspotenzials spielen in dieser Maßnahme positive Agglomerationseffekte eine entscheidende Rolle für den strukturpolitischen Stellenwert. Gleichzeitig muss dieser Raum konkurrenzfähig für Standortentscheidungen von Unternehmen, Forschungseinrichtungen sowie Bundesbehörden bleiben. Dies begründet die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur.

Für die Aufwertung zur S-Bahn bedarf es u. a. der Elektrifizierung der Strecke Kerpen-Horrem bis Bedburg (14 km), des abschnittswisen zweigleisigen Ausbaus, der Verbesserung der Signaltechnik und Sicherung von Bahnübergängen sowie des Neubaus einer Abstellanlage für S-Bahnfahrzeuge in Bedburg. Eine durchgehende Elektrifizierung steigert die Effizienz der Verbindung in das und aus dem Gebiet massiv und erhöht die Konkurrenzfähigkeit der Bahn im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr.

Des Weiteren sind Bahnsteigaufhöhungen für den S-Bahnbetrieb an den Haltepunkten Bergheim, Zieverich, Paffendorf, Glesch und Bedburg vorgesehen. Teilweise verfügen diese Haltepunkte im Ist-Zustand über eine Bahnsteighöhe von nur 38 cm.

Die zweite Einzelmaßnahme des S 11-Ergänzungspakets ist der Neubau der Weichenverbindung am Abzweig Köln-Müngersdorf-Technologiepark. Die Maßnahme der DB Netz AG ermöglicht die Führung von S-Bahnzügen im Stundentakt von der S-Bahn-Stammstrecke Köln auf die Strecke Köln-Mönchengladbach bis nach Pulheim-Stommeln, bei einem zeitnahen Ausbau von Bahnsteigen auch bis nach Rommerskirchen und Grevenbroich.

Die dritte Einzelmaßnahme ist der Neubau des S-Bahn-Haltespunktes Köln–Berliner Straße am Linienweg der S 6 (Mönchengladbach–Grevenbroich–Köln–Essen) zwischen den bestehenden Stationen Köln-Mülheim und Köln-Stammheim. Hier ist der Neubau eines Mittelbahnsteiges mit barrierefreien Zugängen an der Verknüpfung zur Stadtbahnlinie 4 und zahlreichen Busverbindungen in Köln in direkter Nachbarschaft eines Arbeitsplatzschwerpunktes mit Ausstrahlung in das Rheinische Revier geplant. Zum Bau des S-Bahnhofs sind umfangreiche Gleis- und Oberleitungsanpassungen bei der DB Netz AG notwendig.

Die gesamte Maßnahme ist ein zentrales Projekt für den Strukturwandel im Rheinischen Revier, um die Wohn-, Arbeits- und Forschungsstandorte im nördlichen Rhein-Erft-Kreis attraktiver zu machen und bestehende wirtschaftliche Leuchttürme perspektivisch in der Region zu binden. Der Ausbau und die Elektrifizierung der Erftbahn ermöglicht für die zentrale Erft-Achse eine zuverlässige und leistungsfähige Anbindung an das Oberzentrum Köln. Im Gegenzug kann das Regionalzentrum Bergheim auf das umfangreiche und diversifizierte Arbeitskräftepotenzial des Großraums Köln zurückgreifen. Darüber hinaus werden in diesem Entwicklungsraum Elektromobilitäts- und möglichst Wasserstofflösungen eruiert, die – einmal als Prototyp umgesetzt – bei nachgewiesener Eignung zu erhöhter Marktnachfrage von Produzenten und Endkunden und dadurch eintretenden Skaleneffekten konkurrenz- und marktfähig werden und das Rheinische Revier dadurch zu einem Zukunftsstandort in Nordrhein-Westfalen machen. Des Weiteren geht die Stärkung nachhaltiger Verkehrsträger an dieser Stelle als Beitrag zu den nationalen und internationalen Klimazielen, die im Strukturstärkungsgesetz als „Teil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts“ beschrieben werden, konform.

Somit liefert der Ausbau der Erftbahn der Region auch entscheidende strukturpolitische Impulse für nachfolgende Gewerbeansiedlungen insbesondere aus der Logistikbranche für die Region.

Mithin muss auch den ansässigen Fachkräften der Region des Braunkohleabbaus eine Bleibeperspektive aufgezeigt werden. Wenn Beschäftigungsmöglichkeiten in der wohnortnahen Kohle- oder energieintensiven Industrie wegfallen, müssen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die pendelfähige Anbindung der Region über den Ausbau der Bahnstrecke an die Wachstumsregionen ermöglicht als eine Option den Verbleib der Fachkräfte in der Region.

Die Maßnahme wird als S11-Ergänzungspaket betitelt, da diese zusammen mit dem Ausbau der S 11 und des Kölner Hbf und Köln Messe/Deutz (S 11 Kernpaket) in Abhängigkeit steht. Das S 11 Kernpaket befindet sich in der Entwurfsplanung und soll über das GVFG-Bundesprogramm realisiert werden.

### **Zu Nummer 12 (Ausbau der S-Bahnstrecke von Köln nach Mönchengladbach)**

Im Hinblick auf die Verbesserung des Schienennahverkehrs im Bereich des Knoten Köln und zur Kapazitätserweiterung insbesondere für den Güterverkehr streben sowohl der Aufgabenträger Nahverkehr Rheinland (NVR) als auch das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Verlagerung von Regionalbahnleistungen auf die S-Bahn-Infrastruktur an (analog Erftbahn RB 38). In diesem Zusammenhang wurde eine Verlängerung der S-Bahnlinie S 6 im Abschnitt Köln–Mönchengladbach für den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW angemeldet. Diese soll die aktuell zwischen Mönchengladbach und Koblenz verkehrende RB 27 ersetzen. Eine schnelle Verbindung von Mönchengladbach nach Köln wird mit der RE 8 im Stundentakt beibehalten. Allerdings hält diese im Gegensatz zur S-Bahn nicht an allen Haltepunkten der Strecke. Durch die Verlängerung der S 6 wird unter anderem die SPNV-Anbindung des Rheinischen Reviers (Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Stadt Mönchengladbach) an die Oberzentren Köln und Mönchengladbach optimiert und ein Beitrag zu klimaneutraler Mobilität geleistet.

Geplant ist ein 20-Minuten-Takt Köln–Grevenbroich mit einer stündlichen Weiterführung nach Mönchengladbach. Der zuständige Aufgabenträger VRR AöR prüft eine weitere Taktverdichtung für die S 6 zwischen Grevenbroich und Mönchengladbach.

Geplant ist ein Streckenausbau mit einer höhenfreien zweigleisigen Ausfädelung aus der S-Bahn-Stammstrecke Köln westlich des S-Bahnhofs Köln-Müngersdorf Technologiepark, ein zweigleisiger Ausbau zwischen Rheydt Hbf und Rheydt-Odenkirchen sowie einem Neubau von drei Haltepunkten in Köln-Bocklemünd, Pulheim-Gewerbepark und Grevenbroich Süd. Hinzu kommen Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen an vorhandenen Haltepunkten. Den ansässigen Fachkräften der Region des Braunkohleabbaus muss eine Bleibeperspektive aufgezeigt werden. Wenn Beschäftigungsmöglichkeiten in der wohnortnahen Kohle- oder energieintensiven Industrie wegfallen, müssen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die pendelfähige Anbindung der Region über den Ausbau der Bahnstrecke an die Wachstumsregionen ermöglicht den Verbleib der Fachkräfte in der Region.

Des Weiteren erfolgt der Neubau einer Wendeanlage in Grevenbroich sowie signaltechnische Anpassungen für eine höhere Geschwindigkeit und kürzere Blockabstände auf der Gesamtstrecke. Die Strecke wird in einem anderen Projekt auch für ETCS ausgerüstet, wonach alle Neufahrzeuge im S-Bahnnetz Köln mit ETCS-Fahrzeugausrüstung ausgestattet werden, da es sich um eine TEN-T-Strecke im Korridor Rhine-Alpine handelt. Die Optimierungen an dieser Stelle setzen gewinnbringende Kapazitäten im Güter- und Personenverkehr frei, wovon ebenfalls positive struktur- und arbeitsmarktpolitische Impulse zu erwarten sind.

Geplant ist ein 20-Minuten Takt zwischen Grevenbroich und Köln zur Verbesserung der Verbindungen aus dem Rheinischen Revier an den Fernverkehrsknoten Köln. Zwischen Mönchengladbach und Köln ist ein Stundentakt mit der Option zur Taktverdichtung vorgesehen, sodass die Kommunen des Rheinischen Reviers ebenfalls besser an das Oberzentrum Mönchengladbach angebunden werden. Regionalökonomische Spill-Over-Effekte sind eher zu erwarten, wenn Fachkräfte mobil sind und über die Grenzen der Regionen hinaus miteinander kooperieren können. So können sich die strukturpolitischen Maßnahmen in beiden Regionen miteinander potenzieren und weitere positive Effekte generieren.

Zuständigkeitshalber streben zurzeit sowohl der Zweckverband NVR als auch der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) gemeinsam eine Planungsvereinbarung der LPH 1-2 mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG an.

Durch die Verlängerung der S 6 wird u. a. die SPNV-Anbindung des Rheinischen Reviers (Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Erft-Kreis, Stadt Mönchengladbach) an die Oberzentren Köln und Mönchengladbach optimiert und ein

Beitrag zu klimaneutraler Mobilität im ländlichen Raum geleistet. Das Mittelzentrum Grevenbroich ist ganz besonders geprägt durch die Kohleindustrie und deren nachfolgenden Produktionsbereiche wie zum Beispiel als Kraftwerksstandort. Eine Konversion der Industrielandschaft im Bereich Grevenbroich sowie der angrenzenden Kommunen in Folge des Kohlenausstiegs ist sozialverträglich und nachhaltig zu gestalten. Dazu trägt im besonderen Maße die Weiterentwicklung des Verkehrsangebots der Achse Köln–Mönchengladbach von dem derzeitigen Regionalbahnangebot im Stundentakt hin zu einer S-Bahn mit einem attraktiven 20-Minuten-Takt bei. Die drei geplanten neuen Haltepunkte auf der Strecke verbessern die Zugänglichkeit zum System Schiene insgesamt. Dadurch dass die S-Bahn die Grundlast des Verkehrsangebots zwischen Mönchengladbach und Köln abbildet, kann der auch weiterhin verkehrende RE 8 durch Auflassung von Halten und durch Mitnutzung der erweiterten und verbesserten Infrastruktur deutlich beschleunigt werden und somit auch überregional über den Knoten Köln hinaus attraktive Reisezeiten für die Wirtschaft des strukturschwachen Raums anbieten.

### **Zu Nummer 13 (Bau- und Ausbau einer Bundesstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLau) vom Mitteldeutschen Revier bis Weißwasser/Bundesgrenze Polen)**

Das Ziel des Projektes besteht in einer Ansiedlung neuer Industriezweige/Unternehmen in den Revieren Lausitz und Mitteldeutschland. Eine neue Verbindungsstraße soll zwischen Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Sachsen–B 87–B 169 (Land Brandenburg)–A 13–Hoyerswerda–Weißwasser und der Bundesgrenze Deutschland/Polen parallel zu den Bundesautobahnen A 4 und A 14 verlaufen und vorrangig durch einen Ausbau vorhandener Bundes- und Staatsstraßen gebildet werden.

Durch die innerdeutsche Teilung wurden im Osten Deutschlands vorrangig Straßen in Nord-Süd-Richtung gebaut, um Ostsee und Erzgebirge besser zu erschließen. Mit Ausnahme der A 4 blieben Ost-West-Verbindungen weitgehend unberücksichtigt. Das wirkt bis heute nach und führt insbesondere in Nordsachsen, Südbrandenburg und der Lausitz zu erheblichen Nachteilen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Mobilität der Bevölkerung.

Mit dem Bau einer neuen Ost-West-Straßenverbindung sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen für wirtschaftliche Neuansiedlungen und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in den betroffenen Revieren Mitteldeutschland und Lausitz geschaffen werden.

Im gleichen Maße soll die neue Trasse dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für klein- und mittelständischen Unternehmen in den beiden Regionen zu verbessern und deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Auch im digitalen Zeitalter müssen Waren transportiert, Kunden schnell erreicht werden und Mitarbeiter zügig zum Arbeitsort gelangen.

### **Zu den Nummern 14 und 15 (Neu- und Ausbau einer Bundesstraßenverbindung zwischen den Autobahnen A 4 und A 15 und Bau und Ausbau der Bundesstraße 97 – Ortsumgehung Cottbus, 3. Bauabschnitt und Ortsumgehung Groß Ossnig)**

Mit dem Aus- und Neubau der Innerlausitzer Bundesfernstraßen soll eine schnelle Verbindung zwischen den Bundesautobahnen A 4 und A 15, z. B. über die Bundesstraßen B 96, B 156 und B 115 gewährleistet werden. Dies dient insbesondere dazu, die Erreichbarkeit der Region mit Hoyerswerda, Spremberg und Weißwasser wie auch die Erreichbarkeit des wichtigen Industriestandortes Boxberg zu verbessern. Neben möglichen Ausbaumaßnahmen auf den benannten Bundesstraßen sind auch Neubaumaßen notwendig. Dies betrifft z. B. die bisher nicht im Bedarfsplan vorgesehene Ortsumgehung B 115 Kodersdorf, die durch die regionalen Ansiedlungen einen besonderen Stellenwert erlangt. Die B 115 ist schon bisher eine der viel befahrensten Straßen der Region und muss seit der Inbetriebnahme des neuen KV-Terminals in Kodersdorf zusätzlichen Schwerlastverkehr aufnehmen. Auch eine Nordverlängerung der Bundesstraße B 178 zwischen der Bundesautobahn A 4 (Anschlussstelle Weißenberg) und der Bundesautobahn A 15 (bei Roggosen) wird in die weiteren regionalen Verkehrs- und Landesentwicklungskonzepte einbezogen.

Mit diesen Aus- und Neubaumaßnahmen, verbunden mit einer Verbesserung des ÖPNV, wird die gesamte Oberlausitzer Region wesentlich attraktiver für potenzielle Ansiedlungen von großen und kleinen Wirtschaftsunternehmen oder auch Forschungsinstituten. Zudem gewinnt sie neue Attraktivität als Wohnort für Berufspendler, wenn die derzeitigen langen Reise- und Transportzeiten auf den benannten Strecken deutlich reduziert werden können. Zudem ermöglicht der Aus- und Neubau der Innerlausitzer Bundesfernstraßen wirtschaftliche Transportketten, was insbesondere für die von der perspektivischen Schließung des Tagebaus Nochten und des Kraftwerks Boxberg besonders betroffene Region von existenzieller Bedeutung ist.

Die B 97 ist eine großräumige Verbindungsachse (VSF I) zwischen dem Oberzentrum Cottbus, der BAB 15, dem Mittelzentrum Spremberg sowie dem oberzentralen Städteverbund Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda in Sachsen. Der B 97 als parallel Achse zur Staatsgrenze Deutschland – Polen obliegt eine wichtige Verbindungsfunktion und sie befördert den wirtschaftlichen Austausch zwischen den benachbarten brandenburgischen und sächsischen Oberzentren. Diese Funktion wird durch den Anstieg des LKW – Verkehrs von 1 % auf 7 % gemäß der aktuellen Verflechtungsprognose 2030 bestätigt.

Die B 97 spielt im Rahmen der industriellen Weiterentwicklung eine Schlüsselrolle für den Industriepark Schwarze Pumpe, der einen wirtschaftlichen Leuchtturm für die brandenburgische und sächsische Lausitz darstellt. Durch die direkte Anbindung an die A 15, die ab dem Dreieck Spreewald die Anbindung an die A 13 bildet, wird die B 97 zu einem wichtigen Ergänzungsprojekt der gezielten Strukturentwicklung. Parallel dazu ist eine „Südanbindung“ des Industrieparks Schwarze Pumpe geplant um eine tragfähige Infrastruktur mit gezielter Ausrichtung auf Wachstum bereitzustellen. Durch die zweite Papiermaschine der Firma Hamburger Rieger werden die Verkehrsbelastungen der Bundesstraße signifikant ab dem 2. Halbjahr 2020 steigen. Ergänzt wird dieser Zuwachs durch die Entwicklung eines KV-Terminals am Standort Schwarze Pumpe. Die geplante Entwicklung des Industrieparks würde aufgrund der Streichung des Ausbauprojektes abgebremst, die Ankerfunktion für weitere Industrieansiedlung würde begrenzt und es käme insgesamt zu enormen Einschränkungen bezüglich der bereits angestoßenen Projekte. An den Standort Schwarze Pumpe sind derzeit rund 6.000 Arbeitsplätze gebunden. Davon sind ca. 40 % als bergbaunah einzustufen. Wird hier nicht rasch und massiv in die Verbesserung der an- und zuliefernden Ströme auf der B 97 investiert, droht der gewollte Transformationsprozess bei den Industriearbeitsplätzen zu scheitern. Zudem bewirkt die neue Straßenführung eine nachhaltige Entlastung der Bevölkerung.

#### **Zu Nummer 16 (Ausbau der A 13 Autobahnkreuz Schönfelder Kreuz – Autobahndreieck Spreewald)**

Die A 13 übernimmt die wichtigste Verbindungsfunktion zwischen den Metropolregionen Berlin und Dresden und ab dem Autobahndreieck Spreewald Richtung Polen/Breslau. Als Nord-Süd-Achse hat sie eine herausragende Bedeutung in den Wirtschaftsraum Lausitzer Revier und aus diesem (siehe Logistikcenter Kaufland/Lübben). Während die Schienenlogistik auf Skaleneffekte im Rahmen des Transportes orientiert ist, sind in der Region und deutschlandweit Investitionen im Bereich des E-Commerce zu verzeichnen. Dieser Bereich ist logistisch an eine sehr gut ausgebaute Straßeninfrastruktur gebunden. Ergänzend werden auch verstärkte Verkehrsflüsse aus dem Osten zu erhöhten Straßenbelastungen führen. Derzeitige Regelungen auf der A 13 (Geschwindigkeitsbeschränkungen und eingeschränkte Überholverbote für LKW-Fahrzeuge) sind eine Reaktion auf die zunehmenden Aus- und Überlastungen. Der 6-spurige Ausbau ist daher eine strukturelevante unerlässliche Maßnahme für Brandenburg und auch für Sachsen, da die Transportflüsse ebenso in diese Richtung profitieren.

Aus den Feststellungen in der vom BMVI beauftragten Studie zu den Verkehrsverflechtungen geht hervor, dass die Verkehrsbelastungen um den Raum Berlin zunehmen werden. In der Verkehrsverflechtungsprognose bis 2030 liegt diese Strecke in Abschnitten im Höchstbelastungsbereich zwischen 50.000 bis 70.000 Fahrzeugen pro Werktag. Dies bedeutet eine Zunahme des Verkehrs auf der BAB 13 um ca. 25 % einschließlich einer signifikanten Erhöhung der Anteile des Schwerlastverkehrs von teilweise 12 % auf 22 %. Im Dreiländereck (Deutschland – Polen – Tschechien) dient der Ausbau zugleich der verbesserten Anbindung der Nachbarregionen. Zum einen, um den Waren- und Güterverkehr zu verbessern, zum anderen, um potenziellen Arbeitskräften das Reisen zu erleichtern. Hinsichtlich der Grenzströme aus Richtung Polen und Tschechien bildet der Abschnitt der A 13 eine wesentliche Schlüsselrolle. Nach einer Studie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2014) sind Steigerungsraten von 35 % aus Polen und 22 % aus Tschechien zu erwarten. Ein großer Teil dieser Verkehrsströme wird in Richtung Metropolregion Berlin fließen und darüber hinaus.

#### **Zu § 3 (Träger des Vorhabens; zuständige Behörde)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Absatzes 1 in Folge des neueingefügten § 2a.

In Absatz 2 Nummer 1 zieht die Ergänzung die aufgrund des neueingefügten § 2a hinzugekommenen Schienenprojekte in die Regelung mit ein.

Bei der Änderung von Nummer 2 handelt sich um eine redaktionelle Korrektur aufgrund des Einfügens der neuen Nummer 3 in § 3 Abs. 2.

Die Ergänzung durch eine neue Nummer 3 regelt die Zuständigkeit für die gemäß dem neu eingefügten § 2a hinzugekommenen Straßenbauprojekte.

**Zu § 4 (Vorbereitendes Verfahren)**

Es handelt sich eine um redaktionelle Ergänzung in Folge des neueingefügten § 2a. Für die gemäß dem neu eingefügten § 2a hinzugekommenen Straßenbauprojekte wurde die entsprechende Regelung aus dem Bundesfernstraßengesetz ergänzt

**Zu § 7 (Anhörungsverfahren)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung in Folge des neueingefügten § 2a.

**Zu § 8 (Abschlussbericht und Anlagen zum Abschlussbericht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung in Folge des neueingefügten § 2a.

**Zu § 11 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnung für Änderungen des Maßnahmengesetzes)**

Die Regelung wurde auf die gemäß dem neu eingefügten § 2a hinzugekommenen Straßenbauprojekte ausgedehnt. Ein Zustimmungserfordernis nach Absatz 1 besteht hier nicht.

**Zu § 14 (Überleitung von Verfahren)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung in Folge des neueingefügten § 2a.

Berlin, den 1. Juli 2020

**Dr. Andreas Lenz**  
Berichterstatter